

Dorina Feldmann | Michael Kohlstruck | Max Laube | Gebhard Schultz
Helmut Tausendteufel

Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008

2., überarbeitete Auflage



Dorina Feldmann | Michael Kohlstruck | Max Laube | Gebhard Schultz
Helmut Tausendteufel

Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008
2., überarbeitete Auflage

Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008
2., überarbeitete Auflage

Autoren:
Dorina Feldmann
Michael Kohlstruck
Max Laube
Gebhard Schultz
Helmut Tausendteufel

Universitätsverlag der TU Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag der TU Berlin, 2018

<http://verlag.tu-berlin.de>

Fasanenstr. 88, 10623 Berlin

Tel.: +49 (0)30 314 76131 / Fax: -76133

E-Mail: publikationen@ub.tu-berlin.de

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Satz/Layout: Jannik Landmark

Druck: docupoint GmbH

ISBN 978-3-7983-3009-2 (print)

ISBN 978-3-7983-3010-8 (online)

Zugleich online veröffentlicht auf dem institutionellen Repository
der Technischen Universität Berlin:

DOI 10.14279/depositonce-7154

<http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-7154>

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	9
2	Einleitung.....	11
2.1	Hintergrund der Untersuchung.....	11
2.2	Konzeption und Fragen.....	12
2.2.1	Politische Gewalt und Politische Gewaltkriminalität.....	12
2.2.2	Gegenstände und Fragen.....	15
2.2.3	Analyseperspektiven.....	15
2.2.4	Reichweite des Ansatzes und der Ergebnisse.....	17
2.2.5	Abgrenzung der Fragestellung.....	17
2.3	Forschungsstand.....	18
2.4	Sprachgebrauch.....	19
2.5	Übersicht.....	20
3	Polizeiliche Definition und Erfassung politischer Kriminalität.....	21
3.1	Polizeiliche Definition und Erfassung politischer Kriminalität bis 2000.....	21
3.2	Der KPMD-PMK seit 2001.....	23
3.2.1	Der KPMD-PMK als kriminalpolizeilicher Meldedienst.....	23
3.2.2	Das polizeiliche Konzept politischer Kriminalität: „Politisch motivierte Kriminalität“.....	25
3.3	Probleme des Definitionssystems und der Erfassung.....	27
4	Die Erweiterung der KPMD-PMK-Definition.....	31
4.1	Die Systematik der polizeilichen Erfassung politischer Straftaten.....	31
4.2	Erweiterung I: Neues Themenfeld: Selbstjustiz/Vigilantismus.....	32
4.3	Erweiterung II: Gruppentaten gewalthabitualisierter Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus.....	32
4.4	Sekundäre politische Aspekte.....	34
4.5	Die Systematik des erweiterten KPMD-PMK.....	37
5	Fallanalysen: Fallauswahl, Datengrundlage, Analyseansatz und Methoden.....	39
5.1	Fallauswahl.....	39
5.2	Datengrundlage.....	40

5.3	Analyseansatz.....	40
5.4	Methoden.....	41
5.4.1	Aktenanalyse.....	42
5.4.2	Medienanalyse.....	43
6	Untersuchungsfälle.....	45
6.1	Fall 1: Hans-Jürgen Meinert.....	45
6.2	Fall 2: Kaan Temiz.....	58
6.3	Fall 3: Tuan Vu Ngo.....	68
6.4	Fall 4: Dieter Menegge.....	78
6.5	Fall 5: Mario Steiner.....	89
6.6	Fall 6: Erika Meister.....	99
6.7	Fall 7: Szymon Wiczorek.....	119
6.8	Fall 8: Tim Denaux und Detlef Langke.....	129
6.9	Fall 9: Heinz Tascher.....	144
6.10	Fall 10: Werner Birk.....	158
6.11	Fall 11: Harald Densch.....	173
6.12	Fall 12: Tien Dat Ngo.....	185
7	Fallübergreifende Ergebnisse.....	193
7.1	Fazit Presseanalysen.....	193
7.2	Bezüge zum politischen Rechtsextremismus.....	194
7.2.1	Personen.....	195
7.2.2	Orte.....	196
7.2.3	Organisationen und feste Gruppen.....	198
7.2.4	Verbindungen zu offenen Szenen.....	199
7.2.5	Zusammenfassung.....	199
7.3	Zeitgeschichtlicher Hintergrund.....	200
7.3.1	Polenfeindlichkeit.....	201
7.3.2	Vietnamesenfeindlichkeit.....	201
7.3.3	Jugendgruppengewalt als Symptom gesellschaftlicher Probleme.....	203
7.4	Konstruktionen im Strafverfahren.....	204
7.5	Polizeiliche Klassifikationspraxis.....	206
7.6	Täter, Opfer, Tatgeschehen.....	207

8	Die öffentliche Debatte um die Bewertung von Tötungsdelikten.....	211
8.1	Die Veröffentlichung der „Jansen-Kleffner-Liste“ im September 2000.....	212
8.2	Die Einführung des KPMD-PMK im Mai 2001.....	214
8.3	Das Bekanntwerden des „NSU“ im November 2011.....	217
8.4	Die Veröffentlichung der „Brandenburg-Studie“ im Juni 2015.....	220
8.5	Zusammenfassung.....	223
9	KPMD-PMK und Jansen-Kleffner-Liste.....	225
9.1	Divergenz von KPMD-PMK und Jansen-Kleffner-Liste.....	225
9.2	Relativierung der Statistiken.....	228
10	Zusammenfassung.....	231
10.1	Überlegungen zum KPMD-PMK-Definitionssystem.....	231
10.2	Klassifikationsempfehlungen zu den Berliner Fällen.....	232
10.3	Rechte Tötungsdelikte und politischer Rechtsextremismus.....	236
10.4	Polizeiliche Erfassungs-/Klassifikationspraxis in Berlin.....	236
10.5	Öffentlicher Konflikt um Zahlen und Zählweise.....	237
11	Mögliche Folgerungen.....	239
11.1	Polizeiliche Erfassung politischer Kriminalität.....	239
11.2	Gesellschaftspolitische Einschätzung rechter Gewalt auf Grundlage verschiedener Datenquellen.....	240
12	Quellen und Literatur.....	243
12.1	Gedruckte Quellen.....	243
12.2	Ungedruckte Quellen: Gerichtsakten.....	244
12.3	Literatur.....	244

1 Vorwort

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse einer Untersuchung zu Klassifikationen von politisch rechten Tötungsdelikten, die zwischen November 2015 und Januar 2017 an der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus des Zentrums für Antisemitismusforschung der TU Berlin (ZfA) durchgeführt worden ist.

Die Initiative zu dieser Untersuchung ging vom Landeskriminalamt Berlin aus. Die Polizei Berlin übernahm den Großteil der Finanzierung.

Ansprechpartner bei der Polizei war in der Vorbereitungsphase und zu Beginn der Untersuchung Kriminaldirektor Ingo Eilhardt, anschließend Kriminaloberrat Andreas Majewski. Kontinuierlich wurde die Untersuchung von Anke Henke begleitet. In Datenschutzfragen wurde das Projekt von Dr. Sandra Sawall, ebenfalls Polizei Berlin, beraten. Das für Tötungsdelikte zuständige Dezernat (LKA 11) stellte in einem Fall die Ermittlungsakten zur Verfügung.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Dirk Feuerberg (Generalstaatsanwaltschaft Berlin) hat das Projekt in der Konzeptionsphase beraten.

Staatsanwältin Rona Haas hat die Nutzung der bei der Staatsanwaltschaft archivierten Fallakten genehmigt und einen forschungsfreundlichen Aktenzugang ermöglicht.

Die Projektleitung im ZfA lag bis September 2016 bei Prof. Dr. Werner Bergmann, nach dessen Wechsel in den Ruhestand bei Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum.

An Zuarbeiten im ZfA waren die studentischen Hilfskräfte und Praktikantinnen Sarah Kaschuba, Jannik Landmark, Alexander Lingk, Julia Pohlmann, und Jakob Quentin beteiligt.

Privatdozent Dr. Rainer Erb (ZfA), Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin (HWR)) und Dr. Julika Rosenstock (Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur) haben Zwischenergebnisse kommentiert, schriftliche Auskünfte ha-

ben wir von Prof. Dr. Wolfgang Heinz (Universität Konstanz) erhalten. Dr. Dilek Güven und Frau Huong Tra Duong unterstützten uns in Einzelfragen.

Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKA Berlin, der Journalistin Heike Kleffner, Oberstaatsanwalt Ralph Knispel, Lea Lohhöffel von der Günter-Schwannecke-Gedenkinitiative und Prof. Dr. Henning Spinti (HWR) haben wir Forschungsinterviews geführt. Schriftliche Auskünfte erhielten wir von dem Journalisten Frank Jansen.

Wir danken allen, die zum Zustandekommen der Untersuchung beigetragen haben.

Forschungsgruppe Klassifikation Tötungsdelikte

Dorina Feldmann

Dr. Michael Kohlstruck

Max Laube

Gebhard Schultz

Dr. Helmut Tausendteufel

2 Einleitung

2.1 Hintergrund der Untersuchung

Das zentrale Thema der Studie sind Tötungsdelikte und ihre Klassifikation als politisch rechte Straftaten. Untersucht werden zwölf Berliner Fälle aus der Zeit zwischen 1990 und 2008. Bevor auf die Untersuchungskonzeption und die Fragestellungen eingegangen wird, ein Wort zum Hintergrund der Untersuchung

Seit den frühen 1990er Jahren wird ein öffentlicher Konflikt zur Bewertung von Tötungsdelikten als politische Kriminalität geführt. Exponierte Vertreter in diesem Diskurs sind einerseits Journalisten und andererseits das Bundesinnenministerium (BMI), das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter (LKÄ). Gegenstand dieses Konflikts ist die Klassifikation bestimmter Tötungsdelikte als politisch rechtsgerichtete Kriminalität. Die behördlichen Zahlen zu rechten Tötungsdelikten werden von Journalisten und Nichtregierungsorganisationen (NGO) kritisiert. Aus Sicht der Kritiker bewertet die Polizei systematisch zu wenige Tötungsdelikte als politisch rechte Taten.

Nachdem in den 1990er Jahren Journalisten, NGO und Oppositionspolitiker eher punktuelle Kritik an den behördlichen Zahlen geübt hatten, publizierten die Journalisten Frank Jansen und Heike Kleffner im September 2000 eine Zusammenstellung von rechten Tötungsdelikten für das gesamte Bundesgebiet (Jansen-Kleffner-Liste). Dies trug zu der beschleunigten Einführung einer erweiterten polizeilichen Definition von politischer Kriminalität bei, die 2001 unter der Bezeichnung „Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) in Kraft trat. Doch auch nach der Einführung der zunächst von den Kritikern begrüßten Neudefinition besteht eine erhebliche Divergenz zwischen den behördlichen und den nichtbehördlichen Zählungen von rechten Tötungsdelikten.

Besondere Brisanz hat der Konflikt, da es um zentrale Fragen der Sicherheit der Bevölkerung und des Staates geht: Verfügen die Sicherheitsbehörden über angemessene Instrumente zur Beobachtung und Bewertung rechter Gewaltverbrechen? Existiert bei der Polizei ein verlässliches Monitoring-System zur kontinuierlichen quantitativen und qualitativen Einschätzung politisch rechter Gewaltverbrechen? Müssen die vorhandenen Instrumente möglicherweise überarbeitet und verfeinert werden?

Der Konflikt lässt sich einmal als Deutungskonflikt beschreiben, der um konkurrierende Einschätzungen des politischen Charakters von einzelnen Tötungsdelikten und letztlich um eine verbindliche Definition und deren konsequente Anwendung bei der Erfassung von politischen Tötungsdelikten geführt wird. Zum zweiten geht es in der öffentlichen Debatte um die Frage nach der generellen Verlässlichkeit der polizeilichen und der zivilgesellschaftlichen Einschätzungen politischer Kriminalität. In dieser Hinsicht handelt es sich um einen Konflikt, der auf eine Legitimitäts- und Autoritätskrise staatlicher Stellen verweist. Im Hintergrund steht der Verdacht der Verharmlosung rechter Gewalt und des „Kleinrechnens“ von Fallzahlen, um das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu schützen (vgl. Ziercke 2002: 17).

Beide Aspekte des Konflikts haben sich nach der Enttarnung der rechtsextremen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) 2011 noch verschärft. Die seitdem durch journalistische Recherchen und die Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern offenbar gewordenen Kooperationsprobleme zwischen den Landesämtern für Verfassungsschutz (LfV), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den LKÄ bzw. dem BKA, die Ermittlungsfehler der Polizei und die Behinderungen der Strafverfolgung durch LfV und BfV haben zu einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit für die polizeiliche Ermittlungs- und Bewertungspraxis bei Tötungsdelikten geführt, die von Angehörigen rechtsextremer und gewalttätiger Szenen begangen worden sind.

Im Zuge der Aufarbeitung des NSU-Komplexes wurden nicht nur zurückliegende aufgeklärte und unaufgeklärte Tötungsdelikte auf einen möglichen politisch rechten Hintergrund hin überprüft, der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich auch ausdrücklich zum KPMD-PMK geäußert:

„ ... Die Erfassung rechtsmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.“ Konkret empfohlen wurde „die grundlegende Überarbeitung des ‚Themenfeldkataloges PMK‘ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft.“ (BT-Drs. 17/14600, 22.08.2013: 861 (Beschlussempfehlung und Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses)).

Die Berliner Polizei ist den Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages u. a. darin gefolgt, dass sie das diesem Bericht zugrundeliegende Forschungsprojekt initiiert hat.¹

2.2 Konzeption und Fragen

2.2.1 Politische Gewalt und Politische Gewaltkriminalität

Sowohl von der Entstehungsgeschichte wie von den Fragestellungen her bewegt sich die Untersuchung im Spannungsfeld zwischen einer sozialwissenschaftlich-theoretischen Perspektive auf Konzepte und Phänomene politischer Gewalt und der Pragmatik einer Klassifikation politischer Straftaten durch die Polizei. Die beiden Pole repräsentieren zwei unterschiedlich weit gefasste Zugänge zur Gesamthematik, die v. a. auch in der Frage der Falldefinition alternative Möglichkeiten implizieren.

In den Sozialwissenschaften wird das Thema politische Gewalt häufig in der Weise behandelt, dass vor der einschlägigen Untersuchung von Phänomenen ein Konzept politischer Gewalt theoretisch entwickelt wird, anhand dessen die Untersuchungsfelder und ggf. auch einzelne Fälle bestimmt werden. Eine derartige Falldefinition verfährt also deduktiv und nimmt ihren Ausgang vom jeweiligen theoretisch bestimmten Konzept politischer Gewalt. Politische Ge-

¹ Vgl. die Erwähnung des Forschungsprojekts: Polizeipräsident in Berlin 2014: 40; AGH-Drs. 17/2422, 28.08.2015: 32 („Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses im Land Berlin, Drucksache 17/1693 und Schlussbericht“); BT-Drs. 18/8674, 18.06.2016: 2.

walt wird in dieser Perspektive „als solche“ und nicht in der Anbindung des Konzepts an die Praxis einzelner gesellschaftlicher oder staatlicher Akteure thematisiert.

Zu dieser Forschungsrichtung sind u. a. die Arbeiten von Ekkart Zimmermann (Zimmermann 1977, 2012; vgl. auch Dahlem 1992) zu rechnen sowie das „Handbuch Politische Gewalt“ (Enzmann 2013a). Zimmermann bestimmt das Konzept politischer Gewalt anhand der Zahl der Beteiligten, der Absichten der Handelnden und der Reaktionen der Öffentlichkeit.

„Dementsprechend kann politische Gewalt definiert werden als Akte der Zerstörung und Verletzung, deren Ziel, Wahl der Objekte und Opfer, Umstände, Ausführung und/oder (beabsichtigte) Wirkungen in der Beeinflussung des Verhaltens anderer Personen oder von Institutionen bestehen. Politische Gewalt ist als Prozess anzusehen, der sich zwischen verschiedenen Kategorien von Handelnden abspielt und in dem Verhandlungs-, Zwangs- wie auch Teroorelemente eingesetzt werden können.“ (Zimmermann 2012: 862)

Enzmann nennt drei Hauptkriterien für politische Gewalt:

„(1) Die direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen, die (2) zu politischen Zwecken stattfindet, d.h. darauf abzielt, von oder für die Gesellschaft getroffene Entscheidungen zu verhindern oder zu erzwingen oder die auf Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zielt und versucht bestehende Leitideen zu verteidigen oder durch neue zu ersetzen, die außerdem (3) im öffentlichen Raum, vor den Augen der Öffentlichkeit und an die Öffentlichkeit als Unterstützer, Publikum oder Schiedsrichter appellierend stattfindet.“ (Enzmann 2013b: 46)

An Phänomenen bezieht dieses Konzept staatliche Gewalt sowie nichtstaatliche Akteure mit ein und erfasst damit ein breites Spektrum unterschiedlicher Gewaltkontexte. Die großen Bereiche des politischen Widerstandes, von Revolution, Extremismus, Terrorismus, Staatsterror, Krieg und Bürgerkrieg bilden die wichtigsten Felder, die anhand weiterer Gesichtspunkte (Täter, Ziel, Opfer, Adressaten, Legalität, Legitimität) differenziert werden können (vgl. Enzmann 2013b: 47 f.). Das zentrale Unterscheidungskriterium liegt Enzmann zufolge darin, dass

„politische Gewalt nicht eine Zweierbeziehung zwischen Täter- und Opferseite herstellt. [...] Dagegen liegt bei politischer Gewalt typischer Weise eine Dreiecksbeziehung zwischen Gewaltakteuren, ihren Opfern und ihren Adressaten vor. Einen dieser Adressaten bildet stets die Öffentlichkeit. Charakteristisch für politische Gewalt ist [...], dass sie im öffentlichen Raum, vor den Augen der Öffentlichkeit und an die Öffentlichkeit als Unterstützer, Publikum oder Schiedsrichter appellierend stattfindet. Dies ist Teil der Rechtfertigungsstrategie.“ (Enzmann 2013b: 49 f.)

Von den hier exemplarisch vorgestellten, deduktiven sozialwissenschaftlichen Ansätzen unterscheidet sich die vorliegende Studie vornehmlich durch ihre äußere Veranlassung, die Anbindung der Fragestellung an den eingangs skizzierten Definitions- und Erfassungskonflikt und die damit einhergehende Fallauswahl. Ausgewählt werden solche Tötungsdelikte, die von der Polizei oder nichtpolizeilichen Akteuren in ihrer jeweiligen beruflichen Praxis bereits als politisch rechts klassifiziert worden sind. Die Studie schließt grundsätzlich an die Prinzipien an, die seit 2001 die Grundlage für die polizeiliche Definition von politischer Gewaltkriminalität bilden und auf denen das geltende System des KPMD-PMK basiert. Die Entscheidung, kein grundsätzlich eigenständiges Konzept politischer Gewaltkriminalität zu entwickeln, hängt mit ihrer Veranlassung durch den öffentlichen Konflikt und den in diesem Konflikt maßgeblichen

Konzept von politischer Gewaltkriminalität zusammen. Im Zentrum dieses Konflikts steht das seit 2001 politisch so gewollte erweiterte polizeiliche Konzept politischer Kriminalität.

In der Perspektive der Kriminologie werden Vergehen und Verbrechen als normative Konstrukte betrachtet. So haftet

„die Eigenschaft als ‚Verbrechen‘ einem Ereignis nicht wie ein Kainsmal an [...]. Die Einordnung als strafrechtlich relevantes Geschehen ist vielmehr das Ergebnis eines komplexen Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesses, der im Einzelfall sehr unterschiedlich ablaufen kann. ‚Verbrechen‘ ist [...] nicht nur ein ontologischer Befund (ein ‚Realphänomen‘), sondern auch ein durch Interpretation der sozialen Wirklichkeit gewonnenes Konstrukt.“ (Meier 2010: 8 f.)

Kriminalität im allgemeinen ist folglich ein Phänomen, das erst aufgrund einer entsprechenden Definition von Sachverhalten im Strafrecht konstituiert wird.

Zu Recht wird immer wieder hervorgehoben, dass nicht allein die Grenzziehung zwischen den als kriminell und den nicht als kriminell geltenden Aktivitäten eine politische Konstruktion darstellt, sondern dass dies in noch stärkerem Maße für die Unterscheidung zwischen politischer und nichtpolitischer Kriminalität gilt. „Der Begriff der politischen Gewalt ist selbst ein Politikum.“ (Enzmann 2013: 44). „Was als politische oder private oder kriminelle Gewalt gilt, ist eine Frage der jeweils in einer Gesellschaft akzeptierten und ggf. in Rechtsform gegossenen Definition.“ (ebd.: 46; vgl. Zirk 1999: 75). Politische Kriminalität existiert insofern nicht „an sich“, sondern ist das Ergebnis der Bewertung von Realereignissen (vgl. Schetsche 2014: 9 f.). Die Kriterien dieser Bewertungen sind historisch variabel und – soweit es sich um behördlich formulierte und polizeilich verbindliche Definitionen handelt – das Resultat politischer Entscheidungen. Diese im historischen bzw. im Ländervergleich sichtbare werdende Variabilität (vgl. u. a. Härter/ de Graaf 2012) macht deutlich, dass die von der politischen Exekutive als verbindlich gesetzten Maßstäbe, anhand derer bestimmte Delikte als politisch verstanden werden, das Resultat vielfältiger Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Definitionsprozesse sind. Gerade die Tatsache, dass das deutsche Erfassungssystem 2001 vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Phänomene und nach rund zehnjähriger Diskussion verändert wurde, ist ein weiterer Beleg für die These, dass die polizeiliche Definition der Kategorie der politischen Gewaltkriminalität selbst das Produkt politischer Entscheidung ist.

Diese Einsichten in den Konstruktcharakter von politischer Kriminalität haben zur Folge, dass eine Untersuchung von Kriminalfällen hinsichtlich ihres politischen Charakters sowohl die jeweiligen Sachverhalte des Falls wie die faktisch herangezogenen oder die heranzuziehenden Bewertungsmaßstäbe zu thematisieren hat. Daraus folgt für die vorliegende Studie, dass die geltende polizeiliche Definition politischer Kriminalität dargestellt und in ihrer Strukturlogik analysiert wird. Erst deren Anwendung begründet die Klassifikation bestimmter Delikte als Fälle politisch motivierter Kriminalität im Sinne der Polizei.

2.2.2 Gegenstände und Fragen

Zentraler Gegenstand der Untersuchung sind die im Land Berlin begangenen Tötungsdelikte im Untersuchungszeitraum (03.10.1990 bis 31.12.2014), die vom LKA Berlin oder von Journalisten bzw. von zivilgesellschaftlichen Akteuren als politisch rechte Delikte eingestuft worden sind. Damit werden aufgeklärte und vor Gericht verhandelte, also bekannte Fälle untersucht, die seitens der Polizei zur politisch rechten Kriminalität gerechnet wurden wie auch die Fälle, die nur von Journalisten und NGO für politisch rechts gehalten wurden. Der Untersuchungszeitraum beginnt mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und endet 2014 mit dem letzten Jahr vor Beginn der Untersuchung. De facto war Berlin von einschlägigen Fällen jedoch nur im Zeitraum von 1990 bis 2001 betroffen; ein Fall aus dem Jahr 2008 wurde zusätzlich aufgrund von Recherchen der Forschungsgruppe mit einbezogen. Bezogen auf die zwölf untersuchten Fälle wird gefragt: Welche politischen Aspekte weisen die Berliner Fälle auf? Wie lassen sich diese Aspekte systematisieren? Inwiefern lassen sie sich dem rechten Spektrum zuordnen? Welche Kriterien können den heutigen Klassifikationsentscheidungen zugrunde gelegt werden?

Zweiter Untersuchungsgegenstand ist das seit 2001 geltende Definitionssystem des KPMD-PMK in der Fassung des Jahres 2015, das während der Durchführung der Untersuchung bundesweit der Erfassung politischer Kriminalität zugrunde liegt. Dieses System wird vor dem Hintergrund der Analyse der zwölf Untersuchungsfälle in seinen Möglichkeiten und Grenzen bewertet. Welche der in den Fallanalysen identifizierten politischen Aspekte können vom KPMD-PMK erfasst werden, welche Aspekte werden systematisch ausgeblendet? Wie könnte ein umfassenderes Erfassungssystem beschaffen sein? Wie können mögliche Erweiterungen begründet werden?

Schließlich sind auch Struktur und Verlauf der bundesweiten öffentlichen Debatte um die Zahl rechter Tötungsdelikte seit der Veröffentlichung der Jansen-Kleffner-Liste Gegenstand. Im Vordergrund stehen hier die Machtverschiebungen zugunsten der Behördenkritiker im Verlauf der öffentlichen Debatten und die Erklärung der Differenz zwischen den Zahlen der Jansen-Kleffner-Liste und der polizeilichen Statistik. Mit Stand von März 2017 werden in der polizeilichen Statistik 75 Todesopfer rechter Gewalt aufgeführt, während die fortgeschriebene Jansen-Kleffner-Liste 156 Fälle dokumentiert (vgl. Kapitel 8 und 9).

2.2.3 Analyseperspektiven

Bei der Untersuchung der zwölf Berliner Fälle (Kapitel 6) werden die externe sozialwissenschaftliche Perspektive mit den praktischen Anforderungen von Fallklassifikationen kombiniert. Die einzelnen Fallanalysen gehen zunächst der Frage nach, welche Aspekte des jeweiligen Falls möglicherweise als politisch rechts gelten können. Bei diesem Analyseschritt wird mit einem weitgefassten, sozialwissenschaftlichen Verständnis von politischen Aspekten gearbeitet. Auf dieser Stufe geht es darum, das Spektrum der Deutungsmöglichkeiten des jeweiligen Falls aus dem Material heraus zu bestimmen. Welche Aspekte können in Frage kommen,

einen Fall nicht der allgemeinen Kriminalität zuzuordnen, sondern ihn als „politisch-rechts“ zu bewerten? Die Gesichtspunkte des KPMD-PMK kommen hier noch nicht ins Spiel.

In einem zweiten Schritt kommt der pragmatische Zwang der Klassifizierung zum Tragen. Klassifizieren bedeutet immer, ein Spektrum von heterogenen realen Fällen anhand eines gedanklichen Ordnungssystems auf wenige Klassen zu reduzieren und damit eine größere Übersichtlichkeit und ggf. die Voraussetzung für eine bessere praktische Bearbeitung zu schaffen. Klassifikationen sind insofern immer Vereinfachungen und bedeuten Reduktionen von Komplexität. Dies gilt in besonderem Maße bei der polizeilichen Definition und Erfassung von politischer Kriminalität. Die erste und grundlegende Klassifikationsentscheidung wird zwischen nur zwei Klassen getroffen: Entweder gilt ein Fall als nicht politisch motiviert oder er gilt als politisch motiviert. Gilt er als politisch motiviert, so sind im KPMD-PMK von 2015 drei substantielle „Phänomenbereiche“ als Zuordnungsmöglichkeiten vorgesehen: „Politisch motivierte Kriminalität -links-“, „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“ und „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“. Diejenigen Fälle, die diesen drei Phänomenbereichen nicht zuzuordnen sind, werden unter „Sonstige bzw. nicht zuzuordnen“ erfasst.²

Mit ihrer retrospektiven und handlungsentlastenden Perspektive ist die Untersuchung nicht mit einem unmittelbaren Klassifikationszwang konfrontiert, wie er die Praxis der polizeilichen Erfassung bestimmt. Sie stellt sich nicht die Aufgabe, definitive Klassifikationen vorzunehmen. Es werden statt dessen begründete Vorschläge zur Klassifikation der untersuchten Fälle unterbreitet.

An welchen Kriterien orientieren sich diese Klassifikationsvorschläge? Welche der in den Falldarstellungen identifizierten politische Aspekte, die zunächst als mögliche Gesichtspunkte herausgearbeitet worden sind, bilden schließlich den Maßstab, anhand dessen die Klassifikationsvorschläge der Forschungsgruppe formuliert werden? Die Argumentation der Studie greift hier auf das geltende polizeiliche System KPMD-PMK zurück. Die 2015-Version des KPMD-PMK wird in einem Erweiterungsvorschlag hinsichtlich der Definition von Tötungsdelikten präzisiert. Die Begründung der Erweiterung stützt sich auf die tragenden Prinzipien des KPMD-PMK. Das über die Version des KPMD-PMK (2015) hinaus erweiterte Definitionssystem bildet den Maßstab der Forschungsgruppe; er liegt den Klassifikationsvorschlägen zugrunde.

2 Seit 1.1.2017 gilt ein überarbeitetes „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“. Das neue System sieht vier substantielle „Phänomenbereiche“ vor und zusätzlich die Restkategorie „Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-“. Die Bezeichnungen für die vier Phänomenbereiche sind: „Politisch motivierte Kriminalität -links-“, „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“, „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“. (BKA 2016; vgl. die Antwort der Bundesregierung in BT-Drs. 18/12681, 07.06.2017: 1 f.). Sowohl das bisherige (BKA 2015) wie das seit 1.1.2017 verwendete System sind in sich uneinheitlich konzipiert. Der Definition der drei bzw. vier substantiellen Phänomenbereiche liegen zwei verschiedenartige Kriterien zugrunde. Das erste Kriterium bezieht sich auf die inhaltliche „Orientierung“ bzw. „Ideologie“ der Täter (oder der Tat) und unterscheidet zwischen „links“, „rechts“ und „religiösen“ Ideologien. Das zweite Kriterium hingegen bezieht sich in staatsrechtlich-territorialer Hinsicht auf den Entstehungsort der Ideologien und unterscheidet implizit zwischen „Inland“ und „Ausland“. Die beiden Kriterien beziehen sich damit auf qualitativ verschiedene Gesichtspunkte, so dass das System keine trennscharfen Klassen von Phänomenen generieren kann: Die Unterscheidung „links/rechts/religiös“ kann mit der Unterscheidung „Inland/Ausland“ kombiniert werden, da z. Bsp. Fälle denkbar sind, die sowohl das Merkmal „links“ wie das Merkmal „Ausland“ aufweisen.

2.2.4 Reichweite des Ansatzes und der Ergebnisse

Mit der oben dargestellten wissenschaftsexternen Veranlassung der Forschungsförderung und dem Auswahlprinzip der untersuchten Fälle ist das vorliegende Forschungsprojekt einerseits eng mit dem skizzierten Konflikt zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie mit der Bewältigung der polizeilichen Legitimitätskrise verknüpft. Andererseits sind die Fragestellungen in wissenschaftlicher Eigenverantwortung bewusst so weit gefasst worden, dass die Forschungsaufgabe nicht lediglich in der Überprüfung von Alt- und Zweifelsfällen anhand eines feststehenden polizeilichen Maßstabes, eben des KPMD-PMK, bestand. Das Definitionssystem des KPMD-PMK selbst ist Gegenstand der Untersuchung und einer kritischen Bewertung.

Eine vergleichbare Distanz wird auch zu den zivilgesellschaftlichen und journalistischen Protagonisten der öffentlichen Konfliktaustragung eingenommen: Die Fokussierung des Konflikts auf die Zahl rechter Tötungsdelikte hat diesen Wert zu einer symbolisch hoch besetzten Größe werden lassen. Angesichts dieser Zuspitzung stellt sich die Frage nach der Aussagekraft derartiger Zahlen.

Das Konfliktthema der polizeilichen Erfassung rechter Tötungsdelikte wird anhand der untersuchten zwölf Berliner Fälle hinsichtlich ihres Ist-Standes wie hinsichtlich sinnvoller Erweiterungen behandelt. Mit dieser schmalen empirischen Basis ist die Relativierung der Ergebnisse verbunden, wie sie für Ansätze der qualitativen Sozialforschung charakteristisch ist: Geltung beanspruchen die Ergebnisse für die untersuchten Fälle, nicht für rechte Tötungsdelikte oder für politische rechte Kriminalität im allgemeinen. Die qualitativ-explorativ angelegte Forschung kann allerdings auch anhand relativ weniger Fälle zeigen, wo Probleme der Definitionen des KPMD-PMK liegen und wie sich die Differenz zwischen den polizeilichen und den journalistischen Zahlen erklären lässt.

2.2.5 Abgrenzung der Fragestellung

Zur Vermeidung von falschen Erwartungen und Missverständnissen wird im Folgenden kurz skizziert, inwiefern sich die Frageperspektive von thematisch ähnlich ausgerichteten Untersuchungen unterscheidet.

Der gesamte Komplex der strafrechtlichen Bewertung von Tötungsdelikten, die von der Polizei oder zivilgesellschaftlichen Akteuren als politisch rechts klassifiziert werden, ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Hierbei lassen sich nochmals verschiedene Aspekte unterscheiden.

Nicht behandelt wird das Thema der Strafnormselektion. Gössner hat früh darauf hingewiesen, dass es in etlichen Fällen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre zu auffälligen und die Täter begünstigenden Strafnormselektionen gekommen ist. Das Anzünden von Asylwohnheimen wurde als Brandstiftung geahndet und nicht als Totschlag- oder Mordversuch, Tötungsdelikte wurden als Körperverletzung mit Todesfolge und nicht als Totschlag oder Mord angeklagt und bestraft. Auch einige der Berliner Fälle wurden in dieser Weise kritisch betrachtet (vgl. Göss-

ner 1996: 153–158). In den Arbeiten von Glet und Lang wird dieser Aspekt für Fälle in Baden-Württemberg (Glet 2011: 208–210) und Sachsen (Lang 2014: 272 f.) behandelt.

Gewissermaßen das Gegenstück zu einer Kritik an zu schwachen Strafnormen für gruppenfeindliche bzw. vorurteilsmotivierte Kriminalität ist das Plädoyer für die „Privilegierungstradition des Überzeugungstäters“ (Lange 2007: 249). Mit der Unterstellung von altruistischen Motiven werden für den bekennenden politischen Täter niedrige Beweggründe für Tötungshandlungen kategorial ausgeschlossen.

Mit der Konzentration auf die Materialität der Fälle und das polizeiliche Definitionssystem stehen auch die Fragen nach der rechtlichen Würdigung der Fälle vor Gericht nicht im Fokus der Untersuchung. Glet hat etwa auf den wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, dass für das Tatstrafrecht Motive nur in Ausnahmefällen (etwa § 211 StGB (Mordparagraph)) Teil des Straftatbestandes sind und es insofern nicht überrascht, wenn Motive vor Gericht im Regelfall nicht im Zentrum stehen (Glet 2011: 227–231).

Nicht behandelt werden auch die seit Jahren geführten Diskussionen um Gesetzesentwürfe, mit denen Vorurteilskriminalität angemessen geahndet werden können soll (Lang 2014: 162–202). Mit der Neufassung des § 46 StGB zum 01.08.2015, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt, ist es nun auch ausdrücklich erforderlich, vorurteilshafte Motive im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Auch dieser Aspekt ist nicht Thema der Untersuchung.

2.3 Forschungsstand

Mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Berlin wurden in den Bundesländern die Altfallüberprüfungen ausschließlich von Behördenmitarbeitern durchgeführt (BT-Drs. 18/8674, 18.06.2016: 2). Die Ergebnisse der internen Überprüfung des Landes Sachsen-Anhalt liegen als Publikation vor (Ministerium für Inneres und Sport/ Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt 2013).

Die Studie für das Land Brandenburg bezieht – anders als die vorliegende Untersuchung – nicht alle diejenigen Tötungsdelikte ein, die von der Polizei oder Journalisten/NGO als politisch bewertet werden, sondern konzentriert sich auf die strittigen Fälle (Kopke/ Schultz 2015). Untersucht wurden am „Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch jüdische Studien“ (MMZ) 24 Fälle, in denen von zivilgesellschaftlichen Initiativen oder seitens der Medien ein Tötungsdelikt mit rechtsextremem oder rassistischem Motiv vermutet wurde, die aber bis dahin nicht in der polizeilichen Statistik erfasst wurden. Neun Tötungsdelikte waren in Brandenburg bereits vor Beginn des Forschungsprojekts in der Statistik als politisch motivierte Tötungsdelikte (PMK rechts) erfasst worden. Diese Fälle wurden zur Kontrastierung durchgesehen, aber nicht im Detail analysiert. Grundlage der brandenburgischen Untersuchung bildete die Auswertung der Ermittlungs- und Gerichtsakten. Darüber hinaus wurden ergänzende Recherchen und Interviews durchgeführt. Begleitet wurde das Forschungsprojekt von einem Expertenarbeitskreis, in dem regelmäßig die Fallanalysen des Forscherteams diskutiert wurden. Neben den Projektmitarbeitern nahmen an diesem Arbeitskreis Vertreter von themenkompe-

tenten zivilgesellschaftlichen Akteuren und staatlichen Institutionen teil.³ Der Arbeitskreis hatte dabei eine beratende Funktion. Die Entscheidungen über Methodik und Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden von den Mitarbeitern des MMZ verantwortet.

Acht der 24 strittigen Fälle wurden von den Autoren der Studie als politisch motiviert bewertet. Bei vier weiteren Fällen konnte das MMZ weder ein politisches Motiv feststellen noch fanden sich in den gesichteten Materialien tragfähige Hinweise auf rechtsextreme Einstellungen oder eine Einbindung in rechtsextreme Strukturen. Bei sechs Fällen konnte kein politisches Motiv nachgewiesen werden; es waren aber Täter beteiligt, die der rechtsextremen Szene angehörten bzw. bei denen eine rechtsextreme Einstellung erkennbar war. Insgesamt fünf Fälle konnten vom MMZ nicht mehr beurteilt werden, weil z. B. die Akten nicht mehr vorhanden waren. Eine Gewalttat erwies sich als Sonderfall: Der marokkanische Asylbewerber Belaid Bayal war 1993 bei einem rassistisch motivierten Angriff schwer verletzt worden. Die Täter wurden rechtskräftig verurteilt. Die Tat war politisch motiviert und die gefährliche Körperverletzung wurde seinerzeit durch das Land Brandenburg auch entsprechend erfasst. Bayal verstarb im Jahre 2000 an den Spätfolgen der Tat. Auch wenn es sich hier juristisch gesehen nicht um ein Tötungsdelikt handelt, wurde der Fall auf Empfehlung des MMZ von Brandenburgs Innenminister nachträglich als PMK-Tötungsdelikt eingestuft. Auch die anderen vom MMZ als politisch motiviert bewerteten Fälle wurden vom Land Brandenburg in die PMK-Statistik aufgenommen.

Zu den Berliner Fällen liegen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

2.4 Sprachgebrauch

Die Hauptfragen der Studie beziehen sich auf die Klassifikation von Tötungsdelikten als politische Kriminalität im Unterschied zu Fällen, die lediglich der allgemeinen oder nichtpolitischen Kriminalität zugerechnet werden. In diesem umgreifenden und allgemeinen Sinne ist die Rede von „politischer Kriminalität“ als einer Klassifikationskategorie. Gegenstand der Untersuchung waren nur Tötungsdelikte, bei denen die Zuordnung zum politisch rechten Spektrum thematisch war.

Wenn direkt auf das geltende Kriteriensystem des KPMD-PMK Bezug genommen wird, ist die Rede von „Politisch motivierter Kriminalität“. Damit ist die gleichnamige Kategorie des polizeilichen Meldesystems gemeint. „Hasskriminalität“ wird verwendet, soweit das entsprechend bezeichnete Themenfeld des polizeilichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität gemeint ist.

Der in der öffentlichen Diskussion häufig mit dem Wort „Hate Crimes“ („Hassverbrechen“) gemeinte Sachverhalt wird hier als „Vorurteilskriminalität“ oder „gruppenfeindliche Kriminalität“ bezeichnet.

3 Ministerium für Inneres und Kommunales; Landeskriminalamt; Fachhochschule der Polizei; Generalstaatsanwaltschaft; Integrationsbeauftragte des Landes; Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung; Opferperspektive e.V.; Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit; Amadeu Antonio Stiftung.

Die Bezeichnungen „rechtsextrem“ und „rechtsradikal“ sowie die entsprechenden Substantive werden synonym verwendet. Damit werden Ideologien, politische Programme, Organisationen, Gruppen und Personen am rechten Rand des politischen Spektrums gemeint ohne dass damit zwingend die Absicht einer umfassenden Systemüberwindung oder -opposition unterstellt wird.

Mit dem im Regelfall verwendeten generischen Maskulinum sind alle sozialen und natürlichen Geschlechter gemeint.

Gemäß den für die wissenschaftliche Nutzung staatsanwaltschaftlicher Aktenbestände geltenden rechtlichen Regelungen werden alle Personennamen der untersuchten Kriminalfälle pseudonymisiert. Die tatsächlichen Namen werden durch solche frei erfundenen Namen ersetzt, die mit ähnlichen kulturellen Assoziationen verbunden sind. Dies gilt auch für die Namen derjenigen Opfer, die aufgrund der Medienberichterstattung öffentlich bekannt sind. Auf diese Weise ist es möglich, ein gewisses Maß an konkreter Anschaulichkeit in den Falldarstellungen zu wahren und zugleich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. In Zitationen sind Auslassungen bzw. Namensveränderungen durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

2.5 Übersicht

In den ersten beiden Kapiteln werden das Zustandekommen und die konzeptionellen Grundlagen der Untersuchung dargestellt. Kapitel 3 befasst sich mit dem polizeilichen Definitionssystem politischer Kriminalität. Das Kapitel schließt mit einer systematischen Analyse des seit 2001 geltenden Erfassungssystems. Im 4. Kapitel wird eine immanente Weiterentwicklung des Definitionssystems vorgenommen. Im zugrundeliegenden Forschungsprozess war diese Weiterentwicklung das Ergebnis der Fallanalysen. Für die Darstellung im Bericht wurde die Behandlung des Klassifikationssystems vor die Fallanalysen gezogen; dem Leser werden auf diese Weise die in den Fallanalysen verwendeten Kategorien und Kriterien vorab vorgestellt. Kapitel 5 erläutert im Detail die Quellenbasis, die Fallauswahl und das methodische Vorgehen bei der Fallanalyse. Kapitel 6 enthält die zwölf Fallanalysen. Im 7. Kapitel werden fallübergreifende Ergebnisse zusammengestellt. Das 8. Kapitel analysiert die öffentlichen Konflikte in einem diskursanalytischen Zugriff. Das 9. Kapitel entwickelt Erklärungen für die Divergenz zwischen den Zahlen der Jansen-Kleffner-Liste und den Zahlen des LKA Berlin. Abschließend werden die Ergebnisse der Untersuchung (10. Kapitel) zusammengefasst und im 11. Kapitel mögliche Folgerungen skizziert.

3 Polizeiliche Definition und Erfassung politischer Kriminalität

3.1 Polizeiliche Definition und Erfassung politischer Kriminalität bis 2000

Die polizeiliche Definition politischer Kriminalität wurde von den 1950er Jahren bis zur Einführung des KPMD-PMK im Jahre 2001 in mehreren Stufen erweitert. Mit den Definitionen veränderten sich teilweise auch die Instrumente zur Erfassung der als politisch definierten Delikte. Die im Folgenden skizzierte Entwicklung verläuft von einem staatszentrierten und ausschließlich strafatbestandlich normierten Verständnis von politischer Kriminalität zu einem Konzept, das zusätzlich auch das Schutzgut der zivilen Gesellschaft berücksichtigt und Delikte der allgemeinen Kriminalität mit einbezieht, soweit sie aus gruppenfeindlichen Motiven heraus begangen wurden (vgl. im einzelnen: Klink 1993; Kubink 2002 a, b; Glet 2011; Lang 2014). In Anlehnung an das juristische Konzept des Rechtsguts wird hier aus der sozialwissenschaftlichen Analyseperspektive der Begriff Schutzgut verwendet. Damit sind die zentralen Inhalte der normativ gewollten politischen und sozialen Ordnung gemeint; deren Verletzung konstituiert die besondere Kriminalität, als die politische Kriminalität in Absetzung von der allgemeinen Kriminalität definiert wird.

Schutzgut Staat, Definition über Straftatbestand

In den 1950er Jahren galten als politische Delikte die im Strafgesetzbuch als Staatsschutzdelikte aufgeführten Straftatbestände. Diese werden häufig auch als „echte“ oder „klassische“ Staatsschutzdelikte bezeichnet. Es handelt sich dabei um die in den beiden ersten Abschnitten des StGB, Besonderer Teil, aufgeführten Straftatbestände, die gemäß §§ 74a und 120 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in die Zuständigkeiten der Landgerichte bzw. der Oberlandesgerichte fallen (Kommission Staatsschutz 2001, 5). Dazu gehören heute im Einzelnen: §§ 80–83 (Friedensverrat und Hochverrat), §§ 84–91 (Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates), §§ 94–100a (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit), §§ 102–104a (Straftaten gegen ausländische Staaten), §§ 105–108e (Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen), §§ 109–109h (Straftaten gegen die Landesverteidigung), § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland), § 234a (Verschleppung), § 241a (Politische Verdächtigung) (Kommission Staatsschutz 2001: 16).

In dieser frühen Phase ist politische Kriminalität ein Synonym für die aufgeführten tatbestandlich definierten Delikte. Das korrespondierende Rechtsgut ist die staatliche Ordnung. Seinerzeit spielten für die Definition von politischer Kriminalität die Motive der Täter keine Rolle.

Die politischen Delikte wurden zunächst in der seit 1953 vom BKA herausgegebenen „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) veröffentlicht. Ab 01.01.1959 wurden diese aus der PKS ausgegliedert und gesondert in der „Polizeilichen Kriminalstatistik-Staatsschutz“ (PKS-S) veröffentlicht. Die PKS-S wurde als Ausgangsstatistik geführt, d.h. die Delikte wurden je-

weils erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft erfasst.

Schutzgut Staat, erweiterte Definition: extremistische Motivation

Eine erste Erweiterung des Konzepts politischer Kriminalität erfolgte zu Beginn der 1960er Jahre. Nun wurde erstmals nicht lediglich der strafgesetzlich normierte Straftatbestand in die Definition politischer Kriminalität einbezogen, sondern darüber hinaus auch die Motivation der Tatverdächtigen. Als politisch galt die Motivation der Systemgegnerschaft oder -überwindung, die man seit 1974 als „extremistische“ Motivation bezeichnete (vgl. Stöss 1993: 13).

Dieses erweiterte Konzept wurde für die PKS-S und den 1961 zusätzlich eingeführten polizei-internen „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Staatsschutzsachen“ (KPMD-S) verwendet. Lange Jahre wurde diese Statistik (wie die PKS generell) als Ausgangsstatistik geführt. Seit 01.01.1997 führte das BKA eine Fallzahlenübersicht, „in der die Meldungen der Landeskriminalämter im Rahmen des KPMD-S nach der Tatzeit erfasst werden (Eingangsstatistik).“ (Kommission Staatsschutz 2001: 11) Durch die tatzeitnahe Zählung waren die Zahlen einerseits aktueller geworden. Andererseits bestand aber auch das Risiko einer geringeren Verlässlichkeit, denn im Zuge weiterer polizeilicher Ermittlungsarbeit konnte sich die anfängliche Einschätzung als korrekturbedürftig erweisen. Zwar waren Möglichkeiten der nachträglichen Korrektur vorgesehen. Aus Sicht von Kritikern konnten diese Unsicherheiten nur begrenzt reduziert werden (Holzberger 2013: 80–82).

Erweiterung: Schutzgut zivile Gesellschaft

Bis Anfang der 1990er Jahre hielt man an einer Definition politischer Kriminalität fest, deren Schutzgut im Wesentlichen die staatliche Ordnung war. Dies änderte sich mit der Welle fremdenfeindlicher Gewalttaten, mit der man nach 1990 konfrontiert war. Nun wurde an Konzepten von politischer Kriminalität gearbeitet, die zusätzlich auch solche Delikte einbezogen, die den sozialen Frieden bzw. die Prinzipien einer zivilen Gesellschaft störten.

Bei der gemeinsamen Sondersitzung der Innen- und Justizministerkonferenz (IMK/JMK) im Oktober 1991 findet sich ein früher Anhaltspunkt für eine Differenzierung zwischen dem hergebrachten „Extremismus“ und dem erweiterten Verständnis „politischer Kriminalität“. Die Attacken auf ansässige Ausländer und Asylbewerber erfolgen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden nur teilweise in der Absicht einer Systemüberwindung. Sie werden deshalb im Statement zur Sondersitzung nur mit Einschränkung als „rechtsextremistisch“ klassifiziert: Die Innen- und Justizminister „sind besorgt angesichts einer zum Teil rechtsextremistisch motivierten Fremdenfeindlichkeit und entschlossen, deren Ursachen zu bekämpfen.“ (zitiert nach Kommission Staatsschutz 2001: 7)

In Reaktion auf die Ereignisse und die öffentlichen Debatten wurden zusätzlich zur PKS-S und zum KPMD-S 1993 der „Sondermeldedienst fremdenfeindliche Straftaten“ und der „Sondermeldedienst antisemitische Straftaten“ eingeführt. Nun erfasste man zusätzlich Straftaten

der Allgemeinkriminalität, die aus Polizeisicht aus einer fremdenfeindliche Motivation heraus begangen wurden:

„Um ein angemessenes Lagebild gewinnen zu können, wurde der Begriff ‚fremdenfeindliche Straftaten‘ neu eingeführt und definiert. Danach werden alle Straftaten als fremdenfeindlich eingestuft, die ‚gegen Personen begangen werden, denen Täter (aus intoleranter Haltung heraus) aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in der Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik bestreiten‘ oder die ‚gegen sonstige Personen/Institutionen/Objekte/Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln‘.“ (Murck 1995: 158)

Die Entwicklung der polizeilichen Definition politischer Kriminalität verlief von der exklusiven Ausrichtung auf Staatsschutzdelikte über die Einbeziehung von allgemeinkriminellen Delikten in Verbindung mit extremistischen Motiven der Tatverdächtigen hin zur Einbeziehung von Allgemeinkriminalität, soweit ein fremdenfeindliches oder antisemitisches Motiv angenommen werden konnte.

3.2 Der KPMD-PMK seit 2001

3.2.1 Der KPMD-PMK als kriminalpolizeilicher Meldedienst

Die Rechtsgrundlage für die Führung der PKS sowie für andere Datensammlungen durch das BKA bildet das BKA-Gesetz (§ 2, Abs. 6, Nr. 1 und Nr. 2 BKAG; vgl. Schenke/ Graulich/ Ruthig 2014). Ansonsten gilt für den KPMD-PMK das Gleiche wie für die PKS: Es handelt sich um „koordinierte Länderstatistiken, die durch aufeinander abgestimmte, übereinstimmende Erlasse der Innenministerien bzw. der Landesjustizverwaltungen eingeführt worden sind. Eine (bundes)gesetzliche Grundlage fehlt.“ (Heinz 2003: 170)

In kriminologischen Darstellungen zur Kriminalstatistik wird der KPMD-PMK nicht behandelt. Unterschieden wird in aller Regel zwischen der Polizeistatistik und der Rechtspflegestatistik (vgl. Heinz 2003: 150, Heinz 2009, Heinz 2013), wobei innerhalb der Rechtspflegestatistik die Strafvollzugsstatistik manchmal noch separat aufgeführt wird (Kaiser 1988: 348–355 (§ 42, Rdnr. 7–24)). Mit „Polizeistatistik“ ist allerdings nur die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gemeint.

„Kriminalpolizeilicher Meldedienst“ ist die Bezeichnung für überörtliche polizeiinterne Datenübermittlungen und Datensammlungen, die der Aufklärung von Straftaten dienen sollen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst für Allgemeinkriminalität und den Sondermeldediensten für besondere Deliktsbereiche (Timm 1992: 340). Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst für Allgemeinkriminalität hat eine lange Geschichte und wird in der einschlägigen Literatur meistens auch für diejenigen Berichtszeiträume schlicht als „der Kriminalpolizeiliche Meldedienst“ bezeichnet, innerhalb derer weitere Kriminalpolizeiliche Meldedienste für besondere Bereiche, darunter eben auch Staatsschutzsachen existierten (vgl. Dörrmann/ Beck 1984: 71). Der institutionell geregelten Einrichtung

von Meldediensten liegt die Überlegung zugrunde, dass sich aus der Erfassung und systematischen Dokumentation von Details früherer und aufgeklärter Straftaten Nutzen für die Aufklärung späterer Straftaten ziehen lasse. Meldedienste sind von ihrer Grundidee her ein Instrument der kriminalistischen Arbeit. Zusammen mit anderen polizeilichen Daten und Daten aus anderen behördlichen Quellen gehen sie in polizeiliche Lagebilder ein, also in die zu einem bestimmten Kriminalitätsfeld und für einen bestimmten Zeitraum synthetisierten polizeilich bedeutsamen Erkenntnisse (vgl. Falk 2001; Berthel 2003; vgl. BT-Drs. 17/7161, 27.09.2011: 41 f.).

Der Charakter des KPMD-PMK als eines Meldedienstes wird daran ersichtlich, dass die einzelnen LKÄ nach ihren ersten Einschätzungen eine sog. Kriminaltaktische Anfrage an das BKA schicken, die die Details des jeweiligen Falls enthält. Die beim LKA eingehenden Anfragen können untereinander abgeglichen werden und der daraus ggf. entstehende informationelle Mehrwert an die LKÄ gemeldet werden.

In der Beantwortung einer Großen Anfrage seitens des BMI wird diese zentrale Funktion des KPMD-PMK hervorgehoben:

„Die in Form von kriminaltaktischen Anfragen eingehenden Meldungen der zuständigen Staatsschutzdienststellen über Staatsschutzdelikte bzw. politisch motivierte Taten erfolgen über das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) vorrangig mit der Zielrichtung, durch Auswertung der – eventuell länderübergreifenden oder gar bundesweiten – Tat-/Tat-, Tat-/Täter- und Täter-/Täterzusammenhänge erkennen zu können, und nur nachrangig für statistische Zwecke. Dementsprechend werden die Meldungen nach dem Prinzip der Erforderlichkeit in verschiedene kriminalpolizeiliche Sammlungen abgelegt und unterliegen den dafür geltenden Berichts- und Löschungsvorschriften (vgl. die §§ 32 und 33 des Bundeskriminalamtgesetzes).“ (BT-Drs. 17/7161, 27.09.2011: 41 f.)

Der KPMD-PMK als internes Arbeitsmittel der Polizei soll der Tataufklärung dienen; er ist nicht mit dem primären Ziel geschaffen worden, die komplexe Wirklichkeit der als politisch motiviert definierten Straftaten zu beschreiben und zu erklären (vgl. Mletzko 2010: 11). Das bedeutet nicht, dass der KPMD-PMK dazu nicht auch einen Beitrag leisten kann; doch vor dem Hintergrund der genuinen Aufgaben der Kriminalpolizeilichen Meldedienste muss der spezifische Beitrag eigens bestimmt werden und kann nicht pauschal unterstellt werden.

Der KPMD-PMK wird als Eingangsstatistik geführt. Die Polizei erstellt eine „Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KTA-PMK) mit den vorliegenden Grundinformationen zum jeweiligen Fall nach Bekanntwerden der Tat (BKA 2015b); anders als bei der PKS, wo die statistischen Angaben nach Abschluss der Ermittlungen an das BKA gemeldet werden, steht die Polizei hier also am Anfang ihrer Aufklärung.

Sofern sich bei den weiteren polizeilichen Ermittlungen neue Erkenntnisse ergeben, werden diese mit einer Nachtragsmeldung mitgeteilt. Bei Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft ist eine Abschlussmeldung zu fertigen. Darüber hinaus gibt es im PMK-System die Möglichkeit nachträglicher Korrekturen, sofern sich durch Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten neue Einschätzungen ergeben.

In zwei Aspekten unterscheidet sich die Erfassung von Tötungsdelikten von anderen Straftaten: Während viele andere Delikte aus den verschiedensten Gründen nicht zur Anzeige kommen, gilt dies für erkannte Tötungsdelikte in aller Regel nicht. In der Forschung geht man davon aus, dass die polizeiliche Erfassung von vollendeten Tötungsdelikten realistische Daten liefert, da „erkannte Delikte praktisch immer zur Anzeige kommen und auch registriert werden“ (Birkel 2003: 71, 76 f.; vgl. Falk 2001: 12).⁴

Innerhalb des KPMD-PMK wird die weitere strafrechtliche Bearbeitung von als politisch motiviert geltenden Tötungsdelikten mit einer höheren Aufmerksamkeit beobachtet als andere Delikte. Falls Gerichte die zunächst als politisch geltenden Tötungen anders bewerten als die Polizei, ist man bestrebt, diese Bewertung für den KPMD-PMK zu berücksichtigen. Allerdings, so formuliert das BMI in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, können

„abweichende Entscheidungen [...] polizeilich nur erfasst werden, wenn sie den Staatsschutzstellen bekannt werden. Letzteres ist in der Praxis nur bei besonders schwerwiegenden Tötungsdelikten der Fall“ (BT-Drs. 16/14122, 07.10.2009: 4).

3.2.2 Das polizeiliche Konzept politischer Kriminalität: „Politisch motivierte Kriminalität“

Mit dem KPMD-PMK ist ein erweitertes Konzept von politischer Kriminalität institutionalisiert worden, das die früheren Erweiterungen (Abschnitt 3.1) integriert. Neben den bereits dargestellten Elementen der klassischen Staatsschutzdelikte und den extremistisch motivierten Fällen von Allgemeinkriminalität weist der KPMD-PMK ein neues Element auf: Die Einbeziehung von Fällen der Allgemeinkriminalität, soweit sie gruppenfeindlich motiviert sind. Die seit 2001 geltende polizeiliche Definition politischer Kriminalität stützt sich auf das Konzept der sog. „Hate Crime“ („Hassverbrechen“) (vgl. Craig, 2002: 86; OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), 2011: 16). In kriminologischer Sicht sind zwei Merkmale zentral für Hassverbrechen: Sie richten sich gegen Einzelne als Repräsentanten von Bevölkerungsgruppen, die von der Täterseite abgelehnt werden (vgl. Rössner et al., 2003: 2). Es handelt sich, zweitens, um sog. „Botschaftsverbrechen“:

„D.h. durch die Tat wird nicht nur das unmittelbare Opfer verletzt, sondern die Schädigungsabsicht des Täters richtet sich in mindestens gleicher Weise gegen alle Angehörigen der Opfergruppe mit gleichen persönlichen Eigenschaften.“ (Rössner et al. 2003: 11 f.)

In wissenschaftlichen Zusammenhängen wird an Stelle von „Hassverbrechen“ häufig der sachliche Terminus „Vorurteilskriminalität“ verwendet (vgl. Renschmidt 2012: 56; Lange 2014; anders: Kugelman 2015: 10).

Das Konzept „Hate Crime“ wurde in den USA zunächst im Kontext von identitätspolitischen Selbstdarstellungsstrategien von Gruppen entwickelt, die sich selbst für unterprivilegiert hiel-

4 Das Problem der unerkannten Tötungsdelikte muss ausdrücklich hervorgehoben werden, kann aber im vorliegenden Zusammenhang nicht behandelt werden. Vgl. den Beitrag in: www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2008/maerz/detailansicht-maerz/artikel/jeder-zweite-mord-bleibt-unentdeckt.html. (11.01.2016)

ten (vgl. Coester 2008). Es hat danach Eingang in das US-amerikanische Recht gefunden. Unterscheiden lassen sich an der Hate Crime-Diskussion neben den identitätspolitischen Aspekten (vgl. u. a. Kohlstruck 2004), den kriminologischen (vgl. u. a. Schneider 2009), den strafrechtlichen (vgl. u. a. Keiser 2010; Krupna 2010) die hier relevanten definitorischen und die praktisch-klassifikatorischen Aspekte. Für die Neufassung der polizeilichen Definition politischer Kriminalität hat man an zentrale Elemente der Hate Crime-Debatten angeschlossen und diese zudem als Klassifikationskriterien berücksichtigt.

In den Informationen zum polizeilichen Definitionssystem PMK heißt es bezüglich der gruppenfeindlichen Delikte:

„Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie [...] gegen eine Person gerichtet sind wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkzugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.“ (BKA 2015: 5)

Der allgemeinen Definition nachgeordnet ist die Ausdifferenzierung des Fallspektrums der Politisch motivierten Kriminalität in fünf Hauptdimensionen: Zugeordnet wird (1) unter dem Gesichtspunkt der Deliktsqualität (mit den Subkategorien: Propagandadelikte, Politisch motivierte Gewaltkriminalität und Terrorismus); (2) nach Themenfeldern (darunter: Hasskriminalität, Kernenergie, Separatismus und weitere); (3) nach Phänomenbereichen (links, rechts, Ausländerkriminalität und Sonstige); (4) nach internationalen Bezügen und schließlich (5) unter dem Gesichtspunkt der extremistische Kriminalität i. S. der aktiven Gegnerschaft zur Verfassungsordnung (BKA 2015: 12).

Straftaten sollen dem Phänomenbereich der PMK -rechts- zugeordnet werden, wenn

„in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer ‚rechten‘ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.“ (BKA 2015: 9)

Für die in dieser Studie untersuchten Fälle stellen die zitierte Definition der Klassifikationskategorie sowie das nachgeordnete Themenfeld „Hasskriminalität“ und die Definition von PMK -rechts- die zentralen Passagen im PMK-Definitionssystem dar. Im untersuchten Sample sind keine Fälle klassischer Staatsschutzdelikte (Abschnitt 3.1) enthalten und auch keine Fälle, bei denen aus einer verfassungs- oder staatsfeindlichen Motivation heraus agiert wurde. Bezogen auf das polizeiliche Definitionssystem handelt es sich in der vorliegenden Untersuchung ausschließlich um Fälle, die möglicherweise als PMK-rechts-Fälle zu gelten haben, weil sie gruppenfeindlich motiviert sind.

3.3 Probleme des Definitionssystems und der Erfassung

Der KPMD-PMK ist vielfach dargestellt, erläutert und problematisiert worden (u. a. BMI/ BMJ 2001: 262–305; Kubink 2002a, b; Singer 2004; BMI/ BMJ 2006: 134–190; Kohlstruck/ Münch 2006; Presse/ Bachmann 2010; Feustel 2011; Glet 2011; Lang 2014; Dierbach 2016). Im Folgenden werden einige z.T. bereits in der Literatur benannte Probleme des Definitionssystems und der Erfassungsmöglichkeiten dargestellt. Im Zentrum stehen dabei die Aspekte, die für die untersuchten Tötungsdelikte von Bedeutung sind (Kapitel 6) oder die zur Erklärung der Differenz von Polizei- und Journalistenzahlen beitragen (Kapitel 9). Die dargestellten Probleme sind möglicherweise nicht nur für die Definition und Erfassung von Tötungsdelikten relevant.

Kategoriales Problem: Motivationskonzept

Ein zentrales Problem des Definitionssystems und der daran anschließenden polizeilichen Erfassung von Delikten besteht in der Mehrdeutigkeit der Begriffswelt von „Motivation“. Dies wiegt deshalb besonders schwer, da der KPMD-PMK die gruppenfeindliche Tätermotivation zum Unterscheidungskriterium zwischen politischer und nichtpolitischer Kriminalität erhebt. Die „tatauslösende politische Motivation“ steht im Mittelpunkt (Depping/ Kaiser 2006: 155).

Das Definitionssystem des KPMD-PMK lässt eine weitergehende und eine engere Interpretation dessen zu, was mit „Motivation“ oder „Motiv“ der Täter gemeint sein kann.

Einmal kann „Motivation“ auf die unmittelbare Tatmotivation und damit auf die dem Täter bewussten Beweggründe beschränkt werden, die ihn direkt vor und während der Tat geleitet haben. Zum anderen kann „Motivation“ auch Phänomene meinen, die über die Tatsituation hinausreichen, also etwa mentale und verhaltensbezogenen Dispositionen der Täter (vgl. Ohder/ Tausendteufel 2017: 57–60). Legt man das enge Konzept zugrunde, hat sich die polizeiliche Klassifikation strikt auf die jeweilige Tat und die dafür unmittelbar und direkt ausschlaggebenden subjektiven Gründe des Täters zu beziehen, im zweiten Fall stützt sich die Klassifikation darüber hinaus auf die Person des Täters und sein ggf. vorhandenes verhaltenspraktisches wie vorstellungsbezogenes Profil. Versteht man „Motivation“ in diesem weiten Sinn, so werden auch Prägungen, Zugehörigkeiten zu rechtsextremen Gewaltszenen und zu politischen Organisationen oder frühere politische Aktivitäten der Täter zu den „Anhaltspunkten“ i. S. des KPMD-PMK gerechnet (BKA 2015: 5, 9), die für eine Klassifikation als politisch rechts relevant werden.

Empirisches Problem: Weniger Bekenntnistäter

Mit der Erweiterung des Konzepts politischer Kriminalität 2001 versuchte man den seit 1990 stärker ins allgemeine Bewusstsein tretenden Phänomenkomplex der gruppenfeindlichen Straftaten angemessen zu berücksichtigen. Gruppenfeindschaft wurde deshalb als Definitionselement eingeführt und zwar als Merkmal der Tätermotivation. Im Kontext der historischen Entwicklung der polizeilichen Definitionen politischer Kriminalität betrachtet, wird damit das Motivkriterium, das bereits früher im Hinblick auf extremistisch motivierte Taten eingeführt

worden war, auf die phänomenologisch neuen gruppenfeindlichen Taten übertragen. Hinsichtlich der praktischen Erfassung von Delikten, die anhand ihrer gruppenfeindlichen Motiviertheit definiert sind, ist man allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass die Urheber von gruppenfeindlichen Taten in der Regel keine Bekenntnistäter sind.

Allgemeiner formuliert besteht das Problem in der Spannung zwischen einem erweiterten Phänomenfeld politischer Kriminalität und einem Definitionssystem, das sich in zentraler Hinsicht an einem speziellen Typ des politischen Straftäters orientiert. Dieser Typ stellt sich als politisches Individuum dar, das – immanent formuliert – für höhere Werte oder Ziele und im Dienste eines Großkollektivs handelt (vgl. Eckert 2012: 252–256). Die Studien, die in den 1990er Jahren fremdenfeindliche Tatverdächtige untersucht haben, kommen nun aber u. a. zu dem Ergebnis, dass generell nur wenige Beschuldigte zu ihren Motiven Auskunft geben (Willems 1993: 42). Eine in den frühen 1990er Jahren auf Basis von polizeilichen Ermittlungs- und Gerichtsakten entwickelte Täter-Typologie unterscheidet zwischen dem politisch motivierten rechtsradikalen Täter, dem Ausländerfeind, dem Schlägertyp und dem Mitläufer. Ein Bekenntnis zu gewollten Taten, die einem politisch übergeordneten Ziel dienen, gehört zum Profil des politisch motivierten Rechtsextremen. Der Anteil dieses Typs wurde seinerzeit auf 10 bis 15 % geschätzt; er lag damit deutlich unter den Anteilen der anderen Typen (Willems 1993: 48). Nur wenige Täter der gruppenfeindlichen Kriminalität waren Bekenntnistäter, die sich zu politischen Motiven bekannt haben.

Der Befund zu den Berliner Fällen entspricht diesen älteren Forschungsergebnissen: Kein Täter hat angegeben, aus politischen Motiven gehandelt zu haben.

Erfassungsproblem: Erkennbarkeit von Motiven

Maßgebliche soziologische Richtungen halten die Erkennbarkeit von individuellen Motiven i. S. eines letzten Grundes bei der Erklärung von Handlungen generell für nicht möglich oder sehen darin eine unsoziologische Reduzierung von Handlungserklärungen auf psychologische Sachverhalte. Im Kontext der Frage nach Motiven werden deshalb nicht die Motive selbst zum Gegenstand, sondern die Kommunikationsprozesse der (Selbst-)Zuschreibung von Motiven (vgl. u. a. Gerth/ Mills 1953; Blum/ McHugh 1975; Kühl 2012). Die unaufhebbaren Schwierigkeiten einer objektiven Motivergründung, wie sie in dieser Perspektive bestehen, sprechen generell dagegen, die Definition von politischen Straftaten ausschließlich oder zentral auf die Tätermotivation zu stützen.

Polizeiliches Erfassungsproblem

Neben dem generellen Problem der Erfassung von Motiven besteht für die Polizei ein weiteres Problem, das mit dem KPMD-PMK als Eingangsst Statistik zusammenhängt. Die Polizei hat die Motivation der Tatverdächtigen in einem frühen Stadium des Ermittlungsprozesses einzuschätzen, in dem die Erkenntnisse noch unvollständig sein können. Hinzu kommen die Einschränkungen, die sich aus den rechtlichen Handlungsbefugnissen der Polizei und den Rechten von Tatverdächtigen im Rahmen von Ermittlungsverfahrens ergeben: Die polizeieigenen

Informationen unterliegen verschiedenen rechtlichen Einschränkungen (etwa Löschungsfristen), und ein Tatverdächtiger muss sich nicht zur Sache äußern.

Problem fehlender Wahrscheinlichkeitsbestimmungen:

Der KPMD-PMK enthält keine Angaben zum erforderlichen Wahrscheinlichkeitsniveau der polizeilichen Einschätzungen von Motivationen. Kann ein Fall bereits dann als politisch-rechts klassifiziert werden, wenn es nicht auszuschließen ist, dass eine politisch rechte Motivation vorliegt oder darf erst dann als politisch-rechts klassifiziert werden, wenn dies hochwahrscheinlich oder sogar „sicher“ ist? Je niedriger der als erforderlich geltende Wahrscheinlichkeitsgrad ist, um so höher ist die Zahl der Fälle, die als politisch recht motiviert zu erfassen sind.

Das Fehlen von Vorgaben zum Wahrscheinlichkeitsniveau der polizeilichen Klassifikationsentscheidungen eröffnet Interpretationsspielräume. Sie werden, wie man aus Erfahrung weiß, in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich genutzt.

Problem der nichtinstitutionalisierten Rückmeldungen von der Justiz an die Polizei

Prinzipiell können die anfänglichen Klassifikationen der Polizei korrigiert werden, soweit die Polizei nach Abschluss des Strafverfahrens entsprechende Informationen über die Aussagen vor Gericht und die Gerichtsentscheidungen erhält. Dies werde, so das BMI, nur bei besonders schwerwiegenden Tötungsdelikten praktiziert (BT-Drs. 16/14122, 07.10.2009: 4). Möglicherweise reichen die bestehenden Korrekturmöglichkeiten nicht aus. Zumindest behauptet Holzberger, es fehlten in der behördlichen Statistik „nicht weniger als 13 Fälle, in denen die Justiz ein rechtsmotiviertes Tötungsdelikt (bzw. ein Hassdelikt) erkennt“ (2013: 80). Das LKA Berlin wertet nach eigenen Angaben bei den PMK-Tötungsdelikten grundsätzlich die Urteile aus. Möglicherweise liegt das größere Problem aber darin, jene Fälle zu erfassen, die zunächst als nichtpolitisch erscheinen, bei denen aber im Laufe des justiziellen Verfahrens ein politischer Hintergrund deutlich wird.

4 Die Erweiterung der KPMD-PMK-Definition

Die im Kapitel 6 vorgestellten Fallanalysen schließen jeweils mit Überlegungen, wie die Fälle klassifiziert werden können. Die logische Voraussetzung hierfür ist eine Definition politisch rechter Tötungsdelikte anhand expliziter Kriterien.

Die Definition der Studie besteht im (1) Definitionssystem des KPMD-PMK in seiner Version von 2015, das durch (2) zwei Erweiterungen ergänzt wird. Die erste Erweiterung besteht in der Einführung eines zusätzlichen Themenfeldes und ist insofern eine kleine Ergänzung. Die zweite Erweiterung geht von dem interpretationsoffenen Motivkonzept aus. Sie versucht, die dargestellte systematische Unschärfe aufzuheben und stellt insofern eine Präzisierung des polizeilichen Definitionssystem dar.

Im Folgenden werden das Definitionssystem des KPMD-PMK analytisch rekonstruiert und seine Elemente in ihrem Bezug auf zwei zentrale Schutzgüter hin dargestellt. Sowohl der Begriff Schutzgut wie die These von zwei zentralen Schutzgütern sind Teil der Analyse und keine Quellenbegriffe des KPMD-PMK. Das ältere, für die polizeiliche Definition politischer Kriminalität nachgerade klassische Schutzgut stellen die Verfassungsordnung bzw. zentrale Bestandteile der staatlichen Ordnung dar. Das jüngere Schutzgut, das erst mit dem KPMD-PMK 2001 der Definitionssystematik zugrunde gelegt wurde, ist das friedliche Zusammenleben in einer heterogenen, konfliktreichen Gesellschaft, kurz: das Schutzgut einer zivilen Gesellschaft.

Die strukturanalytischen Überlegungen beziehen sich auf den KPMD-PMK als solchen; sie werden jedoch hier aufgrund der Fragestellung der Studie nur für die Definition von politisch rechten Tötungsdelikten und deren Begründung konkretisiert.

4.1 Die Systematik der polizeilichen Erfassung politischer Straftaten

Für die polizeiliche Zuordnung von Delikten zur Kategorie der politischen Kriminalität sieht der KPMD-PMK – vereinfachend gesagt – zwei Hauptkriterien vor (vgl. BKA 2015): Einmal das Vorliegen von Staatsschutzdelikten und zum zweiten politische Motive, aus denen heraus systemfeindliche oder gruppenfeindliche Delikte begangen werden. Aufgeführt werden in abschließendem Sinne die folgenden Gruppenmerkmale: politische Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, äußeres Erscheinungsbild, Behinderung, sexuelle Orientierung und gesellschaftlicher Status (BKA 2015: 5).

Analytisch gesehen bezieht sich der KPMD-PMK damit auf zwei Schutzgüter: (1) Das politische System und (2) die Prinzipien einer zivilen Gesellschaft. Die Kriterien einer Verletzung der Schutzgüter sind beim Systemschutz die Tatbestandserfüllung von Staatsschutzdelikten (unabhängig von der Art des Motivs) oder die Tatbestandserfüllung von Allgemeindelikten aus systemfeindlichen Motiven. Im Fall des Schutzgutes der zivilen Gesellschaft ist es die Tatbestandserfüllung von Allgemeindelikten aus gruppenfeindlichen Motiven.

Tabelle 1: KPMD-PMK

	KPMD-PMK Schutzgut politisches System	KPMD-PMK Schutzgut zivile Gesellschaft
Kriterien der Schutzgutverletzung	Staatsschutzdelikte (unabhängig vom Vorliegen von politischen Motiven)	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Systemfeindschaft Tötungsdelikte aus politischem Motiv Gruppenfeindschaft

4.2 Erweiterung I: Neues Themenfeld: Selbstjustiz/Vigilantismus

Es wird vorgeschlagen, in den „Themenfeldkatalog zur KTA-PMK“ zusätzlich ein bisher nicht aufgeführtes Themenfeld aufzunehmen (vgl. BKA 2015b). Aufgenommen werden soll das Themenfeld „Selbstjustiz/Vigilantismus“ (vgl. Quent 2016). Die Täter in den unten dargestellten Fälle 3 und 12 rechtfertigen ihre Taten mit dem Argument, gegen „Kriminelle“ vorzugehen, die in ihren Augen von den Strafverfolgungsbehörden nicht konsequent verfolgt werden.

Dieser erste Erweiterungsvorschlag bezieht sich auf das Schutzgut „politisches System“. Dieses Schutzgut wird durch Gewaltdelikte verletzt, mit denen Tatverdächtige eigenmächtig Strafverfolgung und Selbstjustiz ausüben. Derartige Taten negieren objektiv das rechtsstaatliche Monopol der Strafverfolgung und der Rechtsprechung.

Tabelle 2: Erweiterung I des KPMD-PMK

	KPMD-PMK Schutzgut politisches System	KPMD-PMK Schutzgut zivile Gesellschaft
Kriterien der Schutzgutverletzung	Staatsschutzdelikte (unabhängig vom Vorliegen von politischen Motiven)	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Systemfeindschaft Tötungsdelikte aus politischem Motiv Gruppenfeindschaft
		Erweiterung I Neues Themenfeld: Selbstjustiz/Vigilantismus

4.3 Erweiterung II: Gruppentaten gewalthabitualisierter Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus

Die zweite hier vorgeschlagene Erweiterung setzt beim Schutzgut der zivilen Gesellschaft an. Diese Erweiterung geht über den KPMD-PMK (2015) hinaus und definiert anhand bestimmter Merkmale auch solche Tötungsdelikte als politisch rechte Tötungsdelikte, bei denen sich gruppenfeindliche Motive i. S. des KPMD-PMK nicht als unmittelbar tatablöstend rekonstruieren lassen.

ieren lassen. Die zusätzlichen Definitionselemente sind: (1) Die Tötungsdelikte werden aus Gruppensituationen heraus begangen und (2) die Täter gehören rechtsextremen Gewaltmilieus an („Gewalthabitualisierung“). Die im Definitionssystem KPMD-PMK angeführten „Anhaltspunkte“ umfassen damit Tat- und Tätermerkmale, die der KPMD-PMK (2015) nicht explizit aufführt.

Mit der im Folgenden erläuterten Erweiterung II wird versucht, die 2015-Version des KPMD-PMK im Hinblick auf das zugrunde liegende Schutzgut einer zivilen Gesellschaft zu präzisieren. Diese Fortentwicklung folgt der dem KPMD-PMK zugrunde liegenden Systematik.

Das erste Teilkriterium besagt, dass die Tötung aus einer Gruppensituationen heraus begangen wird; das Kriterium ist erfüllt, wenn (1) mehrere Täter die Tat selbst gemeinschaftlich begehen oder (2) die Tat aus einem Konflikt hervorgeht, an dem mindestens auf der Täterseite eine Gruppe beteiligt ist oder (3) unmittelbar vor der Tat in einer Gruppe gewalttätige Aktionen geplant werden. Als Gruppe werden drei oder mehr Personen bezeichnet, die sich längere Zeit kennen und als Gruppe regelmäßig miteinander Umgang haben.

Habitualisierung von Gewalt bedeutet, dass die betreffenden Personen aufgrund einer längeren Zugehörigkeit zu rechtsextremen Gewaltmilieus die Kommunikation von Feindbildern und die Praxis von Gewalttätigkeit als normalen Verhaltensstandard internalisiert haben. Zu ihrem eingespielten und insofern unreflektierten Vorstellungs- und Verhaltensrepertoire gehören (1) die hierarchische Ordnung von Bevölkerungsgruppen und die Legitimität der Abwertung und Verachtung von Gruppen oder Einzelnen. (2) Gewalttätigkeiten, wie sie auch im Binnenraum ihrer eigenen Wir-Gruppe ausgeübt werden, sind fester Bestandteil ihrer sozialen Interaktionen; es gilt als „normal“ und insofern als legitim, Spannungen, Konflikte und Interessendifferenzen aller Art gewaltförmig abzureagieren und auszutragen.

Bei diesem Konzept spielen Motive im Sinne von bewussten Beweggründen für individuelle Handlungsakte eine nachgeordnete Rolle. Entscheidend ist vielmehr die kollektive Aktualisierung einer milieuspezifischen Verhaltensdisposition für Macht- und Gewaltausübung heraus. „Rechtsextreme Gewaltmilieus“ ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung für ein breites Spektrum von Szenen, Gruppierungen und Cliques. Ihr gemeinsames Merkmal ist eine Selbstzuordnung zum äußersten rechten Rand des politischen Spektrums. Teils halten einzelne Gruppenangehörige Kontakt zu bekannten Politaktivisten, teils sympathisieren sie mit politischen Zielen von rechtsradikalen Organisationen, teils rechnen sich weite Teile der Gruppen symbolisch zur Skinhead-Subkultur, deren öffentliches Image (mindestens in den 1990er Jahren) das einer politisch rechtsradikalen Subkultur war. Die individuelle Internalisierung von politisch-ideologischen Elementen kann dabei zwischen einzelnen Szeneangehörigen stark variieren. Entscheidend für das Kriterium ist nicht ein gefestigtes ideologisches Bewusstsein, sondern die Praxis einer Gewalttätigkeit in Verbindung mit einer Szene-Zugehörigkeit („flache Ideologisierung“). Auch solche gewalttätigen Cliques, die sich lediglich vor rechtsextremer „Kulisse“ inszenieren und möglicherweise nicht im engeren Sinne ideologisch oder politisch rechtsextrem motiviert sind, werden damit einbezogen (vgl. Kräupl/ Lewandowski 1995, Kräupl 2003).

Die Forschungsgruppe schlägt also vor, solche Tötungsdelikte als politisch rechte Delikte zu klassifizieren, die auf Gruppensituationen zurückgehen und bei denen die Gruppenangehörigen zu rechtsextremen Gewaltmilieus gehören (Erweiterung II).

Tötungsdelikte, die von Gruppen aus rechtsextremen Gewaltmilieus begangen werden, sollen auch dann als politisch rechte Straftaten gelten, wenn sich für die individuelle Tat kein gruppenfeindliches oder ideologisches Motiv i. S. des KPMD-PMK (2015) rekonstruieren lässt. Zur Begründung: Tötungsdelikte sind die schwersten Verletzungen der zivilen Ordnung einer pluralen Gesellschaft. Gemeinschaftlich agierende Gewalttäter, die in rechtsextremen Milieus sozialisiert wurden, agieren mit hoher Wahrscheinlichkeit gemäß den in diesen Gruppen herrschenden Vorstellungs- und Verhaltensnormen. Zu den zentralen Elementen dieser Gruppenkultur gehören Selbstüberhöhungen, Machtwille und Gewaltpraxis sowie damit korrespondierend die Aberkennung elementarer Integritätsansprüche anderer Personen oder Gruppen. Kollektiv begangene Tötungsdelikte stellen die praktische Realisierung einer radikal partikularistischen Gruppenmoral dar. Soweit der KPMD-PMK Monitoringaufgaben hat, sollten derartige Verbrechen als politische Kriminalität rubriziert werden und – gemäß der derzeitigen Binnendifferenzierung des KPMD-PMK – als politisch rechts klassifiziert werden.

Tabelle 3: Erweiterung II des KPMD-PMK

	KPMD-PMK Schutzgut politisches System		KPMD-PMK Schutzgut zivile Gesellschaft	Erweiterung II Schutzgut zivile Gesellschaft
Kriterien der Schutzgutverletzung	Staatschutzdelikte (unabhängig vom Vorliegen von politischen Motiven)	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Systemfeindschaft	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Gruppenfeindschaft	Tötungsdelikte Gruppentaten gewalthabitualisierter Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus
		Erweiterung I Neues Themenfeld: Selbstjustiz, Vigilantismus		

4.4 Sekundäre politische Aspekte

Im Zuge der Aktenanalysen und der Auswertung von Medienberichten wurden weitere politische Aspekte der Fälle identifiziert. Im Unterschied zu den bisher dargestellten Merkmalen, die sich unmittelbar auf die Tat und die Täter bezogen, handelt es sich um Merkmale im weiteren Umkreis der Fälle, die sich auf das Nachtatverhalten der Täter, Begleitumstände der Tat, zeitgenössische Bewertungen oder das Strafverfahren beziehen. Diese Aspekte werden im Folgenden dargestellt, da auch sie prinzipiell als mögliche Definitionselemente politisch rechter Tötungsdelikte in Frage kommen.

Dazu gehören zunächst die in den Akten dokumentierten Versuche von Angeklagten und Verurteilten, auf illegale Weise über rechtsextreme politische Netzwerke Einfluss auf das Straf-

verfahren zu nehmen, indem etwa versucht wird, Zeugen zu beeinflussen oder Absprachen mit anderen Angeklagten zu treffen.

Ein zweiter Aspekt betrifft das Phänomen der passiven Zuschauer, der „non-helping bystanders“, das in einigen Medien für den Fall 3 konstatiert wird. Viele gruppenfeindliche Attacken der frühen 1990er Jahre finden in der Öffentlichkeit statt. Passanten und Anwohner können damit zu Zeugen der Taten werden. Für etliche Fälle (außerhalb unseres Samples) ist gut dokumentiert, dass Zuschauer nicht nur nicht intervenieren und keine externe Hilfe holen. Sie bekunden vielmehr ihr Einverständnis mit den Tätern oder deren Taten. Die relative Häufigkeit, mit der zu Beginn der 1990er Jahre Passivität oder gar aktive Zustimmung bei rechten Delikten an den Tag gelegt wird, führt zu einer besonderen Aufmerksamkeit für diesen Begleitumstand in der Medienberichterstattung und den Sozialwissenschaften (z. Bsp. Heinsohn 1993). Dabei wird insbesondere die Zustimmung zu den Taten thematisiert und weniger das Unterlassen von Interventionen und Hilfeanforderung aufgrund der Furcht vor den Tätern (Fiedler 2001).

Die beiden Aspekte können in einem weiteren Sinn als politische Aspekte betrachtet werden, die es zudem erlauben, einen engeren Bezug zu den Taten als politisch rechtsgerichteten Taten herzustellen: Bei den Versuchen, ein Strafverfahren illegal zu beeinflussen, indem man sich rechtsextreme Akteurs- und Kommunikationsnetze zu Nutze macht, ist dies offensichtlich. Bei dem Phänomen der passiven Zuschauer kann ein Bezug zu politisch rechten Taten bestehen, soweit die Passanten die Täter rechtsradikalen Szenen zurechnen und ihre Passivität auf die Angst speziell vor diesen Szenen zurückgeht.

Bei dem im Folgenden dargestellten dritten Aspekt liegt der Akzent stärker auf dem politischen Charakter als solchem und weniger auf der Eignung der Merkmale zur Klassifikation eines Falls als dezidiert rechtsgerichtetem Tötungsdelikt.

Einer der untersuchten Berliner Fälle aus den 1990er Jahren (Fall 2) wurde in den Medien als politischer Fall behandelt, obwohl weder ein politisches Motiv im Sinne des späteren KPMD-PMK noch ein Zusammenhang zu Tätern aus rechtsextremen Gewaltszenen rekonstruierbar war. Ein politischer Charakter wurde dem Fall von Journalisten zugesprochen, da er in eine Reihe ähnlich gelagerter Berliner Fälle aus den 1980er und frühen 1990er gestellt wurde. Der Fall galt als typisch für das breite Problemfeld der Gewalttätigkeit zwischen Jungmännergruppen verschiedener ethnischer Herkunft, der sog. „ethnisierten Jugendgruppengewalt“. Dieses Phänomen entstand Ende der 1980er Jahre und kann als Symptom bestehender sozialer Konflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen verstanden werden. Bezogen auf die eingeführte Logik der Schutzgutverletzung, wurden derartige Fälle als politisch gewertet, da sie die Integrität ethnischer Gruppen und damit Prinzipien einer zivilen Gesellschaft verletzen.

Die zeitgenössische Einordnung eines Falls in das Phänomenfeld der ethnisierten Jugendgruppengewalt ist ein weiteres Merkmal, das möglicherweise in eine Definition politischer Gewaltkriminalität eingehen kann. Wie erwähnt, liegt dieses Merkmal auf der Ebene der zeitgenössischen Bewertung und ist für sich genommen nur geeignet, einen Fall überhaupt als po-

litisch zu bewerten. Erst in der Kombination mit anderen Merkmalen kann ein Fall der „ethnisierten Jugendgruppengewalt“ als politisch-rechts klassifiziert werden.

Die drei hier aufgeführten „sekundären politischen Aspekte“ sind ein Ergebnis der empirischen Fallanalyse, d. h. also der Analyse der Akten, der Medienberichte und der Bewertungen von zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die Merkmale beziehen sich auf Sachverhalte, die prinzipiell geeignet sind, in Verbindung mit anderen Merkmalen einen Fall als Fall politisch rechter Gewaltkriminalität zu klassifizieren. Anders als die oben dargestellten Merkmale der zweiten PMK-Erweiterung handelt es sich um Merkmale des jeweiligen Falls in einem weit gefassten Sinn und nicht allein um Merkmale von Tat und Täter.

Während die Definitionsmerkmale der Erweiterung II für sich genommen zur Klassifikation einzelner Fälle geeignet sind, handelt es sich bei den „sekundären politischen Aspekten“ – ähnlich wie bei der Erweiterung I – lediglich um zusätzliche Gesichtspunkte, die nicht in die Kerndefinition einbezogen werden. Zudem sind sie für Klassifizierungen in der Praxis nur eingeschränkt praktikabel:

Eine Strafverfahrensbeeinflussung lässt sich erst während des Strafverfahrens und damit in einem gewissen zeitlichen Abstand zur Tat beobachten. Sie gibt damit erst relativ spät über eine etwaige Einbindung von Angeklagten in den politischen Rechtsextremismus Aufschluss. Überdies besteht auch die Möglichkeit, dass die Kontakte erst nach der Tat aufgenommen oder jedenfalls intensiviert wurden.

Ähnliches gilt für den Aspekt der ethnisierten Gruppengewalt. Auch hier beruht die Möglichkeit einer Klassifikation als politische Kriminalität auf einer retrospektiven Perspektive, in der eine Reihe zurückliegender Fälle zu einem eigenen Typus gruppenbezogenen Gewalthandelns zusammengefasst wird. Ähnlich wie bei der Verfahrensbeeinflussung lässt sich damit eine Tat nicht tatzeitnah klassifizieren.

Tabelle 4: Sekundäre politische Aspekte

	KPMd-PMK Schutzgut politisches System		KPMd-PMK Schutzgut zivile Gesellschaft	Schutzgut zivile Gesellschaft	
Kriterien der Schutzgut- verletzung	Staatsschutzdelikte (unabhängig vom Vorliegen von politischen Motiven)	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Systemfeindschaft	Gewaltkriminalität aus politischem Motiv Gruppenfeindschaft	Erweiterung II Tötungsdelikte Gruppentaten gewalthabitualisierter Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus	Sekundäre politische Aspekte Strafverfahrensbeeinflussung Passive Zuschauer Ethnisierte Jugendgruppengewalt
		Erweiterung I Neues Themenfeld: Selbstjustiz, Vigilantismus			

4.5 Die Systematik des erweiterten KPMD-PMK

Bei der Explikation des von der Forschungsgruppe verwendeten Maßstabs wurde der KPMD-PMK und die ihm zugrunde liegende Strukturlogik als Ausgangspunkt gewählt. "Selbstjustiz/Vigilantismus" können in den KPMD-PMK (2015) als neues Themenfeld integriert werden. Die zweite, weiterreichende Erweiterung bezieht in die Definition politisch rechter Tötungsdelikte Gruppentaten gewalthabitualisierter Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus ein. Sie geht über die jetzige Version des KPMD-PMK hinaus und ergänzt die motivationsbezogene Definition gruppenfeindlicher Delikte. Mit dieser zweiten Erweiterung wird der KPMD-PMK präzisiert. Zusätzlich zu dem Definitionsmerkmal des subjektiven politischen Motivs werden nun auch objektive Merkmale in die Definition politischer Tötungsdelikte mit einbezogen. Damit kann eine bislang bestehende systematische Leerstelle gefüllt werden:

Der KPMD-PMK sieht hinsichtlich des Schutzguts „politisches System“ sowohl die Erfassung von Delikten vor, die das Kriterium „aus politischem Motiv Systemfeindschaft“ erfüllen als auch die sog. „echten Staatsschutzdelikte“, bei denen Motive kein Definitionsmerkmal sind. Beim Schutzgut der „zivilen Gesellschaft“, das mit der Einführung des KPMD-PMK 2001 neu berücksichtigt wurde, sind in der jetzigen Version nur Gewaltdelikte definiert, die das Merkmal „aus politischem Motiv Gruppenfeindschaft“ aufweisen. Mit der hier vorgeschlagenen zweiten Erweiterung werden nun – mindestens für Tötungsdelikte – zusätzlich objektive Definitionsmerkmale eingeführt. Damit wird es hinsichtlich des Schutzguts „zivile Gesellschaft“ möglich, auch Schutzgutverletzungen einzubeziehen, die anhand nicht-motivationaler Kriterien definiert sind. Hinsichtlich der Verletzung des Schutzgutes „politisches System“ gehört mit den "echten Staatsschutzdelikten" diese Möglichkeit zur historischen Ausgangssituation bei der polizeilichen Definition politischer Kriminalität.

Tabelle 5: Symmetrie der Definitionsmerkmale bezüglich der beiden Schutzgüter nach Erweiterung II

	KPMD-PMK Schutzgut politisches System		KPMD-PMK Schutzgut zivile Gesellschaft	Schutzgut zivile Gesellschaft
Kriterien der Schutzgutverletzung	Staatsschutzdelikte (unabhängig vom Vorliegen von politischen Motiven)	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Systemfeindschaft	Allgemeinkriminalität aus politischem Motiv Gruppenfeindschaft	Erweiterung II Tötungsdelikte (unabhängig vom Vorliegen von politischen Motiven) Gruppentaten gewalthabitualisierter Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus
		Erweiterung I Neues Themenfeld: Selbstjustiz, Vigilantismus		

Im Ergebnis sind nun die Definitionen zusammengestellt, anhand derer die zwölf Berliner Fälle in drei Stufen durchgeprüft werden: (1) Erfüllt ein Fall die Kriterien der KPMD-PMK (BKA 2015)? (2) Erfüllt ein Fall das neu aufgenommene Doppelkriterium der Gruppentat aus

rechtsextremen Gewaltmilieus? (3) Erfüllt ein Fall zusätzliche Kriterien (Selbstjustiz, weitere politische Aspekte)?

Für jeden Fall werden die entsprechenden Kriterien durchgegangen. Fälle, die das erste oder das zweite Kriterium erfüllen, werden von der Forschungsgruppe als Fälle politisch rechter Tötungsdelikte bewertet. Jeweils ergänzend zu der Kriterienprüfung, die über die Klassifikation entscheidet, werden auch die zusätzlichen politischen Aspekte einbezogen.

5 Fallanalysen: Fallauswahl, Datengrundlage, Analyseansatz und Methoden

5.1 Fallauswahl

Im Rahmen der Untersuchung werden insgesamt zwölf vollendete Tötungsdelikte analysiert, die sich in Berlin im Zeitraum zwischen 1990 und 2008 ereigneten. Einbezogen werden alle Fälle, die entweder vom Polizeilichen Staatsschutz, von Journalisten oder relevanten zivilgesellschaftlichen Akteuren als politisch rechts klassifiziert wurden. Darüber hinaus wird ein Fall (Nr. 12) aufgenommen, der im Zuge eigener Recherchen identifiziert wurde.

Die polizeilichen Klassifikationen der Berliner Fälle sind in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Abgeordnetenhaus durch den Innensenator dokumentiert (AGH-Drs. 17/13592, 23.04.2014: 1, vgl. auch die Aufstellung in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage aus der Fraktion Die Linke vom 07.10.2009, BT-Drs. 16/14122: 7 f.). Als politische Tötungsdelikte werden für Berlin in den beiden Aufstellungen der Fall 3 und der Fall 5 genannt. Diese beiden Fälle wurden seitens der Polizei anhand der Kriterien klassifiziert, die in den 1990er Jahren galten. Die von der Polizei nicht als politische Tötungsdelikte klassifizierten Fälle stammen bis auf einen ebenfalls aus der Zeit vor der Einführung des KPMD-PMK. Lediglich der Fall 11, der von zivilgesellschaftlichen Organisationen als politisch rechts bewertet wird, fällt in den Geltungszeitraum des KPMD-PMK.

Hinsichtlich der Bewertungen von Journalisten und NGO stützt sich die Untersuchung auf die unter Federführung der Journalisten Frank Jansen und Heike Kleffner erstmals im September 2000 in den Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“ (Berlin) und „Frankfurter Rundschau“ (Frankfurt a.M.) vorgelegte und dann fortgeschriebene Liste („Jansen-Kleffner-Liste“) (vgl. Kubink 2002a, Kleffner/ Holzberger 2004). Sie wird ergänzt durch die Aufstellungen der Amadeu Antonio Stiftung (Berlin) und eine Zusammenstellung, die auf der Website des Rundfunks Berlin Brandenburg publiziert wurde (RBB).

Mit „Tötungsdelikten“ sind „Tötungsdelikte“ im engeren und im weiteren strafrechtlichen Sinne gemeint. Dazu gehören die im 16. Abschnitt des StGB aufgeführten „Straftaten gegen das Leben“ und die im 17. Abschnitt („Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“) aufgeführte „Körperverletzung mit Todesfolge“.

Der Untersuchungszeitraum beginnt mit der politischen Zäsur des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik und endet mit dem letzten Jahr vor Beginn des Untersuchungsprojekts, für das belastbare Auswertungen vorliegen, d.h. dem Jahr 2014. Innerhalb dieses Zeitraums sind jedoch politisch rechte Tötungsdelikte ausschließlich für die Zeit zwischen 1990 und 2001 registriert, der zusätzlich untersuchte Fall 12 stammt aus dem Jahr 2008.

Tabelle 6 Übersicht über die untersuchten Fälle

Nr.	Datum der Tat	Opfername	Jansen-Kleffner-Liste ⁵	AAS ⁶	RBB ⁷	LKA
1	11.12.1990	Hans-Jürgen Meinert	x	x	x	-
2	27.11.1991	Kaan Temiz	-	x	x	-
3	24.04.1992	Tuan Vu Ngo	x	x	x	Seit 1993 KPMD-S
4	29.08.1992	Dieter Menegge	x	x	x	1993 KPMD-S, später nicht mehr
5	21.11.1992	Mario Steiner	x	x	x	Seit 1993 KPMD-S
6	23.07.1994	Erika Meister	x	x	x	-
7	26.07.1994	Szymon Wiczorek	x	x	x	-
8	17.04.1997	Tim Denaux Detlef Langke	x	x	x	-
9	06.10.1999	Heinz Tascher	x	x	x	-
10	25.05.2000	Werner Birk	x	x	x	-
11	05.11.2001	Harald Densch	x	x	x	-
12	06.08.2008	Tien Dat Ngo	-	-	-	-

Erläuterung: Die Markierung „x“ besagt, dass der Fall in der entsprechenden Liste als „politisch rechts“ klassifiziert worden ist, die Markierung „-“ bedeutet, dass er nicht als politisch-rechts klassifiziert worden ist.

5.2 Datengrundlage

Die Auswertung der zwölf Fälle stützt sich auf die bei der Staatsanwaltschaft Berlin vorhandenen Akten der Ermittlungsverfahren, der Strafverfahren und des Strafvollzugs; diese standen der Forschungsgruppe im Grundsatz vollständig zur Verfügung. In einigen Fällen (insbesondere Fall 1 und Fall 5) lagen der Forschungsgruppe die Akten jedoch nur unvollständig vor. Entsprechende Erläuterungen finden sich bei den jeweiligen Falldarstellungen (Kapitel 6).

5.3 Analyseansatz

Wie oben erläutert (Abschnitt 2.3), verfolgt die Analyse der zwölf Berliner Fälle zwei Hauptziele. Einmal sollen die Fälle selbst auf ihre politischen Aspekte hin untersucht werden, zum Anderen soll der polizeiliche Klassifikationsmaßstab hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit untersucht werden. Damit scheidet ein Vorgehen aus, das die Fälle allein anhand der Merkmalsliste des KPMD-PMK bewertet. Der KPMD-PMK stellt kein einfach zu handhabendes

5 Jansen-Kleffner-Liste: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/komplettansicht (16.09.2010, aktualisiert am 30.06.2015).

6 Amadeu Antonio-Stiftung Liste: www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990 (30.07.2015).

7 Recherche des Senders Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB): www.rbb-online.de/politik/hintergrund/berliner-liste-der-todesopfer-rechtsextremer-gewalt.html (17.12.2013).

Instrument dar: Wie oben skizziert (Abschnitt 3.3), stellt das Zentralkriterium der gruppenfeindlichen Tatmotivation ein interpretationsoffenes und interpretationsbedürftiges Konstrukt in solchen Fällen dar, in denen man es nicht mit dem Idealtypus des bekennenden politischen Täters zu tun hat. Da man es in keinem der hier untersuchten Fälle mit derartigen Bekenntnistätern zu tun hat, ist man auf Interpretationen der Fälle und deren abwägende Gewichtung angewiesen. Das führt zu einem relativ aufwendigen Verfahren und schließt die Möglichkeit divergierender Bewertungen ein.

Das gewählte Analyseverfahren umfasst zwei Schritte: Im ersten Schritt werden die konkreten Fälle extensiv hinsichtlich ihrer politischen Aspekte gedeutet. Dabei wird versucht, alle prinzipiell in Frage kommenden Momente eines Falles zu identifizieren, die eine Klassifizierung als politisch rechts rechtfertigen könnten. In diese Erschließung eines möglichst weit gespannten Deutungshorizonts des jeweiligen Falls gehen auch Bewertungen der mit dem Fall befassten Polizei, Justiz, Journalisten und zivilgesellschaftlichen Akteure mit ein. Damit wird jeweils fallbezogen gezeigt, welche Sachverhalte prinzipiell als „politisch rechte Aspekte“ in Frage kommen können.

Im zweiten Schritt der Fallanalyse werden dann aus dem Spektrum der zuvor identifizierten möglichen Aspekte diejenigen ausgewählt, die aus Sicht der Forschungsgruppe für eine Klassifikation als „politisch rechts“ für maßgeblich gehalten werden. Die für die vorgeschlagenen Klassifikationen relevanten Kriterien stellen eine Auswahl aus dem im ersten Schritt untersuchten Spektrum von möglichen relevanten Kriterien dar. Die damit verbundene Wertentscheidung orientiert sich an den Prinzipien des KPMD-PMK. Sie werden in Kapitel 4 dargestellt und begründet.

5.4 Methoden

Neben den Akten werden weitere Quellen ausgewertet. Zu jedem Fall wird eine Medienanalyse durchgeführt, die die öffentliche Darstellung des Delikts und des Strafprozesses erfasst. Das Verhältnis der einzelnen Fälle zum politischen Rechtsextremismus wird in einer eigenen Analyse untersucht, die sich neben den Akten auf ein breites Spektrum von journalistischen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Quellen stützt (Abschnitt 7.2). Das methodische Vorgehen für die Analysen wird im Folgenden kurz skizziert.

Ergänzend werden insgesamt sechs Experteninterviews geführt, um Aufschluss über die Arbeitsweise und die Klassifikationsmaßstäbe von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Journalisten zu erhalten.

5.4.1 Aktenanalyse

Exploration

Ein breites Aufmerksamkeitsspektrum und ein kontinuierlicher Diskussionsprozess innerhalb der Forschungsgruppe bestimmen die ersten Aktensichtungen. Forschungsinterviews und der Austausch mit anderen Wissenschaftlern begleiten diese Phase. Es wird entschieden, die Akten mithilfe der Software „Atlas.ti“ aufzubereiten, die es erlaubt, relevante Aktenteile zu scannen, mit Codes und Notizen zu versehen und sie über Suchfunktionen zu recherchieren.

Erste Auswertungsrunde

Alle Bestandteile der Akten werden in einem Fallmemo dokumentiert, zentrale Dokumente werden in die Auswertungssoftware übernommen und kodiert. Die Dokumentation der Akte erfolgt chronologisch, d.h. die Ermittlungstätigkeit der Polizei und das anschließende juristische Verfahren – meist auch noch der Verlauf des Strafvollzugs – werden in ihrer tatsächlichen Abfolge rekonstruiert. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die kritische Prüfung der Akte auf Vollständigkeit und Plausibilität, die unter der Frage steht, ob aufgrund der Art und Weise der Ermittlung und des juristischen Verfahrens bestimmte politische Aspekte des Falls nicht berücksichtigt bzw. nicht in der Akte dokumentiert wurden und deshalb möglicherweise nicht zugänglich sind. Wichtiges Hilfsmittel zur quellenkritischen Sichtung der Akten ist die Medienanalyse zum jeweiligen Fall. So kann geprüft werden, ob sich in den Medien diskutierte politische Aspekte des Falls auch in den Akten wiederfinden. Inhaltlich bezieht sich die Auswertung auf folgende Themen: (1) Dokumentation der wichtigsten Fakten zu den Personen und dem Verfahren. (2) Dokumentation unterschiedlicher Tatversionen, wie sie bspw. von Zeugen, Tätern usw. vorgetragen, aber auch von der Polizei als „Tatversion“ zur Ermittlung genutzt werden. Die Plausibilität der verschiedenen Versionen wird auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten geprüft. Zudem wird die Frage gestellt, ob weitere Tatversionen denkbar sind. (3) Im Verlauf der Auswertung werden sozialwissenschaftliche Ansätze zur Deutung des Falls herangezogen und die Ergebnisse im Fallmemo dokumentiert. Derartige Ansätze beziehen sich auf die Ursachen von bzw. Motive zur Gewalttätigkeit, Gruppendynamik, psychische Störungen u. v. a. m. (4) Die Dokumentation der politischen Aspekte erfolgt in mehreren Schritten und mit unterschiedlichen Zielen. Zunächst werden die verschiedenen Aktenbestandteile bei ihrer ersten Sichtung grob kodiert (politische Ansichten, Zugehörigkeit zu politischen Organisationen, politische Symbole usw.). Hinweise auf fallübergreifende politische Aspekte (Szenetreffpunkte, „Szenegrößen“ usw.) werden gesondert kodiert, da diese im weiteren Verlauf separat aufbereitet werden. Im Fallmemo werden die erhobenen Daten gesammelt und vorläufig im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Bewertung als politisch analysiert.

Systematisierung der Ergebnisse

Nach Fertigstellung der Fallmemos werden diese zusammen mit den Medienanalysen innerhalb der Forschungsgruppe diskutiert. Zunächst werden die Plausibilität und die Vollständig-

keit der Ergebnisse geprüft, sowie ergänzende Rechercheaufgaben identifiziert. Wichtigstes Ziel dieser Arbeitsphase ist die Systematisierung der gefundenen Deutungsansätze zu den politischen Aspekten des Falls. Auf Basis dieser Systematik wird anschließend eine Reanalyse der Fälle durchgeführt.

Zweite Auswertungsrunde

Die Fälle werden noch einmal gründlich gesichtet. Dies ist aus mehreren Gründen angezeigt: (1) Im Verlauf der Teamdiskussionen verändert sich die Perspektive auf die politischen Aspekte der Fälle. (2) Die Fälle sind daraufhin erneut durchzusehen, inwieweit die von der Forschungsgruppe entwickelten Systematisierungen zur Erschließung des Fallgeschehens geeignet sind. (3) Nach der Übersicht über alle Fälle ist es möglich, die fallübergreifenden Strukturen herauszuarbeiten.

5.4.2 Medienanalyse

Die Medienanalysen werden nach einem standardisierten Recherche-, Auswertungs- und Darstellungsverfahren erstellt. Grundsätzlich wird die Recherche aus arbeitsökonomischen Gründen auf online verfügbare Presseerzeugnisse konzentriert. Die Ergebnisse der Medienanalysen haben insofern eine eingeschränkte Aussagekraft.

Für die Recherche wird stets der Opfername als Suchbegriff genutzt. Soweit die Medien unter neu geprägten Schlagwörtern über einzelne Fälle berichten, werden diese als Suchbegriff genutzt. So wird im Fall 7 auch mithilfe des Suchbegriffs „Spreemörder“ recherchiert.

Systematisch durchsucht werden: (1) Tageszeitungen: taz, Berliner Zeitung, Berliner Morgenpost, Berliner Kurier, Tagesspiegel, Süddeutsche Zeitung, Die Zeit, Frankfurter Rundschau, Bild, BZ, Neues Deutschland, Welt; (2) Magazine: Spiegel, Stern, Focus, Antifaschistisches Info-Blatt, Zeitung antirassistischer Gruppen bzw. Antirassistische Zeitschrift (ZAG); (3) Zivilgesellschaftliche Portale: Netz gegen Nazis, Mut gegen rechte Gewalt, Amadeu Antonio Stiftung, ReachOut Berlin, Blick nach Rechts, Apabiz.

Alle mit den standardisierten Recherchevorgaben gefundenen Artikel werden chronologisch erfasst. Eine erste, ausführliche Analyse wird entlang folgender Leitaspekte durchgeführt: Quellenlage, Darstellung des Tatgeschehens, Fallbewertung politisch/nichtpolitisch, theoretische Konzepte für die Bewertung als politisch. Die Ergebnisse des Auswertungsprozesses werden in ausführlichen Memos festgehalten und innerhalb der Forschungsgruppe diskutiert. Anschließend werden die Medienanalysen erstellt. Dabei sind drei Leitfragen maßgeblich: Wie groß ist das Medienecho des Falles? Enthält die Berichterstattung relevante Zusatzinformationen, die nicht über die Analyse des Urteils bzw. der Ermittlungsakten zugänglich sind? Besteht eine Diskrepanz zwischen der journalistischen und der juristischen Bewertung des Falls (als politisch/nichtpolitisch)?

6 Untersuchungsfälle

6.1 Fall 1: Hans-Jürgen Meinert

6.1.1 Falldarstellung

Tat

Das spätere Opfer, Hans-Jürgen Meinert, gehört seit einigen Monaten zu einer Gruppe von Scheckbetrügern. Die rumänischen Anführer dieser Gruppe kaufen gestohlene Schecks an und lassen diese von Dritten gegen ein Entgelt bei Postämtern und Sparkassen, die noch nicht an eine EDV angeschlossen sind, einlösen. Dabei werden gestohlene Ausweise verwendet. Eingelöst wird maximal die zulässige Höchstsumme von 500 DM. Durchschnittlich erreicht ein Scheckeinlöser einen täglichen Betrag von 5.000 DM, von dem er 1.000 DM behalten darf. Die in den Vernehmungen genannten Summen unterscheiden sich z. T. erheblich.

Anfang Dezember 1990 entwendet Meinert den rumänischen Anführern zwanzig Scheckformulare. Er löst diese ein und erzielt damit einen Betrag von etwa 8.000 DM. Zwei andere Mitglieder der Gruppe, André Bichler und Michael Halsmann, sollen diesen Betrag bei Meinert eintreiben. Zusammen mit Werner Münder, dem Meinert ebenfalls Geld schuldet, treffen sie sich am 09.12.1990 mit Meinert. Dieser gibt wahrheitswidrig an, er habe das Geld bei seinem Bekannten Mirko Nelle, der im 10. OG eines Lichtenberger Plattenbaus wohnt, deponiert. Alle vier gehen zu diesem Wohnhaus. Während Meinert die Wohnung Nelles aufsucht, warten die anderen vor dem Haus. Meinert kehrt jedoch nicht zu ihnen zurück, sondern unterhält sich in der Wohnung mit Nelle. Nach etwa eineinhalb Stunden Wartezeit entfernen sich Bichler, Halsmann und Münder.

Am Abend desselben Tages halten sich Bichler und Halsmann in einer „hauptsächlich von Angehörigen der Skinhead-Szene genutzten Wohnung“ (Anklageschrift) auf. Nach einiger Zeit erscheint Meinert. Halsmann und Bichler fordern Meinert erneut auf, die 8.000 DM zurückzuzahlen. Auch Jochen Riether hält sich in der Wohnung auf. Er bekommt den Streit mit, mischt sich ein und schlägt mehrfach auf Meinert ein. Halsmann und Bichler loben an diesem Abend einen Betrag von 1.000 DM für denjenigen aus, der die 8.000 DM abliefert.

Am Abend des 10.12.1990 (Montag) treffen Jochen Riether, Carl Knopper und Helmut Kornmann auf dem Bahnhof Lichtenberg zufällig Meinert. Die Frage Riethers, ob er inzwischen das Geld abgeliefert habe, verneint Meinert. Daraufhin schlägt Riether ihn und bedroht ihn mit einer Pistole. Meinert bietet an, mit Riether, Kornmann und Knopper die Wohnung von Mirko Nelle aufzusuchen, wo er das Geld deponiert habe. Zusammen mit einem weiteren Mitäter, der „Edde“ genannt wird und von der Polizei nicht ermittelt werden konnte, fahren alle mit zwei Taxen zur Wohnung Nelles. Dort treffen sie zwischen 00.00 und 00.30 ein. Kornmann, Knopper und „Edde“ ziehen sich zur Verummung die Kapuzen über das Gesicht.

In der Wohnung halten sich Nelle und seine Freundin Andrea Hitter auf, die jedoch auf das Klingeln und Klopfen nicht reagieren. Riether tritt daraufhin die Tür ein. In der Wohnung

wird Meinert zunächst mit einem Holzstock bzw. Baseballschläger bedroht und zur Herausgabe des Geldes aufgefordert. Meinert erklärt, er habe kein Geld. Daraufhin wird er von Knopper mit dem Holzstock gegen den Kopf geschlagen. Riether ohrfeigt ihn und zwingt ihn, sein eigenes Blut vom Boden aufzuwischen. Alle Täter schlagen weiter auf Meinert ein. Anschließend geht Kornmann mit Meinert allein in die Küche, um ihn dort weiter zu verprügeln. Meinert erklärt, er könne das Geld bei einem in der Nähe wohnenden Bekannten holen. Doch Kornmann schlägt weiter auf ihn ein.

Als alle Beteiligten wieder im Wohnzimmer sind, öffnet Riether das Fenster und sagt, Meinert solle doch ein bisschen frische Luft schnappen. Meinert fühlt sich vor dem offenen Fenster stehend offenbar derart in die Enge getrieben, dass er sich plötzlich rückwärts aus dem Fenster fallen lässt.

Die Täter verlassen sofort die Wohnung, finden Meinert schwerverletzt und röchelnd vor dem Haus. Aus Angst vor der Entdeckung ihrer Tat holen sie keine ärztliche Hilfe. Der Wohnungsinhaber Nelle benachrichtigt jedoch die Polizei.

Jochen Riether wird am 16.12.1990 festgenommen, Carl Knopper am 31.01.1991, Helmut Kornmann am 04.02.1991.

Verurteilungen

Das Urteil liegt der Forschungsgruppe nicht vor. In einem „Tagesspiegel“-Artikel vom 02.10.1991 über die Urteilsverkündung heißt es u. a.:

„Freiheitsstrafen von jeweils vier Jahren für den 23jährigen Jochen Riether und den 27jährigen Helmut Kornmann, sowie eine Jugendstrafe von drei Jahren für den 20jährigen Carl Knopper verhängte am Dienstag eine Moabiter Jugendstrafkammer im Prozess um einen tödlichen Fenstersturz aus der 10. Etage eines Mietshauses [...] Die Strafkammer sprach die Männer der gemeinschaftlichen Körperverletzung mit Todesfolge sowie der Nötigung für schuldig.“

Opfer

Über Hans-Jürgen Meinert erfahren wir aus den uns vorliegenden Unterlagen nur wenig. Er wird 1966 in einer Kleinstadt in Mecklenburg-Vorpommern geboren und ist zum Zeitpunkt der Tat dort auch noch (bei seinen Eltern) polizeilich gemeldet. Er lebt jedoch anscheinend seit einiger Zeit in Berlin; hier wohnt er bei wechselnden Bekannten. Meinert ist mehrfach vorbestraft. Er arbeitet für die Scheckbetrügergruppe, löst selbst gestohlene Schecks ein und wirbt neue Scheckeinlöser an. In fast allen Vernehmungen wird Hans-Jürgen Meinert „Helmut“ genannt, eine einzelne Zeugin kennt ihn unter dem Namen „André“. Über die Gründe dieser unterschiedlichen Namen ist in der Akte nichts zu erfahren

Hans-Jürgen Meinert hält sich regelmäßig in der Lichtenberger Bahnhofsszene auf, wirbt hier auch Scheckeinlöser an. Er hat gute Kontakte zu den Skinheads und zählt sich (mindestens zeitweise) auch selbst zu ihnen. Eine Tätowierung auf seinem Rücken zeigt einen Skinhead mit erhobener Faust und den Schriftzug „SKINHEADS“. Meinert hat zum Zeitpunkt der Tat jedoch keine Glatze. Zwei Zeugen ordnen ihn eher der Penner- und Alkoholikerszene zu. Auf

die Frage, ob Meinert auch am Bahnhof Lichtenberg gewesen sei, antwortet ein Zeuge: „Ja, öfters, ich würde sagen, zusammen mit Bahnhofspennern, die da meistens rumhängen und trinken. Da war der [Hans-Jürgen] auch öfters dabei.“ Ein anderer Zeuge bezeichnet ihn als den „Spritti vom Bhf. Lichtenberg“.

Täter

Jochen Riether

Jochen Riether wird 1968 in Frankfurt (Oder) geboren; zum Tatzeitpunkt ist er 22 Jahre alt. Er wächst mit drei Schwestern im Oderbruch auf. 1979 wird die Ehe der Eltern geschieden. Riethers weitere Entwicklung ist durch Heimaufenthalte sowie zahlreiche Jugend- und Haftstrafen gekennzeichnet (u. a. wg. Diebstahl, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, unbefugter Benutzung von Fahrzeugen). Er schließt die Schule mit der achten Klasse ab und erwirbt bzw. beginnt mehrere berufliche Qualifikationen (Maurer, Zerspaner, Scharfschleifer). In den Monaten vor dem Tötungsdelikt ist er arbeitslos, lebt an wechselnden Orten, insbesondere in Berlin-Lichtenberg. Er finanziert seinen Lebensunterhalt aus Glücksspielgewinnen und gibt sich „im Kreise von rechtsradikalen Jugendlichen dem Alkohol- und Tablettenkonsum hin“ (Anklageschrift).

Carl Knopper

Carl Knopper wird 1971 in Potsdam geboren; zum Zeitpunkt der Tat ist er 19 Jahre alt. Der leibliche Vater stirbt 1973. 1978 heiratet die Mutter ihren zweiten Ehemann, der zum Alkohol neigt und Carl Knopper sowie seine Mutter körperlich misshandelt. 1980 kommt Carl Knopper aufgrund „seiner desolaten Familiensituation und daraus resultierenden Schwierigkeiten“ (Anklageschrift) in die Nervenklinik Brandenburg, wo er die erste und zweite Schulklasse besucht. Anschließend kehrt er zur Mutter zurück, die inzwischen geschieden und erneut liiert ist. Er besucht die Schule in Potsdam. Nach einigen Jahren lässt sich die Mutter erneut scheiden. Aufgrund des damit verbundenen Umzugs muss Carl Knopper nochmals die Schule wechseln. Er wird straffällig, absolviert die sechste Schulklasse in einem Kinderheim in einer Kleinstadt im Land Brandenburg, die siebte Klasse in einem Heim für verhaltensauffällige Kinder. In einem Jugendwerkhof beginnt er eine Ausbildung zum Agrotechniker. Nach erneuter Straffälligkeit kommt er ins Jugendhaus Wriezen, wo er eine Teillehre als Schlosser und die achte Klasse absolviert. Nach der Entlassung 1987 zieht er wieder zur Mutter, die inzwischen mit einem neuen Ehepartner in Eisenhüttenstadt lebt. Kurz darauf setzt er seine Schlosserlehre in einem weiteren Jugendwerkhof fort. 1988 kommt er nach erneuter Straffälligkeit in das Jugendhaus Halle. Hier absolviert er eine Ausbildung zum Leuchtenbauer und gerät erstmals in Kontakt zur Skinhead-Szene. Nach seiner Entlassung im Juli 1990 ist er arbeitslos und hält sich überwiegend in der „rechtsradikalen Szene Berlins“ (Anklageschrift) auf. Informationen über strafrechtliche Vorbelastungen liegen nicht vor.

Helmut Kornmann

Helmut Kornmann wird 1963 in Berlin (West) geboren; am Tag der Tat ist er 27 Jahre alt. Er ist vielfach vorbestraft bzw. vorbelastet (u. a. Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Unterschlagungen, Beleidigungen, mehrfaches Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verstoß gegen alliierte Waffenbestimmungen). Der arbeitslose Helmut Kornmann ist geschieden und hat ein Kind im Alter von sieben Jahren. Laut Anklageschrift sind weitere Details zum Lebenslauf nicht bekannt.

„Edde“

Der vierte Tatbeteiligte kann von der Polizei nicht ermittelt werden. Er ist den anderen Tätern nur unter dem Namen „Edde“ bekannt.

Die Täter als Gruppe

Die Täter kennen sich nur oberflächlich, sie haben keine engeren persönlichen Beziehungen untereinander und verwenden auch nur ihre Vor- oder Spitznamen.

Sonstige relevante Personen

Michael Halsmann und André Bichler gehören zur Scheckbetrügergruppe und sollen das von Meinert unterschlagene Geld eintreiben. Werner Münder ist ein arbeitsloser Glas- und Gebäudereiniger, nebenberuflich arbeitet er als Versicherungsvertreter. Meinert schuldet ihm Geld. Mirko Nelle und Andrea Hitter sind Bekannte von Meinert. In ihrer Wohnung findet die Tat statt.

6.1.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft liegen die Fallakten nicht vor. Ersatzweise wird ein Briefordner mit Unterlagen ausgewertet, der vom Morddezernat der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Der Ordner enthält die polizeilichen Ermittlungen, die allem Anschein nach vollständig dokumentiert wurden, sowie die Anklageschrift. Weitere Schreiben, Vermerke o.ä. der Staatsanwaltschaft sind nicht enthalten. Auch fehlen die psychologischen Gutachten. Das Urteil liegt nicht vor. Ebenso fehlen weitere gerichtliche Dokumente. Die Quellenlage ist somit relativ schlecht. Insbesondere die Vernehmungsprotokolle sind als Quelle problematisch, da ein großer Teil der Zeugen und Beschuldigten nicht glaubwürdig wirkt. Der gesamte Komplex der Scheckbetrügereien ist im Grunde nicht zu beurteilen, weil die entsprechenden Delikte in einem anderen Verfahren ermittelt werden. Systematische Erkenntnisse aus diesem Verfahren

sind in den vorliegenden Akten nicht zu finden. Die Hinweise zum Ablauf des Scheckbetrugs und die beteiligten Personen stammen hauptsächlich aus den Vernehmungsprotokollen.

Polizei und Justiz

Die Ausgangsbedingungen scheinen zunächst günstig, da die Polizei von zwei aussagebereiten Zeugen (Nelle und Hitter) benachrichtigt wird, die bei der Tat anwesend waren. Tatsächlich stellen sich die Ermittlungen jedoch als schwierig heraus: Es gibt eine Vielzahl von direkt und indirekt Beteiligten, ein Teil der Zeugen kann kaum zur Tataufklärung beitragen, andere erweisen sich als wenig glaubwürdig. Die Aktivitäten und Strukturen der Scheckbetrügergruppe, die in einem anderen, zeitgleich durchgeführten Verfahren ermittelt werden, sind schwer zu durchschauen. Es ist daher wenig verwunderlich, dass der dritte Täter erst Anfang Februar 1991 festgenommen werden kann. Der vierte, nur unter dem Namen „Edde“ bekannte Täter kann von der Polizei nicht ermittelt werden.

Mögliche politische Aspekte der Tat hat die Polizei bei den Ermittlungen durchgehend im Blick. Allerdings ist die Szeneanbindung der Täter und vieler Zeugen auch kaum zu übersehen und wird von den vernommenen Personen auch offen angesprochen. In einem „zusammenfassenden Bericht“ zum Tötungsdelikt vom 22.03.1991 wird allerdings nicht auf die politischen Bezüge eingegangen. Im Mittelpunkt steht die Geldforderung in Höhe von 8.000 DM. Dazu heißt es u. a.: „In der entsprechenden Szene soll sogar von Halsmann eine ‚Kopfprämie‘ in Höhe von DM 1.000,- für die Beschaffung des Geldes ausgesetzt worden sein.“ Etwas doppeldeutig ist hier die Formulierung „entsprechende Szene“. Sind hier die Scheckbetrügerszene oder die Skinhead-Szene oder beide gemeint? Immerhin wurde die Belohnung von Halsmann in einer Wohnung ausgelobt, die auch in den Unterlagen der Polizei als Skinheadtreffpunkt bekannt ist. Festzuhalten ist, dass die politischen Aspekte bei den Ermittlungen angemessen berücksichtigt werden. Im Ergebnis schätzt die Polizei den Fall aber als nicht-politisch ein.

In der Anklageschrift wird erwähnt, dass sich Riether und Knopper in der rechtsradikalen Szene aufhielten. Zu Kornmann heißt es: „Einzelheiten zu seinem Lebenslauf sind bisher nicht bekanntgeworden, da er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machte.“ Kornmanns rechtsextremer Hintergrund ist allerdings aus seinen zahlreichen Vorstrafen und Vorbelastungen ersichtlich, die in der Anklageschrift aufgelistet sind. u. a. werden hier mehrere Vorfälle genannt, bei denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet wurden. Erwähnt wird auch, dass die o. g. Wohnung „hauptsächlich von Angehörigen der Skinhead-Szene“ genutzt wurde. Rechtsextreme Bezüge werden in der Anklageschrift also erwähnt. Die Tat selbst wird von der Staatsanwaltschaft aber als nichtpolitisch eingeschätzt. Die Arbeitsweise der Scheckbetrügergruppe wird kurz beschrieben, Ausgangspunkt sind für die Staatsanwaltschaft die 8.000 DM, die Meinert nicht abgeliefert hat. Das weitere Tatgeschehen wird in der Darstellung wesentlich von den materiellen Motiven der Tatbeteiligten bestimmt.

Medienanalyse

Der Fall hat vergleichsweise geringen Niederschlag in den Medien gefunden. Mit dem standardisierten Suchverfahren wurden lediglich sieben relevante Artikel gefunden. Die Mehrzahl dieser Artikel reihen Meinert in die Liste der Opfer rechter Gewalt seit 1990 ein (Tagesspiegel, Die Zeit, Die Welt, Opferfonds CURA, Netz gegen Nazis). Lediglich die taz sowie der Tagesspiegel berichten über den Fahndungserfolg bzw. die Urteilsverkündung.

Die Berichterstattung enthält keine relevanten Zusatzinformationen, die nicht über die Auswertung der Ermittlungsakten zugänglich waren. Eine Diskrepanz zwischen der juristischen und der journalistischen Bewertung besteht insofern, als erstere durch ihre Fokussierung auf die durch „Gammelei“ und „Alkoholmissbrauch“ verursachte „geistige Verarmung und Verrohung“ (Urteilsspruch zitiert im Tagesspiegel: 02.10.1992) der Täter zu einer Bewertung des Falls als nicht-politisch kommt. Hierfür spricht auch das Motiv des Geldeintreibens, welches von der politischen Gesinnung der Täter unabhängig zu sein scheint.

Die journalistische Perspektive orientiert sich zwar in Teilen an der juristischen Bewertung. So wird z. B. aus der Urteilsbegründung zitiert. Die Mehrzahl der Artikel bewertet den Fall aber als politisch. Der Fall wird in verschiedene Listen von Opfern rechter Gewalt aufgenommen, ohne dass dies begründet wird.

Des Weiteren werden die Täter als „rechtsradikale Skinheads“ (taz: 02.10.1991) bezeichnet; damit ist eine gewisse Relevanz ihrer Szene-Zugehörigkeit für die Tat impliziert. Der Opferfond CURA sieht den Fall gar als exemplarisch für ein Defizit des PMK-Erfassungssystems. Dieses Defizit bestünde in der Blindheit der PMK-Statistik für Fälle, in denen sowohl Täter als auch Opfer aus dem rechtsextremen Milieu stammten und die Opfer somit durch das Raster der definierten Opferkategorien fielen. Ein derart gestaltetes statistisches Erfassungssystem würde die Tatsache verkennen, „dass internen Streitereien oder als Raubüberfälle getarnten Delikten oftmals durchaus ein politisches Motiv zugrunde liegt.“ (CURA: o.J.) Analog zur juristischen Perspektive wird von CURA ebenfalls auf die Verrohung der Täter abgestellt, die sich in einem Absinken der „Hemmschwelle zur exzessiven Gewalt“ manifestiere. Diese Verrohung wird jedoch weniger mit dem Umfeld begründet, indem sich Täter und Opfer bewegen, als vielmehr mit ihrer „rechtsextremen Ideologie“.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die Mehrzahl der analysierten Presseartikel den Fall als politisch bewertet. Bis auf die oben beschriebene Ausnahme werden weder die Kriterien dieser Bewertung transparent gemacht, noch wird die Bewertung begründet.

6.1.3 Kriminologische Analyse

Tatgeschehen

Zum Verständnis ist es erforderlich, nicht nur das eigentliche Tötungsdelikt zu analysieren, sondern auch das Geschehen am Vortag.

1. Zunächst unternehmen André Bichler, Michael Halsmann und Werner Mürder den Versuch, Hans-Jürgen Meinert zur Geldzahlung zu veranlassen. Bichler und Halsmann geht es um die Rückzahlung der unterschlagenen 8.000 DM. Mürder hat mit dieser Angelegenheit anscheinend nichts zu tun, sondern möchte Geld eintreiben, das Meinert ihm schuldet. Das Treffen findet lt. Anklageschrift im Rahmen einer Verabredung statt. Wann, von wem und mit welchem Ziel diese getroffen wurde, ist unklar. Auf Vorschlag Meinerts fahren alle zu dem Wohnhaus von Meinerts Bekanntem Mirko Nelle, wo nach Meinerts Angaben das Geld deponiert sein soll. Meinert begibt sich in die Wohnung Nelles, während die anderen vor dem Haus warten. Als Meinert nach neunzig Minuten nicht zurückgekehrt ist, entfernen sich Bichler, Halsmann und Mürder.

In dieser Phase sind alle Beteiligten (auf unterschiedliche Weise) materiell motiviert. Unklar bleibt, wer Halsmann und Bichler beauftragte, die 8.000 DM einzutreiben und wie der Auftrag exakt lautete. In der Anklageschrift heißt es lediglich: „Dieser Geldbetrag sollte von zwei [...] Mitgliedern der Gruppe, nämlich den Zeugen [André Bichler] und [Michael Halsmann], umgehend wiederbeschafft werden.“ Dass Meinert die drei Wartenden versetzt, dürfte zu einer Verärgerung geführt haben, die den weiteren Gang der Dinge beeinflusst haben könnte.

Meinert scheint die Gefahr zu unterschätzen, in der er sich befindet. Obwohl er wissen könnte, worum es geht, lässt er sich auf eine Verabredung mit Halsmann und Bichler ein.

Während die anderen warten, unterhält sich Meinert in der Wohnung im 10. OG mit Nelle und dessen Freundin Andrea Hitter. Obwohl Meinert zeitweise auch in der Wohnung Nelles übernachtet hat, handelt es sich eher um eine flüchtige Bekanntschaft. Meinert erzählt ihnen, dass vor dem Haus drei „Typen“ stünden, die Geld von ihm wollten. Auf weitere Details geht er nicht ein. So ist wohl anzunehmen, dass bei Nelle und Hitter einerseits die Bereitschaft bestand, Meinert zu helfen. Andererseits wollten sie aber wohl auch Genaueres über die Situation Meinerts wissen. Um die Angaben Meinerts zu überprüfen, gehen beide im Laufe des Nachmittags nacheinander nach unten und stellen tatsächlich fest, dass drei Personen vor dem Haus warten. Nelle und Hitter werden einen Tag später auch die letzte Phase des Tatgeschehens mitbekommen.

2. Noch am selben Tag begeben sich Halsmann und Bichler (Mürder ist nun nicht mehr dabei) in eine Wohnung, die als Skinhead-Treffpunkt bekannt ist. Sie suchen diese Wohnung offenbar gezielt auf, weil sie annehmen, Meinert hier antreffen zu können. Tatsächlich erscheint Meinert nach einer Weile. Halsmann fordert daraufhin von ihm die Rückzahlung der 8.000 DM. Der ebenfalls (offenbar zufällig) anwesende Jochen Riether bekommt dies mit, mischt sich in den Streit ein und schlägt Meinert mehrfach.

Auch in dieser Phase sind alle Beteiligten materiell motiviert. Halsmann und Bichler geht es um die 8.000 DM. Offenbar ist ihnen dies so wichtig, dass sie eine Belohnung von 1.000 DM ausloben.

Riether hofft möglicherweise auf diese Belohnung. Denkbar ist auch, dass er diese und die von Halsmann genannte Geldsumme in Höhe von 8.000 DM so interpretiert, dass bei Meinert

noch mehr Geld zu holen ist. Riether ist über Meinerts Aktivitäten bei den Scheckbetrügern informiert und ist wahrscheinlich über dessen gute finanzielle Situation im Bilde.

Wiederum unterschätzt Meinert die Gefahr. Obwohl er weiß, dass Halsmann und Bichler hinter ihm her sind, sucht er eine Wohnung auf, die als eine seiner Anlaufstellen bekannt ist.

3. Am nächsten Tag hat sich die Gruppenzusammensetzung wiederum geändert: Riether ist mit Knopper und Kornmann auf dem Bahnhof Lichtenberg unterwegs. Alle halten sich regelmäßig dort auf und haben sich wahrscheinlich zufällig getroffen. Sie stoßen auf Meinert. Riether fragt ihn, ob er schon das Geld abgeliefert habe. Als dieser verneint, schlägt Riether ihn und bedroht ihn mit einer Pistole. Meinert schlägt daraufhin vor, in die Wohnung von Mirko Nelle zu fahren, wo er das Geld deponiert habe. Zusammen mit einer vierten Person namens „Edde“ fahren alle mit zwei Taxen dorthin. Der weitere Verlauf wird in der Anklageschrift folgendermaßen dargestellt:

„Zwischen 00.00 Uhr und 00.30 Uhr des Tattages trafen die Angeschuldigten dort ein und fuhren mit dem Fahrstuhl zu der im 10. Stock gelegenen Wohnung; die Angeschuldigten [Kornmann und Knopper] sowie der unbekannte Mittäter hatten sich zum Zwecke ihrer Verummung Kapuzen über das Gesicht gezogen.

Als der Zeuge [Nelle] auf Klingeln und Klopfen nicht öffnete, trat der Angeschuldigte [Riether] die Tür der Wohnung, in der sich noch die Zeugin [Hitter] befand, ein.

Anschließend drängten die Angeschuldigten den Geschädigten in die Wohnung hinein, wobei ihn die Angeschuldigten [Knopper und Kornmann] mit einem Holzstock bzw. Baseballschläger bedrohten.

Im Wohnungsinnen forderten die Angeschuldigten den Geschädigten lautstark drohend zur Herausgabe des Geldes auf.

Als der Geschädigte daraufhin erklärte, kein Geld zu besitzen, schlug ihn der Angeschuldigte [Knopper] zunächst mit seinem Holzstock gegen den Kopf, woraufhin der Geschädigte zu Boden ging.

Der Angeschuldigte [Riether] zog ihn sodann vom Boden hoch und versetzte ihm Ohrfeigen.

Der infolge des Knüppelschlages gegen den Kopf stark blutende Geschädigte wurde danach von dem Angeschuldigten gezwungen, sein eigenes Blut in der Wohnung aufzuwischen.

Anschließend begannen sämtliche Angeschuldigte, erneut auf den Geschädigten einzuschlagen.

In der Folge begab sich der Angeschuldigte [Kornmann] mit dem Geschädigten allein in die Küche der Wohnung und schlug ca. viermal auf dessen Oberkörper ein.

Der Geschädigte erklärte daraufhin, das verlangte Geld von einem in der Nähe wohnenden Bekannten holen zu können, worauf ihn der Angeschuldigte [Kornmann] erneut, diesmal mit seinem Baseballschläger, schlug und am Knie sowie am Rücken verletzte.

Nachdem der Angeschuldigte [Kornmann] mit dem Geschädigten aus der Küche herausgekommen war, öffnete der Angeschuldigte [Riether] mit der Bemerkung, er, [Meinert], solle doch mal ein bisschen frische Luft schnappen, das Wohnzimmerfenster.

Der Geschädigte fühlte sich durch die vorangegangenen Ereignisse derart in die Enge getrieben, dass er, als er vor dem geöffneten Fenster stand, plötzlich die Beine hochhob und sich rücklings in die Tiefe fallen ließ.“

Anschließend verlassen Riether, Knopper, Kornmann und „Edde“ die Wohnung. Vor dem Haus finden sie Meinert schwerverletzt und röchelnd auf. Aus Angst vor der Entdeckung verlassen sie den Tatort ohne einen Arzt zu rufen.

Die Darstellung des Tatgeschehens beruht auf den Angaben der Täter sowie den Aussagen von Nelle und Hitter im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Wir wissen nicht, was die Beteiligten in der Hauptverhandlung sagten und wie dies vom Gericht bewertet wurde. Alternative Varianten des Tatgeschehens sind denkbar. Grundsätzlich erscheint der geschilderte Handlungsablauf allerdings plausibel.

Auch in dieser Phase verhält sich Meinert sehr riskant. Die Gefahr hat sich aufgrund der ausgelobten Belohnung noch erhöht. Es müsste ihm klar sein, dass nun auch Riether hinter ihm her ist. Trotzdem sucht er den Bahnhof Lichtenberg auf, obwohl er wissen müsste, dass er dort erwartet wird.

Riethers Handeln ist in dieser Phase wiederum materiell motiviert. Knopper kennt nach eigenen Angaben den Hintergrund der Geldschulden nicht. Er selbst hofft auf einen Anteil an der Beute. Auf die Frage, aus welchem Grund er denn mitgefahren sei, antwortet er: „Ich muss dazu jetzt sagen, dass [Jochen Riether] bereits auf dem Bahnhof zu mir gesagt hat, dass ich von dem Geld etwas abbekomme, wenn ich mitgehe. Wieviel er mir geben wollte, hat er nicht gesagt. Ich vermute, dass auch [Kornmann] ein solches Angebot von [Riether] bekommen hat.“

Kornmann wird von der Polizei nicht explizit nach seinen Motiven befragt. Man kann wohl davon ausgehen, dass auch er hoffte, etwas von dem Geld abzubekommen. Es ist aber auch denkbar, dass er aus anderen Gründen (Langeweile, Lust sich zu prügeln) mitfuhr. In seiner Vernehmung äußert er: „Wir waren alle ganz schön wütend und aggressiv gewesen an dem Tag wegen der Verarschung.“ Gemeint ist, dass Meinert sie zur Fahrt in die Wohnung überredet habe, dort aber gar kein Geld deponiert war.

Über „Edde“, den vierten Tatbeteiligten, erfahren wir aus den uns vorliegenden Akten nur sehr wenig: Übereinstimmend heißt es in den Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, er habe sich an der Tat nicht aktiv beteiligt. Knopper äußert in seiner Vernehmung, man habe vereinbart, „diese Person nicht zu benennen, weil er nichts getan hat, jedenfalls nichts strafbares“. Er habe sich nur mit dem Wohnungsinhaber unterhalten und ein paar Fragen an Meinert gestellt.

Obwohl diese Darstellung durchaus glaubwürdig erscheint, bleibt ein Restzweifel. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass die Rolle „Eddes“ doch nicht so unbedeutend war, wie in den Beschuldigtenvernehmungen dargestellt: Andrea Hitter, die Freundin des Wohnungsinhabers schildert „Eddes“ Verhalten folgendermaßen: „Diese Person hat am Tatgeschehen nicht teilgenommen. Ich hatte den Eindruck, dass er alles beobachtet und die Situation unter Kontrolle hält, so als wenn er der Boss wäre. Dies war jedenfalls mein Eindruck.“ Ist es denkbar, dass

„Edde“ als eine Art „leitender Mitarbeiter“ der Scheckbetrügergruppe handelte? In den Beschuldigtenvernehmungen wird behauptet, man habe ihn zufällig auf dem Bahnhof Lichtenberg getroffen. Richtig gekannt hat ihn – so zumindest die Darstellung in den Vernehmungen – keiner der drei. Etwas merkwürdig ist, dass „Edde“ allein im ersten Taxi gesessen haben soll. Er habe das Taxi auch selbst bezahlt. Die anderen drei folgten ihm unmittelbar im zweiten Taxi. Der Fahrer dieses Wagens habe sich in der Gegend nicht ausgekannt. Die rätselhafte Person „Edde“ regt zwar zu alternativen Deutungen an. Diese lassen sich allerdings nicht durch Belege untermauern. Mithin ist es wohl am wahrscheinlichsten, dass auch „Edde“ sich aus materiellen Gründen an der Tat beteiligte.

Das Handeln der Täter ist zunächst von einer gewissen Zweckrationalität geprägt: Parallel zur Gewaltausübung wird Meinert zur Herausgabe des Geldes aufgefordert. Gegen Ende des Tatgeschehens eskaliert die Gewalt.

Während Wohnungsinhaber Nelle und seine Freundin Hitter am Vortag noch ein gewisses Verständnis für Meinerts Situation zu haben scheinen, ist insbesondere Nelle nun offenkundig über die nächtliche Störung und das gewaltsame Eindringen in die Wohnung verärgert. Bedrohlich könnte gewirkt haben, dass Nelle und Hitter nun mit einer neuen Gruppe von unbekanntem Männern konfrontiert sind, die Meinert verfolgen. Von der Dreiergruppe, die am Vortag vor dem Haus stand, ist diesmal niemand dabei. So wäre es durchaus plausibel, wenn Nelle Meinert zur Herausgabe des Geldes drängt, um ihn und die Verfolger loszuwerden.

Fazit: Charakteristisch für diesen Fall ist eine relativ hohe Anzahl von Beteiligten, die von Phase zu Phase wechseln und die sich untereinander kaum bzw. gar nicht kennen. Die jeweilige Gruppenzusammensetzung wird dabei offenkundig in hohem Maße von Zufällen bestimmt. Die Handlungen fast aller Beteiligten erscheinen primär materiell motiviert. Nichts deutet in den uns vorliegenden Unterlagen auf politische Hintergründe.

Scheckbetrügerbande

Auf die Scheckbetrügergruppe wird in der Akte nur am Rande eingegangen. Aus den Vernehmungen und der Anklageschrift ergibt sich das folgende, ungefähre Bild:

Die „Anführer der Gruppe“ sollen „rumänischer Nationalität“ (Anklageschrift) sein. Über sie wird in der Akte nahezu nichts gesagt; auch die Namen werden nicht genannt. Lt. Anklageschrift besorgen sie die Scheckvordrucke. Es handele sich um „Scheckformulare, die zuvor in der Regel auf Bahnhöfen gestohlen worden waren“. Offenbar werden die Vordrucke von den Rumänen „angekauft“. Genaueres erfährt man nicht.

Die gestohlenen Scheckvordrucke werden in verschiedenen Städten auf dem heutigen Gebiet der neuen Bundesländer eingelöst. Dafür werden insbesondere Sparkassen und Postämter aufgesucht, die noch nicht an eine EDV angeschlossen sind. Zur Scheckeinlösung werden mit einem PKW jeweils mehrere Postämter und Sparkassen angefahren. „Pro Pkw war dort ein Fahrer, ein ‚Soldat‘ und zwei oder drei ‚Läufer‘“, heißt es in einer Vernehmung von Halsmann. Die „Läufer“ haben die Aufgabe, die gestohlenen Schecks einzulösen, die ihnen der „Soldat“ zusammen mit einem gestohlenen Personalausweis aushändigt. Einige „Läufer“ verwenden

aber auch ihre eigenen Personalausweise. Pro Scheck werden dabei 500 DM eingelöst. Ein „Läufer“ kommt täglich auf eine Einlösesumme von 5.000 DM, von denen er 1.000 DM behalten darf. Weitere „Beschäftigte“ der Organisation kümmern sich um die Anwerbung von „Läufern“, die Besorgung von Fahrzeugen usw.

U. a. wird in der Lichtenberger Bahnhofsszene um „Läufer“ geworben, die gestohlene Schecks einlösen sollen. Die Scheckbetrüger agieren auf dem Bahnhof relativ offen, d.h. die Anwerbung erfolgt nicht in irgendwelchen dunklen Ecken, sondern in der Bahnhofsszene ist bekannt, dass es hier eine Möglichkeit zum schnellen Geldverdienen und zum „sozialen Aufstieg“ gibt.

Hinweise auf eine politische Orientierung der Scheckbetrügergruppe sind in der Akte nicht zu finden. Beziehungen zu wie auch immer ausgerichteten politischen Gruppierungen sind nicht erkennbar.

Wie in der Scheckbetrügergruppe die Idee entstanden ist, mit den Skinheads vom Bahnhof Lichtenberg zusammenzuarbeiten, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Zu beachten ist aber, dass nicht nur „Skins“ angeworben werden, sondern auch andere randständige Personen, die sich auf dem Bahnhof aufhalten. In der Akte finden sich keine Hinweise darauf, dass der mit der Geldeintreibung beauftragte André Bichler Angehöriger der rechten Szene ist oder auch nur rechtsextreme Ansichten vertritt. Michael Halsmann, der zweite Geldeintreiber, macht in den Vernehmungen einen unpolitischen Eindruck und wirkt in mancher Hinsicht unglaubwürdig. Sein Anwalt vertritt häufiger rechtsextreme Angeklagte. Genaueres dazu ist der Akte nicht zu entnehmen.

Es handelt es sich bei der Scheckbetrügergruppe um eine kriminelle Gruppe, aus dem Bereich der organisierten Kriminalität. Ein politischer Hintergrund ist nicht erkennbar. Über die Spitze der Organisation ist aus den Akten praktisch nichts zu erfahren. Es geht in diesem Verfahren lediglich um „Läufer“, die für Handlangerdienste angeworben wurden. Dabei handelt es sich durchweg um randständige Personen aus dem kleinkriminellen Milieu.

Die Beziehungen der Scheckbetrügergruppe zur eigentlichen Tätergruppe sind schwach: Lediglich Jochen Riether hat an der oben erwähnten Scheckeinlöse-Fahrt teilgenommen. In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, dass Knopper und Kornmann Beziehungen zur Scheckbetrügergruppe hatten. Die oben angeführten Überlegungen zu „Edde“ sind durch Belege nicht zu untermauern.

6.1.4 Politische Aspekte

Klassifikation als politisch rechter Fall

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Die politische Gesinnung der eigentlichen Täter (Riether, Knopper, Kornmann) und ihre Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene sind aus der Akte ersichtlich: Riether wohnt in Lichtenberg bei „Kameraden“ aus dem Skinheadmilieu. Die Liste der strafrechtlichen Vorbelastungen enthält allerdings (soweit ersichtlich) keine Delikte mit politischem Hintergrund. Knopper lebt zeitweise in dem von Neonazis besetzten Haus in der Weitlingstraße 122. Ende 1990 beteiligt er sich nach der Aussage eines Zeugen an einer Fahrt zum Soldatenfriedhof in Halbe, an der etwa fünfzehn „gleichgesinnte Personen“ teilnahmen. Seine strafrechtlichen Vorbelastungen wurden von der Staatsanwaltschaft (zumindest bis zur Erstellung der Anklageschrift) nicht ermittelt. Details zu Kornmanns Lebenslauf liegen lt. Anklageschrift wegen Aussageverweigerung nicht vor. Mehrere Sachbeschädigungen und (teilweise gefährliche) Körperverletzungen zeugen von seiner Gewaltbereitschaft. Von 1986 bis 1989 wird er vom Amtsgericht Tiergarten in insgesamt vier Fällen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (in einem Fall zusätzlich wegen Volksverhetzung) verurteilt. Dabei wird zweimal eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt. In der Anklageschrift zum Fall Meinert heißt es: „Sämtliche Angeschuldigte entstammen der Skinhead-Szene, die sich nach der Maueröffnung rund um den S-Bahnhof Berlin-Lichtenberg gebildet hat.“

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Theoretisch wäre das Tötungsdelikt auch als ein Fall von „Selbstjustiz“ interpretierbar: Meinert hat mit seinem Verhalten gegen die Regeln der Scheckbetrügergruppe verstoßen und muss dafür bestraft werden. Allerdings ist diese Konstruktion abwegig: Die Täter argumentieren nicht ansatzweise in diese Richtung. Zudem sind die „Gesetze“ der Scheckbetrügergruppe selbst kriminell und dürften auch rechtsextremen Ordnungsvorstellungen widersprechen, zumal an der Spitze der Organisation offenbar Ausländer stehen. Die Handlungen der Täter haben nicht das Ziel, Meinert zu bestrafen, sondern sind darauf ausgerichtet, Meinert zur Herausgabe des Geldes zu bewegen. Verfolgt werden mithin keine politischen Ideen, sondern lediglich geschäftliche bzw. kriminelle Interessen.

Politisierte Gewalthabitualisierung

In einem „Tagesspiegel“-Artikel zur Urteilsverkündung heißt es: „Das Gericht sah die Tat als Folge einer geistigen Verarmung und Verrohung der Angeklagten, die sich in einem von Alkoholmissbrauch und zielloser Gammelei geprägten Milieu bewegt hätten.“ Diese Sichtweise ist

plausibel. Die Frage ist, inwieweit die beschriebene Verrohung auf die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene zurückzuführen ist. Zwar ist aus den Akten ersichtlich, dass die eigentlichen Täter (Riether, Knopper, Kornmann) zur rechtsextremen Skinhead-Szene am Bahnhof Berlin-Lichtenberg gehörten. Allerdings vermischt sich diese Szene stark mit dem kleinkriminellen Milieu. Eine genauere Prüfung der Habitualisierungsthese ist aufgrund der Aktenlage nicht möglich. Relevante Informationen dazu finden sich üblicherweise im Urteil, in den psychologischen Gutachten sowie z. B. in den Berichten der Jugendgerichtshilfe. Derartige Unterlagen liegen nicht vor.

Fazit

Der Fall ist aufgrund der schlechten Quellenlage nur mit Vorbehalt zu beurteilen. In den vorliegenden Unterlagen deutet nichts auf ein politisches Tatmotiv i. S. des KPMD-PMK. Eine Verrohung der Täter durch die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Gewaltszene erscheint plausibel, ist aber aufgrund der unzureichenden Quellenlage nur ansatzweise zu belegen. Die Täter kennen sich untereinander nur oberflächlich und stellen keine feste Gruppe dar. Die erweiterten Kriterien für ein politisch rechtes Tötungsdelikt scheinen deshalb nicht erfüllt zu sein.

6.2 Fall 2: Kaan Temiz

6.2.1 Falldarstellung

Tat

Am 27.10.1991 (Sonntag) gegen 0.10 verlassen die fünf türkischstämmigen Freunde Ulas Saatci (18), Riza Kemal Öztürk (19), Gökhan Candar (23), Hasan Demir (18) und Kaan Temiz (19) die Gaststätte „Grafitti“ am Adenauerplatz in Charlottenburg. Vor dem Lokal geraten sie in einen Streit mit den Brüdern Hubert (16), Hans (22) und Heinz Podmanski (23) die ebenfalls zuvor in der Gaststätte gewesen waren. Veranlasst wurde die Kontroverse möglicherweise dadurch, dass die Brüder Podmanski sich über die auf türkisch geführte Unterhaltung lustig machten und diese Sprache nachäfften. Daraus entwickelt sich eine Schlägerei, an der sich alle genannten Personen beteiligen. Während des Geschehens – unklar ist, wann genau – verlässt Riza Kemal Öztürk den Tatort und holt aus seinem in der Nähe geparkten Pkw einen fabrikneuen, noch in Folie eingewickelten Baseballschläger. Als Öztürk am Tatort eintrifft, gelingt es Heinz Podmanski innerhalb weniger Augenblicke, den Baseballschläger an sich zu nehmen. Podmanski schlägt daraufhin „möglicherweise ziellos“ (Urteil Jugendschöffengericht) um sich, wobei er einen der „Türken“ sowie seinen Bruder Hans trifft. Anschließend schlägt er Kaan Temiz mit dem Baseballschläger gegen den Hinterkopf. Dieser stürzt stark blutend zu Boden. Podmanski stellt sich daraufhin breitbeinig über Kaan Temiz und ruft keulenschwingend, er werde erneut zuschlagen, falls sich ihm jemand nähere. Nach der Tat versuchen die Brüder Podmanski zu fliehen, werden aber kurz darauf in der Nähe festgenommen. Kaan Temiz verstirbt am 13.11.1991 an den Folgen eines durch den Schlag verursachten Schädel-Hirn-Traumas.

Verurteilungen

Die 7. große Strafkammer (Jugendkammer) des Landgerichts Berlin verurteilt Heinz Podmanski am 21.01.1994 wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten.

Das Jugendschöffengericht Tiergarten verurteilt am 15.11.1993 Riza Kemal Öztürk wegen Beteiligung an einer Schlägerei zur Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Seminar und zur Zahlung von 3000 DM an das Nachbarschaftsheim e.V. Hasan Demir wird ebenfalls wegen Beteiligung an einer Schlägerei für ein Jahr der Aufsicht durch einen Betreuungshelfer unterstellt. Bei beiden Angeklagten wird die lange Verfahrensdauer strafmildernd gewertet.

Gegen alle anderen Tatbeteiligten werden getrennte Verfahren eingeleitet, die gegen Auflagen bzw. Geldbußen eingestellt bzw. ausgesetzt werden.

Opfer

Kaan Temiz wird 1972 in Berlin geboren. Zeitungsberichten, die in der Ermittlungsakte dokumentiert sind, ist zu entnehmen, dass er die Abschlussklasse einer Fachoberschule für Wirtschaft besuchte.

Täter

Heinz Podmanski wird 1968 in Berlin in geboren. Zusammen mit seinen Brüdern Hans und Hubert wächst er „in geregelten Verhältnissen im elterlichen Haushalt auf“ (Urteil). Sein Vater ist Polizist. Nach schulischen Problemen verlässt Heinz Podmanski die Hauptschule ohne Abschluss, bricht eine Ausbildung ab. Er arbeitet im Rahmen einer ABM, jobbt als Lager- und Transportarbeiter, ist zwischendurch arbeitslos. Die Ehe der Eltern wird 1985 geschieden. Die Söhne bleiben im Haushalt der Mutter. Da beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, bleibt auch die Beziehung zum Vater erhalten. Heinz Podmanski ist in den Jahren 1985 bis 1989 mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, u. a. wegen gemeinschaftlicher Körperverletzungen, wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und wegen einer Vergewaltigung. In der Akte finden sich keine Hinweise auf eine Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szene. Heinz Podmanski wird als einziger wegen der Tat an Kaan Temiz verurteilt.

Sonstige relevante Personen

Die nachfolgenden Personen waren an der Schlägerei am Adenauerplatz beteiligt.

Hans Podmanski

Hans Podmanski, Bruder von Heinz und Hubert Podmanski, wird 1969 in Berlin geboren. Zum Tatzeitpunkt arbeitet er als Disponent. Ein Strafverfahren wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung wird 1985 nach Erteilung einer richterlichen Weisung eingestellt. Ein weiteres Verfahren wegen gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls wird nach Erteilung einer Ermahnung ebenfalls eingestellt. In der Akte finden sich keine Hinweise auf eine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene.

Hubert Podmanski

Hubert Podmanski, Bruder von Heinz und Hans Podmanski, wird 1975 in Berlin geboren. Zum Tatzeitpunkt ist er Maurerlehrling. Strafrechtlich ist er nicht Erscheinung getreten. Auch hier liegen keine Erkenntnisse über eine Szenezugehörigkeit vor.

Ulas Saatci

Ulas Saatci wird 1973 in Berlin geboren. Nach dem Hauptschulabschluss macht er eine Ausbildung als Zerspanungsmechaniker. Ein Verfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung wird 1990 von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt.

Riza Kemal Öztürk

Riza Kemal Öztürk wird 1972 in Berlin geboren. Nach dem Realschulabschluss absolviert er eine Lehre bei der Post. Seit 1992 arbeitet er als Paketzusteller. Zwei Verfahren wegen gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls bzw. wegen Beleidigung wurden 1991 nach Erfüllung von Geldauflagen eingestellt. Öztürk ist deutscher Staatsangehöriger.

Gökhan Candar

Gökhan Candar wird 1968 in Sivas/Türkei geboren. Der Student der Betriebswirtschaft ist strafrechtlich unbelastet. 1993 beantragt er die deutsche Staatsbürgerschaft.

Hasan Demir

Hasan Demir wird 1973 in Berlin geboren. Nach dem Hauptschulabschluss bricht er eine Ausbildung zum Metallbauer ab. Zum Zeitpunkt der Tat ist der türkische Staatsangehörige arbeitslos und lebt vom Taschengeld seiner Eltern. Insgesamt drei Verfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung werden eingestellt bzw. von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt. Ein Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis wird nach Erfüllung einer richterlichen Weisung, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz nach Ermahnung eingestellt.

6.2.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Zur Auswertung standen sechs Bände, drei Bildermappen und ein Obduktionsband zur Verfügung. Es wurden keine psychologischen Gutachten in Auftrag gegeben. Daher bleibt der persönliche Hintergrund der Tatbeteiligten etwas „blass“.

Der Tathergang wird von den vernommenen Zeugen und Beschuldigten teilweise sehr unterschiedlich dargestellt und kann auch in den beiden Gerichtsverfahren nicht zweifelsfrei geklärt werden.

Polizei und Justiz

Eine Besonderheit dieses Falls ist die Aufarbeitung in zwei getrennten Gerichtsverfahren. Diese Entscheidung hat erhebliche Konsequenzen.

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren wird gegen die deutschen und die türkischstämmigen Tatverdächtigen getrennt ermittelt. Es handelt sich hierbei allerdings nur um eine formale Trennung. Die Ermittlungen werden zeitgleich von denselben Ermittlern durchgeführt. Aus der Aktenführung ist ersichtlich, dass Ermittlungsergebnisse wechselseitig in beide Verfahren einfließen.

Im Kontext der Fertigung der Anklageschrift entscheidet der Staatsanwalt, beide (formal) getrennten Ermittlungsverfahren „wegen des sachlichen Zusammenhangs“ zusammenzuführen. Die Ermittlungsunterlagen zu beiden Verfahren werden nun in einer Akte nacheinander abgeheftet. Da beide Ermittlungsverfahren in der polizeilichen Praxis letztlich doch miteinander verkoppelt waren, erweisen sich beide Aktenbestandteile als weitgehend identisch: Was in der einen Verfahrensakte im Original dokumentiert ist, findet sich in der anderen Akte als Kopie.

Bei der gerichtlichen Bearbeitung wird nun allerdings diese Entscheidung wieder in Frage gestellt: In einem handschriftlichen Vermerk vom 15.02.1993 schreibt der Vorsitzende Richter des Landgerichts:

„Es ist zu prüfen, ob es unter erzieherischen Gesichtspunkten angezeigt ist, gegen die beiden verfeindeten ‚Parteien‘ gemeinsam zu verhandeln oder das Verfahren zu trennen. Die Verteidiger haben von der Prüfung Kenntnis. Ihnen ist eine Stellungnahme anheimgegeben.“

Auch die Staatsanwaltschaft wird zur Stellungnahme aufgefordert. Sämtliche Verteidiger plädieren daraufhin für getrennte Verhandlungen. Der Anwalt von Ulas Saatci schreibt u. a.:

„Der tragische Tod [des Opfers] hat zu einer großen öffentlichen Anteilnahme, insbesondere auch innerhalb der türkischen Bevölkerung Berlins, geführt. Da erkennbar die deutschen Angeschuldigten und die türkischen Angeschuldigten ein gegenläufiges Verteidigungsinteresse haben, ist zu befürchten, dass bei einer gemeinsamen Verhandlung des Tatvorwurfes Auseinandersetzungen zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Angeschuldigten stattfinden, die für die erzieherische Wirkung des Jugendgerichtsverfahrens nicht förderlich sein können.“

Auch die Anwälte der Brüder Podmanski setzen sich für getrennte Verhandlungen ein. Hier lautet die Begründung u. a., es wäre „wenig sinnvoll“, „völlig konträre Sachverhalte“ gemeinsam zu verhandeln.

In der Stellungnahme des Staatsanwalts heißt es hingegen:

„M.E. ist im Sinne einer gemeinsamen Aufarbeitung des Tatgeschehens aus erzieherischer Sicht wünschenswert, gemeinsam gegen beide ‚Parteien‘ zu verhandeln. Für eine gemeinsame Verhandlung sprechen ferner prozessökonomische Gesichtspunkte.“

Letztendlich entscheidet sich das Landgericht am 29.04.1993 für getrennte Verhandlungen: Gegen Ulas Saatci, Riza Kemal Öztürk, Gökhan Candar und Hasan Demir soll vor dem Jugendschöffengericht verhandelt werden, „da das Verfahren nicht von besonderem Umfang“ sei. Für die Brüder Podmanski ist die Jugendkammer des Landgerichts zuständig. In der Begründung schließt sich das Gericht der Argumentation des Rechtsanwalts von Ulas Saatci (s. o.) an, aus der im Beschluss zitiert wird.

Da die abgetrennten Verfahren gegen Hubert und Hans Podmanski ausgesetzt bzw. eingestellt werden, wird von der Jugendkammer schließlich nur ein Urteil gegen den Erwachsenen Heinz Podmanski gefällt.

Die Urteile liefern unterschiedliche Varianten des Tatgeschehens. Dies gilt insbesondere für die Frage der rassistischen Beleidigung. Im Urteil des Jugendschöffengerichts wird ohne weitere Erläuterungen bzw. Relativierungen davon ausgegangen, die Brüder Podmanski hätten

sich über die türkische Sprache lustig gemacht und diese nachgeäfft. Im Urteil der Jugendkammer heißt es hingegen, den

„Grund für den Streit“ habe man nicht feststellen können und „beide Gruppen“ seien „der Ansicht“ gewesen, „jeweils die anderen hätten sich provozierend verhalten“. Weiter heißt es: „Dem Angeklagten war nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, dass er [...] die Auseinandersetzung durch ein ‚Nachäffen‘ der türkischen Sprache oder sonstige auf die Nationalität des Opfers und seiner Freunde bezogenen Beschimpfungen provoziert und begonnen habe.“

Aus Sicht der Anwälte der türkischen Tatbeteiligten liegt ein wesentlicher Vorteil der gewählten Verfahrensweise sicherlich darin, dass die vor dem Jugendschöffengericht ohne weitere Beweisführung angenommenen rassistischen Beleidigungen hier für die türkischen Angeklagten tendenziell strafmildernd wirken. Ähnlich könnten die Beweggründe auf Seiten der Verteidiger der Brüder Podmanski gewesen sein: Die von der Jugendkammer angenommene Nicht-Nachweisbarkeit führt hier ebenfalls zu einer geringeren Strafe.

Bemerkenswert ist die lange Verfahrensdauer im Fall Kaan Temiz. Die Anklageschrift wird im Dezember 1992 vorgelegt, die Urteile werden im November 1993 und im Januar 1994 verkündet. Von der Tat bis zur Verurteilung vergehen mithin mehr als zwei Jahre. Die Gründe sind aus den Akten nur teilweise ersichtlich. Vermutlich sind die Verzögerungen zum großen Teil durch eine hohe Arbeitsüberlastung bei Staatsanwaltschaft und Gericht verursacht.

Medienanalyse

Das Tötungsdelikt hat ein überdurchschnittlich starkes Presseecho nach sich gezogen. Unter Berücksichtigung der standardisierten Recherchevorgaben wurden 47 relevante Artikel gefunden. Die Quellen beziehen sich nur zu einem kleinen Teil auf das unmittelbare Tatgeschehen. Der Großteil befasst sich mit der Aufklärung und juristischen Bearbeitung des Tötungsdeliktes.

Die Berichterstattung enthält keine relevanten Zusatzinformationen, die nicht über die Auswertung der Urteile bzw. der Ermittlungsakten zugänglich waren. Eine Diskrepanz zwischen der journalistischen und der juristischen Perspektive besteht insofern, als der Großteil der analysierten Artikel politische Aspekte des Falls hervorhebt. So wird die Tat in einigen Artikeln als eindeutig rassistisch bzw. rechtsextrem motiviert dargestellt. Das „Neue Deutschland“ schreibt, Kaan Temiz sei „überfallen“ worden, „weil er sich mit Freunden auf Türkisch“ unterhalten habe (Neues Deutschland: 08.12.1992) Der „Opferfond CURA“ vertritt die These, der Auseinandersetzung sei eine Provokation der drei Brüder vorausgegangen: „Einer der drei Brüder [Podmanski] ruft der Gruppe entgegen, ‚gefälligst Deutsch und nicht Türkisch zu reden‘“ (CURA: o.J.) Auch wird verschiedentlich von „rechtsradikalen Tätern“ oder gar von der Ermordung durch „Skinheads“ gesprochen. In einem weiteren Artikel des „Neuen Deutschlands“ heißt es hingegen, Kaan Temiz habe „eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft schlichten [wollen], wobei er tödlich verletzt wurde“ (Neues Deutschland: 18.11.2002).

Interessanterweise wird der Fall Kaan Temiz darüber hinaus als Symptom bestimmter gesamtgesellschaftlicher Phänomene und Entwicklungen verstanden.

Unter anderem wird das Phänomen der ethnisierten Jugendgruppengewalt thematisiert (vgl. Abschnitt 7.3.3). So wird eine wachsende Anzahl von Straftaten seit der Wiedervereinigung mit einer zunehmenden „Brutalität deutscher und türkischer Jugendgangs“ in Zusammenhang gebracht (SZ: 07.08.1992). Auch die Angriffe auf das Flüchtlingsheim in Hoyerswerda, die im September 1991 stattfinden, werden als Anzeichen zunehmender Fremdenfeindlichkeit gesehen und auf den Fall bezogen. Die taz schreibt beispielsweise: „Das erste Nachkriegspogrom – der Sturm auf das Ausländerwohnheim in Hoyerswerda – lag nur wenige Wochen zurück und eine Welle fremdenfeindlicher Gewalt überrollte die Republik.“ (taz: 08.11.1994) Der „Opferfond CURA“ diagnostiziert ein „Klima des Hasses“:

„Auch in Berlin ist die Stimmung aufgeheizt, verbale und physische Attacken auf Migrantinnen und Migranten sind an der Tagesordnung: Kaan Temiz ist ein Todesopfer dieses Klima des Hasses“ (CURA: o.J.)

Dieses gesellschaftliche Klima schüchtere ausländische Mitbürger massiv ein: Es liege „‘diese Gefahr in der Luft‘, die dazu führe, dass viele ausländische Mitbürger Angst hätten, abends allein auf die Straße zu gehen.“ (taz: 15.11.1991) Auseinandersetzungen würden sich im Berliner Kontext vor allem zwischen „Skinheads“ und „Türken“ ergeben. Es werden Begriffe verwendet, die Berlin als einen von der Kriminalität türkischer und ostdeutscher „Skinhead“-Jugendgangs befallenen Organismus erscheinen lassen: „Doch genau da passierte es diesmal, genau da brach eines der Geschwüre auf, an denen der Moloch Berlin erkrankt ist.“ (SZ: 07.08.1992) Problematisch wirken sich außerdem die Schwierigkeiten bei der Integration der dritten Generation eingewanderter türkischer Gastarbeiter aus (vgl. ebd.).

Im weiteren Verlauf dieses ausführlichen Artikels in der Süddeutschen Zeitung wird auch auf die „Täter-Sicht“, bzw. auf die Sicht des Rechtsanwalts des Täters eingegangen. So wird die Aussage des Täter-Anwaltes zitiert, es sei eine „unverantwortliche Medienkampagne“ im Gange, die seinen Mandanten als Skinhead hinstelle. Dabei sei sein Mandant in Wahrheit ein „ganz normaler, vielleicht ein bisschen hitziger junger Mann und völlig unpolitisch“, der „sogar mit einem Ausländer [...] befreundet“ sei (vgl. SZ: 07.08.1992). Auf die Vergewaltigung einer türkischen Frau angesprochen, für die sein Mandant noch die Strafe verbüßte, als es zu der Auseinandersetzung mit der Gruppe um Kaan Temiz kam, äußert sich der Rechtsanwalt wie folgt: Es sei nichts als „ein unglücklicher Zufall“, dass sein Mandant vor einiger Zeit eine Türkin vergewaltigt habe (vgl. ebd.). Des Weiteren berichtet die Süddeutsche von einem Telefoninterview, das sie mit dem Täter geführt habe. Dort bestreitet dieser zwar, ausländerfeindlich zu sein, bekundet aber seine Sympathie für die „Ideen der REP's“ (gemeint ist die rechtskonservative Partei „Die Republikaner“, d.V.). Vor Gericht machte Heinz Podmanski laut der taz jedoch andere Angaben: Er und seine Brüder seien „keine Ausländerfeinde und auch keine Anhänger der ‚Republikaner‘“ (taz: 12.01.1994).

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die Presse den Fall Kaan Temiz tendenziell als politisches Tötungsdelikt bewertet. Dies gilt vor allem für die Wochen und Monate unmittelbar

nach der Tat. Darüber hinaus wird das Tötungsdelikt in einigen Berichten als Symptom bestimmter gesamtgesellschaftlicher Phänomene wie einer zunehmenden Ausländerfeindlichkeit bzw. ethnisierten Jugendgruppengewalt dargestellt.

6.2.3 Kriminologische Analyse

Ein politisches Motiv im Sinne einer geplanten Gewalthandlung aus rassistischen Beweggründen ist nicht belegbar und vor dem Hintergrund des Tatablaus unwahrscheinlich. Die Kontrahenten treffen zufällig aufeinander und geraten in eine verbale Auseinandersetzung. Aufgrund widersprüchlicher Zeugen- und Beschuldigtenaussagen ist unklar, wer diese begonnen hat. Aus demselben Grund bleibt zweifelhaft, ob rassistische Äußerungen (Nachhaken der türkischen Sprache) überhaupt gefallen sind. Hier steht Aussage gegen Aussage. Gleiches gilt für Demirs angeblich an Hans Podmanski gerichtete Drohung, dieser solle verschwinden, wenn ihm sein Leben lieb sei.

Relativ schnell beginnen die Beteiligten, sich zu schubsen und zu schlagen. Eine entscheidende Eskalation erfährt die Auseinandersetzung als ein Baseballschläger eingebracht wird. Dies geschieht durch Riza Kemal Öztürk, der den Schläger aus seinem in der Nähe geparkten Pkw holt und nun mit erhobenem Baseballschläger auf die Gruppe zuläuft. Nach eigener Aussage hatte Riza Kemal Öztürk nicht die Absicht, den Schläger tatsächlich zu benutzen, sondern wollte durch die Drohung lediglich die Auseinandersetzung beenden.

Heinz Podmanski deutet diese Situation nach eigenen Angaben als unmittelbar bevorstehenden Angriff auf seinen Bruder. Es gelingt ihm, Öztürk den Schläger zu entreißen. Er schlägt zunächst um sich und trifft dabei auch seinen eigenen Bruder.

Kurz darauf bringt er Kaan Temiz, der zu diesem Zeitpunkt nicht an der Schlägerei beteiligt ist, die tödlichen Schläge bei. Vom Notwehrrecht ist diese Handlung nach Auffassung des Gerichts nicht gedeckt, da Heinz Podmanski in dieser Situation nicht bedroht wird.

Charakteristisch für diesen Fall ist die Schnelligkeit und Unübersichtlichkeit des Tatgeschehens, die zu einer unglücklichen Eskalation der Auseinandersetzung beitragen. Bemerkenswert ist, dass Heinz Podmanski an diesem Abend ein Messer mitführt, das er allerdings nicht einsetzt. Dass er selbst bei der Auseinandersetzung durch einen Messerstich verletzt worden war, bemerkt er erst nach der Festnahme auf der Polizeiwache.

Widersprüche und Unschärfen in den Vernehmungen sind sicherlich zum Teil auf interessen geleitete Falschaussagen zurückzuführen. Sie hängen aber vermutlich auch damit zusammen, dass Zeugen und Beschuldigte Schwierigkeiten hatten, die in einer sehr kurzen Zeitspanne erfolgenden Abläufe zu rekonstruieren.

6.2.4 Politische Aspekte

Klassifikation als politisch rechter Fall

Jansen-Kleffner-Liste	nein
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

In den Akten finden sich keine Hinweise auf rassistische Einstellungen bei den Brüdern Podmanski oder gar auf eine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene. In der Presse finden sich einzelne Hinweise auf ausländerfeindliche Einstellungen bzw. Sympathien mit den „Republikanern“. Es handelt sich jedoch um relativ schwache Hinweise, die zudem von den Brüdern Podmanski vor Gericht abgestritten werden. Letztlich liegen mithin keine ausreichenden Belege für rechtsextreme Einstellungen oder eine Szenezugehörigkeit vor.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Der Fall Kaan Temiz kann aus folgenden Gründen nicht als politisch motiviert gedeutet werden:

1. Ob die Auseinandersetzung tatsächlich durch rassistische Beleidigungen ausgelöst wurde, ist umstritten. Es steht Aussage gegen Aussage. Angesichts der Aktenlage ist Skepsis angebracht.
2. Die angeblichen rassistischen Beleidigungen sind nicht unmittelbar mit einem gewalttätigen Angriff auf die Opfer verbunden. Vielmehr entwickelt sich eine Schlägerei, an der sich beide Seiten beteiligen.
3. Das Tötungsdelikt ist wesentlich mit der Dynamik des Tatgeschehens zu erklären. Lebensgefährlich wird die Schlägerei erst, als die Seite des späteren Opfers den Baseballschläger in die Auseinandersetzung einbringt. Ohne diese Waffe hätte es bei der Schlägerei aller Wahrscheinlichkeit nach kein Todesopfer gegeben.

Politisierte Gewalthabitualisierung

In den Akten und den den Medienberichten finden sich keine Anhaltspunkte für eine Gewalthabitualisierung in rechtsextremen Gewaltszenen.

Sonstige politische Aspekte

Ethnisierte Gruppengewalt

Wie bereits dargestellt, wird der Fall Kaan Temiz in einigen Zeitungsartikeln in den Kontext von Fällen ethnisierten Jugendgruppengewalt gestellt. „Die wachsende Brutalität deutscher

und türkischer Jugendgangs ist symptomatisch für den dramatischen Anstieg von Straftaten seit der Vereinigung“, heißt es etwa in der Süddeutschen Zeitung vom 07.08.1992.

In der Tat handelt es sich hier – zumindest auf den ersten Blick – um eine Auseinandersetzung entlang der Konfliktlinie Deutsche-Türken. Auf der türkischen Seite hat das gruppenbezogene Denken zu einer präventiven Aufrüstung geführt. Die Behauptung, der Baseballschläger und die im Kofferraum mitgeführten Waffen (beschlagnahmt wird auch eine Machete und ein Messer) seien für eventuelle Auseinandersetzungen mit Neonazis gedacht gewesen, entbehrt vor dem Hintergrund der zahlreichen fremdenfeindlichen Angriffe Anfang der 1990er Jahre nicht einer gewissen Rationalität. Auch angesichts der im gleichen Zeitraum stattfindenden Konflikte zwischen Skinheadgruppen und türkischen Jugend-Gangs ist eine derartige Bewaffnung durchaus nachvollziehbar.

Auch auf der anderen Seite gab es eine Bewaffnung. Doch setzte Heinz Podmanski sein Klappmesser bei der Auseinandersetzung nicht ein. Nach seinen Angaben habe es sich „lediglich um ein Arbeitswerkzeug zur Ausübung seines Berufes als Lager- und Transportarbeiter“ gehandelt. Zudem stellt sich die Frage, ob sich die Brüder Podmanski in der konkreten, sich schnell zuspitzenden Situation tatsächlich primär als „deutsche Gruppe“ empfanden. Plausibler erscheint, dass hier die Zugehörigkeit zur „Gruppe Familie“ viel wichtiger war. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Zusammenhalt innerhalb der Familie groß war. Unmittelbar vor der Tat hatten sich die Brüder in einem Bootshaus in Tegel zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten aufgehalten. Die Aussage von Heinz Podmanski, er habe zum Schutz seines Bruders eingegriffen, erscheint durchaus glaubwürdig. Bei der weiteren Eskalation mögen gruppenbezogene Ressentiments eine Rolle gespielt haben. Allerdings fehlen hierfür konkrete Belege.

Politische Aspekte des Ermittlungs- und Strafverfahrens

Das Ermittlungs- und Strafverfahren im Fall Kaan Temiz ist von einem außergewöhnlich starken öffentlichen Interesse begleitet. Bereits am 31.10.1991 schreibt beispielsweise die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats an die Staatsanwaltschaft. Sie nimmt in ihrem Schreiben Bezug auf Presseberichte und äußert:

„Ich möchte mit den Beteiligten, insbesondere auch den Tatverdächtigen, ins Gespräch kommen. Von der Direktion 3 der Polizei, Herrn [...], habe ich erfahren, dass gegen die deutschen Beteiligten unter dem o.g. Aktenzeichen ermittelt wird. Ich bitte Sie, mir zu ermöglichen, mit den betreffenden Personen Kontakt aufzunehmen, und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich mit mir in Verbindung setzen würden.“

Das Schreiben trägt den (staatsanwaltschaftlichen) Randvermerk „Sofort!“ In einem handschriftlichen Vermerk notiert eine Oberstaatsanwältin am 07.11.1991:

„Ich habe mit [der Ausländerbeauftragten, dV] fernmündlich Rücksprache gehalten und ihr erklärt, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Sie bat um erneuten Rückruf nach Abschluss der Ermittlungen.“

Am 14.11.1991 schickt das türkische Generalkonsulat ein Auskunftersuchen an die Senatsverwaltung für Inneres und Justiz. Eine Kopie des Auskunftersuchens wird am 19.11.1991 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Reaktionen sind in der Akte nicht dokumentiert.

Am 02.12.1991 trifft im Berliner Polizeipräsidium eine Telex-Anfrage des BKA ein, mit der ein Auskunftersuchen der „Interpol Ankara“ zum Fall Kaan Temiz übermittelt wird. Als Tathintergrund wird in diesem Ersuchen angenommen, Kaan Temiz sei „von einer Gruppe Neonazis getötet“ worden. Das Polizeipräsidium antwortet am 03.12.1991: „Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die deutschen Tatbeteiligten einer Gruppe von Neonazis angehörten.“

Am 06.05.1992 wendet sich das türkische Generalkonsulat erneut an die Senatsverwaltung für Inneres und Justiz, da bis dato offenbar keine Reaktion auf das Auskunftersuchen vom 14.11.1991 vorliegt. Das Erinnerungsschreiben wird von der Senatsverwaltung am 20.05.1992 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Wiederum sind in der Akte keine Reaktionen zu finden.

Anders als in anderen Fällen wurden in den Ermittlungsakten auch zahlreiche Zeitungsartikel zum Fall Kaan Temiz abgeheftet. Es handelt sich allerdings weder um eine systematische noch um eine vollständige Sammlung.

In den Akten finden sich keine belastbaren Hinweise darauf, dass das starke öffentliche Interesse Einfluss auf das Ermittlungs- und Strafverfahren hatte.

Fazit

Ein politisches Motiv liegt im Fall Kaan Temiz nicht vor. Eine PMK-Einstufung wird nicht empfohlen. Von einigen journalistischen Beobachtern wird der Fall in den Kontext ethnisierten Jugendgruppengewalt Anfang der 1990er Jahre gestellt. In der Tat spricht die von der türkischen Seite behauptete präventive Bewaffnung zum Schutz vor rechtsextremen Angriffen für diese These. Auch auf der deutschen Seite mögen gruppenbezogene Vorurteile eine Rolle gespielt haben. Allerdings fehlen hierfür konkrete Belege. Zu vermuten ist, dass das Verhalten der Brüder Podmanski weniger durch eine ethnische „Wir-Identität“ als durch die gemeinsame Familienzugehörigkeit zu erklären ist.

6.3 Fall 3: Tuan Vu Ngo

6.3.1 Falldarstellung

Tat

Am Freitag, 24.04.1992, gegen 17.30, wird der Vietnamesische Tuan Vu Ngo von dem 21-jährigen Deutschen Sven Mallke durch einen Messerstich so schwer verletzt, dass er am gleichen Abend im Krankenhaus verstirbt. Tatort war der Außenbereich der Einkaufs- und Grünanlage Brodowiner Ring in Berlin-Marzahn vor einem Supermarkt, der in der DDR „Otto-Buchwitz-Kaufhalle“ hieß.

Die Tat nimmt ihren Ausgang im Treffen einer Jungmänner-Clique am Nachmittag des Tattages. Sven Mallke, Kurt Pate und Sven Patschke versorgen sich mit zwei Flaschen Apfelkorn (je 0,7 Liter) und 20 Halbliterflaschen Bier. Zusammen mit Christian Eichfeld spielen sie in der Wohnung des Cliquenmitglieds Mike Barino Karten. Es gilt die Regel: Wer die höchste Karte hat, trinkt ein Schnapsglas Apfelkorn.

Am späten Nachmittag gehen vier der fünf zu dem Platz am Brodowiner Ring, an dem der Jugendclub liegt sowie verschiedene Supermärkte und wo vietnamesische Händler üblicherweise Waren verkaufen. Die jungen Männer haben vor, am Abend die Disco im Jugendclub zu besuchen. In der Zwischenzeit stehen sie trinkend an einer kleinen Begrenzungsmauer des Platzes.

Nach 17.30 tritt Mallke einen Warenkarton eines Vietnamesen um. Dazu äußert er: „Verpisst Euch!“ Anschließend tritt er gegen den Karton eines anderen Vietnamesen. Ein drittes Mal provoziert er erneut durch einen Tritt gegen einen Warenkarton.

Mallke wird daraufhin von dem späteren Opfer Tuan Vu Ngo zur Rede gestellt. Mallke wendet sich ab, geht zu seinen Kumpels und trinkt weiterhin Bier. Daraufhin besprechen sich die vietnamesischen Händler untereinander: für die deutsche Clique wird deutlich, dass sich eine Auseinandersetzung anbahnt.

Christian Eichfeld wird zur Wohnung von Mirko Schente geschickt, um Verstärkung zu holen und um zwei dort deponierte Schlagstöcke mitzubringen. Kurz darauf wird auch noch Mario Schunke zu Schente geschickt, um sicherzugehen, dass tatsächlich weitere Cliquenmitglieder benachrichtigt werden. Eichfeld und Schunke ziehen los, so dass Mallke und Pate zurückbleiben. Vier oder fünf Vietnamesen, von denen einer oder zwei dünne Holzplatten mitführen, gehen auf die beiden zu. Einer der Vietnamesen spricht Mallke an und fordert ihn auf, die Attacken künftig zu unterlassen. In der nun folgenden verbalen Auseinandersetzung kritisiert Mallke den Schwarzhandel der Vietnamesen. Tuan Vu Ngo greift Mallke an die Schulter; es kommt auch zu einem leichteren Schlag gegen Mallke mit einer der Lättchen. Mallke schlägt einem Vietnamesen die Latte aus der Hand.

Mallke hatte sein Butterflymesser geöffnet in die Jackentasche gesteckt. Im Zuge des Gerangels zieht er das geöffnete Messer aus der rechten Jackentasche und sticht es Tuan Vu Ngo in

die linke Körperseite. Tuan Vu Ngo ist unbewaffnet und steht ihm einen knappen halben Meter gegenüber. Es ist nicht sofort ersichtlich, wie schwer Tuan Vu Ngo verletzt wird. Nach dem Messerstich flüchtet Mallke. Er wird kurzzeitig von Vietnamesen verfolgt, ist aber schneller und kann entkommen. Gemeinsam mit Schente und Schunke, die nun die beiden Holzknüppel aus der Wohnung des Schente mitführen, läuft Mallke zum Tatort zurück. Das Messer händigt er Pate aus, da Polizei auf den Platz kommt. Pate gibt ihm das Messer anschließend wieder zurück. Später besucht die Clique – wie geplant – den Jugendclub.

Am nächsten Tag ist die Polizei erneut im Jugendclub, um auf Grundlage der Zeugenaussagen nach dem Täter zu fragen. Mallke stellt sich bei dieser Gelegenheit mit „verweitem Gesicht“, wie es im polizeilichen Festnahmebericht heißt. Er übergibt in der Wohnung seiner Eltern das Tat-Messer. Im Streifenwagen beginnt er anschließend erneut zu weinen: Er ist nun mit dem Tod des Vietnamesen, einer irreversiblen Folge seiner Handlung und der anlaufenden strafrechtlichen Ahndung konfrontiert und damit psychisch überfordert.

Verurteilung

Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass Mallke Ressentiments gegen die vietnamesischen Händler hegte und mit seinen Provokationen sowie dem Waffengebrauch Selbstjustiz übte. Er wird am 08.10.1992 von der 31. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Opfer

Tuan Vu Ngo ist ein 29-jähriger früherer vietnamesischer Vertragsarbeiter. Er ist mit dem Täter nicht persönlich bekannt. Der Getötete ist nicht verheiratet. Er hinterlässt in Vietnam Eltern und Geschwister, die zu einem Großteil von dem Geld gelebt hatten, das er von seinen Einkünften als Vertragsarbeiter in der DDR und auch nach dem 03.10.1990 sowie zuletzt als Empfänger von Arbeitslosenhilfe erübrigt und nach Vietnam überwiesen hat.

Täter

Der zur Tatzeit 21-jährige Angeklagte wird in Berlin-Lichtenberg als fünftes und jüngstes Kind der Familie geboren. Er wächst in Berlin-Karlshorst und seit Mitte der 1980er Jahre in Berlin-Marzahn auf. Die Schule verlässt er nach der achten Klasse 1986. Bis 1989 absolviert er eine Lehre als Maurer. Anschließend ist er bis Ende April 1992 in einem Kaulsdorfer Betrieb als Maurergeselle angestellt. Zwischenzeitlich leistet der Angeklagte Wehrdienst. Er wohnt bei seinen Eltern. Besondere Hobbys oder Interessen hat er nicht. In dem von ihm und seiner Clique regelmäßig besuchten Jugendclub gilt er als ruhiger, hilfsbereiter Typ. Die intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten liegen nach Ansicht des nervenärztlichen Gutachtens im Normbereich. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Am Tattag ist der Täter in einer angespannten psychischen Situation. Dies hat zwei Ursachen. Zwei Wochen zuvor hatte er die Kündigung seines Arbeitsplatzes erhalten; durch Vermittlung seines Bruders hat er die Zusage eines neuen Arbeitgebers, allerdings noch keinen Arbeitsver-

trag. Einem seiner Cliquenfreunde hatte er 40 DM geliehen. Da dieser das Geld nicht wie vereinbart zurückgezahlt hatte, war es nach der nachmittäglichen Kartenrunde zu einer Auseinandersetzung gekommen.

Der Täter gehört zu einer örtlichen Clique mit delinquentem Verhalten. Es handelt sich nicht um eine rechtsextreme Gruppe. Zur Clique gehören, folgt man den polizeilichen Vernehmungsprotokollen, acht bis neun junge Männer und ein bis zwei junge Frauen. Die hohe Bedeutung des Cliquenzusammenhangs geht aus dem Vortat- wie dem Nachhaftverhalten des Täters hervor.

Das Vortatverhalten des Täters im Kontext der delinquenten Clique ist u. a. aus einem früheren Strafverfahren ersichtlich. Zur Last gelegt wird einer Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden der gemeinschaftliche Diebstahl einer Stiege Dosenbier aus dem geöffneten Nacht-Verkaufsraum einer Tankstelle. Der Diebstahl wurde im Juli 1991 in einer Nacht von Samstag auf Sonntag begangen. Die Clique bestieg mit den entwendeten 24 Bierdosen den nächsten Bus, jeder leerte ein Bier, beim Verlassen des Busses wurden sie von der Polizei festgenommen. Die Gruppe der Personen, denen der offensichtlich spontan begangene und dilettantisch durchgeführte Diebstahl vorgeworfen wird, ist teildentisch mit der Clique, die im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt namhaft gemacht worden sind.

Aus zwei Abtrennungsbeschlüssen des Amtsgerichts Tiergarten vom 27.05.1992 und vom 10.06.1992 geht zudem hervor, dass gegen den Täter noch zwei weitere Verfahren anhängig waren, in denen er gemeinschaftlich einmal wegen Diebstahl und einmal wegen Raubes angeklagt worden war. In einem Fall war ein Mitangeklagter am Dosenbier-Diebstahl beteiligt.

Im Oktober 1991 brach sich Mallke den vierten und fünften Finger der rechten Hand bei einer Schlägerei im Jugendclub. Dabei habe Mallke – so seine Auskunft gegenüber dem psychiatrischen Gutachter – einem anderen jungen Mann so heftig auf den Hinterkopf geschlagen, dass zwei seiner eigenen Finger brachen.

Auch das Nachhaftverhalten des Täters belegt die starke Verankerung in einer gewaltbereiten und teilweise gewaltaktiven Gruppe: Nachdem die noch ausstehende Freiheitsstrafe ab 15.05.1995 auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird, begeht der Täter im Januar 1996 erneut eine Straftat.

Das Amtsgericht Tiergarten sieht am 25.11.1996 den folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

„Am 21. Januar 1996 fand gegen 00.40 ein Polizeieinsatz am Brodowiner Ring in 12769 Berlin in der Nähe eines Jugendfreizeitheimes statt, in dem sich auch die Angeklagten aufhielten. Als mit dem Funkstreifenwagen 72/5 eine Person abtransportiert werden sollte, die die Angeklagten flüchtig kannten, versuchten sie, dies zu verhindern, indem sie sich hinter den Funkstreifenwagen stellten und auch auf die Aufforderung von Polizeibeamten, sich zu entfernen, reagierten sie nicht. Als der Polizeiobermeister [Meier] mit vorgehaltenem Schlagstock die Angeklagten abdrängen wollte, trat ihm der Angeklagte [Mallke] mit dem Fuß gegen das rechte Schienbein und griff diesem Beamten mit seiner rechten Hand in das Gesicht. Der Angeklagte [Schultze] zog zugleich am linken Arm des Beamten und versuchte, ihn zu Boden zu reißen.“

Die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung wird daraufhin widerrufen. In seiner Begründung hält das Landgericht Berlin am 03.03.1997 fest:

„Der Verurteilte hat die neue Straftat bereits etwa acht Monate nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug, und zwar im selben örtlichen Bereich wie die Vortat und erneut aus einer Gruppe aggressiver Jugendliche heraus, begangen.“

6.3.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Für die Auswertung standen die Fallakten in drei Bänden vollständig zur Verfügung. Außerdem lagen der Obduktionsband, eine Bildermappe zu den Ermittlungen, das Vollstreckungsheft, das Bewährungsheft sowie weitere Unterlagen vor. Auf dieser Datenbasis konnte der Fall gut rekonstruiert und bewertet werden.

Polizei und Justiz

Aus den unmittelbar nach der Tat beginnenden Zeugenvernehmungen und dem Tätergeständnis einen Tag nach der Tat lässt sich für die Polizei der Tathergang rasch und weitgehend widerspruchsfrei klären. Die Versuche des Täters, seine Tat als einen Akt der Notwehr darzustellen, werden durch die Zeugenaussagen widerlegt.

Die rasche Aufklärung des Tathergangs in Verbindung mit dem Tätergeständnis lassen die Frage nach der Tätermotivation bei den Ermittlungen in den Hintergrund treten. Der Möglichkeit, dass politische Beweggründe vorliegen könnten, wird nur oberflächlich nachgegangen.

Der Beschuldigte wird zwar auch zu seinen politischen Ansichten, zu seiner Zugehörigkeit zu politischen Organisationen und zur Subkultur der Skinheads befragt. Seine Antworten: „Ich habe andere Meinungen als Skinheads. Also, ein Skinhead bin ich nicht. Weiter weiß ich es nicht.“ Auch nach seinem Verhältnis zu „in Deutschland lebenden Ausländern“ wird er befragt. Antwort: „Ick stehe so zu Ausländern, soweit sie hier Arbeit haben, können sie hier leben.“ (Polizeiliche Vernehmung) Zur Deutschen Volksunion: „Also, ich fühl‘ mich der DVU zugehörig, weil es eine rechte Partei ist und weil se was gegen Ausländer noch tut, die Straftaten verüben.“ (Polizeiliche Vernehmung) Aus den Ermittlungsakten lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass die Beschuldigten-Angaben genauer geprüft wurden. So wurde etwa nicht ermittelt, inwieweit der Beschuldigte innerhalb der von ihm erwähnten Partei DVU Funktionsträger war oder ob er in anderen Organisationen aktiv war.

Gegenüber den psychiatrischen Gutachtern äußert Mallke Unmut über den Umstand, dass Vietnamesen öffentlich Schwarzhandel betreiben. Ob eine feindliche Haltung bei ihm auch gegenüber solchen Vietnamesen besteht, die nicht am öffentlichen Schwarzhandel beteiligt sind oder ob er generell Ausländer ablehnt, wird aus den Akten nicht deutlich. Gegenüber einem der Gutachter formuliert er eine legalistisch-restriktive Haltung: Er halte nichts von illegalen

Drogen. Auch gegenüber illegalem Drogenhandel im Jugendclub mache er Front: „Der Proband habe etwas gegen Schwarzhandel, auch gegen Rauschgift, wo sie die Polizei holen würden, wenn so etwas im Jugendclub angeboten würde.“ (nervenärztliches Gutachten)

Während die Ermittlungen der Tätermotivation deutlich weniger Gewicht beimessen als der Aufklärung des Tathergangs, stellt das Gericht politische Motive fest. Es spricht von einem Fall von Selbstjustiz vor dem Hintergrund fremdenfeindlicher Ressentiments.

„Der Angeklagte hatte zugetreten, weil er sich daran störte, dass die vietnamesischen Händler unverzollte beziehungsweise unversteuerte Zigaretten verkauften. Während er seinem Unmut gegenüber den Vietnamesen, die er und seine Freunde als ‚Fitschis‘ zu bezeichnen pflegte, auf die beschriebene Art Ausdruck verlieh, hatte er gegen die ganz überwiegend deutschen Kunden, darunter auch einige seiner Freunde und seine Mutter, nichts. Er dachte auch nicht daran, das Treiben anzuzeigen.“ (Urteil)

Die Tatsituation wird diesem Tenor entsprechend interpretiert:

„Wütend darüber, dass die Vietnamesen sich erfrechten, sich ihm, dem Deutschen, der sich ihnen, den Fremden gegenüber als Vollstrecker heimatlichen Rechts verstand, nicht nur zu widersetzen, sondern es wagten, ihn nun sogar anzugreifen, wollte er ihnen einen Denkkzettel verpassen.“ (Urteil)

Das Urteil verneint ausdrücklich eine Notwehrsituation und argumentiert, dass Mallke den Konflikt mit den vietnamesischen Händlern durch sein provokantes Verhalten erst geschaffen habe.

„Auch die von dem Angeklagten geschilderte Vorgeschichte der Tat und seine in diesem Zusammenhang deutlich gewordene, auf Ressentiments beruhende Aggressivität gegen die vietnamesischen Händler spricht dafür, dass der Angeklagte nicht sich, sondern allenfalls die vermeintlich bedrohte Ordnung verteidigen wollte. Selbstjustiz, vor dem Hintergrund nationalistischer Überheblichkeit gegen die fremde Rasse oder Nationalität der Händler, wie sie sich z. B. ausdrückt in einem Sprachgebrauch, der nichts dabei findet, Vietnamesen als ‚Fitschis‘ zu bezeichnen, sowie Wut und Empörung waren die Motive, die den Angeklagten veranlassten zuzustechen, kurz: er wollte selbst angreifen.“ (Urteil)

Einen Angriffswillen sieht das Gericht auch in den Tatvorbereitungen. Dazu gehört, dass zwei Cliquesmitglieder die Schlagstöcke holen und dass der Täter sein Butterflymesser öffnet, um es später schneller einsetzen zu können.

Medienanalyse

Mit dem standardisierten Suchverfahren wurden 24 relevante Artikel gefunden. Der Fall hat damit einen quantitativ durchschnittlichen Niederschlag in den Medien gefunden. Es wurde über die Tötung selbst, über den Prozess sowie im Kontext von Überblicksdarstellungen und der Zusammenstellung von Übersichten zu Opfern rechter Gewalt über den Fall berichtet. Weitere Schwerpunkte sind die Berichterstattung über Demonstrationen in zeitlicher Nähe zu dem Tötungsdelikt sowie das spätere Gedenken an das getötete Opfer, namentlich die Errichtung einer Gedenktafel im Lichthof der Bezirksbibliothek von Marzahn-Hellersdorf.

Die Berichterstattung enthält keine relevanten Zusatzinformationen, die nicht über die Auswertung des Urteils bzw. der Ermittlungsakten zugänglich waren.

In drei Zeitungsberichten wird hervorgehoben, dass die Tat vor den Augen von rund 50 Passanten begangen worden sei, von denen keiner direkt eingegriffen oder Hilfe geholt habe. Diese Artikel lenken die Aufmerksamkeit auf das sog. Bystander-Phänomen, also auf die Untätigkeit von Personen, die Zeugen einer Straftat werden und weder selbst eingreifen noch Hilfe rufen.

In den Medien werden die politischen Aspekte der Tat zurückhaltend thematisiert. Es herrscht – nachdem anfänglich pauschale Aussagen über Gewalttaten von „rechtsradikalen Jugendlichen“ zu finden sind – weitgehend Einigkeit, dass der Täter kein aktiv politischer Rechtsradikaler ist. Die Berichte über den Prozessverlauf stellen demgegenüber dann eine allgemeine Ausländerfeindlichkeit in den Vordergrund, der im Prozess nach Auffassung mancher Beobachter zu wenig nachgegangen worden sei. Einige Berichte folgen der Nebenklagevertreterin, die mit der Einschätzung zitiert wird, man habe es mit einer Tat nicht aus Ausländerhass, aber aus Ausländerfeindlichkeit zu tun (taz: 09.10.1992). Andere folgen stärker dem Gericht, das den Hauptakzent auf die Bewertung als Selbstjustiz legt.

6.3.3 Kriminologische Analyse

Die Tat lässt sich als Ergebnis einer für den Täter unerwarteten Konflikteskalation zwischen zwei ethnisch unterschiedenen Gruppen erklären. Der Konflikt beginnt mit dem provokatorischen Akt einer Aggression gegen die ausgelegten Waren der Händler, steigert sich zu einem interaktiven Aggressionsgeschehen zwischen Angehörigen der beiden Gruppen und kulminiert in einem einmaligen sekundenkurzen Messerstich des ursprünglichen Provokateurs.

Zur Ausgangslage gehört eine innere Anspannung des Täters, die auf seine unsichere Beschäftigungssituation sowie auf den Streit mit einem Cliquenmitglied zurückgeht. Sie wird aufgrund ungenügender individueller Möglichkeiten einer sozialverträglichen Frustrationsverarbeitung als willentliche Provokation gegenüber dem Repräsentanten einer Fremdgruppe ausagiert.

Diesem Akt expressiver Gewalt folgt eine interaktive Eskalation: Entgegen den Erwartungen des Täters stellen ihn der Geschädigte und dessen Freunde zur Rede. Damit entsteht für den Täter wiederum eine Situation, die seine persönlichen Fähigkeiten überfordert: Die Forderung nach einer Rechtfertigung betrachtet er einmal als illegitim, da sie von Personen ausgeht, die objektiv illegal handeln und denen gegenüber er negativ eingestellt ist. Es ist nicht sicher festzustellen, inwieweit hier auch ein generelles Ressentiment gegenüber Vietnamesen oder allgemeiner gegenüber nichteuropäischen Ausländern oder Ausländern im allgemeinen eine Rolle spielt. Den polizeilichen Vorerkenntnissen und den Aussagen der Zeugen lässt sich ein generelles Ressentiment oder eine stabile feindliche Haltung nicht entnehmen.

Zum Anderen fühlt sich der Täter von der Forderung, sich für sein Verhalten zu rechtfertigen, auch subjektiv überfordert. Er müsste nun Gründe anführen, argumentieren und damit sprachlich-argumentative Ressourcen nutzen, über die er nur in eingeschränktem Umfang verfügt.

Er setzt demgegenüber auf ein ihm und seiner Clique vertrautes Verhaltensmuster, nämlich die Androhung und die Ausübung physischer Gewalt.

Im Kontext der Tat selbst wird eine Gewaltbereitschaft der örtlichen Clique aus dem Umstand ersichtlich, dass im Zuge der absehbaren Zuspitzung zwischen der deutschen Clique und den vietnamesischen Händlern zwei der vier Cliquenmitglieder in die nahe gelegene Wohnung eines Kumpels laufen, um dort zwei Knüppel zu holen und weitere Cliquenangehörige zu mobilisieren. Während ihrer Abwesenheit kommt es zu einem Wortwechsel und einem kurzen Handgemenge. Mallke fühlt sich bedrängt und will die für ihn hochgradig unerwartete und unangenehme Situation gewissermaßen „mit einem Schlag“ beenden. Er hat mit seinen wiederholten Provokationen die Situation heraufbeschworen; verantwortlich für den Anfang, versucht er nun, dem Ganzen ein Ende zu setzen. Sein Messereinsatz kann als Versuch verstanden werden, die bedrängende Situation definitiv zu beenden und sich selbst mit seiner Clique zum Herrn des Geschehens zu machen. Mallke zieht das Messer, das er zuvor geöffnet in seine Tasche gesteckt hatte und sticht ungezielt zu.

Der Fall vereint nahezu alle situativen Einflüsse oder konstellativen Faktoren, die im Zusammenhang mit Gewalttaten junger Menschen häufig zu finden sind. Dazu gehören affektiv aufgeladene Situationen und Provokationen, Alkoholkonsum, die aktuelle Verfügbarkeit einer Waffe, die Dynamik der anwesenden Peer-Group, die mit einem erhöhten Risikoverhalten verbunden ist (Gruppendynamik). Eine befördernde Variante des Faktors Tatgelegenheit ist der Umstand, dass der Täter die Aggressionen gegen die vietnamesischen Händler vor sich selbst mit deren Schwarzhandel, also rechtlich oder moralisch legitimiert. Mit seiner Begründung glaubt er sich berechtigt, gegenüber den Händlern aggressiv und provokativ auftreten zu können.

6.3.4 Politische Aspekte

Klassifikationen des Falls als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	ja

Der Fall wurde vom LKA Berlin 1993 als fremdenfeindlich i. S. des damaligen KPMD-S klassifiziert.

Der Fall ist insofern bemerkenswert, als die Polizei in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde keine politische Motivation des Täters herausarbeitet. Obwohl die polizeilichen Ermittlungen keinen politischen Organisationshintergrund des Beschuldigten oder eine vertiefte rechtsradikale Gesinnung, keine Zugehörigkeit zu einer informellen politisch aktiven Gruppe oder auch zu subkulturellen Skinhead-Szenen erbracht haben, wurde der Fall von der Polizei in ihrer Eigenschaft als statistikführende Behörde als fremdenfeindlich klassifiziert. Die statis-

tische Zuordnung zur politischen Gewaltkriminalität erfolgte möglicherweise auf Grundlage des richterlichen Urteils, das die Tat ausdrücklich als einen Akt von Selbstjustiz auf Basis fremdenfeindlicher Ressentiments bewertete.

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Wie oben dargestellt, sympathisiert Mallke nach eigenen Angaben mit der DVU, weil diese für eine Politik des restriktiven Umgangs mit kriminellen Ausländer stehe. Soweit aus den Akten ersichtlich, ist die Clique nicht eingebunden in ideologisierte oder politisierte Netzwerke von aktiven Rechtsradikalen. Weder können personelle Verbindungen festgestellt werden noch verkehren sie an einschlägig bekannten rechtsradikalen Treffpunkten.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Hasskriminalität

Die Tat ereignete sich 1992, zu einem Zeitpunkt also, als das seit 2001 geltende Erfassungssystem KPMD-PMK nicht in Kraft war. Wie ist der Fall nach den seit 2001 geltenden Kriterien zu bewerten? Die Tat kann als Hasskriminalität klassifiziert werden, insofern ein Kriterium von Hasskriminalität der gesellschaftliche Status des Opfers ist (BKA 2015: 8). Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall erfüllt:

Die – wie beschrieben zustande gekommene – individuelle Aggressionsneigung des Täters manifestiert sich dreimal in Folge gegenüber einem ihm persönlich unbekanntem vietnamesischen Schwarzhändler. Dieser wird attackiert als Repräsentant einer Bevölkerungsgruppe, die aus unterschiedlichen Gründen den Status einer schwachen Minderheit hat: Die Aversionen gegenüber Vietnamesen war vor wie nach 1990 bei Teilen der Bevölkerung verbreitet (vgl. Abschnitt 7.3.2).

Der schwache gesellschaftliche Status der Schwarzhändler als soziale Kategorie ist ein Selektionskriterium, anhand dessen der Täter das Objekt seiner Aggression auswählt. Im Verhältnis zu dieser von ihm mit Missbilligung betrachteten Gruppe ist die Respektschwelle abgesenkt, so dass er sich ein aggressives Verhalten herausnimmt, das er gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen nicht an den Tag legt. Die Attacke auf den vietnamesischen Schwarzhändler als Aggressionsabfuhr des Täters geht auch darauf zurück, dass das stereotype Bild der Vietnamesen – anders als bei anderen Herkunftskulturen – von der Wahrnehmung einer Defensivhaltung gegenüber Deutschen geprägt ist. Ein Machogebaren, wie es jungen männlichen Türken oder Arabern zugeschrieben wird, gilt für Vietnamesen nicht als typisch. Dass sich mehrere Vietnamesen zusammentun, offensiv werden und ihn zur Rede stellen, kam für den Täter unerwartet.

Man kann ihm durchaus glauben, dass er Schwarzhandel moralisch und rechtlich verurteilt und auch, dass er den Handel mit illegalen Drogen in dem von ihm besuchten Jugendclub ebenfalls nicht billigen würde. Entscheidend ist, dass er den Schwarzhändler als Repräsentan-

ten einer statusschwachen Gruppe provoziert, d.h. dass er sich dieser Gruppe gegenüber nicht an die soziale Norm einer reziproken Respektverpflichtung hält. Insofern es sich hier also um eine gruppenbezogene Provokation gegenüber einer statusschwachen Bevölkerungsgruppe handelt, ist von „Hasskriminalität“ i. S. des KPMD-PMK zu sprechen.

Selbstjustiz

Der Fall wird in der polizeilichen Statistik als politischer Fall geführt. Es muss – wie die Auskünfte der Polizei ergeben haben (vgl. Abschnitt 7.5) – offen bleiben, ob diese Klassifikation vor oder nach dem Urteil vorgenommen worden und wie die Klassifikation begründet worden ist.

Das Urteil bewertet das der Tat zugrundeliegende Motiv als den Willen zur Verteidigung der Rechtsordnung. In dieser Lesart spricht das Gericht der Straftat einen politischen Charakter zu, insofern der Täter einen Akt der Selbstjustiz begeht. Er begründet seine Übergriffe gegen die vietnamesischen Auslagen mit dem Argument, es handele sich um illegale Machenschaften. Als politisch können die Akte gelten, mit denen die Aufgaben der Strafverfolgung und der Rechtsprechung illegitimerweise in individueller Regie wahrgenommen werden.

Die wiederholten Hinweise des Gerichts auf die Selbstjustiz Mallkes und auf die in einem demokratischen Rechtsstaat verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren, zeigen, dass das Gericht durchgängig eine politische Dimension des Falls berücksichtigt. Im Urteil wird strafverschärfend berücksichtigt, dass „der Angeklagte gezielt gegen ausländische Mitbürger [sic!] gerichtet Selbstjustiz verübte“.

Politisierte Gewalthabitualisierung

In Ergänzung zu der Darstellung des Täters spielt im vorliegenden Fall auch das Kriterium der Gewalthabitualisierung eine gewisse Rolle. Im Vergleich mit anderen Fällen der Untersuchung ist das Niveau der Gewaltpraxis der delinquenten Clique schwach ausgeprägt. Es lässt sich auf einem niedrigen Gewaltpegel eine Gruppensozialisation beobachten, die von Alkoholkonsum, gemeinsamem „Abhängen“, der Ausbildung von Feindbildern und in Ansätzen von einer gemeinsamen Gewaltpraxis gekennzeichnet ist. Genauer gesagt, kann man hier von einer Habitualisierung von Gewaltbereitschaft sprechen, einer kommunikativen Vorbereitung auf gewalttätige Auseinandersetzungen mit feindlichen Gruppen. Dieser mentalen Gewaltbereitschaft scheint keine tatsächliche Erfahrung mit Intergruppengewalt zu korrespondieren. Die im Vergleich mit anderen untersuchten Fällen relativ schwache Gewalthabitualisierung geht allerdings nicht auf die Sozialisation in rechten Gewaltszenen zurück.

Sonstige politische Aspekte

Politische Relevanz: „non helping Bystanders“

In einigen Medienberichten wurde hervorgehoben, dass die Tat von vielen Passanten beobachtet worden sei ohne dass interveniert oder Hilfe geholt worden wäre. In Ergänzung zu den

bereits geprüften Kriterien kann dieses Begleitphänomen der Tat – wie oben beschrieben (vgl. Abschnitt 4.4) – möglicherweise auch als ein politischer Aspekt des Falls betrachtet werden. Dies würde voraussetzen, dass die Passanten aufgrund der ethnischen Heterogenität der Tatbeteiligten und der Annahme, die deutsche Clique gehöre zu einer rechten Subkultur, der Tat einen politisch rechten Charakter zugeschrieben hätten und entweder aus Zustimmung zu den Tätern, aufgrund von Antipathie gegen die Vietnamesen oder aus Furcht vor „den Rechten“ nicht aktiv geworden wären. Das kann im Einzelnen nicht geprüft werden und bleibt insofern eine nicht auszuschließende Bewertungsoption.

Fazit

Der Fall ist analytisch interessant, da er unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten als ein Fall politischer Gewaltkriminalität klassifiziert werden kann. Er erfüllt die Kriterien des geltenden KPMD-PMK insofern die Ausgangsaggression gegenüber einer statusschwachen gesellschaftlichen Gruppe erfolgt. Das Gericht ging von einem Fall von Selbstjustiz aus, der auf ausländischerfeindlichen Ressentiments basierte. Darüber hinaus lässt sich auch von einer habitualisierten Gewaltbereitschaft auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau sprechen. Als ein möglicher weiterer politischer Aspekt kommt das in einigen Medienberichten thematisierte Nichtintervenieren von Tatzeugen in Frage.

Der Fall ist vom LKA als Fall politischer Gewaltkriminalität klassifiziert worden. Diese Klassifikation sollte beibehalten werden.

6.4 Fall 4: Dieter Menegge

6.4.1 Falldarstellung

Tat

Der Täter Stephen Ahlke (22) und sein Begleiter Frederik Kahn (19) wohnen in Berlin-Charlottenburg in der Nähe eines Spielplatzes in der Pestalozzistraße. Beide sind eng befreundet und gehören einer Skinhead-Clique an.

Am Nachmittag des 29.08.1992 (Samstag) treffen sich Stephen Ahlke, Frederik Kahn und seine Verlobte Liane Stumpf in Ahlkes Wohnung, um dort Alkohol zu trinken. Bereits gegen Mittag waren alle drei zusammen am nahegelegenen Lietzensee gewesen und hatten dort getrunken. Liane Stumpf bringt ihren kleinen Pitbull-Terrier mit, etwas später stoßen der gemeinsame Freund Matthias Takno und seine Freundin Frieda Kerner zur Runde. Die beiden Frauen verstehen sich nicht gut und es kommt zu einem Streit wegen des Pitbull-Terriers. Der Streit wird heftiger, sodass Stephen Ahlke Frieda auffordert, seine Wohnung zu verlassen. Sie verlässt daraufhin die Wohnung zusammen mit Matthias Takno.

Einige Zeit später suchen Ahlke und Kahn den ebenfalls in der Nähe wohnenden Takno auf, um ihn zur Rückkehr zu überreden. Auf dem Weg dorthin kommen die beiden an dem Spielplatz des Wohngebietes vorbei. Um die Tischplatte auf dem Spielplatz haben sich vier Staatsangehörige Sri Lankas versammelt. Auf der Bank sitzen bzw. liegen die alkoholisierten Wohnungslosen Dieter Menegge und Gunter Warth. Vom Gehweg aus rufen Stephen Ahlke und Frederik Kahn den vier Migranten zu, dass sie den Spielplatz verlassen müssten, da sie „schwarz“ seien und „nicht hierher gehören“ würden. Die vier Ausländer ignorieren die Zusage.

Takno will nicht mit Ahlke und Kahn mitkommen und so machen sich beide gemeinsam auf den Rückweg. Erneut kommen sie am Spielplatz vorbei. Sie gehen auf die Migranten zu, äußern sich in aggressiver Weise, fordern sie auf zu verschwinden und drohen ihnen Schläge an. Als die Migranten auf die Provokationen nicht reagieren, verlassen Ahlke und Kahn den Spielplatz.

In Ahlkes Wohnung angekommen, sind beide erregt und berichten Liane Stumpf von der Begegnung auf dem Spielplatz. Sie behaupten, die Ausländer hätten sie „angemacht“. Beide sind sehr aufgebracht, auch weil Frieda und Matthias Takno schon berichtet hatten, dass sie mutmaßlich von derselben Gruppe zuvor auf dem Spielplatz belästigt wurden. Sie trinken weiter. Gegen 22.00 verlässt Liane Stumpf die Wohnung mit dem Hund. Etwa eine halbe Stunde später brechen Ahlke und Kahn erneut zum Spielplatz auf. Dieses Mal nimmt Ahlke seinen schwarzen Baseballschläger mit, um „seinen Worten vor den zahlenmäßig überlegenen Ausländern Nachdruck verleihen zu können“ (Urteil).

Nun sind nur noch zwei Migranten auf dem Spielplatz. Ahlke und Kahn gehen zielgerichtet auf sie zu, drohen ihnen mit Schlägen und beschimpfen sie ausländerfeindlich. Daraufhin

mischt sich einer der beiden auf der Bank sitzenden Wohnungslosen ein und ruft ihnen zu:
„Seid ruhig! Kommt doch her, wenn Ihr was wollt!“ (Urteil)

Die beiden Migranten verlassen daraufhin den Spielplatz. Die Aufmerksamkeit der Skinheads richtet sich jetzt auf die beiden Obdachlosen. Es kommt zu einem kurzen Wortwechsel, in dessen Verlauf Ahlke überraschend den Baseballschläger hebt und von oben auf den ihm gegenüber sitzenden Dieter Menegge einschlägt. Dieter Menegge fällt um und zieht sich beim Aufprall auf die Bank und den steinernen Boden weitere Verletzungen zu. Nach dem ersten Schlag scheint Kahn seinen Freund aufhalten zu wollen und ruft ihm „Ey, hör auf!“ zu. Ahlke holt jedoch erneut aus und schlägt zweimal nacheinander mit dem Baseballschläger auf Warths Kopf ein. Er fügt ihm ein schweres Hirntrauma zu.

Das Ehepaar Schulze beobachtet die Situation vom Balkon aus und hatte bereits bei dem ersten Wortgefecht die Polizei gerufen. Nachdem Ahlke auf beide Wohnungslosen einschlägt, greift Kai Schulze ein und ruft den beiden zu: „Die Polizei ist unterwegs und wir haben alles gesehen!“ (Zeugenvernehmung Kai Schulze) Daraufhin verlassen beide fluchtartig den Tatort in verschiedene Richtungen. Kahn flüchtet über Umwege in seine Wohnung. Ahlke läuft mit dem Baseballschläger im Wohnumfeld umher und zieht sich dabei sein weißes T-Shirt aus. An einem Hauseingang stellt er den Baseballschläger ab, das T-Shirt wirft er daneben. Kurz darauf nimmt ihn die Polizei fest und stellt bei ihm ein Holster, ein Magazin und fünf Gaspatronen sicher. Zur Tatzeit hat er eine Blutalkoholkonzentration von ca. 2,78 Promille. Der Tatverdächtige Frederik Kahn wird nach Polizeiermittlungen im Wohnumfeld zwei Tage später in seiner Wohnung festgenommen.

Dieter Menegge stirbt am 05.09.1992 an den Folgen der Tat. Gunter Warth wird nach zwölf Tagen Krankenhausaufenthalt wieder entlassen.

Verurteilung

Die 29. große Strafkammer des Landgerichts Berlin – Schwurgericht – verurteilt Stephen Ahlke am 22.02.1993 wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.

Opfer

Dieter Menegge

Dieter Menegge wird am 06.07.1934 in Braunschweig geboren. Er ist wohnungslos. Im Urteil wird er dem „Stadtstreichermilieu“ zugeordnet. Nach Recherchen der Gedenkinitiative war Menegge Kunstmaler. Seine Werke wurden zeitweise in den Mehringhöfen in Berlin-Kreuzberg ausgestellt. Menegge soll sich politisch im linken Spektrum verortet haben und der Hausbesetzerszene nahe gestanden haben. Er war mit Gunter Warth befreundet.

Gunter Warth

Gunter Warth, geboren am 18.05.1940 in Berlin, ist bildender Künstler und ebenfalls obdachlos. Gunter Warth und Dieter Menegge sind befreundet.

Täter

Stephen Ahlke wird am 18.02.1970 in Berlin geboren. Er wächst mit seinen acht und zehn Jahre älteren Stiefbrüdern aus der ersten Ehe seiner Mutter in Berlin-Reinickendorf und im Wedding auf. Als es mit dem Geschäft des Vaters Ende der 1980er Jahre bergab geht, beginnt dieser verstärkt Alkohol zu trinken; darunter leidet die ganze Familie. Zu beiden Brüdern besitzt Ahlke in der Kindheit ein gutes Verhältnis, bis beide dem Drogenkonsum verfallen. Den Kontakt zum älteren Stiefbruder bricht er ab, als dieser anfängt, Drogen zu konsumieren. Der jüngere Bruder stirbt 1988 an den Folgen des Drogenkonsums.

Ahlke wird im Alter von sieben Jahren eingeschult. Trotz seiner überdurchschnittlichen Intelligenz bleibt er in der 5. Klasse sitzen. In der Oberschule kommt er mit den Lehrern und Schülern sehr gut zurecht. Er beendet die Oberschule nach der 10. Klasse und schließt im April 1991 eine Lehre als Einzelhandelskaufmann im Fachgebiet Möbel ab. Bis zu seiner Inhaftierung arbeitet er als Kundenbetreuer in einem Möbelunternehmen. 1992 zieht er in eine eigene Wohnung in Berlin-Charlottenburg.

Ahlke hat mehrere Delikte begangen (u. a. Verbreitung von Propagandamitteln, Bedrohung, Verstoß gegen das Waffenrecht und Körperverletzung). Er wird jedoch nur wegen eines Vergehens in Österreich rechtskräftig verurteilt: Das Bezirksgericht Dornbirn verurteilt ihn am 29.01.1992 wegen einer Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe.

Stephen Ahlke gehört zur Skinhead-Szene. Am Abend der Tat trägt er Springerstiefel, ein weißes T-Shirt und eine Flecktarn-Armeehose. Bei der polizeilichen Erstvernehmung fallen seine zahlreichen Tätowierungen auf dem Oberarm auf; eine davon stellt die Figur „Germania“ dar.

Sonstige relevante Personen

Frederik Kahn ist in Berlin geboren und aufgewachsen. Seine Eltern leben seit Jahren getrennt. Zum Tatzeitpunkt macht er eine Lehre zum Kommunikationselektroniker. Kahn ist seit 1991 mit Liane Stumpf verlobt, die mit ihm gemeinsam in seiner Wohnung wohnt. Er ist polizeilich wegen einfachen Diebstahls und eines Verstoßes gegen das Berliner Waffengesetz aktenkundig.

Kahn begleitet Ahlke am Tatabend und beteiligt sich an den rassistischen Beschimpfungen. Der Verdacht der Tatbeteiligung bestätigt sich bei den Ermittlungen nicht. Kahn tritt im Prozess als Zeuge auf.

In der polizeilichen Zeugenvernehmung rechnet er sich selbst den Skinheads zu, beteuert aber, sich von der Szene lösen zu wollen. Er will bei den Skinheads mitgemacht haben, weil „es lustig war in der Clique. Es gab viele Partys, alle haben zusammengehalten“ und hatten ihren

Spaß. Er behauptet von sich selbst „etwas gegen Ausländer“ zu haben, aber kein „harter Ausländerhasser“ zu sein.

6.4.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Für die Auswertung stehen vier Bände zur Verfügung, in denen die polizeilichen Ermittlungen sowie das strafrechtliche Verfahren einschließlich des Revisionsantrags dokumentiert sind. Zudem liegen eine Lichtbildmappe, eine Obduktionsmappe sowie jeweils ein Vollstreckungs- und Bewährungsheft vor. Laut einer Verfügung vom 15.11.1992 wurden einige Dokumente aus den Bänden II und III entheftet. Es handelt dabei um Aktenteile, die den zweiten Tatverdächtigen Frederik Kahn betreffen. Dieses Verfahren gegen Kahn wurde am 15.11.1992 eingestellt. Der Tatablauf lässt sich gleichwohl relativ präzise aus den Akten rekonstruieren.

Polizei und Justiz

Der Fall weist in Bezug auf die Ermittlungstätigkeit und die justizielle Aufbereitung keine Besonderheiten auf. Polizei und die Staatsanwaltschaft ermitteln zügig. Da schon zu Beginn der Ermittlungen aussagekräftige Zeugenaussagen vorliegen, werden die Tatverdächtigen schnell gefasst. Zunächst wird Stephen Ahlke festgenommen.

Einem Polizeivermerk ist zu entnehmen, dass Ahlke mit dem späteren V-Mann „Piatto“ des brandenburgischen Verfassungsschutzes befreundet ist und mit diesem eine deutsche Sektion des Ku-Klux-Klans gründen will. Dieser wird damit als möglicher Mittäter in Betracht gezogen. Diesem Hinweis wird jedoch nicht weiter nachgegangen, da der zweite Tatverdächtige durch umfassende Tatort- und Wohnumfeldermittlungen ausfindig gemacht wird.

Der polizeiliche Schlussbericht führt die Tat auf einen vorangegangenen Streit zwischen den beiden Frauen in Ahlkes Wohnung und auf den Alkoholkonsum zurück, der zu einer „aufgeheizten Stimmung geführt“ habe. Der politische Hintergrund der Tatverdächtigen wird im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit zwar berücksichtigt. Die Zugehörigkeit zur Skinhead-Szene wird allerdings nicht genauer untersucht. Im polizeilichen Schlussbericht heißt es, dass keiner einer „festen Gruppierung“ angehört habe.

Angeklagt wird schließlich nur Stephen Ahlke, der sich wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge verantworten muss. Frederik Kahn wird in der Anklageschrift als Zeuge geführt.

Interessanterweise beginnt das Tatgeschehen in der Anklageschrift nicht mit dem Alkoholkonsum der Gruppe in Ahlkes Wohnung, sondern erst als Ahlke und Kahn auf dem Spielplatz auf die Migranten treffen. In der Anklage wird betont, dass es sich um „dunkelhäutige“ Personen gehandelt habe und dass die beiden Skinheads sie beschimpften hätten.

Die Anklageschrift folgt der Darstellung im polizeilichen Schlussbericht, wonach Ahlke seine Aggressionen an den Wohnungslosen Menegge und Warth auslassen wollte. Die Einlassung Ahlkes, nicht er, sondern Kahn habe die Schläge ausgeführt, wird als Schutzbehauptung verworfen. Ahlkes Zugehörigkeit zur Skinhead-Szene wird in der Anklageschrift in einem Absatz behandelt. Es wird erwähnt, dass Ahlke „nach eigenen Angaben“ ein „recht begeisterter Anhänger der politisch rechten Szene“ war, sich aber mittlerweile davon distanziert haben will.

Das psychiatrische Gutachten befasst sich intensiv mit der biografischen Entwicklung Ahlkes. Ein längerer Abschnitt widmet sich Ahlkes Zugehörigkeit zur Skinhead-Szene. Ahlke versucht, sich gegenüber dem Gutachter von den politischen Aspekten der rechten Szene (z. B. Ausländerfeindlichkeit und Gewalt) zu distanzieren. Er behauptet, dass es ihm „weniger um das Politische gehen würde“, sondern den Zusammenhalt. Dies lässt der Psychiater zunächst unkommentiert stehen, stellt dann jedoch fest:

„Insbesondere im Bereich der Aggressionspotentiale versucht der Proband ein Bild von sich zu entwerfen, von dem er meint, dass es günstig für ihn sei. Dabei verlässt er jedoch weit den Boden der Realität, geht so rigide und übertrieben vor, dass er sich unglaubwürdig und eine Aussage über die tatsächlich vorhandenen aggressiven Potentiale unmöglich macht. Aussagen über andere Persönlichkeitsanteile können sich lediglich auf die Testbereiche stützen, die am wenigsten von einer Antworttendenz im Sinne sozialer Erwünschtheit betroffen sind, in diesem Fall im wesentlichen auf die projektiven Verfahren“ (Psychiatrisches Gutachten).

Ahlke gibt gegenüber dem Gutachter an, sich zum Tatvorwurf erst in der Hauptverhandlung äußern zu wollen. Gleichwohl schildert er einen Tatablauf, der erheblich von der Tatversion im Urteil abweicht. Unter anderem behauptet Ahlke, er habe zwei Wochen zuvor zwei Mädchen aus Österreich zur S-Bahn begleitet. Auf demselben Spielplatz habe sich eine „Gruppe Farbiger“ aufgehalten und sei ihnen hinterher gegangen. Es sei zu keiner Auseinandersetzung gekommen, er habe aber hinter sich ein „Messer schnappen“ gehört. Den Baseballschläger habe er am Tatabend mitgenommen „um Eindruck zu machen“ und den Migranten zu sagen, dass sie sich „ruhig verhalten sollen“. Schließlich habe Frederik Kahn auf die beiden Obdachlosen eingeschlagen. Dieser habe den Schläger fluchtartig fallen lassen. Ahlke habe den Baseballschläger dann mitgenommen, um ihn zu beseitigen.

Ahlke bleibt vor Gericht zunächst dabei, dass er und Kahn von den Migranten auf dem Spielplatz belästigt worden seien. Auf dem Rückweg hätten Ahlke und sein Begleiter einen anderen Weg gewählt, um nicht an den Ausländern vorbeigehen zu müssen. Später seien beide erneut auf den Spielplatz gegangen, um mit den Ausländern zu reden. Dort seien er und Kahn von der Rundbank aus von Menegge und Warth mit den Worten „Ihr Fotzen, ihr Hurensöhne“ beschimpft worden. Später habe Ahlke Probleme mit seinen Kontaktlinsen gehabt. Um seine Kontaktlinsen zu richten, habe er Kahn den Baseballschläger gegeben. Daraufhin habe Kahn auf Menegge und Warth eingeschlagen haben. Anschließend habe Kahn den Baseballschläger fallenlassen und sei geflüchtet. Ahlke habe daraufhin den Schläger aufgehoben und sei Kahn nachgerannt. Ahlkes Darstellung wird im Urteil in akribischer Weise widerlegt, u. a. durch die Aussage einer Tatzeugin.

Das Urteil geht detailliert auf die Zugehörigkeit Ahlkes zur Skinhead-Szene ein und stützt sich dabei auf das psychiatrische Gutachten. Auch im Urteil wird davon ausgegangen, dass es Ahlke weniger um Politik geht, als um Gemeinschaft/Kameradschaft und die Außenseiter-Attitüde der Skinheads:

„Politisch war der Angeklagte nicht näher interessiert. Ihn faszinierte, dass die Skinheads aus seiner Sicht unabhängig von konventionellen Lebensvorstellungen ein Leben als Außenseiter führen. Er hatte das Gefühl von einem ‚einsamen Cowboy‘, der sich ausgrenzt“ (Urteil).

Lediglich in der Formulierung, Ahlke habe „jedoch einmal in Rudolfstadt an einer Demonstration der rechtsradikalen Szene zum Gedenken an Rudolf Hess“ teilgenommen, deutet das Gericht einen gewissen Zweifel an dieser Sichtweise an.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um eine unpolitische Tat. Zwar wird eingeräumt, dass Ahlke gemeinsam mit Frederik Kahn die auf dem Spielplatz sitzenden Migranten ausländerfeindlich beschimpft hat. Ein politisches Motiv scheint das Gericht jedoch nicht zu erkennen, da die Auswahl der Opfer willkürlich gewesen sei. Das Gericht kommt zum Schluss, dass Ahlke eher den „Frust über den missratenen Abend an jemandem abzureagieren“ wollte: „Sie [die beiden geschädigten Männer, d.V.] wurden [...] als beliebige Opfer gewählt, an denen der Angeklagte seine Aggressionen abreagieren wollte“ (Urteil).

Medienanalyse

Das Tötungsdelikt hat ein durchschnittlich starkes Medienecho nach sich gezogen. Mit dem standardisierten Suchverfahren wurden 24 relevante Artikel gefunden. Die Berichterstattung enthält relevante Zusatzinformationen, die nicht über die Auswertung des Urteils bzw. der Ermittlungsakten zugänglich waren. Diese beziehen sich nicht auf das Tatgeschehen, sondern auf die politische Biographie von Stephen Ahlke. Auch die Biographie des Opfers wird in einigen Artikeln ausführlicher dargestellt als im Urteil.

Das Antifaschistische Infoblatt (AIB) gibt an, das Bundeskriminalamt habe bereits 1991 gegen Stephen Ahlke ermittelt, da dieser zusammen mit dem bekannten Neonazi und späteren V-Mann „Piatto“ des brandenburgischen Verfassungsschutzes sowie dem US-amerikanischen Ku-Klux-Klan-Vertreter Dennis Mahon die KKK-Sektion „White Storm Berlin“ gegründet haben soll (vgl. Abschnitt 7.2). Ein Hinweis auf den späteren V-Mann findet sich auch in den Akten. Des Weiteren soll Ahlke gemeinsam mit dem späteren „Piatto“ als Herausgeber des Ku-Klux-Klan-Fanzines „Feuerkreuz“ fungiert (Rozenbaum 2014) und der rechtsextremen Organisation „Hammerskins“ angehört haben. Die bereits angeführten Hinweise, dass Ahlke auch nach seiner Haftentlassung in der rechtsextremen Szene aktiv gewesen sein könnte, gehen ebenfalls auf Recherchen des AIB zurück (vgl. AIB 2013).

Eine Diskrepanz zwischen der juristischen und der journalistischen Bewertung des Falls besteht insofern, als der Großteil der analysierten Artikel – im Unterschied zur juristischen Sichtweise – die politischen Aspekte des Falls stärker hervorhebt. Dies geschieht insbesondere durch den Verweis auf die rechtsextreme Vernetzung des Täters sowie unter Bezugnahme auf das Konzept der Hassgewalt. Grundsätzlich wird der Täter als „Skinhead“ (Berliner Mor-

genpost: 16.02.1993, Tagesspiegel/ Berliner Zeitung/ taz: 23.02.1993) bezeichnet. Damit wird eine Relevanz dieser Zugehörigkeit für die Tat impliziert. Die Berliner Zeitung berichtet über die politische Selbstinszenierung des Täters im Gerichtssaal:

„[Stephen Ahlke] streckte die Arme hoch, die Hände zu einer Faust. ‚Wir werden schon durchhalten‘, rief er seinen Kumpanen [es handelte sich um eine Gruppe von Skinheads; dV] unter den Zuhörern zu.“ (Berliner Zeitung: 23.02.1993)

Bezüglich des Tatgeschehens herrscht – von einigen anfänglichen Verwirrungen über den Tatverlauf abgesehen – in der Presse relative Einigkeit. Das Eingreifen der beiden Opfer in die verbalen Attacken auf die Migranten wird als Akt der „Zivilcourage“ (CURA: o.J.) bezeichnet. In diesem Zusammenhang schreibt die taz von „zwei Männer(n), die die ausländerfeindlichen Beschimpfungen von indischen Studenten durch den Angeklagten kritisiert hatten.“ (Taz: 23.02.1993)

Unter Bezugnahme auf das Konzept der Hassgewalt weisen verschiedene Artikel darauf hin, dass der Fall Menegge beispielhaft für die Erfassungsdefizite der Polizeistatistiken politisch rechts motivierter Gewalt stehe. Die Opferkategorie „Obdachlose“ sei in diesen Statistiken unterrepräsentiert, da „der ideologische Kontext der Täter“, der sich in ihrer „sozialdarwinistischen Haltung“ zeige, oftmals ignoriert werde.

6.4.3 Kriminologische Analyse

Für ein angemessenes Verständnis ist es erforderlich, nicht nur die eigentliche Straftat zu analysieren, sondern das Gesamtgeschehen am Tatabend. Das Tatgeschehen lässt sich dabei in sechs Phasen gliedern: Gemeinsames Trinken in der Wohnung (1), der Streit zwischen den Frauen (2), Begegnung mit den Migranten auf dem Spielplatz (3), Rückkehr zum Spielplatz (4), die Tat (5) und die Flucht vom Tatort (6).

Ihren Ausgang nimmt die Tat in der Wohnung von Stephen Ahlke (1), wo es zu einem Streit zwischen den Frauen (2) kommt. In den Ermittlungen, in der Anklageschrift und im Urteil wird diesem Konflikt große Bedeutung zugemessen, da er ursächlich für den Stimmungswechsel in der Gruppe sein soll. Es stellt sich die Frage, inwieweit ein relativ banaler Grund – der Streit um einen Hund – zu einer derartigen Aggressionssteigerung führen kann. Nachdem die Stimmung der Gruppe sich in den ersten beiden Phasen verschlechtert, baut sich das Tatgeschehen in der dritten Phase langsam auf: Stephen Ahlke und Frederik Kahn entdecken auf dem Weg zu Matthias Takno eine Gruppe von vier Migranten auf dem Spielplatz und beleidigen sie rassistisch. Es ist nicht auszuschließen, dass die Migranten Ahlke und Kahn ansprachen. Die Zeugenaussagen deuten jedoch darauf hin, dass die verbale Auseinandersetzung von den Skinheads ausging. Zugleich fordern Ahlke und Kahn die Ausländer auf, den Spielplatz zu verlassen. Auf dem Rückweg zu Ahlkes Wohnung drohen Ahlke und Kahn den Migranten Gewalt an. Diese lassen sich jedoch nicht provozieren.

Zurück in Ahlkes Wohnung berichten beide erregt über die Begegnung mit den Ausländern auf dem Spielplatz und erklären, dass sie von der Gruppe „angemacht“ worden seien. Da die

Ausländer mit ihrem passiven Verhalten keinen Anlass zur weiteren Eskalation boten, wird an dieser Stelle eine Frustrationssteigerung konstruiert. Diese Konstruktion wird noch zusätzlich durch die Behauptung von Matthias Takno und seiner Freundin gestützt, die zuvor geäußert hatten, dass sie von mutmaßlich jener Gruppe auf dem Spielplatz vorher ebenfalls „angemacht“ worden seien.

Es ist zu beachten, dass die Auseinandersetzung mit den Ausländern in einem politischen Kontext steht: Zum einen, weil Ahlke und Kahn die Gruppe aufgrund ihrer Hautfarbe bzw. Herkunft einer „Fremdgruppe“ zuordnen und sie rassistisch beleidigen. Zum anderen ist die Anwesenheit von Ausländern für die Skinheads schon Provokation genug.

Erst nachdem sie sich mehr Mut angetrunken haben, fassen beide in der vierten Phase den Entschluss, zurück zum Spielplatz zu gehen, um die Ausländer zu vertreiben. Ahlke nimmt nun seinen Baseballschläger mit und verdeutlicht damit seine Absicht, Gewalt anzuwenden. Die verbale Auseinandersetzung mit den inzwischen zahlenmäßig nicht mehr überlegenen Migranten ist nun aggressiver.

Das Geschehen wendet sich in der fünften Phase, als sich Menegge und/oder Warth durch Zurufe in die Angelegenheit einmischen. Der Fokus verschiebt sich nun auf die beiden Wohnungslosen. Ob Ahlke und Kahn die beiden als sozial randständige Personen erkannt haben, muss offen bleiben. In dem Moment, in dem Menegge bzw. Warth Zivilcourage zeigen, werden sie für Ahlke zu „Feinden“. Es kommt zu einem kurzen Wortwechsel zwischen den Skinheads und den Wohnungslosen, wobei sich aus den Akten nicht rekonstruieren lässt, wie sich der Wortwechsel tatsächlich gestaltete. Aus dieser Konfliktsituation heraus schlägt Stephen Ahlke mit dem Baseballschläger auf Dieter Menegge und Gunter Warth ein. Der kurze Wortwechsel scheint das auslösende Moment für die Gewalteskalation gewesen zu sein. Mit der Einmischung bieten Menegge bzw. Warth den Skinheads einen Anlass, sie zu schlagen, denn die Einmischung in den „Akt der Machtdemonstration“ untergräbt Ahlkes Autorität. Dass Menegge selbst aus dem linksalternativen Milieu ist, können Ahlke und Kahn nicht wissen. Es ist mithin davon auszugehen, dass sie ihn nicht wegen seiner politischen Einstellung als „Feind“ identifiziert haben, sondern wegen seiner Einmischung in die Machtdemonstration der Skinheads gegenüber den Ausländern.

6.4.4 Politische Aspekte

Klassifikationen des Falls als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Stephen Ahlkes Verhalten bei den polizeilichen Vernehmungen, gegenüber dem psychiatrischen Gutachter sowie vor Gericht deuten durchgehend darauf hin, dass es sich bei ihm nicht um einen subkulturell geprägten Skinhead handelt, sondern um einen organisierten Rechtsextremisten. Aus taktischen Gründen stellt er seine Aktivitäten in der rechtsextremen Szene mehrfach als unbedeutend dar. Nach seinen Angaben gegenüber dem psychiatrischen Gutachter schließt sich Ahlke mit Beginn seiner Lehre der Skinhead-Szene an. Im Dezember 1991 lässt er sich eine Glatze schneiden und ist damit auch für Außenstehende der Szene zuzurechnen. In der polizeilichen Vernehmung wird er gefragt, ob er ein Skinhead sei. Er beantwortet die Frage mit „ja“, fügt aber hinzu, dass er nicht gewalttätig sei. Auch gegenüber dem psychiatrischen Gutachter behauptet er, Gewalt abzulehnen. Von Ausländerfeindlichkeit versucht er sich zu distanzieren: Sie sei eine „schmutzige Randerscheinung der Skinhead-Szene“ (psychiatrisches Gutachten). Hingegen bezeugt Liane Stumpf in ihrer Zeugenvernehmung, dass Ahlke „Ausländer nicht leiden kann“. Als er in der polizeilichen Vernehmung gefragt wird, ob er Mitglied einer politischen Gruppe sei, antwortet er offen, er gehöre einer etwa zehnköpfigen Gruppe von Skinheads an. Allerdings versucht er, die Gruppenzugehörigkeit herunterzuspielen, indem er hinzufügt, dass es sich um keine „kriminelle Gruppe“ handle. Es gehe ihm um „Spaß, Partys und Rumreisen“.

Gegenüber dem Gutachter gibt er an, politisch nicht interessiert zu sein, da er die Politik weder verstehe noch befürworte. „Dort gäbe es zuviel Lüge und Sumpf“ (psychiatrisches Gutachten). Vor dem Hintergrund dieser Aussage wirkt es widersprüchlich, dass Ahlke – obwohl es ihm angeblich nicht um das Politische geht – an Aufmärschen wie dem Rudolf-Hess-Gedenken in Rudolstadt und an einer Demonstration zum 1. Mai teilnimmt. Auch erzählt er dem Gutachter von seiner Faszination für die „Deutsche Wochenschau“, die ihm wegen der Inszenierung, weniger wegen des Politischen gefalle. Der Mitbeschuldigte Frederik Kahn beschreibt Ahlke als „großen Redner“, während Liane Stumpf ihn als „Mitläufer“ einordnet. Letzteres ist auch aufgrund des erwähnten Polizeivermerks über Ahlkes Freundschaft mit dem späteren „Piatto“ stark zu bezweifeln.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Verschiedene Aspekte deuten auf politische Motive im Zusammenhang mit Gruppenfeindschaft. Das Tatgeschehen im Fall Menegge kann in zwei verschiedene Handlungen unterteilt werden, die zwar miteinander zusammenhängen, aber von unterschiedlichen Motiven bestimmt werden.

Ausgangskonflikt ist die verbale Auseinandersetzung zwischen den Skinheads und den Migranten auf dem Spielplatz, bei dem Ahlke und Kahn die Ausländer rassistisch beschimpfen. Bei diesem Konflikt spielt die Opferkategorie eine entscheidende Rolle. Die Migranten werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der „Ausländer“ verbal angegriffen. Der Konflikt kann damit dem PMK-Themenfeld Hasskriminalität zugeordnet werden

Der zweite Konflikt entwickelt sich aus dem Streit zwischen Skinheads und Migranten. Laut Anklageschrift hielten sich Menegge und Warth von Beginn des Geschehens an auf dem Spielplatz auf. Dennoch waren die zahlenmäßig überlegenen Migranten das erste (verbale) Angriffsziel der Skinheads. Erst als Dieter Menegge und sein Begleiter sich in die Angelegenheit einmischen, werden sie zur Zielscheibe der Skinheads.

Anklageschrift und Urteil ordnen Dieter Menegge und Gunter Warth dem Wohnungslosenmilieu zu. Es ist zu prüfen, inwiefern das Opfermerkmal „wohnungslos“ bei dem Angriff eine Rolle spielte. Empfanden Ahlke und Kahn Hass gegenüber Obdachlosen? Haben sie Menegge und Warth überhaupt als Obdachlose erkannt? Es deutet einiges darauf hin, dass zumindest Frederik Kahn beide als Obdachlose wahrnahm. In seiner Vernehmung beschreibt er Menegge und Warth als „schmuddelig“ und „betrunken“. Die Zeugin Liane Stumpf bezeichnet die beiden in ihrer Zeugenvernehmung als „Penner“. Da sie selbst bei der Tat nicht zugegen war, ist anzunehmen, dass ihre Aussagen auf den Erzählungen von Kahn beruhen.

Dass auch Ahlke die beiden Geschädigten aufgrund ihres Aussehens als Obdachlose erkannte, liegt nahe. Dem psychiatrischen Gutachten ist zu entnehmen, dass Ahlke eine Abneigung gegen Menschen hat, die aus seiner Sicht einen geringeren „gesellschaftlichen Wert“ haben. Ahlke behauptet gegenüber dem Gutachter, sein Bruder sei ein „alternativer Linker“ und Sozialhilfeempfänger. Er bezeichnet ihn als „Sozialschmarotzer“. Diese Aussage zeigt Ahlkes Abneigung gegen Linke sowie gegen Menschen ohne festes Einkommen. Beide leisten aus Ahlkes Perspektive keinen Beitrag für die Gesellschaft, sodass er sie als „Sozialschmarotzer“ abwertet.

Politierte Gewalthabitualisierung

Betrachtet man die Biographie von Stephen Ahlke, so fällt zunächst auf, dass er in der Vergangenheit nicht durch Rohheitsdelikte aufgefallen ist. Insgesamt ist sein Leben – abgesehen von den familiären Probleme infolge der Alkoholsucht seines Vaters – vergleichsweise gradlinig verlaufen.

Bei Ahlke deutet vieles auf eine habitualisierte Gewaltbereitschaft hin, die auf seine Einbindung in die rechtsextreme Szene zurückgeht. Ahlke macht kein Geheimnis aus seiner Zugehörigkeit zur Skinhead-Szene, als er in der polizeilichen Vernehmung danach gefragt wird. Mit dem Tragen einer Glatze, die er sich ein halbes Jahr zuvor hat schneiden lassen, bekennt er sich auch äußerlich zur Szene. In den Akten finden sich mehrere Aussagen, nach denen Ahlke einer Gruppe von etwa zehn Skinheads angehört habe. Er selbst sowie andere Zeugen beschreiben diese Gruppe jedoch als eine Clique ohne Namen und feste Strukturen. Ob es sich um eine gewalttätige Gruppe handelt, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Ahlke besitzt einen Baseballschläger „zum eigenen Schutz, falls jemand in die Wohnung eindringt, da Skinheads ja bekanntlich viel Feinde haben“ (polizeiliche Vernehmung). Dass Ahlke im Besitz einer Waffe ist, die in der Skinhead-Szene ein gängiges Instrument der Gewaltausübung ist, deutet auf eine ausgeprägte Gewaltbereitschaft hin. Zu den Feinden zählte er „Linke“ und „Straßengangs“. Diese Aufzählung ergibt sich vermutlich weniger aus realen Er-

fahrungen als aus den internalisierten Normen und Verhaltensmustern der rechtsextremen Skinhead-Szene. Es handelt sich um eine Form der Abgrenzung gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen. Sich den Skinheads anzuschließen bedeutet, sich mit dem Bild des Außenseiters zu identifizieren und dies in der Praxis durchzusetzen, z. B. indem man sich Feinde macht.

Zu berücksichtigen ist, dass Ahlke nicht nur einer Skinheadgruppe angehört, sondern auch darüber hinaus in die rechtsextreme Szene eingebunden ist. Zusammen mit dem späteren V-Mann „Piatto“ will er eine deutsche Sektion des Ku-Klux-Klan gründen. Allein aufgrund der Ausrichtung dieser Organisation kann bei Ahlke von einer Gewaltaffinität ausgegangen werden.

Sonstige politische Aspekte

Kurz vor Eröffnung der Hauptverhandlung bitten die Zeugen Cornelia und Kai Schulze in den Richter in einem Brief darum, bei ihrer Aussage vor Gericht die Öffentlichkeit auszuschließen. Sie befürchten Racheaktionen und betonen, dass sich die Gefahr nicht nur aus dem Umstand ergibt, dass sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Tätern wohnen, sondern auch, weil sie die Tat als „rechtsgerichtet“ werten. Das Gericht sieht keine konkret begründete Gefahr und lehnt den Ausschluss der Öffentlichkeit ab.

Anhaltspunkte für eine Unterstützung im Gefängnis durch Angehörige der rechtsextremen Szene, finden sich in einem Brief Ahlkes aus der Untersuchungshaft an einen Freund, der NGO-Recherchen zufolge ebenfalls zur rechtsextremen Szene gehört und Mitglied der Band ist, in der Stephen Ahlke vor seiner Inhaftierung gespielt hatte.

Fazit

Es handelt sich um einen Fall von Hasskriminalität, der in die PMK-Statistik aufgenommen werden sollte: Ahlke und Kahn beschimpfen zunächst die Migranten auf dem Spielplatz in rassistischer Weise. Die Migranten werden als „Ausländer“ verbal angegriffen. Als sich Dieter Menegge und Gunter Warth in die Angelegenheit einmischen, werden auch sie von den Skinheads attackiert. Geht man davon aus, dass Ahlke die beiden als Obdachlose ausgemacht hat und sie auch aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihres gesellschaftlichen Status abwertete, so ist auch dieser Angriff als Hasskriminalität im Sinne des KPMD-PMK zu verstehen.

Das spezifische Freund-Feind-Denken der Skinheads spielt im gesamten Tatgeschehen eine wichtige Rolle: Die Migranten werden aufgrund ihrer Herkunft bzw. Hautfarbe als „Feinde“ ausgemacht; Gunter Warth und Dieter Menegge werden zu „Feinden“, weil sie die Platzherrschaft der beiden Täter in Frage stellen. Durchgehend legen Ahlke und Kahn hegemoniales Männlichkeitsgehabe und ein Revierverhalten an den Tag. Wer sich dem widersetzt, wird zum Feind. Ähnlich wie im Fall 9 zeigt sich, dass nicht nur Angehörige der bekannten Opfergruppen von rechter Gewalt betroffen sein können, sondern letztlich jeder.

6.5 Fall 5: Mario Steiner

6.5.1 Falldarstellung

Tat

Am Freitag, den 20.11.1992, um 16.00 treffen sich der 17-jährige Mike Jäger und der 16-jährige Klaus Taler nach der Arbeit in der Wohnung Talers. Sie wollen später noch einen Jugendclub besuchen. Da dort Alkohol nur an über 18 Jahre alte Besucher ausgeschenkt wird, haben sie sich wie üblich zu diesen Gelegenheiten zum „Vorglühen“ eine Flasche Weinbrand besorgt. Um 17.00 verlassen sie die Wohnung in Richtung des Judith-Auer-Jugendclubs. Unterwegs kaufen sie zwei weitere Flaschen Weinbrand. Im Club treffen sie auf ihre Freunde: Tino Feilhaus, Helmut Fuchser, Conny Wilhelm, Betty Maas und Dorett Winkan. Alle gemeinsam trinken den mitgebrachten Alkohol.

Gegen 21.00 fahren alle Jugendlichen zu Talers Mutter, die ihren Geburtstag in ihrer Wohnung feiert. Alle trinken weiter Alkohol. Mike Jäger findet im Flur der Wohnung eine Gaspistole, die er sich an die Schläfe setzt und abdrückt. Im Urteil heißt es, dass nicht festgestellt werden konnte, ob aus Versehen oder aus Liebeskummer. Er fällt um, steht aber unmittelbar danach selbständig wieder auf. Die Brandwunde, die auf seiner Stirn entsteht, wird von Klaus Taler versorgt. Jäger hat danach Kopfschmerzen und verhält sich ruhiger als sonst.

Gegen 23.00 verlassen sie angetrunken und in „guter Stimmung“ die Feier ohne konkretes Ziel. Mit der U-Bahn fahren sie bis zum Bahnhof Samariterstraße, wo sie kurz vor Mitternacht ankommen.

„Die Gruppe um die Angeklagten grölte und stand ersichtlich unter Alkoholeinfluss, Politische Parolen wurden nicht gerufen. Weder die Angeklagten noch ihre Begleiter verhielten sich aggressiv gegenüber anderen Personen.“ (Urteil)

Zur selben Zeit warten der 27-jährige Mario Steiner, der 21-jährige Gerhard Foker und der 21-jährige Martin Dossel zusammen mit Angelika Kupferfeld an der Frankfurter Allee auf ein Taxi. Sie sind auf dem Weg zu einer Diskothek. Sie sind weder betrunken noch haben sie Drogen genommen. Als sie kein Taxi bekommen, gehen sie in Richtung U-Bahnhof Samariterstraße. Auf dem Zwischendeck des U-Bahnhofs stoßen sie auf die Tätergruppe.

„Obgleich die Zeugen unauffällig gekleidet waren, meinten die Angeklagten an der Kleidung erkennen zu können, dass es sich um ‚Linke‘ handelte.“ (Urteil)

Im Vorbeigehen stößt Conny Wilhelm Foker „versehentlich“ an. Foker schubst Wilhelm weg und geht weiter. Steiner mischt sich ein, packt Wilhelm an dessen „dunkelgrüner Bomberjacke“ und fragt ihn, auf einen Aufnäher auf seiner Jacke deutend, was er „denn da habe“. (Urteil) Es handelt sich um eine Deutschlandfahne mit Bundesadler und der Aufschrift Deutschland. Es gibt eine kurze Rangelei, wobei „nicht auszuschließen ist, dass Steiner Wilhelm leicht mit der Faust gegen das Jochbein schlug“ (Urteil). Nach kurzer Zeit trennen sich die beiden.

Beide Gruppen entfernen sich anschließend voneinander. Während aus der „Tätergruppe“ Fuchser, Maas und Winkan bereits weitergehen, bleiben Wilhelm, Feilhaus und Jäger zurück. Wilhelm beschwert sich bei den anderen, dass sie ihm nicht geholfen hätten. Feilhaus und Jäger klappen ihre Butterflymesser auf und wollen die Gruppe um Steiner verfolgen. Wilhelm kann seine Freunde aber beruhigen.

In der Zwischenzeit hat die „Opfergruppe“ ihr Vorhaben, mit der U-Bahn zu fahren, wieder aufgegeben, und geht den Weg, den sie gekommen ist, wieder zurück. Sie stoßen erneut auf die „Tätergruppe“, die sie bereits mit gezogenen Butterflymessern erwartet. Im Urteil heißt es, sie hätten zu spät erkannt, dass von den wesentlich Jüngeren eine Gefahr ausging. Für eine Flucht wäre es zu spät gewesen.

Auch die „Tätergruppe“ ist überrascht. Ohne sich abzusprechen, wird angegriffen. Taler schlägt auf Foker ein. Jäger tritt hinzu, stößt Foker das Messer in den Rücken und trifft seine Rückenschlagader. Taler schlägt weiter auf den zusammensackenden Foker ein. Zur selben Zeit greift Feilhaus Steiner mit dem Messer an. Steiner versucht, ihn mit Schlägen abzuhalten, aber Feilhaus kann ihn an die Wand drücken und sticht viermal zu. Er trifft Herz, Körperhauptschlagader und Leber. Als Steiner zusammenbricht, sticht er noch einmal in die Leistenbeuge. Mario Steiner stirbt kurze Zeit später an inneren Blutungen. Schließlich wird auch Martin Dossel von Jäger und Feilhaus angegriffen und – allerdings nur oberflächlich – verletzt.

Als die Täter sehen, dass die anderen am Boden liegen, ruft einer „Weg hier“. Martin Dossel richtet sich in diesem Moment auf, wird aber von einem der flüchtenden Täter derart ins Gesicht geschlagen, dass er wieder zusammenbricht. Außerhalb des U-Bahnhofs reden die Täter über das Geschehen. Sie sind sehr erregt dabei. Mike Jäger fuchtelt mit seinem Messer herum und verletzt Tino Feilhaus

„Als am nächsten Tag im Rundfunk und in der Presse vom Tod des [Mario Steiner] berichtet wurde, war [Mike Jäger] überzeugt, er habe ihn getötet. Dies belastete [Mike Jäger] sehr. Außerdem bekam er angesichts der seiner Tat in der Öffentlichkeit beigemessenen politischen Bedeutung Angst vor Racheakten.“ (Urteil)

Mike Jäger stellt sich am 23.11.1992.

In der Sitzung am 01.10.1993 verurteilt das Landgericht Berlin Feilhaus wegen Totschlags in Tateinheit mit Körperverletzung und Beteiligung an einer Schlägerei zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsentzug. Jäger wird wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit Körperverletzung und Beteiligung an einer Schlägerei zu drei Jahren und sechs Monaten, Taler wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei zu einer Jugendstrafe von acht Monaten zur Bewährung verurteilt.

Die weiteren Angehörigen der „Tätergruppe“ Helmut Fuchser, Conny Wilhelm, Betty Maas und Dorett Winkan werden nicht angeklagt.

Opfer

In den zugänglichen Akten lassen sich nur wenige Hinweise zu den Opfern finden. Mario Steiner ist zur Zeit der Tat 27 Jahre alt. Dass es sich bei ihm um eine bekannte Figur der lin-

ken Szene handelt, wird im Urteil nicht erwähnt. Die beiden weiteren männlichen Opfer sind zur Zeit der Tat 21 Jahre alt. Zu der am Tattag ebenfalls zur „Opfergruppe“ gehörenden jungen Frau sind keine Angaben enthalten.

Täter

Tino Feilhaus

Feilhaus ist zur Zeit der Tat 16 Jahre alt. Er wächst bei seiner Mutter in Berlin-Friedrichshain auf. Nach dem Tod seiner Mutter kommt er mit vier Jahren zunächst ins Heim und dann zu seinem Vater. Bei der Betreuung helfen die Großeltern. Die Betreuung ist nicht durchgängig gewährleistet, teilweise übernehmen die Nachbarn diese Aufgabe. Nach der 8. Klasse geht er mit sehr schlechten Noten von der Schule ab.

Mit 14 Jahren beginnt er eine Ausbildung als Tiefbauer in einem Internat. Er beginnt zu trinken, weshalb er kurze Zeit später die Lehre abbrechen muss. Nach kurzer Arbeitslosigkeit macht er einen „Vorbereitungskurs“ in Neukölln.

„Dort hatte er zum ersten Mal mit türkischen Jugendlichen zu tun, mit denen er häufig in Streit geriet. Weil er sich bedroht fühlte, trug er regelmäßig ein Messer bei sich.“ (Urteil)

Im Urteil wird – offenbar das psychiatrische Gutachten zitierend – auf seine Persönlichkeit eingegangen, die bestimmt ist von Verlustängsten und einer „Sehnsucht nach Geborgenheit“. Er trinkt seit vielen Jahren. Unter Alkoholeinfluss „kann er seine Hemmungen überwinden, sich unter Gleichaltrigen hervor tun und Anerkennung finden.“ Dabei kommt es immer wieder zu „aggressiven Durchbrüchen, vor allem dann wenn Tino meint, Freunden helfen zu müssen“ (Urteil). Er hat keine Freundin.

Er wurde bereits wg. einer Körperverletzung angeklagt. Dieses Verfahren wurde eingestellt. Zusammen mit Mike Jäger hat er einen Raub begangen. Die beiden saßen deshalb bereits im Arrest.

In der Untersuchungshaft

„fiel es ihm zunächst schwer, auf den Alkoholgenuss zu verzichten. Hinzu kam, dass nicht zuletzt als Folge der Auseinandersetzung mit der Gegenstand des Verfahrens bildende Tat eine erhebliche Zukunftsangst, die die bei [Tino] vorhandene depressive Stimmung verstärkte.“ (Urteil) In der Haft macht er eine Ausbildung.

Mike Jäger

Jäger wird 1975 in Ost-Berlin geboren und wächst zunächst bei seiner noch sehr jungen Mutter auf, die mit seiner Betreuung überfordert ist. Sie wird wegen gefälschter Krankenschreibungen zu sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Als er vier Jahre alt ist, nimmt sich seine Mutter das Leben. Jäger kommt ins Heim und dann zu seinen Großeltern. In der Schule läuft es zunächst gut, was sich nach dem Wegzug eines Freundes ändert. Er wird schließlich zum „Außenseiter“. Er trainiert Gewichtheben und schafft einige sportliche Erfolge. Er entwickelt ein sehr gutes Verhältnis zu seinem Trainer. Dieser stellt jedoch einen Ausreiseantrag und ver-

schwindet plötzlich aus seinem Leben. Jäger trifft dies schwer. Seine schulischen Leistungen werden immer schlechter. Die 9. Klasse muss er wiederholen. Schließlich verlässt er 1992 die Schule ohne Abschluss. Er beginnt einen Lehrgang, den er wegen seiner Inhaftierung nicht abschließen kann.

Jäger hat eine „depressive Grundstimmung“ und „altersbedingte Entwicklungsstörungen“. Er wird wegen seiner „körperlichen Kraft“ und seines „freundlichen Wesens“ in der Gruppe geschätzt. Alkohol trinkt er seit zwei Jahren, „in erheblichen Mengen aber nur am Wochenende“. (Urteil)

An Vorstrafen wird die gemeinsame Tat mit Feilhaus genannt (s. o.). In der Akte ist zudem ein Urteil enthalten, das sich auf eine Tat Jägers in der Justizvollzugsanstalt bezieht. Am 12.01.1995 trifft Jäger, schwer betrunken, auf einen Mitgefangenen, der ihn nach seiner Einschätzung provoziert. Um welche Art von Provokation es sich handelt, wird im Urteil nicht dargestellt. Es kommt zu einer tätlichen Auseinandersetzung, die nach einer kurzen Pause von Jäger fortgesetzt wird. Jäger versetzt dem Mitgefangenen einen Schlag mit einer Zange und versucht, ihn mit einer Säge zu verletzen.

Klaus Taler

Taler wächst bei seinen Eltern in Berlin auf. Seine Mutter verwöhnt ihn. „Er lernt sich mit Wutausbrüchen durchzusetzen.“ (Urteil) In der Schule gibt es zunächst keine Schwierigkeiten. Als sein Vater aber anfängt, ihn wegen schlechter Noten und später aus nichtigem Anlass zu schlagen, beginnt er, sich in der Schule zu prügeln. Seine Eltern streiten sich häufig und lassen sich schließlich scheiden. Er wird in der 3. Klasse in ein „Spezialkinderheim“ geschickt und bleibt auch dort, als seine Mutter wieder alleine wohnt. Er erlebt die Trennung als „unbegründet“. Erst mit Beginn der 6. Klasse kommt er zu seiner Mutter zurück, bleibt aber nur eininhalb Jahre bei ihr, um anschließend wieder in ein Heim geschickt zu werden. Er erreicht dort einen Schulabschluss und macht nach einem berufsvorbereitenden Kurs eine Lehre als Maler, wo er zuletzt 450 DM verdient.

In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit dem Computer und mit Fußball. Bis zur Tat traf er sich oft mit seiner Clique. Er hat keine Vorstrafen.

Tätergruppe

Die Tätergruppe wird im Urteil folgendermaßen beschrieben.

„Die Jugendlichen trafen sich in Grünanlagen oder im Jugendclub in der Judith-Auer-Straße. Es ging ihnen im Wesentlichen darum, etwas zu erleben und Aktivitäten für das kommende Wochenende zu planen. Dabei wurden auch Bier und andere Alkoholika getrunken. Die Jugendlichen fühlten sich als Hooligans, d.h. als Fans des Fußballclubs FC Berlin. Zum Ausdruck kam dies durch das Tragen schwarzer Lederjacken und bestimmter Turnschuhe.“ (Urteil)

6.5.2 **Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien**

Quellenlage

Für die Analyse des Falls steht lediglich ein Band (Band V) der Gesamakte zur Verfügung. Trotz Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft und Korrespondenz mit dem Landesarchiv Berlin lässt sich nicht eruieren, wo sich der Rest der Akte befindet. Der erhaltene Aktenband enthält das Urteil in dieser Sache und zu einer weiteren Straftat, die Jäger während seiner Haft begeht. Darüber hinaus gibt es nur einige wenige Beschlüsse des Gerichts, die sich ausschließlich auf die Haft der Täter beziehen. Der letzte Eintrag stammt aus dem Jahr 2013, als die Generalstaatsanwaltschaft eine Urteilsabschrift mit dem Hinweis „Eilt! Pressesache. Eilt!“ anfordert. Der Ermittlungsverlauf lässt sich infolgedessen nicht rekonstruieren. Da auch die Vernehmungsprotokolle fehlen, lässt sich der Tatablauf nur über die Darstellung im Urteil nachvollziehen. Das Urteil liegt in Form einer ersten Abschrift mit handschriftlichen Überarbeitungen durch den Richter vor.

Polizei und Justiz

Das Verfahren wurde im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) geführt, d.h. der erzieherische Gedanke stand im Vordergrund. Im Urteil werden die Aussagen der Täter kritisch geprüft. So wird die Version zurückgewiesen, dass sie von der Opfergruppe angegriffen wurden. Die Aussagen der Täter, sie hätten ohne Tötungsabsicht angegriffen, werden als Schutzbehauptungen gewertet. Zugunsten der Täter wird angeführt, dass „die Tat ohne die vorangegangene Auseinandersetzung, die die Angeklagten als Provokation auffassten, nicht geschehen wäre“ (Urteil). Bei Feilhaus und Jäger werden deren schwierigen Sozialisationsbedingungen schuld mindernd gewertet, ebenso wie der bei allen Tätern festgestellte Alkoholmissbrauch. Ihre Alkoholisierung in der Tatnacht führte bei allen verurteilten Tätern zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB).

Den politischen Aspekten wird ein sehr geringer Stellenwert zugemessen. Die Hooliganszene, der die Täterclique angehört, wird als „Alkoholmissbrauch treibende Jugendgruppe“ bezeichnet. Dass es sich beim erwähnten Jugendclub in der Judith-Auer-Straße um einen Treffpunkt der rechtsextremen Szene handelt, bleibt unerwähnt. Der Tätergruppe selbst sei es nur um die gemeinsame Freizeitgestaltung gegangen. Recht unvermittelt wird im Urteil darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Auseinandersetzung keine „politischen Parolen“ gerufen wurden (Urteil). Es wird nicht angeführt, wer dies ggf. behauptet hatte. Auf den Sticker mit der Deutschlandfahne auf Wilhelms Jacke wird zwar hingewiesen, Gründe dafür, dass Jäger daran Anstoß nahm, werden aber nicht genannt. Auch die politische Gesinnung der Täter wird letztlich als harmlos bewertet:

„Alle drei Angeklagten bezeichnen ihre politischen Einstellungen als ‚rechts‘, ohne diesen Begriff näher definieren zu können. Hinweise darauf, dass sie sich neonationalsozialistisches oder anderes rechtsextremes Gedankengut zu eigen gemacht und entsprechend gehandelt hätten, konnte indessen in keiner Weise festgestellt werden.“ (Urteil)

Das Urteil erweckt den Eindruck, als wäre es an diejenigen Demonstranten adressiert, die die Tötung Steiners als politischen Mord sehen.

Medienanalyse

Der Fall hat ein immenses mediales Echo ausgelöst. Unter Berücksichtigung der standardisierten Recherchevorgaben ergibt sich ein Pool aus 123 relevanten Artikeln. In der Berichterstattung der „taz“ ist der Fall auf die stärkste Resonanz gestoßen (33 Artikel). Auch in lokalen Tageszeitungen wie dem „Tagesspiegel“, dem „Berliner Kurier“, der „Berliner Zeitung“ sowie der „Berliner Morgenpost“ hat der Fall starken Niederschlag gefunden (insgesamt 51 Artikel). Darüber hinaus wurde der Fall – im Gegensatz zu vielen anderen untersuchten Fällen – auch in verschiedenen, sich dezidiert als „anti-rechts“ positionierenden Magazinen bzw. zivilgesellschaftlichen Portalen thematisiert (Reach-Out-Berlin, Mut gegen rechte Gewalt, Netz gegen Nazis, Antifaschistisches Infoblatt (AIB), ZAG, Opferfonds CURA; insgesamt 19 Artikel).

Die Berichterstattung in den Medien enthält viele Informationen, die über die Informationen in den (unvollständig vorliegenden) Akten hinausgehen. In verschiedenen Artikeln weicht die Beschreibung des Tatgeschehens von der Darstellung im Urteil ab. So wird berichtet, die Täter hätten direkt nach der Auseinandersetzung gerufen: „Jetzt haben wir es euch gezeigt, ihr linken Säue“ (vgl. u.A: CURA: o. J., AIB 1993, Süddeutsche Zeitung: 18.09.1993, Tagesspiegel: 16.11.2010). Des Weiteren trug der Aufnäher, an dem sich der Streit entzündete – im Urteil als Deutschlandfahne mit Bundesadler beschrieben – mehreren Presseberichten zufolge die Aufschrift „Ich bin stolz, ein Deutscher zu sein“ (vgl. u. a. CURA: o. J.).

Der Fall wird in vielen Artikeln nicht explizit als „politisch“ bzw. „nichtpolitisch“ bewertet. Der überwiegende Teil der Artikel begnügt sich mit einer Beschreibung des Tatgeschehens, sowie Hinweisen auf die – direkt bzw. jährlich – folgenden Demonstrationen der linken Szene. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Einordnung der Tätergruppe als „Neonazis“, „Rechtsradikale“ bzw. „Rechtsextremisten“ hinzuweisen, die in der Mehrzahl der Artikel vorgenommen wird und als Anhaltspunkt für eine Bewertung als „politisch“ verstanden werden kann.

Innerhalb der Gruppe von Artikeln, die den Fall ausdrücklich für politisch halten, ist wiederum zwischen zwei Hauptgruppen zu differenzieren: In einem Teil der Artikel wird die Tatmotivation bzw. die Einbettung der Tätergruppe in die rechtsextreme Szene als politisch bewertet. Zum anderen gibt es eine Reihe von Artikeln, in denen der Vorwurf geäußert wird, die Polizei hätte im Zuge der Ermittlungsarbeit politische Aspekte bewusst nicht thematisiert, bzw. aktiv zu vertuschen versucht.

Als gewichtiger Hinweis auf eine politische Motivation der Tat wird der Ausruf der Täter im Anschluss an das Tatgeschehen gewertet: „Jetzt haben wir es euch gezeigt, ihr linken Säue“. Allerdings wird nur in einer recht kleinen Zahl von Artikeln auf diesen Ausruf eingegangen. Als ein weiteres Indiz auf den politischen Hintergrund der Tat wird die Zugehörigkeit der Täter zur rechtsextremen Szene gewertet. Das AIB schreibt in diesem Zusammenhang über die beiden Haupttäter:

„Beide bezeichneten sich als Hooligans, als ‚unpolitisch‘, [Feilhaus] als ‚Rechter‘. Zu dem ‚unpolitischen Hooligan‘ können wir uns einige Ausführungen nicht verkneifen. Er hat in seiner Umgebung nie mit seiner faschistischen Gesinnung hinterm Berg gehalten, hatte bekannte Verbindungen zur FAP, hat längere Zeit Kampfsport trainiert und war bei mindestens einem Überfall auf ein besetztes Haus dabei. Er machte sich ziemlich oft einen Spaß daraus, zusammen mit dem zweiten Hauptangeklagten sinnlos Schwächere zu verprügeln.“ (AIB 1993: 47)

In der zweiten Gruppe von Artikeln wird auf die Nichtthematisierung politischer Aspekte seitens der Polizei eingegangen und von Vertuschungsversuchen gesprochen. Die taz schreibt:

„Die Angehörigen und Freunde der Überfallenen richten schwere Vorwürfe gegen die Polizei, die kurz nach dem Vorfall von einem ‚Bandenkrieg‘ und innerlinken Auseinandersetzungen gesprochen hatte. Noch am Sonntag, so behaupten [Freunde des Getöteten, dV] auf einer Pressekonferenz, hätten Beamte der ermittelnden Mordkommission einen der Verletzten aufgefordert, der erklärt hatte, die Täter wären Rechtsradikale gewesen, seine Aussage zurückzunehmen. Eine entsprechende Tonbandaufzeichnung sollte dann [...] auf dem Trauermarsch eingespielt werden. Im Berliner Innenausschuss sprach der stellvertretende Polizeipräsident [...] gestern davon, dass die Beamten lediglich den Auftrag gehabt hätten, den Verletzten davon zu überzeugen, beruhigend auf die Demonstrationsteilnehmer einzuwirken.“ (taz: 24.11.1992)

Diese Beschreibung, mit der schwere Vorwürfe gegen die Polizei erhoben werden, findet sich auch im Antifaschistischen Infoblatt. Hier ist ein Interview mit einem Tatbeteiligten aus Steiners Freundesgruppe abgedruckt, in dem dieser verschiedene polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen kritisiert. Er behauptet, die Polizeibeamten seien „von Anfang an parteiisch“ gewesen und hätten versucht, „die Politik herauszuhalten.“ Nach seinen Angaben wollten sie „aus der Welt schaffen, dass es sich um Rechtsradikale handelt“ und hätten ihn zu diesem Zweck bezüglich der Aussagen seiner Freunde aus der Opfergruppe belogen. Auch hätten sie versucht „die Zwischenzeit zwischen Kabbeleien und der Messerstecherei aus der Welt zu schaffen, um zu konstruieren, dass die sich verteidigt hätten.“ Im weiteren Verlauf des Artikels wird der Polizei darüber hinaus vorgeworfen, sie habe die erste Tatversion des Täters, in der dieser eine „völlig unglaubwürdige Notwehrsituation“ konstruiert habe, im Rahmen einer Pressekonferenz „unkommentiert als die reine Wahrheit weitergegeben“. (AIB 1993: 45) Diese Schilderung des Verhaltens der Polizei erscheint durchaus plausibel. Auch die taz berichtet, Polizeivertreter hätten auf der Pressekonferenz diese Version des Tatgeschehens als „weitgehend glaubwürdig“ bezeichnet. (taz: 25.11.1992) Das AIB urteilt, die Polizei habe versucht „den politischen Hintergrund der Tat auszublenden“ und behauptet, durch die Ermittlungsarbeit sei suggeriert worden, „dass eigentlich [der Getötete, dV] und seine FreundInnen die Schuld an dem Mord trifft.“ (AIB 1993: 46)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die journalistische Bewertung des Falls uneinheitlich ausfällt. Die Mehrzahl der analysierten Artikel nimmt keine ausführliche Bewertung des Falls vor; die Kategorisierung der Tätergruppe als „Rechtsextreme“ enthält häufig die einzige Bewertung des Falls als „politisch“. Andere Artikel bewerten den Fall ausdrücklich als politisch. Für diese Bewertung wird aus zwei unterschiedlichen Perspektiven argumentiert: Einerseits wird der Fall – unter Bezugnahme auf den Ausspruch „Nun haben wir es euch gezeigt ihr linken Säue“ – als politisch motiviert dargestellt, andererseits wird seine politische Relevanz

vordringlich in der als skandalös und parteiisch beschriebenen polizeilichen Ermittlungsarbeit gesehen.

6.5.3 Kriminologische Analyse

Die Tat ist – unabhängig davon, ob der eher unpolitischen Deutung des Urteils oder der eher politischen Deutung eines größeren Teils der Presse gefolgt wird – wesentlich vom Aufeinandertreffen feindlich gesonnener Gruppen geprägt. Auch im Urteil wird hervorgehoben, dass die „Tätergruppe“ erkannt hatte, dass es sich um „Linke“ handelte. Dieser Hinweis wäre unnötig, wenn diesem Umstand nicht Bedeutung für die Entstehung der Tat zugemessen würde. Auch auf der Seite der „Opfergruppe“ werden die späteren Täter als politische Feinde identifiziert. Unabhängig davon, ob auf dem Sticker stand „Ich bin stolz Deutscher zu sein“ oder nicht, waren die Täter an Symbolen der rechtsextremen Szene erkennbar (z.T. „Bomberjacke“). Mit diesem gegenseitigen Erkennen wurden die Grundlagen für das weitere Geschehen gelegt.

Es ist davon auszugehen, dass in der „Tätergruppe“ weitere Faktoren zur Eskalation beitrugen. So stellt der Vorwurf Wilhelms nach der ersten Begegnung, man hätte ihm nicht geholfen, eine Forderung nach Loyalität dar, die bei der zweiten Begegnung zu erfüllen war. Gemeinsam mit dem Umstand, dass die späteren Opfer deutlich älter und damit bedrohlich waren, mag dies dazu geführt haben, dass die Gruppe sich in Kampfbereitschaft versetzte und bereits mit gezogenen Messern wartete.

Bedeutsam mögen zudem weitere, eher auf der individuellen Ebene liegende Faktoren gewesen sein. Der angedeutete Selbsttötungsversuch von Jäger verweist auf dessen psychisch labile Stimmung, die sich sicher auch auf die Gruppe ausgewirkt hat. Im Zusammenspiel mit dem exzessiven Alkoholkonsum und nicht zuletzt auch durch das jugendliche Alter entstand in der Gruppe eine Interpretation der Situation, die sich wohl zu einem großen Teil aus Fantasien und damit aus starken Affekten speiste: vom heroischen Zusammenstehen gegen den Feind, über Angst, Inszenierung aggressiver Männlichkeit usw. Die Alkoholisierung mag zudem auch dazu beigetragen haben, dass die Situation nicht mehr überschaut und deshalb im Sinne einer „Kurzschlusshandlung“ reagiert wurde.

6.5.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	ja

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Täter zur rechtsextremen Szene bestehen keine Zweifel. Diese Bezüge sind u. a. an ihren Treffen im rechten Treffpunkt, dem Jugendclub in der Judith-Auer-Straße (vgl. Abschnitt 7.2) und ihrer Zugehörigkeit zur Hooliganszene des FC Berlin erkennbar. Offen bleibt die Frage, wie tief sie in diese Strukturen involviert bzw. wie ausgeprägt politisch ihre Einstellungen waren. Angesichts des jugendlichen Alters der Täter ist davon auszugehen, dass sie eher kein elaboriertes rechtsextremes Weltbild hatten. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass gerade aufgrund des jugendlichen Alters das Identität stiftende Freund-Feind-Schema rechten Denkens bei ihnen stark ausgeprägt war.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Wie im Rahmen der kriminologischen Analyse dargestellt, spielt die Wahrnehmung der späteren Opfer als politische Feinde eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Tat. Diese Wahrnehmung strukturiert das gesamte Geschehen. Auch wenn es darüber hinaus weitere Einflussfaktoren gegeben haben mag, so erhielten diese ihre Bedeutung erst vor dem Hintergrund der politischen Feindschaft. So kann es zwar sein, dass die Täter letztlich im Modus der Verteidigung oder auch der Überforderung gehandelt haben, die Gründe hierfür liegen aber in einer Rahmendeutung der Situation im Sinne eines Freund-Feind-Schemas. Konkreter Bezugspunkt der Bewertung ist entsprechend das PMK-Merkmal „politische Einstellung“.

Man mag gegen die Bewertung als PMK-Fall einwenden – und das Urteil legt dies ansatzweise nahe –, dass die tendenziell nichtpolitische „Tätergruppe“ von der linken „Opfergruppe“ in eine Verteidigungsposition gezwungen wurde. So wird im Urteil hervorgehoben, dass Steiner den Aufnäher mit der Deutschlandfahne beanstandete und Wilhelm schlug. In dieser Version hätte die Opfergruppe quasi das Geschehen politisiert. Dagegen spricht, dass die Tat auch vom Gericht nicht als Verteidigungshandlung gewertet wurde und es für die Bewertung als PMK unbedeutend ist, ob die Täter angriffen, weil sie den politischen Gegner im Sinne eines Präventivschlages attackieren wollten. Entscheidend ist die Wahrnehmung der Opfer als politische Feinde.

Politisierte Gewalthabitualisierung

Würde man allein die Auskünfte des Urteils zu den politischen Einstellungen und Motiven als Grundlage nehmen, könnte man zwar von einer Gewalthabitualisierung der Täter ausgehen, diese wäre aber weitgehend einer Fußballszene zuzurechnen (vgl. Abschnitt 4.3). Die Gewöhnung würde sich in diesem Blickwinkel lediglich auf die erhöhte Gewaltbereitschaft, vor allem im Kontext von Alkoholkonsums beziehen.

Tatsächlich zeigen die Darstellungen in den Presse sowie eigene Recherchen, dass die Jugendlichen intensiv in die rechtsextreme Jugendszene eingebunden sind. Es ist insofern sehr wahrscheinlich, dass die rasch aktivierte Kampfbereitschaft ebenso Teil eines politischen Habitus ist wie das Freund-Feind-Denken. Bei den Tätern handelt es sich zwar nicht um einen fest in der Persönlichkeitsstruktur verankerten Habitus, da die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht

abgeschlossen ist. Es ist aber andererseits davon auszugehen, dass bei Jugendlichen, die sich auf der Suche nach Identität befinden, die politische Zugehörigkeit – gerade im Gruppenzusammenhang – eine herausragende Bedeutung für die Fremd- und Selbstwahrnehmung hat.

Sonstige politische Aspekte

Der Fall weist gewisse Ähnlichkeiten zum Fall 2 auf. Hier wie dort handelt es sich um Jugendgruppen, die sich gegenseitig bedrohen und voneinander bedroht fühlen. Die Gruppen (bzw. Wir-)Identitäten beziehen sich in diesem Fall nicht auf die ethnische, sondern auf eine politisch-weltanschauliche Zugehörigkeit. In beiden Fällen ist die Zugehörigkeit zu einer Szene an äußeren Merkmalen erkennbar und in beiden Fällen tragen die bewaffneten Gruppen ihre Kämpfe in der Öffentlichkeit aus.

Der Fall wird selbst Gegenstand einer öffentlichen Debatte: Nach der Tat werden von der linken Szene Demonstrationen gegen den „rechten“ Jugendclub „Judith-Auer“ organisiert, bei denen es auch zu Ausschreitungen kommt. Bis heute werden für die Opfer Gedenkdemonstrationen durchgeführt. Insofern hat der Fall selbst eine wichtige politische Funktion, auch wenn sie ihm wohl zum großen Teil erst nach der Tat zugeschrieben wurde (vgl. die Medienanalyse). Über die Gründe kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Bedeutsam scheint zu sein, dass es sich bei dem Getöteten um einen bekannten Aktivisten der linken politischen Szene Berlin handelte.

Es wird deutlich, dass die politischen Aspekte des Falls seine Aufbereitung beeinflusst haben. Durch den politischen Diskurs, der sich am Fall entzündet hat, wurde der Fall selbst zu einem Politikum.

Welchen Einfluss die politischen Aspekte auf die Ermittlungen hatten, kann auf Basis des vorliegenden Materials nicht gesagt werden. Aus dem Urteil lässt sich herauslesen, dass es zumindest ansatzweise als Antwort auf die rasch einsetzenden Demonstrationen und die dort vorgetragenen politischen Zusammenhänge geschrieben ist. Der Richter wollte sich wohl seine Deutungshoheit nicht nehmen lassen.

Fazit

Der Fall wird von allen Akteursgruppen als politisch rechtes Tötungsdelikt klassifiziert. Diese Klassifikation sollte beibehalten werden. Neben dem Tatgeschehen selbst weist der Fall weitere politische Aspekte auf. Dazu gehört nicht zuletzt die intensive und bis heute andauernde fallbezogene Erinnerungspolitik.

6.6 Fall 6: Erika Meister

6.6.1 Falldarstellung

Tat

Am 23.07.1994 (Samstag) wurde die 32-jährige Prostituierte Erika Meister von vier jungen Männern (Andreas Frei, Knuth Silbrann, Mario Trainer, Jochen Leter) im Alter zwischen 18 und 21 Jahren getötet. Bei allen Tätern handelt es sich Angehörige der Skinhead-Szene.

Die Tat nimmt ihren Ausgang am Abend vor der Tat in einer Wohnung eines weiteren Skins (Küfner) in Reinickendorf. Der Mieter der Wohnung ist im Urlaub und nicht am Tatgeschehen beteiligt. In der Wohnung finden häufiger Szenetreffen und Partys statt. Zur Zeit der Tat wird sie von einem der späteren Täter, Mario Trainer, bewohnt.

Am Abend vor der Tat wird in der Wohnung von Küfner gefeiert. Es wird reichlich Alkohol konsumiert. Gegen 22.00 machen sich die Skins, zunächst noch gemeinsam mit einem weiteren Bekannten auf den Weg in eine Diskothek in Lichtenberg. Gegen 03.00 morgens verlassen sie das Lokal. Sie fahren aber nicht gleich in Richtung der Wohnung von Küfner sondern suchen offenbar noch Streit im Umfeld eines besetzten Hauses in der Mainzer Straße in Friedrichshain. In der Zwischenzeit hatte Eisener die Gruppe verlassen, dafür war ihnen auf dem S-Bahnhof Ostbahnhof, von wo aus sie zurückfahren wollten, ihr Bekannter Nerzer, ebenfalls ein Angehöriger der rechten Szene, begegnet. Er begleitet sie in der Folge. Am S-Bahnhof treffen sie auch auf das spätere Opfer Erika Meister. Andreas Frei spricht sie an und fragt, ob sie nicht noch auf eine Feier mitkommen wolle. Erika Meister willigt ein. Bereits in der S-Bahn kommt es zu sexuellen Handlungen zwischen ihr und den Tätern.

Erika Meister kommt von einer Feier, ist aber nur leicht angetrunken. Sie arbeitet seit einiger Zeit als Prostituierte. Nach glaubhaften Aussagen der Täter kommt sie freiwillig mit. Von einer Bezahlung ist keine Rede.

Auf dem Heimweg werden gemeinsam Kondome gekauft. Das vorhandene Geld reicht darüber hinaus nur noch für einige wenige Büchsen Bier. Als sie gegen 06.00 in der Wohnung von Küfner ankommen, kommt es recht schnell zu sexuellen Handlungen. Dazu geht das spätere Opfer mit einzelnen Männern ins Badezimmer. Währenddessen durchsuchen die anderen die Handtasche von Erika Meister. Nerzer nimmt einen gefundenen Europieper⁸ und eine Telefonkarte an sich. Ihr Walkman wird im Flurschrank versteckt.

Kurze Zeit später kommt es auch im Wohnzimmer im Beisein der anderen Männer zu sexuellen Handlungen. Nachdem einer der Täter der Frau gezielt eine Verletzung beifügt, will sie die Wohnung verlassen; sie wird daran gehindert und nun zunehmend der Macht der Männer ausgesetzt.

Nerzer verlässt die Wohnung und nimmt dabei den Europieper und die Telefonkarte mit. Als Erika Meister gehen will, stellt sie fest, dass ihr Europieper fehlt und droht mit einer Anzeige,

8 Ein Vorläufer des modernen Funktelefons.

falls er ihr nicht zurückgegeben wird. Die Täter kommen überein, sie nicht mehr gehen zu lassen: Da sie in der Zwischenzeit erfahren haben, dass Erika Meister als Prostituierte arbeitet, befürchten sie, nicht nur Probleme mit der Polizei, sondern auch mit ihrem Zuhälter zu bekommen.

Die Wohnungstür wird verschlossen und Erika Meister wird von nun an von mindestens einem Täter bewacht. Sie darf sich nicht mehr anziehen, und man spricht nur noch im „Befehlstone“ (Urteil) mit ihr. Sie versucht, sich mit Geld freizukaufen und erzählt, dass sie einen Mann und Kinder habe, offenbar um das Mitleid der Täter zu erregen.

Die Täter haben in der Folge noch mehrfach sexuellen Kontakt mit ihr. Auf die Nutzung von Kondomen wird nunmehr verzichtet. Dabei zeigen sich unterschiedliche Präferenzen der Täter. Während Silbrann und Leter eher an sexuellen Handlungen interessiert sind, geht es Frei und Trainer mehr um Fesseln und Schlagen.

Gegen 15.00 rasiert Trainer Erika Meister eine Glatze. Mit dieser Aktion enden die sexuellen Handlungen, da Erika Meister jetzt den Tätern zu „männlich“ vorkommt. Dafür eskalieren die Gewalthandlungen. Frei knebelt Erika Meister und fesselt ihre Hände so fest, dass sie blutig anlaufen.

Im Verlauf des Nachmittags entwickelt sich unter den Tätern eine Unterhaltung darüber, was mit Erika Meister zu tun sei. Sie wird von ihnen „verhört“, um herauszufinden, wie viel sie über sie weiß. Spätestens nach diesem „Verhör“ steht für alle Täter fest, dass Erika Meister zu töten sei. Dieses Ziel wird aber zunächst nicht konsequent verfolgt. Vielmehr zieht sich beispielsweise Leter in ein anderes Zimmer zurück, um sich dort mit Computerspielen abzulenken.

Gegen 19.00 kommt es zum ersten Versuch, Erika Meister zu töten. Frei mischt ein Getränk aus Kakao, Spülmittel und Tabletten, das Erika Meister eingeflößt wird, ohne dass sie erkennbar darauf reagiert. Als nächstes versucht man, sie mit einem Kissen zu ersticken. Der Versuch scheitert an der heftigen Gegenwehr von Erika Meister. Sie wird ins Badezimmer geführt, um sie in der Badewanne zu ertränken. Auch dieser Versuch scheitert. Es wird gemeinsam erwogen, einen Fön zu ihr in die Badewanne zu werfen. Da man aber einen Stromausfall befürchtet, wird auch dieses Vorhaben unterlassen. Weitere Tötungsmöglichkeiten werden erörtert.

Gegen 20.30 legt Silbrann einen Gürtel um Erika Meisters Hals, die zu diesem Zeitpunkt gefesselt auf der Wohnzimmercouch liegt, und beginnt sie zu drosseln. Frei löst Silbrann irgendwann ab. Erika Meister wird ohnmächtig. Als sie gegen 21.00 wieder aufwacht, beschließen die Täter sie nun endgültig zu töten. Sie setzen sich auf sie, um sie zu fixieren, und Frei schlingt ihr ein Handtuch um den Hals, mit dem er sie drosselt. Nach einiger Zeit wird er von Leter abgelöst. Schließlich erstickt Erika Meister.

Die Täter stellen sich nun im Kreis auf und schwören, dass sie sich nicht gegenseitig verraten werden. Sie räumen die Wohnung auf und versuchen, Spuren zu verwischen. Die Leiche soll in einem nahe gelegenen Park entsorgt werden. Sie telefonieren, um sich ein Auto zu leihen,

was misslingt. Schließlich wird die Leiche in eine Decke gehüllt, um sie in den Park zu bringen. Die Täter stellen allerdings fest, dass die Leiche sehr schwer ist. Zudem nehmen sie einen unangenehmen Geruch wahr. Sie entschließen sich daraufhin, die Leiche im Hinterhof neben den Mülltonnen abzulegen. Dort wird sie am nächsten Morgen von Bewohnern des Hauses entdeckt.

Anschließend gehen sie erneut in die Wohnung, um dort aufzuräumen. Die verbliebenen Gegenstände von Erika Meister werden aufgeteilt und auf dem Nachhauseweg an verschiedenen Stellen weggeworfen.

Am 27.07. 1994 stellt sich Leter. Am selben Tag meldet sich auch der Vater von Trainer, woraufhin auch Trainer festgenommen wird. Trainer und Leter wiederum berichten über Frei, der daraufhin ebenfalls per Haftbefehl gesucht und noch am selben Tag bei seiner Freundin verhaftet wird. Silbrann ist zunächst weiter flüchtig. Am 28.07.1994 erwähnt die Mutter von Trainer den Namen von Nerzer, woraufhin auch dieser gesucht wird. Er wird am 02.08.1994 festgenommen. Mitte August wird Silbrann zur Öffentlichkeitsfahndung ausgeschrieben. Er ruft bei Bekannten an, die ihm helfen sollen. Wirkliche Hilfe erhält er nicht, er wird aber auch nicht bei der Polizei gemeldet. Am 17.08.1994 stellt sich Silbrann.

Die Täter verhalten sich bei den Vernehmungen recht unterschiedlich. Zunächst leugnen alle bzw. versuchen, die Tat oder ihren Tatbeitrag zu verkleinern. Mit der Zeit gestehen aber alle und lassen sich auch intensiver zu dem Tatgeschehen ein.

Verurteilungen

Das Urteil der 21. großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin ergeht am 24.04.1995. Die Anwälte legen Revision ein, die vom Bundesgerichtshof 1996 abgelehnt wird.

Mario Trainer: 10 Jahre (nach JGG)

Knuth Silbrann: 10 Jahre (nach JGG)

Jochen Leter: 9 Jahre (nach JGG)

Andreas Frei: lebenslang (ohne erschwerende Umstände, d.h. Entlassung nach 15 Jahren möglich) (nach Erwachsenenrecht)

Opfer

Erika Meister ist seit einiger Zeit von ihrem Ehemann getrennt. Sie geht im Rahmen eines Escortservices der Prostitution nach. Dabei tritt sie vor allem als Domina auf. Eine befreundete Kollegin nimmt einen großen Nachholbedarf bei Erika Meister wahr.

Dies bezog sich sowohl auf das Sexuelle als auch auf das private Leben. Sie wollte Diskotheken kennenlernen, Leute kennenlernen, das Leben genießen. Sie sagte mir, sie lebt nur einmal. (Pol. Vernehmung Kollegin)

In Bezug auf die Tat stellt sich vor allem die Frage, ob Erika Meister freiwillig mit den Tätern mitgegangen ist. Die bereits zitierte Kollegin meint in der Vernehmung, sie würde Erika Meister ein derartiges Verhalten eher nicht zutrauen. Sie wäre tendenziell eher vorsichtig gewesen. Sie wäre zudem nicht ausländerfeindlich gewesen und hätte auch keine Sympathien für Skins oder Rechte gehabt. Sie kann sich daher nicht vorstellen, dass sie freiwillig mit den Tätern mitgegangen ist.

In der Darstellung der Täter – wie sie schließlich auch im Urteil zu finden ist – kommt Erika Meister freiwillig mit. Es wird zudem auch keine Bezahlung vereinbart. Dass Erika Meister als Prostituierte arbeitet, war den Tätern zunächst nicht bekannt. Letztlich lässt sich das Geschehen aber nicht mit Sicherheit rekonstruieren.

Täter

Mario Trainer

Trainer wird 1975 in Berlin geboren. Er ist gelernter Bauarbeiter und verdient in der Zeit der Tat ca. 2000 DM. Mario Trainer wohnt bei seinen Eltern in Lichtenberg. Er hat eine Stelle als ungelernter Bauarbeiter beim Bezirksamt Köpenick.

Als Kind ist er häufiger krank und hat deshalb Schwierigkeiten, in der Schule mitzukommen. Die familiäre Situation ist in in seiner Schulzeit durch eine außereheliche Beziehung des Vaters stark belastet. Der Vater pendelt zwischen Freundin und Ehefrau. Mario fühlt sich von den Erwachsenen nicht verstanden.

„Er litt unter der fehlenden Anerkennung und suchte seine Erfolge auf sportlichem Gebiet. Vom 12. bis zum 15. Lebensjahr war er aktiv in einem Ruderverein und erzielte unter anderem eine Silbermedaille im Bezirksmaßstab.“ (Urteil)

1989 nimmt er an einem Lehrgang teil, ohne ihn allerdings abzuschließen. In den nächsten eininhalb Jahren geht er keiner geregelten Tätigkeit nach. Lehren als Steinsetzer und Installateur beginnt er, beendete sie aber vorzeitig.

Mario Trainer entwickelt bereits in der Pubertät eine „deutsch-nationale Gesinnung“ (Urteil).

„Er interessierte sich für Inhalt und Vorgehensweise der Polizei, die deutsche Geschichte, insbesondere für Kriege und Schlachtfelder, las viel über den Ersten und den Zweiten Weltkrieg und war stolz, Deutscher zu sein. Ausländer, Linke und Schwule mochte er nicht. Er löste sich weitgehend vom Elternhaus, orientierte sich immer mehr zu rechten Kreisen.“ (Urteil)

1989 zieht er in ein rechtsextrem besetztes Haus in der Weitlingstraße (vgl. Abschnitt 7.2.2). Dort lernt er auch die anderen Tatbeteiligten kennen. Seine Zeit verbringt er überwiegend in einer Skinheadgruppe. An den Wochenenden beteiligt er sich an einer Wehrsportgruppe und zieht mit dieser zu Übungen in die Wälder der Umgebung. In dieser Zeit beginnt er, massiv Alkohol zu trinken. Er ist fast jeden Abend betrunken. Nach dem Trinken fühlt er sich entlastet. Bei der Arbeit fehlt er häufig, was schließlich regelmäßig zum Abbruch der begonnenen Ausbildungen führt. Vor diesem Hintergrund wird er erstmals straffällig.

„Am 20. April 1991 gegen 19.35 Uhr zeigte er auf dem mit Passanten gefüllten S- Bahnhof Lichtenberg der ‚Deutschen Gruß‘. Das Verfahren wegen Verwendung von Kennzeichen Ver-

fassungswidriger Organisationen wurde im Januar 1992 nach einer Ermahnung gemäß § 47 JGG [Jugendgerichtsgesetz] eingestellt.“ (Urteil)

Als sich sein Vater in dieser Zeit für seine Familie entscheidet, zieht auch Mario Trainer wieder zu seiner Familie. Er beginnt erneut eine Ausbildung, bricht aber auch diese nach einigen Monaten ab. Finanziell wird er von seinen Eltern unterstützt. Mario selbst ist sehr unzufrieden mit seiner Situation.

Im August 1993 lernt er seine spätere Freundin Heike Vogeler kennen, mit der er bis knapp zwei Monate vor der Tat zusammen ist. In den zwei Jahren der Beziehung entwickelt er sich allmählich aus der rechten Szene heraus. Die Beziehung ist aber von Anfang an dadurch belastet, dass Trainer seine Freundin schlägt. Als er sie massiv zusammenschlägt, verlässt sie ihn. Trainer wendet sich daraufhin wieder verstärkt seiner rechten Clique zu.

„Er wurde Mitglied der Hooligans vom BFC, einem Ostclub, der die größte ‚Hools-Gruppe‘ hatte und trank wieder vermehrt Alkohol. In den rechtsradikalen Kreisen lernte er [Hajo Küfner, dV] kennen, in dessen Wohnung der Angeklagte bis zu seiner Festnahme als Untermieter wohnte.“ (Urteil)

Trainer ist neben der erwähnten Tat wegen einer im April 1993 begangenen gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung und gemeinschaftlicher Hehlerei verurteilt worden.

In seinen Vernehmungen ist er nicht kooperativ und zeigt zudem keine Einsicht. In einer polizeilichen Vernehmung meint er: „Alles bloß wegen so einer blöden Nutte, so einem billigen Fick, weil die anderen so geil waren“. (Polizeiliche Vernehmung Mario Trainer)

Knuth Silbrann

Silbrann wird 1976 in Berlin-Neukölln geboren. Die Ehe seiner Eltern war zu diesem Zeitpunkt bereits seit drei Jahren geschieden. Knuth Silbrann wächst mit zwei älteren Halbbrüdern im Haushalt der Mutter zunächst in Rudow auf. Die Mutter ist ganztätig als Erzieherin tätig und mit der Erziehung von drei Kindern überfordert, zumal ein älterer Sohn aufgrund eines Unfalls im frühen Kindesalter körperlich behindert ist. Zu seinem Vater hat der Angeklagte kaum Kontakt. Die Mutter hat wechselnde Freunde, mit denen sie jeweils ein bis zwei Jahre zusammen ist. 1979 trennt sich die Mutter von einem Lebensgefährten, als dieser Knuth Silbrann schlägt. Als Knuth vier Jahre alt ist, zieht die Familie nach Lichtenrade. Mit fünf Jahren beginnt er im Verein erfolgreich Fußball zu spielen.

1983 wird er eingeschult, der Schulbesuch ist aber sehr unregelmäßig. Bis zur sechsten Klasse wechselt er sechsmal die Schule, da er konsequent schwänzt. Eine schulpsychologische Untersuchung im Februar 1988 kommt zu dem Ergebnis, dass Knuth immer dann, wenn er sich in der Schule mit Schwierigkeiten auseinandersetzen muss, mit Rückzug, d.h. mit Krankheit und Schulschwänzen, reagiert. Seine Mutter nimmt darauf keinen Einfluss. Sie verwöhnt Knuth, auch mit materiellen Dingen. Die Mutter geht offenbar mit ihm wie mit einem „kleinen Erwachsenen“ um (Urteil). Er erhält kaum emotionale Zuwendung, obwohl er sich dies sehr wünscht. Die schulpsychologische Beratungsstelle rät daher eine stationär-therapeutische Behandlung an. Eine solche Behandlung lehnt die Mutter jedoch ab.

Mit zwölf Jahren schließt er sich einer Gruppe an, mit der er in der Folge viel unternimmt. In der Gruppe beginnt er, regelmäßig Alkohol zu konsumieren. In der siebten Klasse bleibt Knuth aufgrund seines Fernbleibens vom Unterricht dreimal sitzen und muss Ende 1991 die Schule verlassen. Danach besucht er noch einen Kurs in der Abendschule.

1991 schließt sich Silbrann einer Jugendgang an, die zwar nicht in einer Partei organisiert aber „rechtsnational“ gesinnt ist (Urteil). Knuth Silbrann schneidet sich eine Glatze, trägt Stiefel und Militärkleidung. Er ist „stolz darauf Deutscher zu sein“. An den Wochenenden werden gemeinsam Discos, Partys und Fußballspiele besucht. Es kommt zu den unten angeführten Straftaten.

Die Mutter, die der Entwicklung ihres Sohnes hilflos gegenübersteht, nimmt das Jugendamt permanent in Anspruch. Die vom Jugendamt vorgebrachten Empfehlungen lehnt sie aber stets ab und zieht die von ihr selbst gestellten Anträge ständig zurück. Schließlich wird vom Jugendamt die Entziehung des Sorgerechts für Knuth Silbrann erwogen, aber nicht durchgesetzt. Die Mutter des Angeklagten leidet in dieser Zeit unter psychischen Problemen, weswegen sie sich wiederholt in Kliniken aufhält. Sie ist nicht in der Lage, allein zu leben und benötigt die Hilfe von Silbrann zur Bewältigung ihrer eigenen Probleme. So muss er oftmals seiner Mutter Gesellschaft leisten, damit sie nicht allein ist.

Nachdem Knuth Silbrann eineinhalb Jahre ohne Tätigkeit ist und von der Unterstützung seiner Mutter lebt, nimmt er im Oktober 1993 eine Lehre als Bäcker auf, die ihm Spaß macht. Wegen Schwierigkeiten mit seiner Chefin bricht er die Lehre ab. In der Folge geht Silbrann einigen Gelegenheitsjobs nach.

Im Mai 1994 zieht er mit der Mutter in eine Zweizimmerwohnung in Lichtenrade, wo er ein eigenes Zimmer bewohnt. Dort fühlt er sich aber nicht als Teil der Familie, sondern eher als Untermieter. Einen Versuch, eine feste Beziehung zu einer Frau aufzunehmen, unternimmt Silbrann bisher nicht. Er fühlt sich in erster Linie seiner Jugendgruppe zugehörig.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister von Knuth Silbrann zum Zeitpunkt der Tat weist fünf Eintragungen auf: 1991 wird er wegen zweier gemeinschaftlich begangener Diebstähle in besonders schwerem Fall eine richterliche Weisung erteilt. In beiden Fällen war Knuth Silbrann mit mehreren Personen in ein Einfamilienhaus eingedrungen, um dort Gegenstände zu entwenden. 1993 wurde er wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung und Verwenden nationalsozialistischer Kennzeichen zu Jugendarrest verurteilt. Im August 1992 hatte er in stark angetrunkenem Zustand ein Wartehäuschen mittels eines Fußtrittes eingetreten und im Oktober 1992 im U-Bahnhof Zoologischer Garten im Beisein von Passanten laut „Sieg Heil“ gerufen. Im Dezember 1993 wird ein Verfahren wegen einer im April 1993 begangenen fahrlässigen Körperverletzung eingestellt. Er hatte einem Schulfreund eine Platzwunde am Auge beigebracht. Im Februar 1994 sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung wegen des Vorwurfs einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung, begangen im Juli 1993, ab. Knuth Silbrann hatte auf der Fahrt von Hamburg-Altona nach Neumünster die Fensterscheibe eines Reisezugs beschädigt.

Andreas Frei

Andreas Frei wird 1972 in Berlin geboren. Er wächst zusammen mit einem sechs und einem drei Jahre älteren Stiefbruder und weiteren Pflegekindern bei den Eltern auf. Bis zu seinem sechsten Lebensjahr ist er häufig krank. Er leidet oft unter Fieber und erkrankt an unterschiedlichen Kinderkrankheiten. Die Eltern streiten sich häufig. Andreas Frei sieht seine Mutter häufig weinen.

Seine Kindheit ist geprägt von zahlreichen Umzügen der Familie. Er wird in Bayern eingeschult. In der Schule wird er gehänselt und mit Steinen beworfen, weil er ein „Saupreusse“ sei. Wenn er in Schlägereien verwickelt wird, verprügelt ihn zuhause noch einmal seine Mutter. Seine Eltern haben keine Zeit für ihn. Er fühlt sich unverstanden und vernachlässigt. Sein Einsamkeitsgefühl verstärkt sich durch die weiteren Umzüge der Familie.

Frei entwickelt eine Neigung zum Militär und insbesondere zu Soldaten. Er besitzt viele Spielzeugsoldaten, mit denen er historische Schlachten nachbaut. Bereits in seiner Kindheit zeichnet sich eine nationale Gesinnung ab. Im Alter von zehn Jahren prügelt er sich mit Türken und später mit linken Autonomen.

Sein Realschulabschluss – er lebt mit seiner Mutter und seinen Geschwistern mittlerweile in Nordrhein-Westfalen – scheitert an seinen schlechten Schulleistungen. Als er zwölf Jahre alt ist lassen sich seine Eltern scheiden. Die Scheidung belastet ihn sehr. Er bleibt zunächst bei seiner Mutter. Als er sich aber mit dem neuen Partner seiner Mutter nicht versteht und von ihm geschlagen wird, zieht er zu seinem Vater nach Berlin.

Mit seinem Vater verbindet ihn ein eher freundschaftliches Verhältnis, womit Andreas Frei aber nicht zurechtkommt. Er wünscht sich mehr Strenge und Disziplin. 1989 macht er seinen Schulabschluss nach der 10. Klasse.

Bereits in dieser Zeit identifiziert er sich immer stärker mit rechten politischen Inhalten. Er wendet sich der rechten Szene zu.

„Der Angeklagte trug sehr gerne Militärkleidung. Alles militärische, wie Gehorsam, Uniformierung, Ansehen von realistischen Kriegsfilmern und Militärgeschichte war für den Angeklagten faszinierend. Seine Entwicklung zu einem überzeugten Rechtsradikalen vollzog sich für ihn logisch und unmerklich. Er war für Deutschland, wollte für sein Land kämpfen, für Recht und Ordnung eintreten, die Frau ehren, tapfer, mutig, ritterlich und treu sein, Schwächere unterstützen, Ehre aufrechterhalten und am liebsten für das Vaterland den ‚Heldentod‘ sterben. Er selbst empfand sich nicht als Skinhead, sondern als Nationalist.“ (Psychiatrisches Gutachten)

Trotz seiner Zugehörigkeit zur rechten Szene sieht er sich selbst nicht als ausländerfeindlich. Tatsächlich hat er seit einigen Jahren eine Beziehung zu einer deutsch-türkischen Frau.

Andreas Freis größter Wunsch ist es, zur Bundeswehr zu gehen. Nach dem Schulabgang beginnt er eine Lehre als Schweißer und besucht die Berufsschule. Als er bemerkt, dass seine Bemühungen, die Familie wieder zu vereinen, endgültig gescheitert sind, bricht er den Kontakt ab und zieht aus dem väterlichen Haushalt aus. Er wird für mehrere Monate obdachlos. In dieser Zeit fühlt er sich „von seinem Land verraten“ und trinkt deshalb verstärkt Alkohol. Die

Lehre als Schweißer schließt er nicht ab. Nachdem er sich vergeblich bei der Polizei und bei der Stadtreinigung bewirbt, gelingt ihm im Januar 1992 die Einziehung zur Bundeswehr. Nach anfänglichen Schwierigkeiten findet er Anerkennung. Als er durch Fehlbedienung ein Maschinengewehr ruiniert, wird er entlassen.

Andreas Frei wird wieder obdachlos und konsumiert exzessiv Alkohol. Seine Freundin hält aber zu ihm und kann ihn stabilisieren. Er beginnt eine Lehre als Schweißer und bezieht im Sommer 1993 eine vom Sozialamt finanzierte Wohnung. Trotz der intensiven Beziehung zu seiner Freundin gehört er einer Skinheadgruppe an. In der Zeit vor der Tat hat er zwar berufliche Probleme, aber sein Leben scheint sich insgesamt zu stabilisieren. Seine Freundin und er planen zu heiraten, und er hat auch wieder Kontakt zu seiner Familie aufgenommen.

Zu Andreas Frei existieren keine Eintragungen im Strafregister.

Jochen Leter

Jochen Leter wird 1975 in Berlin (West) als Sohn einer Frisörin und eines Fernfahrers geboren. Zwei Jahre nach seiner Geburt kommt seine Schwester zur Welt, zu der er von Beginn an ein gestörtes Verhältnis hat, da er auf sie eifersüchtig ist. Ab dem zweiten Lebensjahr bekommt er derart heftige Wutanfälle, dass er blau anläuft und sogar das Bewusstsein verliert. Diese Wutanfälle treten vor allem in Gegenwart der Schwester auf. Somatische Ursachen für die Wutanfälle werden nicht festgestellt. Zudem ist er wegen Sprechschwierigkeiten in logopädischer Behandlung.

In der Schule fällt es ihm schwer, sich zu konzentrieren und längere Zeit still zu sitzen. Mit seinen Mitschülern hat er viel Streit. Er fühlt sich schnell verletzt und reagiert dann aggressiv. Er wiederholt eine Klasse und wechselt dann die Schule. Auf der neuen Schule bestehen seine Schwierigkeiten, insbesondere auch sein aggressives Verhalten, zwar fort, er aber muss keine Klasse mehr wiederholen. Von seiner Familie entfremdet er sich zunehmend.

1998 wechselt er auf die Hauptschule, die er zwei Jahre lang besucht. Der zu dieser Zeit 13-jährige Jochen trifft sich nach der Schule mit einer Clique Gleichaltriger, um gemeinsam Bier zu trinken. Die Gruppe besteht zunächst aus deutschen und arabischen bzw. türkischen Jugendlichen. Als es häufiger zu Streit zwischen den deutschen und den „ausländischen“ Jugendlichen kommt, trennen sich die Gruppen. Unter den deutschen Jugendlichen entsteht eine ausländerfeindliche Haltung.

Er schließt die Schule mit dem Hauptschulabschluss ab. Mit seiner Freundesgruppe geht er häufiger zu Spielen des Fußballvereins „Hertha BSC“ und wird zu einem „Hertahooligan“. In dieser Szene hat er häufig Kontakt zu rechts gesinnten Personen. Schließlich lässt er sich eine Glatze schneiden und ist an den Wochenenden nur noch in Springerstiefeln und Bomberjacke unterwegs.

1992 beginnt er eine Lehre als Metallbauer, die er aber aufgrund seiner Freizeitaktivitäten und seinem Alkoholkonsum nur noch halbherzig verfolgt. Er trinkt bereits während der Arbeitszeit Alkohol. Zu Hause zieht er sich in sein Zimmer zurück und hört „Oi“-Musik. Für einige Zeit

hat er eine Freundin. Da diese aber versucht, ihn aus der Szene zu lösen, trennt er sich von ihr nach einigen Monaten.

Jochen Leter hat zum Zeitpunkt der Tat keine Vorstrafen.

6.6.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Zum Fall lagen sieben Bände Ermittlungsakten sowie zwei Vollstreckungshefte (Knuth Silbrann und Jochen Leter) vor. Urteile, psychiatrische Gutachten, polizeiliche Vernehmungen sowie alle anderen relevanten Aktenbestandteile waren enthalten. Der Fall ist entsprechend umfassend dokumentiert. Die komplexe Tathandlung ließ sich anhand dieses Materials gut rekonstruieren.

Die Darstellungen des Tatgeschehens in den Vernehmungen widersprechen sich teilweise. Dies ist wohl zum einen auf die lange Dauer des Geschehens zurückzuführen, zum anderen versuchen die Täter auch, sich zu entlasten, indem sie andere belasten. Zwei der Täter machen in den Vernehmungen einen sehr betroffenen und ehrlichen Eindruck. Ihre Aussagen sind umfassend und detailreich.

Das Verhalten des Opfers bleibt weitgehend undurchsichtig. Dies beginnt damit, dass sie offensichtlich freiwillig in die Wohnung mitkommt und sich zunächst längere Zeit zumindest sehr passiv verhält. Ihr Verhalten lässt sich auf Basis des vorhandenen Materials nicht verlässlich einordnen.

Hinsichtlich der politischen Aspekte des Falls bleibt vor allem die Einbindung in die rechte Szene diffus. Die politischen Einstellungen werden von den Gutachtern und in der Hauptverhandlung aber grundsätzlich eruiert.

Polizei und Justiz

Der Fall weist in Bezug auf die Ermittlungstätigkeit und die justizielle Aufbereitung keine Besonderheiten auf. Die politischen Aspekte des Falls werden allerdings nur am Rande ermittelt. So wird beispielsweise zwar regelmäßig die Frage gestellt „Ordnen Sie sich einer bestimmten Szene zu?“ Derartige Aspekte werden allerdings nicht vertiefend erörtert. Größere Bedeutung hat die Szenezugehörigkeit zu Beginn der Ermittlungen, da die Täter zunächst auf der Flucht sind und anzunehmen ist, dass sie von Bekannten unterstützt werden. Es werden Sachbearbeiter mit spezifischen Kenntnissen der rechten Szene eingesetzt. Da dieser Teil der Ermittlungen aber nur sehr spärlich dokumentiert ist, kann nicht bestimmt werden, wie genau und mit welcher Intensität zu den politischen Strukturen ermittelt wurde bzw. diese für die Erhellung des Falls genutzt wurden.

Die politischen Aspekte spielen im Verlauf des Verfahrens tendenziell eine untergeordnete Rolle. Die politischen Einstellungen der Täter und deren politische Sozialisation werden aber in einem psychiatrischen Gutachten und im Urteil durchaus aufgegriffen und analysiert. In den verschiedenen Gutachten und Stellungnahmen stehen jeweils die Täter als Personen bzw. Charaktere im Vordergrund. Das Tatgeschehen wird in erster Linie als Ausdruck der individuellen Entwicklung gesehen. Der Umstand, dass sich beide Aspekte – politische Einstellungen und charakterliche Entwicklung – gegenseitig bedingen, wird nur sehr eingeschränkt gesehen. Insbesondere in den psychologischen Gutachten, die in der Justizvollzugsanstalt erstellt werden, erscheinen die Täter weitgehend als „normale Jungs“. Es wird zudem nicht von Skins oder Rechtsextremen, sondern von „kriminellen Jugendgruppen“ (Psychologisches Gutachten der Justizvollzugsanstalt), „randständiger Gruppierung“ (Psychiatrisches Gutachten) und dergleichen gesprochen. Ein Gutachter beschreibt die ausgeprägte politische Sozialisation von Knuth Silbrann als „Verwilderung“, ohne genauer darauf einzugehen (Gutachten Knuth Silbrann). Diese Darstellung verblüfft angesichts des Umstands, dass die Zugehörigkeit zur rechten Szene durchaus prognostische Bedeutung haben sollte. Sie kommt zudem dem offensichtlichen Bagatellisierungsbestreben der Täter entgegen, die ihre Aktivitäten selbst als unpolitische Freizeitaktivitäten darstellen.

„Er würde seine Truppe nicht als ‚verschworene Gemeinschaft‘ bezeichnen, eher als eine Gruppe, mit der man etwas unternehmen könne. Es war dann jedes Wochenende etwas los. Sie haben viel zusammen unternommen, waren zur Disko, zu Partys, zum Fußball usw., es war immer etwas los, die Zeit war ausgefüllt, man war beschäftigt mit Dingen, die Spaß machten. Sie sind national gesinnt, eben stolz darauf, Deutsche zu sein. Das sei ja schließlich bei jedem so, dass man stolz auf sein Vaterland sei. Er würde sich aber nicht als militant bezeichnen. Warum er gerade auf sein Deutschsein stolz sei, könne er nur mit seiner Herkunft erklären. Deutschland sei eben seine Heimat Bestimmte Nationaleigenschaften wie Fleiß, Strebsamkeit usw. spielen dabei sicher keine Rolle. Wenn er Türke wäre, wäre er sicher stolz, Türke zu sein.“ (Gutachten Knuth Silbrann).

Das psychiatrische Gutachten zu Jochen Leter hebt sich davon ab. Der Gutachter erhebt und analysiert den politischen Werdegang und die politischen Einstellungen seines Probanden eingehend. Für ihn ist die Tat in erster Linie – nicht nur in Bezug auf Jochen Leter, sondern auch auf die anderen Täter – auf eine spezifische Gruppendynamik zurückzuführen. Dabei verschränken sich sehr persönliche Motive mit den Möglichkeiten, die die Gruppe bietet.

„Im Licht der Erfahrungen aus der Subkulturforschung [...] erscheinen bei [Leter] somit vor allem gruppenbezogene Motive – wie sie in der Literatur als typisch vor allem für den Typus des Mitläufers beschrieben werden – als wesentlicher Motor seiner damaligen Verhaltensmuster, wobei die männlichkeitsbetonten Ideale und die sowohl Individualität als auch Solidarität betonenden Gruppenstrukturen, die die Skinheads subkultur in besonderer Weise prägen, [Leter's] Bedürfnissen in besonderer Weise gerecht wurde. Ob und inwieweit die Affinität der Szene zu Gewalt und demonstrativer Machtausübung für [Leter] eine darüber hinausgehende, eigenständige motivationale Bedeutung gehabt haben mag, ist indessen nicht eindeutig zu beantworten. So ergaben sich durchaus Hinweise für eine gewisse Faszination, die [Leter] gegenüber der Ausübung von Gewalt empfindet (vgl. Exploration zu Einstellungsmustern), und nicht zuletzt liegt eine spezifische Affinität zu aggressiven Verhaltensweisen zur Kompensation von Frustration, Unsicherheit und Angstgefühlen auch biographisch nahe. [...] Sieht man von dem von [Leter] eingeräumten vereinzelt Sehen von SM-Videos (was durchaus als jugendliches Neugierverhalten imponierte) ab, so ergaben sich auch keine Hinweise auf sexuali-

sierte Gewaltphantasien oder spezielle Machtbedürfnisse im Umgang mit Frauen. Den Befunden nach standen insoweit gruppenbezogene Motive mit Betonung der Funktion der Gruppe als Freizeitclique und als identitätsstiftende Lebensorientierung im Vordergrund. Defizite der Beziehungs- bzw. Bindungsfähigkeit und nicht zuletzt eine mangelhafte Identitätsentwicklung unterstreichen indessen die Bedeutung der Gruppe für [Leter], da er zum fraglichen Zeitraum kaum über alternative Möglichkeiten verfügte. Insoweit ist von einer erheblich erhöhten Anfälligkeit gegenüber gruppenspezifischen Einflussfaktoren auszugehen und auch die Schwelle, sich solchen Einflüssen trotz widerstrebender Intentionen zu widersetzen, erscheint angesichts der Abhängigkeiten erhöht.“ (Psychiatrisches Gutachten Jochen Leter)

Der Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene und den damit verbundenen psychischen Strukturen, die zur Tatentstehung beigetragen haben, wird ebenfalls vom Gutachter beschrieben.

„Die Wolfsmoral der Neonazis mit ihrer Verachtung für Schwache und Minderheiten scheint dann auch sein [Jochen Leters, dV] individuelles Gewissen lahmgelegt und dazu beigetragen haben, eigene unannehmbare Eigenschaften, Wünsche oder Schwächen als verachtenswert zu verdrängen bzw. auf andere zu projizieren, in denen sie dann durch seine Gruppe der Schmähung und Verfolgung ausgesetzt werden.“ (Psychiatrisches Gutachten Jochen Leter)

Im Urteil wird als Motiv für die Tötung Verdeckung genannt. Entsprechend wird die Tat als Verdeckungsmord gewertet. Zudem wurden die Straftatbestände der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) und Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung (§ 178 StGB) sowie der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB) in Tateinheit realisiert.

Es wird weitgehend im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes verhandelt. Andreas Frei wird aber als Erwachsener abgeurteilt.

Als wichtiger Tatumstand wird u. a. – gewissermaßen obligatorisch – der Alkoholkonsum diskutiert, der in diesem Fall aber keine größere Bedeutung hat, da während der Tat kaum mehr Alkohol getrunken wurde. Der Gruppendynamik wird ein großer Stellenwert zugewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Schuldfähigkeit diskutiert. So heißt es im Urteil in Bezug auf Mario Trainer:

„Aufgrund einer gewissen sozialen Kühle und einer ausgeprägten Widerspruchshaltung gegenüber Autoritäten kam es bereits frühzeitig zur Einbindung in eine sozial randständige Gruppierung. Der Sachverständige [...] sah eine Einbindung in eine spezielle Gruppendynamik während des Tatverlaufs. Dennoch wirkte sich dies hier aber nicht auf die Steuerungsfähigkeit aus.“ (Urteil)

Auf die politischen Aspekte der Tat wird im Urteil im Sinn von Habitualisierung eingegangen. So heißt es im Urteil im Anschluss an das Gutachten zu Jochen Leter:

„Da sich der Angeklagte während seiner gesamten Adoleszenz in Gruppenzusammenhängen aufhielt, in der eine zügellose, gefühlsarme und hasserfüllte Atmosphäre herrschte, und da er sich mit den dortigen Gruppennormen identifizierte, führte dies dazu, dass es ihm in seiner Persönlichkeitsentwicklung an differenzierter Gewissensbildung, an Scham- und Schuldgefühlen, an Einfühlungsvermögen und Mitleidsfähigkeit fehlt. Die Verachtung der Neonazis für Schwäche und Minderheiten haben sein individuelles Gewissen lahmgelegt und dazu beigetragen, eigene unannehmbare Eigenschaften, Wünsche oder Schwächen als verachtenswert zu verdrängen bzw. auf andere zu projizieren, in denen sie dann durch seine Gruppe der Schmähung und Verfolgung ausgesetzt werden.“ (Urteil)

Bei Jochen Leter führt diese Deutung dazu, dass er als Heranwachsender nach dem Jugendgerichtsgesetz abgeurteilt wird.

„Der Angeklagte [Jochen Leter] war zur Tatzeit Heranwachsender. Das Gericht ist aber auch dem insoweit überzeugenden Gutachten des Sachverständigen [...] gefolgt und hat Jugendstrafrecht auf ihn angewendet. Die durch die frühe Einbindung in rechtsradikale Gruppen bewirkte Persönlichkeitsentwicklung ohne differenzierte Gewissensbildung, ohne die Fähigkeit zu Scham- und Schuldgefühlen, ohne Einfühlungsvermögen und Mitleidsfähigkeit führte zu so erheblichen Reifeverzögerungen, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand und auf ihn gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden war.“ (Urteil)

Auch im Weiteren werden die politischen Einstellungen als Entwicklungsrückstand und damit als jugendspezifisches Phänomen aufgefasst:

„Es wird für ihn nicht leicht sein, zu erkennen, dass der Hass, den er für andere Menschengruppen (Ausländer, Prostituierte, Obdachlose) empfindet, die er als minderwertig ansieht, in Wahrheit eine Abwehr eigener Persönlichkeitsanteile darstellt, mit denen er sich bisher nicht auseinandersetzen kann. Erst wenn eine solche Auseinandersetzung stattfindet, wenn er sich eingesteht, dass auch er in manchen Bereichen schwach und nicht den eigenen Wertvorstellungen entsprechend ist, wird er in der Lage sein, sich auch in andere Menschen hineinzusetzen, Mitleid zu empfinden und sich sozial verantwortungsvoll zu verhalten.“ (Urteil)

Ganz ähnlich wird dies auch für Mario Trainer gesehen. Auch bei ihm wird die Zugehörigkeit zur rechten Szene als ein „regressiver Vorgang“ gesehen,

„so dass sein Verhalten wieder vermehrt jugendtypische Züge trägt. Auch er hat die Übernahme von Normen und Verhaltensweisen rechtsradikaler Jugendgruppen übernommen. Angesichts dieser Umstände ist das Gericht davon ausgegangen, dass Nachreife im Sinne eines echten Reifungsprozesses möglich erscheint und auch eintreten kann.“ (Urteil)

Seine Zugehörigkeit zu einer Wehrsportgruppe und seine Vorstrafen werden aber schulderschwerend gewertet.

Auch die Bewertung der politischen Aktivitäten von Knuth Silbrann folgt diesem Tenor. Auch hier wird die Zugehörigkeit zur rechten Szene als „Reifeverzögerung“ gesehen, die sich durch entsprechende pädagogische Beeinflussung beheben lässt.

Andreas Frei, der als Erwachsener abgeurteilt wird, wird zu Gute gehalten, dass er sich aus der rechten Szene lösen will.

Ein Konglomerat aus Machtausübung und der Verachtung spezifischer Menschengruppen wird im Urteil schließlich als zentrales Motiv benannt:

„Sie wussten, dass es sich bei ihr um eine Prostituierte handelte. Nach den Vorstellungen der Angeklagten gehörte sie damit einer Gruppe von Menschen an, die sie als ‚minderwertig‘ ansahen; sie entschlossen sich deshalb, sie zum Objekt ihrer Bedürfnisse zu machen, sie sexuell zu missbrauchen und ihr körperliche Schmerzen zuzufügen und sie dadurch zu erniedrigen und zu quälen. Wesentlich war es allen vier Angeklagten, ihre Dominanz zu demonstrieren und durch unterschiedliche Handlungen deutlich zu machen, dass sie Frau [Erika Meister] in ihrer Gewalt hatten und ihr überlegen waren. (Urteil)

Medienanalyse

Der Fall hat ein vergleichsweise geringes Medienecho gefunden. Mit dem standardisierten Suchverfahren werden 13 relevante Artikel gefunden, die aus regionalen Zeitungen und Zeitungen aus dem linken Spektrum stammen.

Aus der journalistischen Berichterstattung lassen sich keine relevanten Zusatzinformationen in Hinblick auf das Tatgeschehen bzw. mögliche politische Aspekte der Tat gewinnen.

Eine einheitliche journalistische Perspektive gibt es auch in diesem Fall nicht. Die politische Bewertung fällt unterschiedlich aus oder wird nicht vorgenommen.

In sämtlichen ermittelten Artikeln werden die Täter als „Skinheads“ bezeichnet. Bereits in den ersten Artikeln nach der Tat wird über Ermittlungen in der Skinhead-Szene berichtet, der Erika Meister zunächst selbst zugeordnet wurde. Das Herstellen dieses Zusammenhangs basiert offenbar auf polizeilichen Kenntnissen über den Inhaber der Tatortwohnung („Mieter [Hajo Kufner], der ebenfalls als Skinhead gilt, ist verschwunden, wird von der Polizei gesucht.“) sowie auf Erika Meisters äußerem Erscheinungsbild bei ihrer Auffindung. Erst nach Festnahme der Beschuldigten wird klar, dass es zwischen den Tätern und dem Opfer keine persönliche Beziehungen gab; Erika Meister wird nun nicht mehr der Skinhead-Szene zugeordnet.

Die Einbettung in die rechtsextreme Szene und die damit zusammenhängende Politisierung der Täter wird u. a. von der Berliner Zeitung angesprochen. Die Täter hätten in der Tatnacht „Nazi-Lieder gegrölt“. Ein Artikel des Antifaschistischen Infoblatts thematisiert den Zusammenhang zwischen rechtsextremer und sexualisierter Gewalt bzw. den frauenfeindlichen Charakter rechtsextremer Weltbilder. Hierbei seien besonders diejenigen gefährdet, die eine sexuelle Beziehung innerhalb des rechtsextremen Feldes eingingen. Da die Normen dieser Szene zu einem hohen Maß auf der Ungleichwertigkeit der Menschen beruhen, könne sich Gewalt und Hass in derselben Weise gegen Frauen richten, wie er sich auch gegen den politischen Gegner wende. Das Opfer wird von der Autorin Heike Kleffner als Beispiel für diesen Zusammenhang angeführt:

„Obwohl in den letzten zwei Jahrzehnten in mehreren Urteilen gegen Neonazis die Gerichte in ihren Urteilsbegründungen explizit die Zusammenhänge zwischen der extrem rechten Ideologie und tödlichen Frauenhass thematisiert haben, findet sich Misogynie bislang nicht im überarbeiteten Indikatorenkatalog für eine retroaktive Prüfung von Tötungsdelikten mit mutmaßlichem rechten Hintergrund durch das BKA. Zu den Fällen, in denen die Gerichte einen eindeutigen Zusammenhang hergestellt haben, gehört u. a. [der Fall 6, dV].“ (Kleffner 2014: 51)

Dieser „eindeutige Zusammenhang“ wird u. a. in der Formulierung des Richters gesehen, die Täter hätten „nach ihrer Wolfsmoral Sex als die Bühne ihrer Macht benutzt“ – eine Wendung, die auf einen Gutachter zurückgeht und die an mehreren Stellen Eingang in die Berichterstattung gefunden hat. Im Rahmen dieser Konstruktion wird der Fall als politisch bewertet. Dabei wird eher eine bestimmte Ideologie als Bedingung der Möglichkeit einer solchen Tat angesehen als dass auf die konkrete Motivation der Täter eingegangen wird.

Einige Artikel betonen dahingegen stärker die Rolle, die der Beruf des Opfers bei der Tat gespielt haben könnte. Dies geschieht insbesondere im Kontext der Berichterstattung über die

Befragung ihres Witwers. Hierbei werden „zerrüttete Familienverhältnisse“ angegeben, die sich in der Tatsache zeigten, dass Erika Meisters Mann oft ihren Aufenthaltsort nicht kannte.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Bewertung des Falls Erika Meister in der Presse uneinheitlich ausfällt. In einigen Artikeln wird ein direkter Zusammenhang zwischen neonazistischer Ideologie und gewalttätigem Frauenhass hergestellt. In den meisten Artikeln wird die Tat aber als „gewöhnliches“ Tötungs- bzw. Sexualdelikt dargestellt.

6.6.3 Kriminologische Analyse

Kriminologisch betrachtet, handelt es sich um ein Sexualdelikt, genauer um eine Vergewaltigung durch eine Gruppe. Zentral für das Verständnis der Tat ist die Gruppendynamik, die dazu führte, dass die zunächst einvernehmlichen Handlungen in Gewalt umschlugen.

Im Hinblick auf die Deutung als Sexualdelikt ist zunächst festzuhalten, dass von den verschiedenen psychiatrischen Gutachtern in Bezug auf alle Täter festgestellt wird, dass keine sexualsadistischen Störungen vorhanden sind. Allerdings wird diese Möglichkeit nicht in allen Gutachten gleichermaßen eingehend diskutiert.

Die individuellen Voraussetzungen sind bei den verschiedenen Tätern unterschiedlich. So lässt sich für Mario Trainer annehmen, dass bei ihm die Enttäuschung über die noch nicht allzu lange zurück liegende Trennung von seiner Freundin eine Rolle für seine Tatbeteiligung gespielt hat. Jochen Leter hatte noch keine feste Beziehung mit einer Frau und möchte auch keine eingehen. Die kurze Beziehung zu einer Frau aus der Clique empfand er als eher störend. Er gab die Beziehung auf, weil ihm das „Saufen“ wichtiger war (Psychiatrisches Gutachten Jochen Leter). Er besucht gelegentlich Bordelle. Knuth Silbrann wiederum ist bis zur Tat sexuell unerfahren. Sein Motiv, sich an den sexuellen Handlungen zu beteiligen, könnte sexuelle Neugierde gewesen sein.

Die sexuellen Motive scheinen sich im Verlauf der Tat mit dem Erleben von Macht verwoben zu haben. Das Ausleben von Macht – was ohnehin ein wichtiges Motiv bei Sexualdelikten ist – könnte die Gewalt gewissermaßen sexualisiert haben.

Im Hinblick auf die Frage, wie sich die Gruppensituation auf die individuellen Handlungen und die individuelle Schuld ausgewirkt haben könnte, bezieht man sich in der Hauptverhandlung auf den Psychiater Rasch (1986). Er sieht die Möglichkeit, dass die Folgen des gemeinsamen Handelns von keinem der daran beteiligten Personen tatsächlich vorhersehbar bzw. gewollt waren.

„Hier findet sich vielfach das Phänomen, dass die in Mittäterschaft einzeln Handelnden später als einzelne die gemeinsame Tat nicht als ihre eigene zu übernehmen vermögen.“ (Rasch, 1986: 145)

Ein Merkmal dieser Taten ist die scheinbare Rationalität des Vorgehens, die weniger auf den bewussten Überlegungen der Tatbeteiligten beruht, als vielmehr aus der Kommunikation in der Gruppe resultiert. Von Rasch wird zudem herausgestellt, dass das gemeinsame Handeln

auf die Festigung des Gruppenzusammenhalts zielt. Bedeutsam sind zudem das gemeinsame Verständnis der aktuellen Situation und die geteilten subkulturellen Normen.

Alle diese Punkte lassen sich an der Tätergruppe nachweisen. Tatsächlich distanzieren sich alle Täter von der Tat. Dabei spielt Reue nahezu keine Rolle. Man ärgert sich eher darüber, dass man in diese Geschichte hineingeraten ist. Hinsichtlich des planvollen Handelns erscheint die Tat ambivalent. Einerseits werden beispielsweise die verschiedenen Tötungsabsichten rational abwägend in der Gruppe diskutiert, andererseits erscheint manches unsinnig, wie beispielsweise der Versuch, Erika Meister mit einem Mix aus Kakao und Spülmitteln zu vergiften. Die Tat zieht sich nicht zuletzt deshalb so lange hin, weil es gerade kein geordnetes planvolles Handeln gibt und sich die verschiedenen Handlungsansätze spontan entwickeln.

Damit rückt der Gruppenzusammenhalt und das zugrunde liegende Normen- und Werteverständnis in den Fokus, das in mehrfacher Hinsicht das Tatgeschehen bestimmt. Wenn einzelne versuchen, die Tatsituation zu verlassen, wird die Solidarität mit der Gruppe eingefordert. So wird mehrfach die Beteiligung an den Tötungsversuchen verlangt. Im gemeinsamen Schwur, sich gegenseitig nicht zu verraten, gipfelt diese Verpflichtung auf die Gruppe in überhöhter, ritualisierter Weise.

Bedeutsam ist das geteilte Gruppenverständnis zudem ganz grundsätzlich für die Entstehung der Tat, da das Opfer als außenstehend gesehen wird. Bereits in der Tatphase, in der sich Erika Meister noch freiwillig beteiligt, wird ihre Handtasche durchsucht: zu dem Zeitpunkt ist den Tätern noch nicht bekannt, dass sie als Prostituierte arbeitet. Ihr wird von Anfang an kein Respekt entgegengebracht und sie wird als Objekt der Gruppenmacht betrachtet. Die folgende Aussage von Knuth Silbrann aus der polizeilichen Vernehmung bestätigt diese Einschätzung:

„Die Sache mit der Frau habe ihn eigentlich zu Anfang gar nicht so sehr interessiert. Erst nach seinem zweiten Erwachen hatte er die allgemeine Panik mitbekommen, sah, dass die Frau noch da war, was er nicht erwartet hatte. Durch das viele Reden über den Verbleib der Frau haben sie sich dann alle in irgendetwas hineingesteigert. Der [Jochen Leter] habe eigentlich den kühnsten Kopf behalten, wollte ja auch mit ihm zusammen zwischendurch abhauen. Er sei aber schließlich dageblieben, weil [Mario Trainer] das ja wollte. Mitleid mit der Frau habe er eigentlich nie gehabt. Er habe in der Zeit eher an sich gedacht. Er habe überhaupt kaum Mitleid mit Menschen, eher mit Tieren. Er könne sich Mitleid mit Menschen auch nur vorstellen, wenn z. B. einer seiner Kumpels eine ‚auf die Schnauze bekommt‘. Prostitution finde er nicht besonders. Da war er auch noch nicht. Seine Erfahrungen darüber habe er bisher aus den Medien bezogen.“ (Vernehmung Knuth Silbrann).

Der Prozess, aus der zunächst begehrten Frau ein Opfer zu machen, setzt sich dann auf der Basis eines habitualisierten Freund-Feind-Denkens in kleinen Schritten fort. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht, dass die Täter dem Opfer eine Glatze rasieren. Für den Fortgang der Tat wird diese Handlung im Sinne einer Entindividualisierung bedeutsam. Dem Opfer werden typisch weibliche Attribute geraubt, was dazu führt, dass sie für die Täter sexuell unattraktiv wird. Darüber hinaus verliert sie individuelle Merkmale. Es ist davon auszugehen, dass dies wichtige Schritte waren, die zum Abbau von Hemmnissen und damit zur Tötung führten.

6.6.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Bereits im Zusammenhang mit der Darstellung der Täterbiographien ist deutlich geworden, dass die Täter fest in eine gewaltorientierte rechtsextreme Szene integriert sind. Teilweise reicht ihre politische Sozialisation in die Zeit vor ihrer Pubertät zurück, d.h. es handelt sich um weitgehend stabile Merkmale der Personen. In den Vernehmungen, gegenüber den Gutachtern und wohl auch in der Hauptverhandlung stellen die Täter ihre Zugehörigkeit zwar als weitgehend unpolitisches Freizeitvergnügen dar. Tatsächlich handelt es sich dabei aber um eine Verharmlosung. Die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene wird an verschiedenen Stellen manifest.

Bezeichnend ist, dass die Täter, die sich im Anschluss an die Tat auf der Flucht befinden, bei Freunden herumtelefonieren, um Unterstützung zu bekommen. Die Angerufenen verweigern zwar konkrete Hilfe, es scheint für die meisten aber kein größeres Problem darzustellen, Mörder zu decken und konspirativ zu handeln.

„Dann haben wir noch bei einem Freund angerufen, der uns fragte, ob wir noch in Berlin sind, wir meinten ‚ja‘ und er meinte, wir sollen so schnell wie möglich abhauen, da wir eben in der Abendschau waren. Ich habe dann noch einen anderen Freund angerufen und ihn gefragt, ob er uns nach Holland fahren würde. Dieser hat uns erstmal Essen gegeben und 20 DM, aber er konnte uns nicht nach Holland fahren, da seine Freundin sagte, dass sie und er nichts damit zu tun haben wollen.“ (Vernehmung Knuth Silbrann)

Dass die Täter tatsächlich elaborierte politische Einstellungen haben, wird in den Akten vor allem am Verhalten in den Justizvollzugsanstalten deutlich. So schreiben sich die Täter unzulässigerweise Briefe, in denen sie versuchen, ihr Verhalten vor Gericht abzustimmen. Die Briefe werden reichhaltig mit nationalsozialistischer Symbolik ausgestaltet. Zudem wird darin auf Entwicklungen in der rechtsextremen Szene eingegangen. In einem Brief wird auf den Versuch einer nationalkonservativen Unterwanderung der FDP Bezug genommen (vgl. Abschnitt 7.2.3). Die Täter dokumentieren damit ihr Interesse an politischen Vorgängen, und ihre Behauptung, die Skinhead-Szene hätte ihnen lediglich eine Art von unpolitischem Freizeitspaß geboten, büßt erheblich an Glaubwürdigkeit ein.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Die Tat ist weit von einer politischen Tat im „klassischen“ Verständnis entfernt. Die Täter mögen zwar grundsätzlich an einer „Systemveränderung“ interessiert sein, die Tat selbst ist nicht darauf gerichtet.

Schließt man sich der Deutung der Tat im Urteil an, handelt es sich um einen Verdeckungsmord. Die Tötung selbst ist in dieser Perspektive also nicht politisch motiviert. Politische Aspekte werden im Urteil in zweierlei Hinsicht thematisiert. Zum einen hat die politische Sozialisation in der rechten Szene – wie oben dargestellt – zu einer Verrohung geführt. Zum anderen entwickelt sich die Gewaltanwendung auf Basis der Abwertung des Opfers als Prostituierte.

Im Falle von Gruppenfeindschaft wird das Opfer ausgewählt und angegriffen, weil es in der Perspektive einer rechtsextremen Ideologie als minderwertig, als Feind o.ä. angesehen wird. Der Fall Erika Meister ist in dieser Hinsicht nicht ganz einfach einzuordnen. Das Opfer wird zwar als Prostituierte – wie im Urteil ausgeführt – als minderwertig angesehen. Erika Meister wird aber nicht aufgrund dieses Merkmals als Opfer ausgewählt. Im Gegenteil: Zumindest einige der Täter haben zunächst ein erotisches Interesse an der Frau. Die Begegnung ist also zunächst nicht von Aversion oder gar Hass geprägt. Aufgrund der vorliegenden Informationen ist es nicht vorstellbar, dass das Interesse, sie in die Wohnung zu locken, fingiert war.

Im weiteren Verlauf des Tatgeschehens wird aber gegenüber dem Opfer durchaus Verachtung entwickelt. Diese trägt zur Eskalation des Geschehens bei. Zur Haltung der verschiedenen Täter zum Opfer und speziell zur Wahrnehmung des Opfers als Prostituierte findet sich in den Akten allerdings nur wenig. Allein ein Täter äußert sich explizit abfällig („nur wegen dieser Nutte“), aber auch die anderen Täter beurteilen die Tätigkeit von Erika Meister als verwerflich. Die Äußerungen liegen jedoch meist auf einer sehr allgemeinen moralischen Ebene. Ein explizites und vor allem generalisiertes Feindbild im Sinn von „Prostitution ist undeutsch“ wird nicht entworfen. Die moralischen Vorwürfe dienen der Neutralisierung der eigenen Schuld.

„Ich muss immer an die Kinder denken von Frau [Meister]; dass das dem Mann egal gewesen sei, dass sie solche Sachen macht wie Geschlechtsverkehr mit anderen Männern, habe ich nicht verstanden“ (Psychiatrisches Gutachten Andreas Frei)

„Es stimme auch, dass die Frau habe gehen wollen, Geld geboten habe und von Ihrem Mann und ihren Kindern erzählt habe, um Mitleid zu erregen. Das habe aber das genaue Gegenteil bewirkt, man habe sie nur noch mehr als Schlampe angesehen, denn welche anständige Frau lasse Mann und Kinder allein, treibe sich nachts herum und gehe einfach so zu anderen Männern — das würden ja wohl nur Nutten machen. Auch habe sie sich nicht gewehrt, sei letztlich freiwillig geblieben. (Ob es nicht sein könne, dass sie bei vier Männern Angst gehabt habe?) Anständige Frauen würden sich auch gegen mehrere Männer wehren, auch wenn sie Angst hätten.“ (Gutachten Jochen Leter)

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob es sich bei dieser Sicht auf das Opfer um ein Merkmal Politisch motivierter Kriminalität im Sinn von Hasskriminalität handelt, ist zu berücksichtigen, dass Prostituierte nicht zu den „klassischen Feindgruppen“ von Rechtsextremen gehören und dass mit Personen, die nicht Teil der rechten Szene sind, ohnehin geringschätzig umgegangen wird.

Für die Journalistin Heike Kleffner wird im Fall ein spezifischer Frauenhass der rechten Szene erkennbar (Kleffner, 2014). Dieser Frauenhass würde dem Fall auch eine politische Quali-

tät geben. Tatsächlich wird das schwierige Verhältnis der Täter zu Frauen an verschiedenen Stellen deutlich:

- Die Partys in der Wohnung von Kufner finden meist ohne Frauen statt.
- Mario Trainer schlug regelmäßig seine ehemalige Freundin.
- Andreas Frei berichtet gegenüber dem Gutachter von seinem schwierigen Verhältnis zu Frauen:

„Er wollte ein Mann sein und wollte etwas für sein Land machen, wollte hart sein. Nachdem ihn seine Freundin jetzt verlassen habe, kriege er nur noch Post von seiner Mutter, ‚die ist aber verlogen‘.“ (Psychiatrisches Gutachten Andreas Frei)

- Jochen Leter schildert sein Leben als Skin und seine Sicht auf Frauen:

„Das Wesentliche sei gewesen, Spaß zu haben, man habe ohne Ende gesoffen und den Kick gesucht – andere würden Bungee-Jumping machen, sie hätten sich eben geprügelt. Das sei am Schluss aber ziemlich hart geworden; nur noch saufen, prügeln und verhaften, das sei das Leben gewesen. Er sei nur noch auf einem Alkoholtrip, einem Männertrip gewesen. Frauen hätten da nur im Weg gestanden, deshalb habe er sich auch von seiner Freundin getrennt. Ihm habe das Ganze aber Spaß gemacht, er habe damals gar nichts anderes gewollt.“ (Psychiatrisches Gutachten Jochen Leter)

Die von Kleffner (2014) festgestellte Misogynie der rechten Szene lässt sich am Fall also durchaus feststellen. Auf ein Motiv im Sinne der PMK lässt sich daraus aber nicht schließen. Zum einen wären nach dieser Logik alle Sexualdelikte politisch im Sinn gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit motiviert, da Frauenhass wohl beim größten Teil der Sexualdelikte eine Rolle spielt. Zudem sind Frauen weder eine Feindgruppe von Rechtsextremen noch eine Gruppe, die explizit in den PMK-Kriterien benannt wird. Unabhängig davon spielen in rechts-extremen Szenen traditionelle Geschlechterrollen und insbesondere die Inszenierung aggressiver Männlichkeit eine wichtige Rolle (vgl. u. a. Kohlstruck 2004).

Insofern ist die These zu prüfen, ob sich aus diesem Zusammenhang ein politisches Motiv für den Fall, der von Kleffner als Referenzfall angeführt wird, ergibt. Als Beleg wird eine Äußerung des Richters im Zusammenhang mit der mündlichen Urteilsbegründung angeführt: die Neonazis hätten „nach ihrer Wolfsmoral Sex als die Bühne ihrer Macht benutzt“. Für Kleffner gehört der Fall zu den wenigen Fällen, bei denen ein Gericht den Zusammenhang zwischen Misogynie und rechter Ideologie hergestellt hat. Der oben bereits zitierte Satz geht auf einen Gutachter zurück (6.6.2). Die angeführte Wolfsmoral wird von ihm dabei nicht als Motiv für die Tat, sondern als Mechanismus der Immunisierung gegenüber Schuldgefühlen aufgefasst.

„Die Wolfsmoral der Neonazis mit ihrer Verachtung für Schwäche und Minderheiten scheint dann auch sein [Jochen Leters, dV] individuelles Gewissen lahmgelegt und dazu beigetragen haben, eigene unannehmbare Eigenschaften, Wünsche oder Schwächen als verachtenswert zu verdrängen bzw. auf andere zu projizieren, in denen sie dann durch seine Gruppe der Schmähung und Verfolgung ausgesetzt werden.“ (Psychiatrisches Gutachten Jochen Leter)

In diesem Sinn ist die „Wolfsmoral“ der Täter nicht entscheidend für die Opferwahl im Sinn der PMK, sie stellt aber eine wichtige Bedingung für die Tat dar.

Politisierte Gewalthabitualisierung

Wie oben gezeigt, liegt für die Gutachter und das Gericht die politische Qualität der Tat vor allem in der Verrohung durch die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene („Wolfsmoral“). Sozialwissenschaftlich kann man von einer Habitualisierung von Gewaltbereitschaft und von „Freund-Feind-Denken“ sprechen.

Diese Gewalthabitualisierung kann an zwei weiteren Details illustriert werden. Gegenüber dem Gutachter schildert Jochen Leter sein Leben in der Zeit vor der Tat als eine Abfolge von Gewalttätigkeiten:

„Er sei nicht vorbestraft, in der letzten Zeit vor der Inhaftierung habe es aber ständig Ärger mit der Polizei gegeben, er sei andauernd verhaftet worden und es hätten viele Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegeben. Die seien aber alle mit der Mordanklage eingestellt worden. Auf genauere Nachfrage nannte [Leter] dann zwei Vorfälle, die zu polizeilichen Verhaftungen geführt hätten – eine Prügelei im Fußballkontext und eine Schlägerei mit einer Gruppe Türken an einem Wochenende. [...] Er denke auf alle Fälle, dass er früher oder später im Knast gelandet wäre, auch wenn die Sache nicht passiert wäre. Es habe am Schluss nur noch Saufen und Prügeln gegeben, das sei das Leben gewesen. Da sei es ganz normal, dass man irgendwann wegen Körperverletzung im Knast lande. (auf Nachfrage) Klar habe man Waffen dabei gehabt, Messer, Pistole, irgendwas sei immer mit gewesen. (Gutachten Jochen Leter)

Illustriert wird die Gewalthabitualisierung auch durch einen Vorfall kurze Zeit vor der Tat. So wird nicht nur dem Opfer während der Tat eine Glatze geschnitten, sondern einige Tage zuvor in der Wohnung von Bender, einem offenbar politisch noch nicht gefestigten „Kameraden“. Die späteren Täter fallen über diesen her, halten ihn fest und schneiden ihm die Haare, sodass er schließlich stark blutende Wunden davonträgt. Das aggressive Einfordern von Gruppenkonformität ist offensichtlicher Bestandteil dieser Gruppe und Szene. An der Tat selbst wird diese Haltung – wie gezeigt – an vielen Stellen wirksam: Immer geht es darum zu zeigen, dass man solidarisch mit der Gruppe ist, dass man ein „harter Mann“ ist usw. Mit der Analyse des Falls sollte deutlich geworden sein, dass diese psychischen und Verhaltensmechanismen in erheblichem Maße tatfördernd wirken.

Sonstige politische Aspekte

Weiter oben wurde bereits dargestellt, dass die in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Täter versuchen, den Verfahrensverlauf zu ihren Gunsten zu beeinflussen. So schreibt Knuth Silbrann einen beschlagnahmten Brief an einen der Mitangeklagten, den er mit „Heil!“ eröffnet und in dem er eine Tatversion präsentiert, von der er denkt, dass sie milder bestraft wird. Explizit und mehrfach verweist er darauf, dass die politische Gesinnung der Täter verharmlost werden soll. Die Versuche, mithilfe von Freunden und Szeneangehörigen zu fliehen, wurden ebenfalls bereits erwähnt. Auch wenn diese Einflussversuche dilettantisch ausgeführt werden und bereits im Anfangsstadium scheitern, ist doch zu erkennen, dass die Täter politische Strukturen nutzen, um das Verfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Fazit

Bei Fall 6 handelt es sich nicht um eine politisch motivierte Straftat im Sinn der PMK-Kriterien. Die Tat zielt weder auf einen Systemwechsel noch richtet sie sich im Sinn von Hasskriminalität gegen eine bestimmte soziale Gruppe. Die Tat entwickelt sich ohne spezifischen Tatvorsatz der einzelnen Täter als ein Geschehen, das in hohem Maße von – teilweise zufälligen – Faktoren bestimmt ist. Die Eigendynamik des Gruppenhandelns dominiert das Wollen der individuellen Täter. Diese Auffassung von der Tat, die weitgehend auch im Urteil und in den verschiedenen psychiatrischen Gutachten vertreten wird, widerspricht dem Konzept der politischen Motivation sowohl im Hinblick auf das Erreichen intendierter Ziele als auch einer auf Vorurteilen basierenden Abneigung gegenüber spezifischen gesellschaftlichen Gruppen. Unabhängig davon kann die Tat aus unterschiedlichen Gründen als politisch klassifiziert werden.

Zu den politischen Aspekten der Tat gehört insbesondere die Zugehörigkeit der Täter zur rechtsextremen Skinhead-Szene. Alle vier Täter sind seit längerer Zeit in dieser Szene aktiv und teilweise tief in ihr verwurzelt. Über ihre rechtsextreme Gesinnung kann angesichts der zahlreichen Belege in den Vernehmungen, aber auch der Briefe und Einschätzungen von Zeugen kein Zweifel bestehen, auch wenn sie recht übereinstimmend ihre Haltung gegenüber dem Richter und den Gutachtern zu verharmlosen suchen. Mit der Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene entwickelten die Täter eine habitualisierte Gewaltbereitschaft („Wolfsmoral“), die eine wesentliche Bedingung für die Tat darstellt.

Die Täter versuchen, ihre Szenebeziehungen bei der Flucht und zur Beeinflussung von Zeugen zu nutzen. Derartige Versuche gehen auch von Straftätern aus nichtpolitischen Gruppen aus. Im vorliegenden Fall, wo es sich um politische bzw. politisierte Szenen handelt, ergibt sich daraus ein weiterer politischer Aspekt des Falls.

Der Fall sollte im Sinne des dargestellten Erweiterungskonzepts als politisch rechts klassifiziert werden.

6.7 Fall 7: Szymon Wieczorek

6.7.1 Falldarstellung

Tat

Am 25.07.1994, einem Dienstag, ist es hochsommerlich warm in Berlin. Seit Wochen herrscht eine Hitzewelle. Gegen 16.00 treffen sich die späteren Täter an einem Imbiss in Berlin-Friedrichshain. Es handelt sich überwiegend um Jugendliche. Darunter befinden sich auch ein Kind von 13 Jahren und zwei Erwachsene im Alter von 21 und 24 Jahren. Die beiden Mädchen in der Gruppe sind 16 und 17 Jahre alt. Die einzelnen Personen kennen sich aus unterschiedlichen Zusammenhängen. Jochen Hula, Mirko Laufmann und Robert Dubois sind ehrenamtlich für einen Verein tätig, dessen Mitglieder an den Wochenenden mit dem Auto unterwegs sind, um bei Pannen und Unfällen Hilfe anzubieten. Hula ist zu dieser Zeit mit Dorett Tulp enger befreundet, die wiederum die Freundin von Kristina Förster ist. Alle in der Gruppe leben in derselben Nachbarschaft.

Am Imbiss wird nur wenig Alkohol konsumiert. Bodo Dunkler, der älteste in der Gruppe, gerät in Streit mit seiner Freundin und fährt diese nach Hause. Anschließend kehrt er in einer Gaststätte ein und trinkt dort eine größere Menge Bier, ohne allerdings stark betrunken zu sein. Er kommt erst gegen 23.00 zu den anderen zurück. Als der Imbiss um Mitternacht schließt, kommt die Idee auf, noch baden zu gehen. Die Gruppe macht sich zu Fuß, mit Fahrrad und mit dem Auto von Dubois auf zu einer ca. zwei Kilometer entfernten Grünanlage mit Zugang zur Spree.

Dubois, Hula, Laufmann, Tulp und Förster kommen zuerst an. Der Park selbst ist zwar unbeleuchtet, wird aber von der gegenüberliegenden Seite der Spree her soweit erhellt, dass es möglich ist, auch Einzelheiten gut zu erkennen. Hula und die beiden Mädchen setzen sich auf eine Bank und werden dort von den zwei späteren Opfern, Szymon Wieczorek und Igor Nowak, angesprochen.

Der 36 Jahre alte Nowak und der 45-jährige Wieczorek sind erst kurze Zeit vor der Tat von Polen nach Berlin gekommen, um auf einer Baustelle zu arbeiten. Die beiden Polen sprechen kaum Deutsch. Sie sind Alkoholiker und bei der Begegnung mit der Gruppe bereits stark angetrunken. Im Urteil heißt es, Nowak hätte sich neben Tulp gesetzt und begonnen, sie am Gesicht und am Körper zu berühren. Tulp, die etwas Polnisch spricht, vertreibt die beiden zunächst. Beide kehren aber nach wenigen Metern um und bedrängen das Mädchen erneut. Hula ruft daraufhin Dubois und Laufmann zu Hilfe, die sich nicht weit entfernt aufhalten. Gemeinsam vertreiben sie die beiden Männer, die sich daraufhin in einiger Entfernung unmittelbar am Ufer der Spree niederlassen.

Als Bodo Dunkler kurze Zeit später wieder zur Gruppe stößt, wird ihm von dem Vorfall berichtet. Die Gruppe hat aber zunächst keinen weiteren Kontakt zu Wieczorek und Nowak. Erst nach ca. einer Stunde trennt sich Hula von der Gruppe und sieht die beiden Männer an einer seichten Stelle zur Spree. Wieczorek steht bekleidet, hüfthoch im Wasser. Hula ruft der Grup-

pe zu, dass die beiden noch hier wären. Dubois, Laufmann und Bodo Dunkler eilen herbei. Laufmann geht dabei sofort auf den ebenfalls bekleideten Nowak los und stößt ihn ins Wasser. Es entspinnt sich ein lautstarker Streit, bei dem man sich aber nur sehr eingeschränkt versteht, da die beiden Polen auf Polnisch schimpfen. Die Gruppe der jungen Deutschen gerät dabei immer stärker in Rage. Schließlich zieht sich Bodo Dunkler bis auf die Unterhose aus, springt ins Wasser und geht auf die beiden Männer los. Es kommt zu einer Schubserei, die aber schließlich damit endet, dass man sich wieder versöhnt und sich gegenseitig die Hände schüttert.

Als letzte sind in der Zwischenzeit Jürgen Master und Jean Alvens angekommen. Während sich Jürgen Master unmittelbar zur Gruppe begibt, zieht sich Jean Alvens zunächst hinter ein Gebüsch zurück, um dort zu rauchen. Er zieht sich zurück, weil er den anderen keine Zigarette abgeben will. Zu dieser Zeit werden die Gruppe und das laute Treiben von einer Polizeistreife wahrgenommen. Als ihnen von der Gruppe her zugerufen wird, dass alles in Ordnung sei, steigen die Polizeibeamten wieder in ihr Auto und fahren weiter. Beim Wegfahren begegnen sie Zivilpolizisten, die sich ebenfalls für die Gruppe interessieren. Obwohl ihnen die Streifenbeamten sagen, es sei alles in Ordnung, beobachten sie die jungen Leute aus einiger Entfernung. Als sie den rauchenden Jean Alvens hinter einem Busch kauern sehen, vermuten sie, dass er Haschisch raucht, und beobachten ihn weiter.

Währenddessen fangen Laufmann und Dubois erneut eine Auseinandersetzung mit Nowak und Wiczorek an, ohne dass diese ihnen einen Anlass dafür geboten hätten. Laufmann und Dubois springen ins Wasser und drängen die beiden Männer ins tiefe Wasser. Im Urteil heißt es, sie und die anderen Angeklagten wollten den beiden einen „Denkzettel verpassen“.

„Es bestand Einverständnis zwischen den Angeklagten, die beiden Polen durch gemeinschaftliches Vorgehen daran zu hindern, das Ufer zu betreten. Sie wollten erreichen, dass die Geschädigten zum gegenüberliegenden Ufer schwimmen oder das diesseitige Ufer an weiter entfernter Stelle wieder betreten.“ (Urteil)

Tulp, Förster und Jürgen Master stehen am Ufer und feuern diejenigen an, die zu den beiden Polen ins Wasser gestiegen sind.

„Mindestens einer von ihnen rief mehrfach: ‚Polen, verpisst euch!‘ und ‚Lasst sie nicht aus dem Wasser!‘“ (Urteil).

Die im Wasser befindlichen Täter schlagen auf die stark angetrunkenen Männer ein, schubsen sie und drängen sie dabei immer weiter ins tiefe Wasser. Während sie sich selbst gegenseitig unterstützen und zwischendurch ausruhen, werden Nowak und Wiczorek immer schwächer. Ihre Bewegungen werden zunehmend langsamer, und es sind rasselnde Atemgeräusche zu hören.

Wiczorek kann sich vom Geschehen etwas absetzen und erreicht das Ufer. Laufmann schwimmt ihm hinterher und versucht, ihn am Fuß von der Böschung wegzuziehen. Als es ihm nicht gelingt, ruft er die anderen aus der Gruppe um Hilfe. Zu diesem Zeitpunkt kommt Jean Alvens hinzu und beteiligt sich an der Aktion, ohne zu wissen, was im Vorfeld geschehen war. Hula, Tulp und er können Wiczorek durch Schläge und Tritte wieder vom Ufer weg-

drängen. Wieczorek schwimmt daraufhin in Richtung Flussmitte, um wohl das andere Ufer der Spree zu erreichen. Laufmann, ein geübter Schwimmer, verfolgt ihn noch eine Weile. Er kann – als er umkehrt und zum Ufer zurückschwimmt – dessen immer schwerfälliger werdenden Bewegungen und seine unregelmäßige Atmung gut wahrnehmen. Wieczorek ertrinkt kurze Zeit später.

Nowak wird zwischenzeitlich von den anderen bedrängt und am Verlassen des Wassers gehindert. Im Urteil heißt es, dass Bodo Dunkler, als er bemerkt, dass Nowak immer schwächer wird, diesen ins seichte Wasser lässt. Laufmann, von der Verfolgung Wieczoreks zurückkehrend, packt ihn aber erneut und drückt ihn mit dem Kopf unter Wasser. Bodo Dunkler fordert ihn auf, das zu lassen. Laufmann kehrt daraufhin zusammen mit Dubois an das Ufer zurück.

Zu diesem Zeitpunkt greifen auch die beiden Zivilbeamten ein. Sie hatten das Geschehen aus einiger Entfernung verfolgt und zunächst nichts Auffälliges erkennen können.

„Sie nahmen nur wahr, dass sich einige Personen im Wasser und andere am Ufer befanden und lärmten. Erst als die Polizeibeamten Rufe wie ‚Schmeißt ihn ins Wasser!‘, ‚Pass auf, der will raus!‘, ‚Polacken, verpisst euch!‘ und ‚Lasst den Polen nicht raus!‘ wahrnahmen, entschlossen sie sich, das Geschehen an Ort und Stelle zu überprüfen.“ (Urteil)

Nachdem ihnen die Täter mitgeteilt haben, dass es sich bei Nowak um einen Polen handelt, rufen die Polizisten „Miliz“. Nowak hält sie aber für Mittäter und versucht wegzuschwimmen. Nach einigen Metern verlassen ihn aber die Kräfte und er kehrt um. Laufmann und Dubois springen – unklar, ob nach Aufforderung durch die Polizisten oder freiwillig – ins Wasser und ziehen Nowak ans Ufer. Wieczoreks Leiche wird kurze Zeit später von der herbeigerufenen Wasserschutzpolizei im Wasser treibend gefunden.

Als den Tätern noch am Tatort mitgeteilt wird, dass Wieczorek tot ist,

„reagieren sie – mit zwei Ausnahmen – keineswegs betroffen, sondern beinahe belustigt.“ (Urteil)

Bodo Dunkler hingegen wirkt bedrückt und Tulp weint. Während alle Täter, außer Bodo Dunkler, auf die Polizeibeamten einen nüchternen Eindruck machen, ist Nowak, der sich nach der Ersten Hilfe erholt, aufgrund seiner Alkoholisierung nicht in der Lage, das Geschehen verständlich darzustellen.

Verurteilungen

Laut Urteil des Landgerichts Berlin vom 05.05.1995 werden folgende Strafen verhängt:

Laufmann, Dubois und Dunkler haben sich „gemeinschaftlich handelnd der Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Nötigung“ strafbar gemacht. Laufmann wird zu vier, Bodo Dunkler zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, Dubois zu zwei Jahren und neun Monaten Jugendstrafe verurteilt.

Tulp und Förster werden wegen Beihilfe zum genannten Delikt zu neun bzw. sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt.

Jean Alvens, dem nicht nachgewiesen werden kann, „dass er den Zustand der Geschädigten und die sich daraus [...] ergebende Gefahr hätte erkennen können“, wird wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.

Jürgen Master ist zum Zeitpunkt der Tat noch strafunmündig.

Opfer

Szymon Wieczorek und Igor Nowak sind polnische Staatsbürger. Wieczorek ist zur Tatzeit 45 und Nowak 36 Jahre alt. Beide Männer sind erst kurze Zeit vor der Tat aus Polen angereist, um in Berlin auf einer Baustelle zu arbeiten. Sie wohnen beide in einer Gemeinschaftsunterkunft, die ihnen von ihrem Arbeitgeber zugewiesen wurde. Beide sind seit langem Alkoholiker.

Täter

Rene Jean Alvens

Alvens ist zum Zeitpunkt der Tat 21 Jahre alt. Er wächst wegen seines alkoholkranken Vaters unter schwierigen Bedingungen zunächst in Ost-Berlin auf. Noch zu DDR-Zeiten wird er in einem Kinderheim untergebracht. In einem Jugendwerkhof beginnt er eine Ausbildung als Maurer. Nach der Wende versucht er sich in verschiedenen Jobs, kann aber nicht wirklich Fuß fassen. Spätestens zu dieser Zeit konsumiert er regelmäßig Alkohol. Wegen einer im Urteil nicht näher bezeichneten Straftat wird er in einer Wohngruppe untergebracht, die er wegen eines – ebenfalls nicht näher bezeichneten – „alkoholbedingten Vorfalls“ (Urteil) wieder verlassen muss. Er ist kurze Zeit obdachlos und zieht dann in eine „Einrichtung für Alkoholgefährdete“ (Urteil), wo er noch zum Zeitpunkt der Tat wohnt. Jean Alvens ist zu diesem Zeitpunkt wegen unterschiedlicher Eigentumsdelikte, einer Körperverletzung und in vier Fällen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden. Politische Straftaten werden nicht angeführt. Von der Zugehörigkeit zu einer politischen Szene oder Organisation wird in den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht berichtet.

Jochen Hula

Hula ist zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt. Er wächst als jüngstes von elf Kindern in Ost-Berlin auf. Die Eltern kümmern sich – u. a. aufgrund körperlicher Einschränkungen – wenig um den Jungen. Schulisches Versagen und eine „beginnende Verwahrlosung“ führen zu einer Heimunterbringung als er zwölf Jahre alt ist. Seine Entwicklung stabilisiert sich in der Folge etwas. Als er nach zweieinhalb Jahren wieder zu seinen Eltern zieht, verschlechtern sich seine schulischen Leistungen erneut, und er wird zudem – ausschließlich wegen Eigentumsdelikten – mehrfach straffällig. Er wird wieder in einem Kinderheim untergebracht und kann in der Folge die Schule abschließen. In der Zeit vor der Tat lebt er mit seiner Freundin und deren Kind in einer eigenen Wohnung. Er lebt von Sozialhilfe. Wegen einer schweren Nierenerkrankung muss er dreimal wöchentlich zur Dialyse. In seiner Freizeit ist er in dem erwähnten Verein aktiv, dessen Mitglieder ehrenamtlich Pannenhilfe leisten.

Mirko Laufmann

Laufmann ist zur Zeit der Tat 21 Jahre alt. Er wird mit zwei Jahren adoptiert. Zu seinen leiblichen Eltern hat er in der Folge keinen Kontakt mehr. Bereits in der Grundschule fällt er wegen „Lern- und Disziplinschwierigkeiten“ (Urteil) auf, worauf seine Eltern vor allem mit Prügel reagieren. Er reißt mehrfach von zu Hause aus. Er beginnt eine Ausbildung zum Straßenbauer in einem Jugendwerkhof, bricht sie aber wegen Schwierigkeiten mit Mitschülern wieder ab. Auch spätere Versuche, eine Ausbildung abzuschließen oder eine feste Anstellung zu erhalten, scheitern. Zum Zeitpunkt der Tat ist Laufmann ohne feste Beziehung. Seine Hobbies sind Funkanalysen und Modellautos. Er ist Mitglied im bereits erwähnten Verein, der Pannenhilfsdienste anbietet. Er ist nicht vorbestraft.

Robert Dubois

Dubois ist zur Zeit der Tat 19 Jahre alt. Er wächst mit der Mutter, der Schwester und dem Stiefvater auf. Zu allen Familienmitgliedern hat er ein gutes Verhältnis. Er hat zwar Schwierigkeiten, in der Schule mitzukommen, durch Fleiß schafft er aber den Realschulabschluss. Die „Wende“ durchkreuzt seine Pläne, Berufssoldat zu werden. Er beginnt deshalb eine Lehre als Kfz-Mechaniker, die zur Zeit der Tat andauert. Seine Wochenenden verbringt er – wie Laufmann und Hula – als „Streife“ der Pannenhilfe. Er ist wegen zwei Diebstahlsdelikten verurteilt.

Frank Bodo Dunkler

Dunkler ist zur Zeit der Tat 24 Jahre alt. Er wächst als jüngstes von fünf Kindern im Haushalt seiner Eltern auf. Als er acht Jahre alt ist, stirbt seine Mutter. Da der Vater alkoholkrank ist, kommt er in ein Kinderheim. Dort schließt er die Schule nach der 10. Klasse ab. Im Anschluss macht er in einem Internat eine Ausbildung zum Glasfacharbeiter. Er verpflichtet sich zu drei Jahren Wehrdienst bei der Volksmarine. Im Zuge der Vereinigung nimmt er das Angebot der ehrenhaften Entlassung an und arbeitet in einem Glaswerk. Nach einem Jahr kündigt er. Mit neuen Jobs hat er kein Glück, sodass er zuletzt von Sozialhilfe lebt. Er ist nicht vorbestraft.

Kristina Förster

Förster ist zum Zeitpunkt der Tat 16 Jahre alt. Sie wächst bei ihrer Familie in einer Kleinstadt in Sachsen-Anhalt auf. Sie wird regulär eingeschult und erbringt zunächst gute bis sehr gute Leistungen. Nach einem Umzug der Familie sinken die schulischen Leistungen deutlich ab. Ein weiterer Schulwechsel führt zu einer weiteren Verschlechterung ihres Lernverhaltens, sodass sie zuletzt die Schule ohne einen Abschluss verlässt. Sie lebt danach zunächst auf Trebe und arbeitet dann als Bedienung in einer Nachtbar. Die Eltern vermuten, dass sie auch der Prostitution nachgeht, was sie bestreitet. Zur Zeit der Tat wohnt sie bei einer Freundin. Sie ist nicht vorbestraft.

Dorett Tulp

Tulp ist zum Zeitpunkt der Tat 17 Jahre alt. Sie wächst in Ost-Berlin auf. Sie erfährt viel Unterstützung durch ihre Familie und erreicht ohne Probleme den erweiterten Hauptschulabschluss. Als ihre zahlreichen Bewerbungen im Anschluss an die Schule erfolglos bleiben, reagiert sie frustriert. Sie hält sich tagsüber mit anderen Jugendlichen auf der Straße auf und ist nachts oft lange unterwegs. Das Verhältnis zu ihren Eltern verschlechtert sich. Sie ist nicht vorbestraft.

Manuel Jürgen Master

Master ist zur Zeit der Tat 13 Jahre alt. Den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind seine genauen Familienverhältnisse nicht zu entnehmen. Er verbringt offenbar einen großen Teil seiner Freizeit mit Freunden auf der Straße. Er hatte bereits mehrfach Kontakt mit der Polizei.

6.7.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Für die Auswertung steht die komplette Akte mit insgesamt sechs Bänden zur Verfügung. Die Akte enthält alle wichtigen Quellen (Vernehmungen, Anklageschrift, Urteil etc.). Auf die Erstellung psychiatrischer Gutachten wird vom Gericht verzichtet. Es finden sich aber zu allen Täterinnen und Tätern mit Ausnahme von Jürgen Master Stellungnahmen der Gerichts- bzw. der Jugendgerichtshilfe. Die Akte enthält zudem Unterlagen über den Haftverlauf, die ebenfalls in die Auswertung einbezogen wurden. Insgesamt ist die Datenbasis ausreichend für die Bewertung des Falls.

Polizei und Justiz

Der überlebende Nowak kann wegen seiner hochgradigen Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt keine zusammenhängenden Aussagen zum Tatgeschehen machen. Seine Tatversion weicht vor allem in Bezug auf die Begegnung mit den späteren Tätern von derjenigen der Tätergruppe erheblich ab. Im Verlauf seiner Vernehmung relativiert er aber seine Aussage und meint, es hätte auch anders sein können. In seiner Version findet keine „Anmache“ der Mädchen durch ihn und Wieczorek statt. Sie hätten vielmehr den arrogant und aggressiv auftretenden Personen Schnaps angeboten und diese hätten auch gemeinsam mit ihnen getrunken. Letzteres wird u. a. von Jean Alvens vehement abgestritten, da er aufgrund seiner Nierenerkrankung bereits seit einem halben Jahr keinen Alkohol getrunken habe.

Das Urteil folgt aufgrund der ungenauen Angaben von Nowak überwiegend den Aussagen der Täter. Da diese alle noch am Tatort von der Polizei festgenommen und zudem bereits am nächsten Tag vernommen werden, bleibt ihnen keine Zeit, den Tatverlauf abzusprechen. Es ist also davon auszugehen, dass sich der Tatablauf im Groben tatsächlich wie oben geschildert

zugetragen hat. Insgesamt scheint er aber durch die Angeklagten tendenziell verharmlost zu werden. So wirkt beispielsweise die Aussage unglaubwürdig, dass sich alle Beteiligten im Anschluss an die erste Auseinandersetzung die Hand geschüttelt hätten, da in einzelnen Vernehmungen gesagt wurde, dass die Opfer zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich geschwächt waren und „geröchelt“ hätten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Urteil das Tatgeschehen zugunsten der Angeklagten in einem etwas positiveren Licht darstellt.

Die polizeilichen Ermittlungen richten sich von Beginn an auch auf den politischen Aspekt der Tat, die polenfeindliche Beleidigung. Bereits in der Strafanzeige wird prominent auf den Satz „Scheiß Pollacke verpiss dich!“ (Strafanzeige) hingewiesen. Die Aufmerksamkeit hierfür scheint bei den Polizisten daher zu rühren, dass es bei der Festnahme aus der Gruppe Äußerungen in der Art gab: „Das ist ja nur ein Pollacke, und was soll denn das?“ (Vernehmung Funkstreifenbesatzung).

Im Rahmen eines Haftprüfungstermins wird von einem der Rechtsanwälte hierzu festgestellt:

„Die von den Angeschuldigten stammenden Rufe: wie ‚Pole verpiss Dich‘ hatten keinen volksverhetzenden oder aufwiegenden Charakter, sondern waren lediglich aus der aktuellen Situation und der Trunkenheit aller Beteiligten geboren.“ (Schreiben Rechtsanwalt)

Die Tat hat zudem aufgrund der zugeschriebenen politischen Qualität offensichtlich auch recht schnell große öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. So begründet eine Rechtsanwältin ihren Revisionsantrag u. a. damit, dass das „internationale öffentliche Interesse, das in den Medien teilweise eine Vorverurteilung und eine unsachliche Bewertung des Tatgeschehens zum Inhalt hatte (Ausländerfeindlichkeit; ‚Spree-Mörder‘)“, dazu geführt habe, dass das Gericht hinsichtlich der Strafzumessung zu einer fehlerhaften Einschätzung gekommen wäre.

Medienanalyse

Der Fall hat – entgegen der Einschätzung einer Rechtsanwältin im Verfahren (s. o.) – nach eigenen Recherche vergleichsweise geringen Niederschlag in der Presse gefunden. Mit dem standardisierten Suchverfahren wurden acht relevante Artikel gefunden. Die Mehrzahl der Artikel wurde von der „taz“ bzw. der „Berliner Zeitung“ in den Tagen unmittelbar nach der Tat veröffentlicht. Lediglich zwei Artikel dieser Zeitungen berichten über die Urteilsverkündung. Von dem „Opferfonds CURA“ sowie dem zivilgesellschaftlichen Portal „Netz gegen Nazis“ wird der Fall in die Aufzählung von Todesopfern rechter Gewalt seit dem 03.10.1990 eingereiht.

Im weitaus größten Teil der Berichterstattung wurden zwar die polenfeindlichen Rufe der Tätergruppe erwähnt, diese werden jedoch nicht als Indiz für eine politische Motivation der Täter gewertet. Es heißt u. a., die Rufe hätten lediglich auf die „Ausländereigenschaft“ der Opfer angespielt. (CURA: o.J.) Unter Bezugnahme auf einen ermittelnden Polizeibeamten schreibt die taz: „Es handelt sich hier nicht um eine ausländerfeindliche Tat, sondern um eine Tat, die aus der Anmache der beiden Mädchen hervorging.“ (taz: 27.07.1994) Diese Argumentationsrichtung untermauernd, wird auch ein Mitarbeiter der Berliner Außenstelle der polnischen Botschaft zitiert, der angibt, „ihm lägen keine Hinweise vor, wonach die Tat rassistisch moti-

viert gewesen sei. Es sei offenbar eine Auseinandersetzung im Alkoholrausch gewesen.“ (taz: 29.07.1994).

Eine Ausnahme bezüglich dieser vorherrschenden Deutung des Falls als unpolitisch stellen die Artikel des „Opferfonds CURA“ sowie des Portals „Netz gegen Nazis“ dar. Die „fremdenfeindlichen verbalen Attacken gegen die beiden polnischen Männer“ werden hier als Beleg für die politische Motivation der Täter gewertet (CURA: o.J.). Darüber hinaus wird explizit gegen die behördliche Klassifikation des Falls als nicht politisch argumentiert, die lediglich damit begründet sei, dass – in den Worten des damaligen Innensenators [...] – „keiner der Täter Vorerkenntnisse aus dem Bereich PMK-rechts“ hatte. (ebd.)

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die Mehrzahl der analysierten Artikel in ihrer Bewertung der politischen Aspekte des Falls Szymon Wiczorek den polizeilichen und juristischen Bewertungen folgt, die den Fall als unpolitisch darstellen. Lediglich in zwei Artikeln wird diese Sichtweise angezweifelt und die polenfeindlichen Ausrufe als Beleg einer politischen Motivation gewertet.

6.7.3 Kriminologische Analyse

Kriminologisch betrachtet sind Entstehung und Verlauf der Tat wesentlich durch das Gruppenhandeln geprägt. Die Gruppenmitglieder fordern sich gegenseitig zum Handeln auf und setzen mit ihrem eigenen Handeln Anknüpfungspunkte für die anderen. Das Geschehen entwickelt sich aber zumindest zu Beginn nicht unmittelbar aus dem Gruppenzusammenhang heraus. Im Unterschied zu anderen Tätergruppen „heizt“ sich die Gruppe nicht selbst aggressiv auf. Auch wenn hinsichtlich der Begegnung zwischen Täter und Opfer unterschiedliche Versionen vorhanden sind, so ist doch festzustellen, dass es sich nicht um eine aggressive Annäherung der Tätergruppe handelte, sondern diese möglicherweise sogar von den späteren Opfern belästigt wurde. Erst bei der zweiten Begegnung geht die Tätergruppe aggressiv gegen die beiden Männer vor. Aber auch hier bleibt das Geschehen zunächst noch in der Schwebe und lässt eine glimpfliche Lösung als möglich erscheinen. Erst dann eskaliert das Geschehen und die Tätergruppe schließt sich gemeinschaftlich handelnd zusammen. Sätze wie „Lass die Pollacken nicht mehr aus dem Wasser“ mögen hierzu einen wichtigen Impuls gegeben haben. Was die Gruppe letztlich genau angetrieben hat, muss allerdings offen bleiben. Denkbar ist durchaus, dass die Gruppenmitglieder den beiden Männern einen „Denkzettel“ wegen der vorangegangenen Belästigung „verpassen“ wollten, wie es im Urteil heißt. Wahrscheinlich ist zudem, dass zumindest das Handeln von Dubois und Hula auch dadurch motiviert war, dass sie vor den beiden Mädchen als „Männer“ erscheinen wollten. Dies mag auch dazu geführt haben, dass einige der Gruppenmitglieder möglichst „cool“ wirken wollten, als ihnen berichtet wurde, dass Wiczorek ertrunken war (z. B. Dubois im Gespräch mit seiner Bewährungshelferin). Der Gruppenkontext mag darüber hinaus die Basis für weitere individuelle Motive abgegeben haben. Wahrscheinlich ist, dass auch aktuelle und länger währende Frustrationen in die Situation „ingespeist“ wurden. Hierbei ist u. a. an den Streit Bodo Dunklers mit seiner Freundin, aber auch ganz allgemein an die teilweise schwierigen Lebenssituationen einzelner

Gruppenmitglieder zu denken. In diesem Sinn haben insbesondere die jungen Männer die stark alkoholisierten Wiczorek und Nowak als weitgehend wehrlose Opfer genutzt, um sich daran ihr „Mütchen“ zu kühlen.

6.7.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Weder bei den einzelnen Tätern und Täterinnen noch bei der Gruppe als solcher lassen sich Bezüge zu rechtsextremen Szenen oder gar Organisationen erkennen. Bei der Gruppe handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinn einer Peergroup. Die Gruppenmitglieder sind nachbarschaftlich miteinander verbunden. Der Zusammenschluss findet nicht über geteilte Ideologie oder politische Ansichten statt – zumindest lassen sich keine Hinweise darauf in den Akten finden. Wie oben kurz dargestellt, ist nicht anzunehmen, dass dies auf ungenügende Recherchen der Polizeibeamten zurückzuführen ist, da den politischen Aspekten durchaus Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Ein Teil der Gruppenmitglieder verbringt seine Freizeit im Gegenteil mit ehrenamtlicher Tätigkeit, die eher auf eine Vorliebe für Autos und Technik als für politische Ideen schließen lässt. In den Vernehmungen verneinen die befragten Täter besondere polen- bzw. ausländerfeindliche Einstellungen. Dies bestätigt sich auch in der Entwicklung nach der Tat. Die Täterinnen und Täter setzen sich authentisch mit der Tat auseinander. Polenfeindliche Ressentiments tauchen nicht mehr auf. Sie zahlen eine Entschädigung an die Witwe des Opfers.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Hasskriminalität

Unabhängig davon, dass bei den einzelnen Täterinnen und Tätern keine explizite politische Gesinnung vorliegt, verweist der mehrmalige Gebrauch polenfeindlicher Ausdrücke deutlich auf das Vorhandensein entsprechender Ressentiments. Dass diese Ressentiments sich auf Entstehung und Gestaltung der Tat ausgewirkt haben, lässt sich am Kontext ablesen, in dem die Äußerungen fallen. So wird beim Aufruf, die beiden Männer nicht mehr aus dem Wasser zu lassen, der Begriff „Pollacke“ benutzt. Die aggressive Absicht wird durch den Verweis auf die polnische Nationalität quasi legitimiert. Ähnlich verhält es sich, wenn Schuldgefühle durch die Äußerung, „es hätte sich ja nur um einen Pollacken gehandelt“, abgewehrt werden. Diese emotionale Distanzierung kann nur dann wirksam werden, wenn die damit implizierte Abwertung von Polen als Tatsache genommen wird. Offenbar sind diejenigen, die darauf verweisen,

zudem wohl der Meinung, sie würden damit bei den Polizisten auf Verständnis treffen und gehen insofern davon aus, dass es sich um eine weitgehend gesellschaftlich geteilte Haltung handelt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das polenfeindliche Ressentiment dazu beigetragen hat, Hemmschwellen herabzusetzen, als die Gruppe sich im zweiten Ansatz zum Angriff formierte.

Andererseits ist aber auch recht deutlich, dass das polenfeindliche Ressentiment nicht der eigentliche Anlass für die Tat ist. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Tat gegen Polen als gesellschaftliche Gruppe gerichtet war. Die Täter verknüpfen mit der Tat zudem keine Botschaft, weder an die (in Deutschland lebenden) Polen noch an die Gesamtgesellschaft. Die Grundlagen für die Tat werden vielmehr in der ersten Begegnung durch das konkrete Verhalten der späteren Opfer gelegt. Insofern wird die Tat wesentlich durch die spezifischen Merkmale und Interaktionen in der konkreten Tatsituation geprägt.

Selbstjustiz (Vigilantismus)

Da die Täter den beiden Opfern einen „Denkzettel“ geben wollten, könnte man ansatzweise von einer Bestrafungsaktion sprechen. Tatsächlich verstehen sie sich aber zu keinem Zeitpunkt so, als handelten sie im Dienst einer höheren Macht oder stellvertretend für staatliche Institutionen.

Politierte Gewalthabitualisierung

Wie bereits ausgeführt, gehört die Gruppe keiner politischen Szene an. Einige der Gruppenmitglieder sind zwar vorbestraft, aber fast ausschließlich wegen Eigentumsdelikten. Von der Habitualisierung einer allgemeinen Gewaltbereitschaft kann nicht gesprochen werden.

Sonstige politische Aspekte

Polenfeindlichkeit ist Anfang der 1990er Jahre ein gesellschaftliches Phänomen in Deutschland; in unterschiedlicher Intensität und Verhaltenswirksamkeit lassen sich entsprechende Vorbehalte beobachten. Von rechtsextremen Gruppierungen wird versucht, mit Propaganda und gewalttätigen Aktionen an derartige Ressentiments anzuknüpfen (vgl. Abschnitt 7.3.1).

Fazit

Der Fall weist zwar durchaus Merkmale von politisch motivierter Gewalt i. S. des KPMD-PMK auf, da polenfeindliche Ressentiments bei der Entstehung und Gestaltung der Tat eine Rolle spielen, diese Aspekte sind aber eher akzidentell. Zentral für das Verständnis der Tat sind hingegen die gruppenspezifischen Aspekte im Zusammenhang mit der vorangegangenen verbalen Auseinandersetzung. Der Fall sollte deshalb nicht als PMK-Fall klassifiziert werden.

6.8 Fall 8: Tim Denaux und Detlef Langke

6.8.1 Falldarstellung

Tat

Am 16.04.1997, einem Mittwoch, feiern der rechtsextreme Aktivist Pannert und seine Verlobte Polterabend in einem Lokal am Rande einer Kleingartenkolonie in Treptow im Osten Berlins. Eingeladen sind zahlreiche Szenegrößen, darunter auch die späteren Opfer Tim Denaux und Detlef Langke, die mit Carlo Fürnsch, Elvira Klein und Johnny Hofer aus Wittenberg/Sachsen-Anhalt anreisen. Zu den Gästen gehören auch die in Berlin lebenden späteren Täter Olaf Konter und Hans Naujok.

Die beiden treffen sich gegen 17.00 in Naujoks Wohnung, um anschließend gemeinsam mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Fest zu fahren. Naujok führt ein Messer mit sich, Konter steckt sich eine Sprühdose Reizgas ein. Gegen 19.00 erreichen sie das Lokal. Kurzzeitig verlassen sie den Ort der Feier und kehren gegen 20.00 wieder zurück. Die Gruppe aus Wittenberg erreicht die Feier erst gegen 22.00. Sie sind mit dem Auto unterwegs und hatten sich verfahren.

„Die Stimmung unter den dort anwesenden etwa 40 Gästen war ausgelassen und harmonisch. Es wurde gegessen, getrunken, getanzt und gesungen. Dabei wurde lautstarke nationale Musik und sogenannte Oi-Musik vom Band gespielt, zu der von einigen Gästen, unter anderem von den Angeschuldigten [Konter] und [Naujok], die stark dem Alkohol in Form von Bier und Met, der Angeschuldigte [Naujok] darüber hinaus dem Whisky, zugesprochen hatten, rechtsextremistische Parolen gegrölt. Zu fortgeschrittener Stunde entboten die Angeschuldigten ausgelassen den ‚Hitlergruß‘ und schrien ‚Sieg Heil!‘.“ (Anklageschrift)

Auch die späteren Opfer konsumieren auf der Feier reichlich Alkohol. Von den Wittenbergern trinkt nur Fürnsch ausschließlich Kaffee und Tee. Gegen 02.00 haben einige der Gäste die Feier verlassen. Die „mittelgradig alkoholisierten“ Konter und Hans Naujok (Urteil) machen sich zu dieser Zeit ebenso auf den Weg wie die Wittenberger. Um sich ein Taxi zu sparen, sind Konter und Naujok auf der Suche nach einer Mitfahrgelegenheit. Sie sprechen schließlich die Wittenberger an, die sie gerne mitnehmen, da die beiden Berliner ortskundig sind und sie ein Stück des Weges lotsen können.

Fürnsch fährt den Wagen. Hofer sitzt auf dem Beifahrersitz. Hinter dem Fahrer sitzt Langke, der Elvira Klein auf den Schoß nimmt. Auf der Rückbank mittig sitzt Tim Denaux. Hinter dem Beifahrer sitzt Naujok, der wiederum Konter auf den Schoß nimmt. Während der Fahrt dirigiert Naujok Fürnsch durch die Stadt.

„Nach einiger Zeit begann ein Streit zwischen dem Angeklagten [Naujok] und [Tim Denaux], die sich über das Verbotsdatum der FAP [Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei, dV] nicht einig konnten. Da der Angeklagte [Naujok] auf seinem Standpunkt beharrte, kam es schließlich zu einer lautstarken Auseinandersetzung.“ (Urteil)

Fürnsch stellt die Musik lauter, weil er sich den Streit nicht anhören will. Folgt man dem Urteil, beruhigt Klein Denaux mit den Worten „Lass den doch reden!“, worauf der Streit tatsächlich beendet wird.

Nach ca. 20 Minuten Fahrzeit sind Naujok und Konter an ihrem Zielort angekommen. Beim Aussteigen zerrt Naujok an der Kleidung Langkes. Verärgert verlässt dieser den Wagen. Auch Denaux, der dies beobachtet, steigt aus. Es kommt zu einem „Handgemenge“ (Urteil), bei dem sich Naujok/Konter auf der einen Seite und Denaux/Langke auf der anderen Seite gegenüberstehen. Nachdem man sich eine Weile lediglich geschubst hat, kommt es auf beiden Seiten zu Schlägen. Naujok wird leicht an der Oberlippe verletzt und verliert seine Brille. Konter zieht sein Reizgas aus der Tasche und besprüht Denaux und Langke, die sich daraufhin die Augen reiben und „kampfunfähig“ (Urteil) sind. Fürnsch, Hofer und Klein befinden sich zu diesem Zeitpunkt im Auto. Konter steckt seine Spraydose wieder ein, packt Langke nach Aufforderung durch Naujok von hinten an den Armen und hält diese auf den Rücken gedreht fest. „Er ging davon aus, dass Naujok den Detlef Langke zusammenschlagen wollte.“ (Urteil) Naujok zieht sein Messer und sticht Langke in den Oberkörper und trifft dabei dessen Herz. Klein schreit auf: „Der hat ja ein Messer!“. Während Konter unbeweglich stehen bleibt, wendet sich Naujok nun Denaux zu und sticht diesen ebenfalls in den Oberkörper. Er trifft Lunge und Herz. Während Langke noch um den Wagen herum gehen kann und sich auf den Rücksitz legt, bricht Denaux sofort zusammen. Naujok sticht noch einmal auf den am Boden liegenden Denaux mit den Worten „Hier, du Schwein“ ein. Langke und Denaux sterben noch am Tatort.

Konter und Naujok verlassen den Ort. Sie entledigen sich ihrer Tatwerkzeuge und trennen sich zunächst, treffen aber kurz darauf wieder aufeinander. Nach kurzer Flucht werden sie von der Polizei gefasst, die Fürnsch verständigt hatte.

Verurteilungen

Das Landgericht Berlin verurteilt am 28.11.1997 Naujok wegen Totschlags zu 14 Jahren, Konter wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe.

Opfer

Tim Denaux

Denaux ist zur Zeit der Tat 27 Jahre alt. Er ist unverheiratet und wohnt in Wittenberg. Nach Auskunft eines Mitbewohners gehört er der „Kameradschaft Wittenberg“ an und fungiert dort als „Führer“. Er unterhält zudem engen Kontakt zu rechtsextremen Berliner Gruppierungen, wie der „Kameradschaft Beusselkiez“, der „Kameradschaft Treptow“ und „Die Nationalen e.V.“.

Detlef Langke

Langke wohnt ebenfalls in Wittenberg. Gegenüber Bekannten berichtet er, dass er für das Mi-

nisterium der Staatssicherheit der DDR (MfS) tätig war. Er arbeitet in Wittenberg im Rotlichtmilieu und ist der rechten Szene zuzurechnen.

Mit im Auto sitzen die 19-jährige Elvira Klein, der 23-jährige Skinhead Carlo Fürnsch, der sich als unpolitisch bezeichnet, und der 22-jährige Johnny Hofer, Gründungsmitglied der „Kameradschaft Wittenberg“. Auch sie sind Angehörige der rechtsextremen Szene in Wittenberg.

Täter

Hans Naujok

Der zur Tatzeit 34 Jahre alte Naujok ist in Berlin (West) geboren. Der Vater ist zu dieser Zeit Beamter, seine Mutter gibt bei seiner Geburt ihre Berufstätigkeit auf. Sein Vater stirbt als Hans vier Jahre alt ist. Seine Schulausbildung schließt er nach zehn Jahren mit dem Hauptschulabschluss ab. Danach macht er eine Lehre als Schwimmmeistergehilfe. Ab einem Alter von ca. 16 Jahren engagiert er sich in der rechtsradikalen Szene. Seine Tätigkeit als Hundeführer bei den britischen Streitkräften, die er nach seiner Ausbildung für einige Jahre ausübt, verliert er aufgrund seiner politischen Einstellungen. Danach übt er zunächst Gelegenheitsjobs aus. Seit 1989 ist er durchgängig arbeitslos. Im Alter von 30 Jahren heiratet er. Zwei und drei Jahre später werden seine beiden Kinder geboren. Er trinkt seit dem vierzehnten Lebensjahr regelmäßig Alkohol. In den letzten Jahren vor der Tat hat er allerdings seinen Alkoholkonsum deutlich eingeschränkt.

1986 wird er wegen Verwendens von Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation zu einer Geldstrafe verurteilt, 1988 verurteilte ihn das Amtsgericht Wunsiedel wegen unerlaubter Waffenführung in Tateinheit mit unbefugten Tragen von Uniformen zu einer Geldstrafe. 1989 wird er erneut wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Beleidigung sowie unerlaubten Waffenbesitzes verurteilt.

Olaf Konter

Der in Berlin (Ost) geborene Konter ist zur Zeit der Tat 27 Jahre alt. Er wächst zusammen mit einer Schwester bei seiner Mutter auf. Er schließt die Schule nach der 10. Klasse ab und macht im Anschluss eine Lehre als Zimmermann. In diesem Beruf arbeitet er praktisch durchgängig bis zu seiner Verhaftung in diesem Fall.

1989 reisen seine Schwester und seine Mutter über Ungarn nach Westberlin aus. Er folgt ihnen 1990, kehrt aber bereits nach einigen Monaten in die Wohnung in Ostberlin zurück. In dieser Zeit nimmt er Kontakt zur rechtsradikalen Szene auf und leitet schließlich die Ortsgruppe Treptow der FAP. 1992 lernt er seine spätere Ehefrau kennen. Mit ihr hat er zwei Kinder.

1993 wird er wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe und 1995 wegen gefährlicher Körperverletzung zu fünf Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Er hatte in einem Jugendklub einem Schlafenden brennende Glut in die Nase gesteckt, die dieser einatmete. 1996 wird er erneut wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit

mit Beleidigung und wegen Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Er hatte ein Jahr zuvor mehrere Personen mit Tränengas besprüht. Er beschimpfte die Opfer u. a.

„mit den Worten ‚Zeckenschweine‘ und spuckte in ihre Richtung. Anschließend bedrohte er die herbeigerufenen Polizeibeamten mit den Worten ‚Wir sehen uns wieder, euch mache ich kalt‘.“ (Urteil)

6.8.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Die Akte besteht aus insgesamt zehn Bänden und einigen Anlagen (Obduktionsband, DNA-Sonderbände, Vollstreckungshefte, Bildermappen). Vier der Bände sind sogenannte Beiakten und enthalten Dokumente, die bereits in anderen Bänden enthalten sind. Neben den zentralen Dokumenten (Strafanzeige, Anklageschrift, psychiatrische Gutachten, Urteil) sind die Vernehmungen mit allen Zeugen und den Beschuldigten enthalten. Insgesamt sind sowohl die Ermittlungstätigkeit der Polizei als auch die Vorbereitungen der Hauptverhandlung in den Akten gut dokumentiert. Die Vollstreckungshefte erlauben zudem den Einbezug von Äußerungen der Verurteilten während der Haft in die Analyse der Fälle. Eine Besonderheit dieses Falls stellen einige Vermerke dar, aus denen das Interesse des Verfassungsschutzes von Sachsen-Anhalt an diesem Fall hervorgeht. Diese Vermerke wurden zunächst als vertraulich eingestuft und erst später der Akte hinzugefügt.

Polizei und Justiz

Das Tatgeschehen lässt sich aufgrund der ungenauen und teilweise widersprüchlichen Aussagen der Täter und Zeugen zwar nur vage, insgesamt aber konsistent rekonstruieren.

Hofer, der bei der Fahrt zum Tatort vorne saß, gibt an, dass er von einem Streit nichts mitbekommen hat.

„Bis zum Anhalten des Fahrzeuges und dem Aussteigen der Personen war alles ganz normal“ (Vernehmung Hofer)

Elvira Klein hingegen, die auf der Rückbank auf dem Schoß von Langke sitzt, berichtet von einem Streit während der Fahrt.

„Die Meinungsverschiedenheiten begannen, als sie im Auto nochmals von [Hofer] gefragt wurden, wohin sie wollen und keine richtige Antwort gaben. Sie haben abgeblockt. Das hat [Denaux] ziemlich aufgeregt. Wenn ich sage aufgeregt, da meine ich damit, dass sie [Denaux] z. B. gefragt hat, ob sie uns dumm machen wollen und warum sie uns nicht sagen, wohin sie müssen. [Denaux] war dabei ein bisschen lauter und war irgendwie angegründet. Im Auto hat man sich auch über Parteien unterhalten. Es ging dabei um rechtsgerichtete Parteien. Was genau gesagt wurde, weiß ich nicht mehr. Ich habe nur die einzelnen Parteien gehört. Es ging um die FAP, die Republikaner, ich glaube um die NSDAP auch, aber das weiß ich nicht genau. Das waren die Parteien, um die es ging. Der Dicke sagte, dass er in der FAP war und die ist wohl seit 1995 verboten. Jedenfalls hat man sich u. a. um dieses Datum gestritten. Der Streit

über die Parteien war der Hauptgrund. Es ging fast nur um dieses Datum, ich habe nicht alles mitgekriegt, weil noch Musik lief.“ (Vernehmung Klein)

Konter schildert ebenfalls einen Streit und führt die damit verbundene Eskalation auf die Persönlichkeit Naujoks zurück.

„Als sie da auf der Rückfahrt zu vielen in dem Auto gesessen hätten, hätten die anderen den [Naujok] ganz arglos danach gefragt, was er so macht. [Naujok] habe das in seinem hochgradigen Misstrauen gleich missverstanden und abweisend geantwortet. Die anderen hätten aber ganz unbekümmert weitergefragt. Dadurch sei dann im Auto eine gereizte Atmosphäre entstanden, [Naujok] habe dann entsprechend aggressiv geantwortet. Als sie dann ausgestiegen seien, habe er auch wohl gegen das Auto getreten. Dadurch seien die anderen dann raus, und es habe dann diese Rangelie gegeben. In deren Verlauf sei [Naujok] dann ausgerastet, das sei eine Exzesstat gewesen.“ (Vernehmung Konter)

Naujok selbst bestreitet diese Version:

„Ein Streitgespräch über die FAP habe in der Form nie stattgefunden, es habe vielmehr eine einseitige Ausfragerei gegeben, die hätten von ihm alles Mögliche wissen wollen, er habe aber kein Interesse gehabt, in dieses Gespräch einzusteigen. [...] Während der Fahrt sei er von den späteren Opfern über seine Stellung im ‚nationalen Lager‘ ausgefragt worden. Da ihm dies wie ein Verhör vorgekommen sei, habe er dem Fahrer gesagt, dass er anhalten solle. Daraufhin habe es zwischen den Wittenbergern eine Tuschelei gegeben, die er jedoch wegen der lauten Musik nicht habe verstehen können.“ (Vernehmung Naujok)

Die Version, dass die Tat aus einem unbedeutenden Streit über das Verbotdatum der FAP resultiert, wird schließlich die Grundlage für die Tatversion im Urteil. Die Version ist unabhängig vom genauen Inhalt des Streits glaubhaft, da allen Tatschilderungen, auch wenn sie im Detail voneinander abweichen, die Banalität des Streits gemeinsam ist. Die Wittenberger Zeugen vermitteln in den Vernehmungen zudem den Eindruck, dass sie bestrebt sind, an der Fallaufklärung mitzuwirken. Letztlich ist aber nicht auszuschließen, dass auch in ihre Aussagen strategische Überlegungen eingegangen sind, die einen politischen Charakter der Tat verleugnen oder alternative Deutungen verhindern sollen

In Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wird neben der Version „Eskalation aus nichtigem Anlass“ drei weiteren Versionen nachgegangen.

- Tatversion: Bestrafung eines V-Manns des Verfassungsschutzes
- Tatversion: Bestrafung politischer Rivalen
- Tatversion: Bezüge zur Organisierten Kriminalität

Tatversion „Bestrafung eines V-Manns des Verfassungsschutzes“

In den polizeilichen Ermittlungen wird regelmäßig nach einer möglichen Zusammenarbeit der Wittenberger, insbesondere von Langke und Hofer, mit Verfassungsschutzbehörden gefragt. Über Langke wurde bekannt, dass er bereits für das MfS gearbeitet hatte. Hinweise, dass er für den Verfassungsschutz tätig war, finden sich in der Akte nicht. Hofer hingegen wird während einer polizeilichen Vernehmung von einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Sach-

sen-Anhalt angerufen und dazu aufgefordert, keine Angaben zu machen. Hofer bestätigt schließlich seine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz. Nach seiner Auskunft besteht kein Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und der Tat. Naujok hingegen behauptet nach seiner Verurteilung in einem Gespräch mit einem Psychologen der Justizvollzugsanstalt, er hätte im Auto bereits gewusst, dass sich ein V-Mann im Wagen befunden habe (Gutachten der Justizvollzugsanstalt zu Naujok).

Die Polizei ermittelt auch nach einem vertraulichen Gespräch mit dem Verfassungsschutz in diese Richtung weiter und dokumentiert beispielsweise ein Interview in der Akte, das die Mitteldeutsche Zeitung mit dem Chef des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt führte und das von der örtlichen Polizeidienststelle Wittenberg übersandt worden war. Aus dem Interview kann geschlossen werden, dass die „Kameradschaft Wittenberg“ zur Zeit der Tat unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stand. In diesem Interview vertritt der Verfassungsschützer die Version des banalen Streits zwischen Betrunkenen („Mitteldeutsche Zeitung“, o.D. in der Akte).

Tatversion „Politische Rivalität“

Die Polizei ermittelt – gerade zu Beginn – auch in Richtung dieser Tatversion. Es wird vermutet, dass die Berliner und Wittenberger neonazistischen Gruppen, denen Täter und Opfer angehören, einen politischen Konflikt austragen. Die Version wird gegenüber der Polizei vor allem von zwei Angehörigen der rechten Szene vertreten, die mit Tim Denaux befreundet waren. Sie geben an, dass Pannert, der den Polterabend veranstaltete, der „politische Kopf der Rechten in Berlin“ ist. Denaux, als „Kameradschaftsführer“ der Wittenberger, hätte eng mit ihm zusammengearbeitet. Die beiden wären zudem miteinander befreundet gewesen, hätten aber letztlich unterschiedliche Ziele des politischen Rechtsextremismus gehabt. Denaux sei Pannert, der seinen Einfluss in Ostdeutschland ausweiten wollte, in dieser Hinsicht im Weg gewesen. Verdächtig erscheint den beiden, dass Pannert wollte, dass Denaux allein zum Polterabend kommen solle. Zudem wären Naujok und Konter sehr spät zum Polterabend gekommen und hätten kaum etwas getrunken. Sie hätten sich dann den Wittenbergern förmlich aufgedrängt und dann den Streit willkürlich begonnen. Sie führen zudem an, dass bei so einem nichtigen Anlass niemand zum Messer greifen würde.

Die Aussagen der beiden erweisen sich als teilweise falsch. Hinweise auf tiefgreifende politische Auseinandersetzungen zwischen Berliner und Wittenberger Rechtsextremen ergeben sich in den Vernehmungen nicht. Dem ist aber hinzuzufügen, dass alle Beteiligten, einschließlich der Gäste des Polterabends, nur sehr zurückhaltend zu ihren politischen Einstellungen und Aktivitäten berichten. In der Akte findet sich ein Artikel aus der „taz“; dort wird die These vertreten, dass sich die rechtsextreme Szene in einem Umbruch befindet, in den die Tatbeteiligten, Pannert und weitere Gäste des Polterabends involviert sind (vgl. Medienanalyse).

Tatversion: „Bezüge zur Organisierten Kriminalität“

Im Verlauf der Ermittlung wird bekannt, dass Langke in einem Bordell in Wittenberg arbeitet. Genauere Umstände seiner Tätigkeit und eine eventuelle Zusammenarbeit mit Kreisen der Organisierten Kriminalität, wie sie von Teilen der Presse vermutet wird, werden im Verlauf der Ermittlungen nicht recherchiert bzw. sind zumindest nicht in der Akte dokumentiert.

Alle vorgestellten Versionen werden in der öffentlichen Darstellung des Falls diskutiert und führen zu Spekulationen hinsichtlich unbekannt gebliebener Einflüsse bzw. zu alternativen Anlässen der Tat. Im Verlauf der Hauptverhandlung werden diese Versionen nicht mehr weiter behandelt. Alle Beteiligten gehen übereinstimmend von einem eskalierenden, letztlich aber banalen Streit um das Verbotdatum der FAP aus.

Der psychiatrische Gutachter sieht bei den Tätern kein größeres Gewaltpotenzial und geht davon aus, dass die Tat – zumindest zum Teil – aus der Zugehörigkeit der beiden zur rechtsextremen Szene resultiert. In Bezug auf Naujok wird dies von ihm folgendermaßen begründet.

„Unbeschadet dieser Erläuterungen wäre beispielsweise zu bedenken, wieweit die berichteten vorangehenden gemeinschaftlichen Kraftmeiereien auf dem Fest („Sieg Heil!“ etc.) auch im Nachklang eine Bereitschaft hinterlassen haben, sich als ‚stark‘ und ‚männlich‘ zu behaupten und einen eigentlich banalen Konflikt quasi auf Sieg oder Niederlage auszukämpfen. Es wäre dies ein psychologischer, keineswegs psychopathologischer Aspekt bei einem bereits infolge seiner Statur keineswegs auf habituelle Gewalttätigkeit angelegten Mann, der die Frage der Schuldfähigkeit allerdings unberührt ließe.“ (Psychiatrisches Gutachten Naujok)

Im Urteil wird nicht auf politische Aspekte bzw. Motive eingegangen. Im Zuge einer späteren Haftprüfung bei Naujok wird aber ein politischer Zusammenhang gesehen, der schließlich dazu führt, dass Naujok, der auch nach seiner Verurteilung aus seiner rechtsextremen Position keinen Hehl macht, nicht vorzeitig aus der Haft entlassen wird.

„Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Verurteilte vor der Tötung der beiden Mitfahrer noch nie wegen Rohheitsdelikten aufgefallen war. Stattdessen ist er vorwiegend wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und unerlaubten Waffenbesitzes in Erscheinung getreten. Weiterhin wurde er wegen unbefugten Tragens von Uniformen bestraft. Der Verurteilte hat sich ab 1979 in der rechtsradikalen Szene engagiert und in diesem Zusammenhang sogar 1984 seine Arbeitsstelle als Diensthundeführer bei den britischen Streitkräften verloren. Vor dem Hintergrund, dass der Verurteilte etwa ab 1990 die Ortsgruppe der rechtsradikalen [FAP] in Treptow leitete, erscheint die Tat, die mit einem Streit über das Verbotdatum der FAP ihren Lauf nahm, zumindest nicht ausschließlich als Ergebnis allgemeiner Aggressivität des Verurteilten, sondern zumindest auch als Folge radikaler politischer Einstellungen.“ (Beschluss Landgericht)

Medienanalyse

Der Fall hat eine durchschnittliche Resonanz in der Presse erzeugt. Mit dem standardisierten Suchverfahren wurden 14 relevante Artikel gefunden. Diese verteilen sich auf die lokale (Berliner Kurier, Berliner Zeitung, Tagesspiegel) sowie auf die linke Presse (taz, Jungle World, Antifaschistisches Infoblatt, Neues Deutschland).

Die Medienanalyse erbrachte keine über die Akten hinaus gehenden Informationen. Die Einschätzungen der Journalisten fallen sehr unterschiedlich aus. Insofern lässt sich auch die Frage

nach Diskrepanzen zwischen der journalistischen und der juristischen Bewertung nicht einheitlich beantworten. Es werden verschiedene – zum Teil konkurrierende – Deutungen und Bewertungen des Falls entwickelt, die sich analog zur Konstruktion des Falls in den Akten in vier Deutungshypothesen bezüglich des Tatgeschehens abgrenzen lassen: (1) banaler Streit, (2) Bestrafung eines V-Manns des Verfassungsschutz, (3) politische Rivalität, (4) Bezüge zur Organisierten Kriminalität

(1) Die Hypothese, Langke und Denaux seien im Zuge der Eskalation eines banalen Streits getötet worden, orientiert sich weitestgehend an der juristischen Bewertung des Falls. Neben der Urteilsversion, der Streit habe sich an dem genauen Verbotsdatums der FAP entzündet, findet sich eine weitere Variante in der Presse. Mehrere Zeitungen berichten, der damalige Chef des Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalts habe erklärt, der Streit habe sich auf ein Fußballspiel bezogen. Die „Berliner Zeitung“ schreibt diesbezüglich:

„Für den Verfassungsschutzchef von Sachsen-Anhalt [...] ist das Mord-Motiv ganz simpel: Die haben sich im Suff über Fußball gestritten.“ (Berliner Zeitung: 19.04.1997)

(2) Hinsichtlich der Version „Bestrafung eines V-Mannes“ weist die taz auf einen Bericht der Bild-Zeitung hin, „demzufolge die beiden Opfer V-Männer des Verfassungsschutzes gewesen seien.“ (taz: 19.04.1997) Die Berliner Zeitung stellt die (auf Langke und Denaux bezogene) Frage: „Wurden sie umgebracht, weil sie Informationen an die Polizei weitergaben?“ (Berliner Zeitung: 19.04.1997) Vom Berliner Kurier wird der Fall als „Fememord in der Neonazi-Szene“ (Berliner Kurier: 18.04.1997) bezeichnet. Die Umstand, dass der ebenfalls bei der Tat anwesende Johnny Hofer tatsächlich Informant des sachsen-anhaltinischen Verfassungsschutzes war, wird von der Jungle World mit der MfS-Tätigkeit Langkes verknüpft und als Bestätigung der oben genannten Deutung gewertet. Im Rahmen dieser Hypothese wird der Fall tendenziell als politisch gedeutet. Es werden in entsprechenden Artikeln Anhaltspunkte für eine Deutung des Tatgeschehens präsentiert, nach der beide Opfer oder einer der beiden Informanten des Verfassungsschutzes waren und deshalb als Rache- bzw. Bestrafungsakt ermordet wurden. Hier läge dann eine politische Motivation vor: Bestrafung des Verrats an der Bewegung.

(3) Die Hypothese, es handele sich bei der Tat um die gezielte Beseitigung bzw. Bestrafung von politischen Rivalen in der eigenen Bewegung wird in zwei Artikeln des Berliner Kuriers vertreten (vgl. Berliner Kurier: 18.04.1997, 19.04.1997). Die Tat wird hier als „Fememord in der Neonazi-Szene“ bezeichnet (Berliner Kurier: 18.04.1997). Die Vermutung, es handele sich um eine geplante Aktion, spiegelt sich unter anderem in der Formulierung wider, die beiden Opfer seien „eiskalt“ getötet worden. Weiter heißt es:

„[Tim Denaux] (31), Chef der rechten ‚Kameradschaft Elbe-Ost‘, musste vermutlich sterben, weil seine Gesinnungsgenossen nicht mit seinem ‚Führungsstil‘ einverstanden waren.“ (ebd.)

(4) Die Hypothese, die Tat liege in einem Konflikt über Verstrickungen der Opfer in die organisierte Kriminalität begründet, findet sich in nur einem Artikel explizit wieder. Auch im Rahmen dieser Deutung wird der Fall letztlich als politisch – im Sinne einer gezielten Bestrafungsaktion – bewertet. Das Antifaschistische Infoblatt schreibt:

„Viel wahrscheinlicher [als die These des FAP-Verbots, dV] scheint die Vermutung, dass sich der Streit an [Langkes] Rotlichtaktivitäten in Wittenberg entzündete. Gerüchten zufolge soll Rotlicht-Geld über [Langke] an die Kameradschaft Elbe-Ost geflossen ein, damit diese [Langkes] Bordellgeschäfte billigte.“ (AIB 1997a: 28)

Mit den unterschiedlichen Tatversionen variieren auch die Einschätzungen zu dessen politischen Aspekten. Ein größerer Teil der analysierten Artikel übernimmt die Deutung von Polizei und Justiz, der Konflikt sei aufgrund eines Streits über das Datum des FAP-Verbots entbrannt. Damit reduziert sich die politische Bedeutung auf die Zugehörigkeit der beteiligten Personen zur rechtsextremen Szene. In einer Reihe weiterer Artikel wird allerdings vermutet, dass Polizei und Gericht (und zugleich ein Teil der Journalisten) möglicherweise auf eine Verdeckungsargumentation der Tatbeteiligten hereingefallen sind, die einen geplanten politischen Mord als Eskalation einer trivialen Meinungsverschiedenheit erscheinen lässt.

6.8.3 Kriminologische Analyse

Die folgende Analyse bezieht sich auf die Darstellung im Urteil, also die Version, bei der sich die Tat aus einem banalen Streit entwickelt. In dieser Perspektive ist vor allem aufklärungsbedürftig, warum und wie es angesichts der Banalität des Streits zu einer derartigen Eskalation kommen konnte.

In der Version von Naujok fühlt sich dieser durch die Fragen der Wittenberger belästigt und evtl. auch bespitzelt. Die Berliner geben sich wohl sehr verschwiegen und vermeiden es, ihr Fahrtziel konkret anzugeben; das wiederum ärgert die Wittenberger. Konter führt das von Naujok gezeigte Misstrauen auf dessen Persönlichkeit zurück:

„Er habe den [Hans Naujok] ja schon lange gekannt. Im Kern sei der äußerst paranoid, äußerst misstrauisch, denke bei anderen immer gleich, dass sie etwas Negatives von ihm wollen. Andererseits wolle er immer im Mittelpunkt stehen, er sei aber in der Szene überhaupt nicht ernst genommen worden.“ (Vernehmung Konter)

Unabhängig davon, dass Naujok ein grundsätzlich misstrauischer Mensch sein mag, stellt sich die Frage, warum die beteiligten Personen, die gerade noch auf dem Fest ausgelassen miteinander gefeiert haben, nun plötzlich in eine so angespannte Stimmung geraten. Naujok selbst macht in seiner Vernehmung zu seinem Misstrauen nur vage Angaben und konkretisiert diese auch im Verlauf der Hauptverhandlung nicht.

„Vorher im Auto die Situation sei völlig normal gewesen. Aber irgendetwas sei abgesprochen worden, er vermute fast, dass es das war, was dann folgte. Diese ganze Begebenheit habe stattgefunden, nachdem er den Fahrer gebeten habe, an der Ampel zu halten. Da habe dann etwas im Auto stattgefunden, was er aus taktischen Gründen noch nicht sagen wolle. Dafür würden die Zeugen Rechenschaft ablegen müssen.“ (Vernehmung Naujok)

Grundsätzlich sind das dem Streit folgende Zerren von Naujok an der Jacke von Langke beim Aussteigen oder der Tritt gegen das Auto, geeignet, um in der angespannten Stimmung zu einer Eskalation beizutragen. Denaux und Langke wollten bzw. konnten die Provokation nicht

auf sich sitzen lassen. Offenbar geht es nach dem Aussteigen aus dem Auto zunächst darum, Kampfbereitschaft zu zeigen.

Für den psychiatrischen Gutachter sind in dieser Hinsicht spezifische Persönlichkeitsanteile von Naujok bedeutsam. Neben seiner früh erkennbaren „Dissozialität“ (insbesondere wegen seiner Arbeitslosigkeit) sei „ein größeres Bedürfnis nach Aufgehen in der Gemeinschaft, um dort Anerkennung zu finden“ zu erkennen. Dabei spielen „klischeehafte Männlichkeitsvorstellungen von Ritterlichkeit, Kämpfertum, klarer Ordnung und kräftigem Alkoholkonsum“ eine wichtige Rolle.

„Man findet bei dem Untersuchten recht wenig erwachsenes Differenzierungsvermögen und einen gewissen Mangel an Kritikfähigkeit, er imponiert als ein recht unreif gebliebener Mensch.“ (Psychiatrisches Gutachten Naujok)

Der Ausgang der Begegnung ist zu diesem Zeitpunkt noch offen. Die noch im Auto sitzenden Wittenberger scheinen ohnehin damit zu rechnen, dass die Fahrt gleich weiter geht. Als Konter allerdings das Reizgas einsetzt, sieht der eher ängstliche, kampfunerfahrene Naujok die Gelegenheit, die Auseinandersetzung schnell zu seinen Gunsten zu entscheiden und sticht zu.

In dieser Perspektive erscheint die Tat vor allem als eine Abfolge mehrerer Eskalationsstufen. Das Geschehen wird angetrieben durch das Misstrauen Naujoks, das eventuell durch bestehende Animositäten zwischen den Berlinern und Wittenberger befördert wird. Ein wichtiger Faktor ist zudem die Milieuzugehörigkeit aller Beteiligten, in der das Zurschaustellen aggressiver Männlichkeit geradezu gefordert ist.

6.8.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Es wurde bereits deutlich, dass Naujok und Konter rechtsextreme Aktivisten waren. Naujok war Mitglied, Konter Ortsgruppenleiter der FAP in Berlin-Treptow. Naujok scheint darüber hinaus in der rechtsextremen Szene nicht besonders aktiv gewesen zu sein. Von Konter wird er eher als Mitläufer eingeschätzt.

„Meines Erachtens macht [Hans] keine politische Arbeit. Meines Wissens, ich kenne keine Organisation, wo er mitarbeitet, vielleicht ist er in [der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.]. Es kann sein, dass er politisch in dieser Richtung aktiv ist. Ich selbst habe weder damals noch heute mit ihm politisch zusammengearbeitet.“ (Vernehmung Konter)

Naujok selbst berichtet gegenüber einem Gutachter, er wäre bei den Berliner Wahlen 1989 für die „Freiheitlichen“ angetreten und hätte sich damit auch öffentlich politisch positioniert. Nachdem aber „die REPs [die Republikaner, dV] absahnten“, habe er sich etwas aus der Öffentlichkeit zurückgezogen, zumal er sich auch mit den Entwicklungen des Rechtsextremismus seit der Maueröffnung nicht habe „identifizieren“ können. In der Folge bezieht er sich lediglich „auf ihm vertraute Gruppen“ (Gutachten der Justizvollzugsanstalt zu Naujok). Aus seinen politischen Einstellungen macht er auch nach seiner Verurteilung keinen Hehl.

„Es ist davon auszugehen, dass er durch seine Kleidung und sein Auftreten in der Öffentlichkeit viel negative Aufmerksamkeit auf sich zog. Herr [Naujok] ist demgegenüber sehr ambivalent eingestellt. Einerseits findet er darin Bestätigung seiner Besonderheit, andererseits festigen sich in diesen Jahren, paranoid anmutende Persönlichkeitsanteile.“ (Gutachten der Justizvollzugsanstalt.)

Naujoks politische Haltung ist über die Tat hinaus gefestigt. Während seiner Haft lässt er sich auf eine Auseinandersetzung mit der Anstaltsleitung und dem Gericht ein. Im Zusammenhang mit der Verweigerung einer von ihm verlangten DNA-Probe werden seine Ansichten deutlich:

„Ich lege hiermit Protest gegen die anberaumte Unrechtsmaßnahme ein. Ich leiste gewaltlosen, passiven Widerstand. Weiterhin sehe ich mich vollkommen außer Stande, Anordnungen des BRD-Systems, freiwillig Folge zu leisten und mich somit von Vertretern eines völkerrechtswidrigen Klüngel von vaterlandslosen Gesellen und nachweislich kriminellen Elementen entehren zu lassen.“ (Erklärung Naujoks zu einer richterlichen Anordnung)

Olaf Konter ist seit 1990/91 politisch organisiert und war nach eigenen Angaben bis 1992 Mitglied bei den Jungen Nationaldemokraten (JN) der NPD. 1993 trat er in die FAP ein und blieb dort bis zum Verbot im Februar 1995. Seitdem ist er nirgends mehr organisiert, habe aber dennoch „Kontakt ganz normaler menschlicher Art“. (Psychiatrisches Gutachten Konter)

Konter gehört eher zum strategisch denkenden Personal der rechtsextremen Szene und ist weniger an Spaßgewalt als vielmehr am Erreichen politischer Ziele interessiert. Vom psychiatrischen Gutachter wird er darauf angesprochen.

„(Nach den Schilderungen seiner Kameraden sei er politisch ja doch ein größeres Kaliber in der Szene gewesen, er werde auch als fundamentalistisch und asketisch beschrieben?) Das stimme, dass er schon bestimmte Positionen innegehabt habe, er sei Ortsgruppenleiter Treptow in der FAP gewesen. Nach dem Verbot habe es natürlich auch weiterhin Kontakte gegeben zu maßgeblichen Zentren in Berlin. Es habe eine szeneninterne Diskussion gegeben über den weiteren Weg.

Zu der Beschreibung als Asket: Er denke mal, das Gegenteil stimme auch nicht, aber für einen Asketen oder Fundamentalisten sei er nicht stark genug. Es sei halt so, dass seine Richtung von manchen als fundamentalistisch bezeichnet worden sei. So richtig asketisch sei er nicht, er schätze durchaus auch Geselligkeit und sei ausgesprochen gegen grundlose Gewalt.“ (Psychiatrisches Gutachten Konter)

Konter distanziert sich nach der Tat vom Rechtsextremismus, bleibt aber politisch aktiv. Seine Distanzierung zeigt sich unter anderem daran, dass er am Ende der Hauptverfahren seinen Szeneanwalt von dessen Mandat entbinden will.

„Es sei schon im erkennenden Verfahren mit [dem Rechtsanwalt, dV] schwierig gewesen, weil der auf seine Wünsche zur Verteidigung nur teilweise eingegangen sei und alle möglichen Ver-

schwörungstheorien in die Welt gesetzt habe, die er selbst gar nicht geteilt habe. Es wäre für ihn besser gewesen, wenn er damals von einem anderen Rechtsanwalt verteidigt worden wäre, der nicht aus der NS-Szene kommt. Er habe bloß damals keinen anderen Verteidiger gekannt, befürchtet, andere würden sich weigern, einen Neonazi zu verteidigen, und habe auch gehofft, dass [sein Rechtsanwalt, dV] nicht gleich auf Geld dringt.“ (Kriminalprognostisches Gutachten Konter)

Auch die Opfer und die im Auto mitfahrenden Wittenberger Hofer, Langke und Klein sind aktive Rechtsextreme. Allen voran Tim Denaux. Bei einer Hausdurchsuchung werden bei ihm u. a. Propagandamaterial (u. a. von den „Kameradschaften Wittenberg“, „Berlin-Beusselkiez“ und „Treptow“; Filme wie z. B. „Jud Süß“ und „Der ewige Jude“), rechtsextreme Schriften („Unabhängige Nachrichten“, „Huttenbriefe“, „Nation und Europa“ und „Umbruch“) und der Briefverkehr mit Ingo Lanzedt, einem wichtigen Funktionär der rechtsextremen Szene gefunden (Bericht Wohnungsdurchsuchung Denaux). All dies verweist auf eine intensive Beschäftigung mit rechtsextremer Ideologie und eine enge Anbindung an den politischen Rechtsextremismus.

Genauere Hinweise auf die politischen Aktivitäten von Klein und Langke finden sich in den Akten nicht. Offenbar handelt es sich bei ihnen eher um Mitläufer, die locker an die „Kameradschaft Wittenberg“ angebunden waren. Fürnsch tritt allerdings als Skin auf und war zudem Mitglied in der „Kameradschaft Elbe-Ost Wittenberg“, die sich ein Jahr vor der Tat aufgelöst hat. (Vernehmung Hofer)

Hofer ist Gründungsmitglied der „Kameradschaft Wittenberg“ und wie oben bereits dargestellt, V-Mann für den Verfassungsschutz. In seiner Vernehmung macht er Angaben zur Einbindung einzelner Personen und der Verflechtung der verschiedenen Szenen. Auf eine möglicherweise vorhandene Rivalität zwischen der Berliner und Wittenberger Rechten von den Polizeibeamten angesprochen, antwortet er:

„Mit den Berlinern gab es eigentlich keine Probleme.“ (Vernehmung Hofer)

Die Kontakte zwischen der Wittenberger und der Berliner Gruppe beschränkten sich nach Aussage von Hofer auf wenige Personen.

„Im Prinzip hatte unsere Kameradschaft, und speziell meine ich damit den [Tim Denaux] und mich, eigentlich nur Kontakte zu dem [Sven Pannert] und [Ingo Lanzedt]. [Tim] und ich sind ca. einmal im Monat zu dem [Pannert] gefahren, wo wir Video und CD's der Szene kauften. Zu dem [Lanzedt] sind wir beide ebenfalls ca. alle drei bis fünf Wochen nur einmal hingefahren. Von diesem haben wir Propagandamaterial bezogen.“ (Vernehmung Hofer)

Die Gästeliste des Polterabends, von dem die Tat ihren Ausgang nahm, liest sich wie ein Who is Who des damaligen politischen Rechtsextremismus. Neben den bereits erwähnten Personen ist als bedeutende Figur Lanzedt zu nennen, der Vorsitzender der „Nationalen“ war. Zudem standen bekannte „Szeneanwälte“ wie Wieland Hanoth auf der Gästeliste.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beteiligten Personen – sowohl auf der Täter- wie auf der Opferseite – in die Führungsebene des politischen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern eingebunden waren. Das Maß der Einbindung variiert bei den einzelnen Personen.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Hasskriminalität

Nach der Darstellung des Urteils handelt es sich nicht um einen politischen Fall im Sinn der PMK. Ein politisches Motiv ist weder im Hinblick auf „Systemüberwindung“ noch auf die gruppenbezogene Feindschaft zu erkennen. Selbst die Versionen „Politische Rivalität“ oder „Bestrafung eines Spitzels“ lassen sich nur schwer als Attacken aufgrund „politischer Einstellungen“ des Opfers i. S. des KPMD-PMK subsumieren.

Selbstjustiz (Vigilantismus)

Fasst man den Gedanken der Selbstjustiz sehr weit, könnte man die Version des bestrafenden Verräters unter diesen Aspekt subsumieren. Tatsächlich handelt es sich dabei aber um eine Überdehnung des Konzepts im hier verwendeten Sinn.

Politische Rivalität

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Version „politische Rivalität“ in den Ermittlungen zwar Berücksichtigung, aber keine Bestätigung findet. Im Folgenden wird aus der Vernehmung eines Gastes des Polterabends zitiert, der auf der mittleren Führungsebene des politischen Rechtsextremismus in Berlin aktiv ist; dabei kommen verschiedene Versionen zur Sprache:

„Frage: Sie kennen Herrn [Konter] aus gemeinsamer politischer Arbeit. Ist irgendwann einmal darüber gesprochen worden, dass innerhalb der nationalen Bewegung innerhalb Deutschlands Strömungen existieren, die unbedingt gestoppt werden müssten?“

Antwort: In diesem Zusammenhang eigentlich nicht, wir haben zwar darüber gesprochen, aber irgendwelche Lösungsmöglichkeiten diesbezüglich hat er nicht aufgezeigt.

[...]

Frage: Wie ist die Meinung innerhalb der nationalen Bewegung, speziell im Flügel den [Konter] vertritt, bezüglich der Behandlung von Verrätern bzw. von Leuten, die mit staatlichen Organen zusammenarbeiten?

Antwort: Da hat jeder seine eigenen Gedanken, Meinungen diesbezüglich sind kontrovers, die einen meinen, dass man solche Leute aus der Bewegung ausschließen und ignorieren sollte, andere wiederum vertreten zumindest verbal die Meinung, dass man solche Personen töten sollte.

Frage: Wie waren die Ansichten des Herrn [Konter] bezüglich der eben erwähnten Problematik?

Antwort: Konkret haben wir über dieses Thema nicht gesprochen, ganz einfach deshalb, weil ich dann zu den Leuten gehören würde, die er erschießen würde, da ich ja zum anderen Flügel gehöre.“ (Vernehmung Jochen Schmude)

Der Auszug aus der Vernehmung zeigt, dass über die Entwicklung der Rechtsradikalen diskutiert und es unterschiedliche Meinungen gab. Auch die Vorstellung, dass Abweichler mit dem

Tode bedroht werden, findet sich. Insofern wäre die Tatversion der politischen Rivalität bzw. der Liquidation von „Abweichlern“ nicht unrealistisch.

Für die hier zur Rede stehende Tatversion stellt eine eventuell vorhandene Aversion zwischen den beiden politischen Gruppen lediglich eine Ausgangsbedingung dar.

Politierte Gewalthabitualisierung

Eine habitualisierte Gewaltbereitschaft wird ansatzweise für beide Täter bereits vom psychiatrischen Gutachter diagnostiziert. Auch er sieht in der Gewaltverherrlichung, in der Subkultur aggressiver Männlichkeit wichtige Ausgangsbedingungen für die Tat. Gegen die Habitualisierungsthese ist anzuführen, dass es sich bei den beiden Tätern nicht um gewohnheitsmäßige Schläger handelt. Insoweit kann man zwar annehmen, dass die Täter Einstellungen entwickelt haben, die Hemmschwellen zur Anwendung von Gewalt absenken, von einer seriellen Gewaltpraxis und der damit verbundenen reflexartigen Gewaltanwendung kann aber nicht gesprochen werden.

Sonstige politische Aspekte

Konter beauftragt den Szeneanwalt Blechschmidt mit seiner Verteidigung. Blechschmidt war längere Zeit NPD-Vorsitzender in Mecklenburg-Vorpommern. Naujok gibt sein Mandat an mehrere „Szeneanwälte“. Darunter sind die Rechtsanwälte Wieland Hanoth, der u. a. Vorsitzender der Wiking-Jugend war und Herbert Beumel, der bekannte Neonazis wie Diethart Kreib verteidigt hat. Naujok legt über seine Rechtsanwälte zahlreiche Beschwerden ein, bei denen es u. a. um die Haftbedingungen („übermäßiger Ausländeranteil“) geht. Mit derartigen Begründungen erhält der Strafprozess selbst politischen Charakter. In dieser Hinsicht wären auch die von Hofer beobachteten Versuche einzuordnen, aus der rechtsextremen Szene heraus Einfluss auf Zeugen zu nehmen. So spricht er in seiner Vernehmung davon, dass er drei Autos mit Berliner Kennzeichen in Wittenberg gesehen hätte und vermutet, dass dadurch Druck auf Wittenberger Zeugen ausgeübt werden sollte. Es finden sich hierzu keine weiteren Hinweise in der Akte, sodass nicht geprüft werden konnte, ob es tatsächlich einen derartigen Versuch gegeben hat.

Eine politische Facette erhält der Fall durch das Telefonat eines Verfassungsschützers mit Hofer während dessen polizeilicher Vernehmung. Hofer wurde geraten, in der Vernehmung zu schweigen. Im dazugehörigen Vermerk wird dies mit der Annahme beim Verfassungsschutz erklärt, Hofer würde als Tatverdächtiger vernommen.

Fazit

Der Fall erweist sich als schillernd: seine politischen Aspekte lassen sich nur schwer in das vorhandene und das neu entwickelte Kriteriensystem einordnen. Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem Rang der beteiligten rechtsextremen Aktivisten und dem nichtigen Tatanlass. Zudem bringen verschiedene Tatverdächtige, Zeugen oder andere Personen Tatversionen ein, die zunächst teilweise abwegig erscheinen, dann aber doch – zumindest ansatzweise – Bestäti-

gung finden. Bereits in dieser Hinsicht stellt dieser Fall ein Politikum dar. Allein die Intervention des Verfassungsschutzes während der Vernehmung eines Zeugen ist – nach den Erfahrungen des NSU-Prozesses – ein triftiger Grund, den Fall in seinen politischen Verwicklungen wahrzunehmen und als politischen Fall zu klassifizieren.

Damit handelt es sich noch nicht um einen Fall im Sinne der PMK. Ein eigentlich politisches Motiv ist nicht zu erkennen. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass politische Konflikte zwischen den Gruppen unterschwellig eine Rolle spielten, eine Bestätigung hierfür findet sich aber nicht; allenfalls wäre der Einfluss dieses Konflikts als gering zu veranschlagen.

Auch eine Begründung der Klassifikation als politisch rechts anhand des neu eingebrachten Konzepts der rechtsextrem Gewalthabitualisierung kann nicht wirklich überzeugen. Zwar rekurriert auch der psychiatrische Gutachter auf dieses Denkmodell: Er sieht in rechtsextremen Männlichkeitsvorstellungen und im Gegröle radikaler Parolen beim Polterabend wichtige Ausgangsbedingungen für den Streit und die körperliche Auseinandersetzung. Der Psychiater stellt aber auch fest, dass es sich bei beiden Tätern nicht um habitualisierte Schläger handelt, für die Gewalttätigkeit die reflexhafte Antwort auf Konflikte darstellt.

Alles in allem liegt der Fall in einem Übergangsbereich zwischen dem Kernbereich des KPMD-PMK-rechts und Gewaltphänomenen, die aufgrund anderweitiger Gesichtspunkte als politisch rechts klassifiziert werden können. Aufgrund der angeführten politischen Besonderheiten sollte der Fall als politisch rechtes Tötungsdelikt bewertet werden.

6.9 Fall 9: Heinz Tascher

6.9.1 Falldarstellung

Tat

Am Abend des 05.10.1999 (Dienstag) treffen sich Erik Kandel (17), Jürgen Erdfeld (23), Joachim Strande (18) und Andreas Schulz (22) in der Wohnung von Schulz in Berlin-Lichtenberg. Anwesend ist auch die Verlobte von Schulz, Chantal Finke (19). Es wird Alkohol getrunken. Zwischen 19.00 und 20.00 verlassen die jungen Männer die Wohnung, um in der Kaufhalle Bier und Goldbrand zu kaufen bzw. zu stehlen. Nach der Rückkehr wird der weitere Abend geplant:

„Gemeinsam setzte man nun den Bierkonsum fort, wobei die Stimmung, aufgestachelt durch laute, harte Musik mit rechtsextremen Texten, zusehends rauher wurde und die Reden in Bezug auf später etwa noch anzutreffende oder aufzusuchende Personen anderer Couleur, wie etwa ‚Punks‘ oder ähnlich ausgerichtete Jugendliche, an Aggressivität zunahmen.“ (Urteil)

Man hat, wie Kandel in einer Vernehmung formuliert, „Bock auf Streit“, will „möglicherweise noch ein paar Punks aufmischen“ (psychiatrisches Gutachten Schulz). Schulz konsumiert heimlich Kokain.

Gegen 21.30 verlassen die Männer erneut die Wohnung. Nachdem Schulz mit Finkes EC-Karte 50 DM abgehoben hat, besuchen die vier Männer zunächst das nahegelegene „Café Chaplin“, das früher „Café Germania“ hieß und als Neonazi-Treffpunkt bekannt war. Auch nach der Umbenennung wird diese Gaststätte von Rechtsextremen besucht. Im „Café Chaplin“ trinken sie Bier und spielen Dart. Schulz schnupft auf der Toilette Kokain.

Nachdem die Gaststätte um Mitternacht schließt, geht die Gruppe in Richtung Samariterstraße, um dort ein von linken Punks besetztes Haus aufzusuchen. Auf dem Weg hebt Schulz mit Finkes Karte nochmals 50 DM ab. Auf der Frankfurter Allee stößt die Gruppe auf einen Radfahrer, der zur Herausgabe seines Rucksacks genötigt wird. Kurz darauf treffen sie ebenfalls auf der Frankfurter Allee auf einen Jugendlichen, der getreten und geschlagen wird, weil er einen Döner isst und wie ein „Hip-Hopper“ aussieht. Kandel schlägt ihm dabei mehrfach mit einer Bierflasche auf den Kopf. Vor dem besetzten Haus in der Samariterstraße rufen alle mehrfach laut: „Hier marschiert der nationale Widerstand!“ Jürgen Erdfeld ist inzwischen mit einer Holzlatte bewaffnet. Als niemand reagiert, fahren sie mit dem Nachtbus zum Bahnhof Lichtenberg, um in der Filiale einer Fast-Food-Kette zu essen. Da dort bereits geschlossen ist, gehen sie zu einer Tankstelle an der Frankfurter Allee.

Gegen 02.00 kaufen sie dort Bier und Buletten, die sie – „noch immer in missmutig-aggressiver Laune“ (Urteil) – vor der Tankstelle verzehren. In dieser Situation erscheint der Arbeitslose Heinz Tascher. Er ist betrunken und befindet sich auf dem Nachhauseweg. Im Vorbeigehen ruft er der Gruppe zu: „Prost Kameraden!“ Daraufhin wird er beschimpft. Strande tritt ihm in den Bauch, Kandel drückt ihm einen Pappteller mit Ketchup ins Gesicht. Heinz Tascher verlässt daraufhin „eingeschüchtert“ (Urteil) das Tankstellengelände. Die Täter folgen ihm und

stellen ihn zur Rede. Tascher entschuldigt sich für sein Verhalten und bietet einen „Versöhnungstrunk“ an. Im Gegenzug wird Tascher eine Flasche von dem an der Tankstelle gekauften Bier angeboten. Da keine Gaststätten mehr geöffnet haben, wird vorgeschlagen in Schulz‘ Wohnung weiterzutrinken.

„Spätestens während des Fußweges über die Frankfurter Allee [...] entschlossen sich die Angeklagten, [Heinz Tascher] an geeigneter Stelle zusammenzuschlagen und auszurauben [...].“ (Urteil)

Zu diesem Zweck wird er in eine unbeleuchtete Grünanlage, einen früheren Urnenhain, gelockt. Heinz Tascher äußert auf dem Weg die Befürchtung, man werde ihm doch wohl nichts tun. Wahrheitswidrig wird ihm gesagt, es handele sich um eine Abkürzung zu Schulz‘ Wohnung. Ungefähr in der Mitte der Grünanlage wird Tascher, der noch „Bitte nicht!“ äußert, zu Boden geworfen und brutal – insbesondere in das Gesicht – getreten. Kandel ruft dabei an Tascher gerichtet aus, sie seien linke Sharp-Skins. Schulz und Erdfeld durchsuchen das Opfer und entwenden Bargeld in Höhe von 11 DM und etwas Tabak. Gegen 02.45 verlassen die Täter die Grünanlage und kehren in die Wohnung von Schulz zurück.

„Dort angekommen, berauschten sich die Angeklagten zunächst an dem zuvor von ihnen ausgeübten Gewaltakt, indem ein jeder sich seiner spezifischen Handlungsbeiträge rühmte.“ (Urteil)

Nachdem Chantal Finke die Blutspritzer auf der Kleidung der Täter entdeckt hatte, beginnt eine Diskussion über die Folgen der Tat. Nach kurzer Zeit sind sich die Täter einig, dass Tascher getötet werden muss, um die Aufdeckung der vorangegangenen Tat zu verhindern. Nach weiterer kurzer Diskussion äußert Schulz, dass Strande Tascher töten müsse und übergibt ihm ein Küchenmesser mit 17 cm Klingenslänge.

Nach etwa 15 Minuten verlassen die jungen Männer die Wohnung. Auf Vorschlag von Schulz gehen die Täter getrennt aus zwei Richtungen zu Tascher, um eine eventuelle Flucht zu verhindern. Als erstes treffen Kandel und Erdfeld bei Tascher ein. Sie treten ihm mit ihren Springerstiefeln massiv in Bauch, Oberkörper und Gesicht. Kurz darauf kommen Schulz und Strande. Auch Schulz tritt nun auf das Gesicht und den Oberkörper von Tascher ein. Währenddessen tötet Strande das Opfer durch vier Stiche in den Hals. Tascher verstirbt zwischen 03.00 und 04.00. Schulz und Kandel schleifen Tascher vom Hauptweg einige Meter in ein Gebüsch. Alle Täter gehen wieder zurück in die Wohnung.

In der Wohnung wird das verbogene Messer gereinigt, Erdfeld wirft es aus dem Küchenfenster in den Hof. Unter Mithilfe von Chantal Finke werden die blutbehafteten Springerstiefel und Hosen gesäubert. Man trinkt noch eine Flasche Bier und geht dann zu Bett. Am Vormittag trifft die Polizei ein und nimmt alle Täter sowie Chantal Finke vorläufig fest. Ausschlaggebend für die schnelle Ergreifung waren eine Zeugenaussage zu einem „Sieg-Heil“-Ruf in der Nacht sowie Blutspuren und leere Bierflaschen auf dem Weg zur Wohnung von Schulz.

Verurteilungen

Die 24. große Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin spricht die Täter am 20.04.2000 des schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und des Mordes schuldig. Andreas Schulz und Jürgen Erdfeld werden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Erik Kandel wird zu einer Jugendstrafe von 8 Jahren verurteilt, Joachim Strande zu einer Jugendstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten.

Opfer

Heinz Tascher wird 1961 in Königs Wusterhausen geboren. Der gelernte Maurer ist in seinem Beruf einige Zeit tätig. Bis 1994 lebt er bei seiner Mutter in einer Kleinstadt in Brandenburg, dann zieht er nach Berlin. Erst seit kurzem wohnt er in Lichtenberg. Der herzkranke Tascher ist Sozialhilfeempfänger und hat Alkoholprobleme. Mehrere von der Polizei befragte Freunde und Bekannte geben an, dass sie deshalb den Kontakt zu ihm abgebrochen hätten. Tascher ist mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten (u. a. Zechbetrug, Ladendiebstahl, gefährliche Körperverletzung, Selbsttötungsversuche).

Täter

Erik Kandel

Kandel wird 1982 in Berlin geboren. Zusammen mit vier Geschwistern wächst er im Märki-schen Viertel auf. Die Kinder werden vom Vater brutal geschlagen. 1995 wird die Ehe der Eltern geschieden; das Sorgerecht für Erik bekommt die Mutter. Nachdem die Mutter einen neuen Lebenspartner gefunden hat, empfindet er sich als „zwischen allen Stühlen sitzend“ (Urteil). Erik Kandel interessiert sich für unterschiedliche Musikrichtungen und wechselt die Jungszenen (u. a. links-alternativ, Hip-Hop, Graffiti, Heavy-Metal). Bei einem Seminar in einer Brandenburgischen Jugendbildungsstätte lernt er Skinheads kennen. Er tritt in die NPD ein und verbringt seine Freizeit zunehmend in der rechtsextremen Szene in Berlin und Brandenburg. Nach eigenen Angaben ist er Mitglied der Hammerskins (vgl. Abschnitt 7.2.3). Kandel ist arbeitslos. Nach dem Hauptschulabschluss beginnt er eine Maurerlehre, die er nach wenigen Tagen abbricht, weil in dem Oberstufenzentrum zu viele Ausländer und „Zecken“ gewesen seien.

Kandel ist nicht vorbestraft. Er war aber laut Urteil in den Monaten vor der Tat zusammen mit Joachim Strande, Andreas Schulz und Jürgen Erdfeld an mehreren Rohheitsdelikten beteiligt (u. a. rassistische Beschimpfungen und Tätlichkeiten gegenüber einem dunkelhäutigen Fußballspieler).

Joachim Strande

Strande wird 1981 in Potsdam geboren. Sein Vater ist Wissenschaftler, die Mutter Kartographin. Der ältere Bruder studiert in Berlin. Aufgrund einer Lese- und Rechtschreibschwäche kommt es zu schulischen Problemen. 1998 erreicht er jedoch den erweiterten Hauptschulabschluss mit einem Notenschnitt von 2,5. Anschließend beginnt er eine Maurerlehre. In der

siebten und achten Klasse ist Joachim Strande erfolgreicher Judosportler (u. a. Deutscher Meister der B-Jugend). Sein Interesse am Sport lässt jedoch nach, als er Kontakt zur Potsdamer Skinhead-Szene bekommt. Auch Strande gibt an, er gehöre den Hammerskins an. Er ist nicht vorbestraft, beteiligte sich aber im August und September 1999 zusammen mit Kandel, Schulz und Erdfeld an mehreren Aggressionsdelikten.

Andreas Schulz

Schulz wird 1977 in Berlin geboren. Er wächst in der Nähe von Berlin auf. Andreas Schulz hat sechs deutlich ältere Geschwister. Die Eltern sind beim Wachschatz beschäftigt. Der Vater ist Alkoholiker und schlägt die Familienmitglieder häufig. Andreas Schulz ist bis zum 13. Lebensjahr Bettlägerer und hat Probleme in der Schule. Nach der siebten Klasse bricht er die Schule zunächst ab und schließt sich der örtlichen Skinhead-Szene an. 1992 zieht die Familie nach Berlin. Andreas Schulz hat Schwierigkeiten sich hier einzuleben. Er findet Kontakt zu rechtsextremen Gruppen in den östlichen Bezirken Berlins. Eine berufsvorbereitende Schule beendet er nach der 9. Klasse mit dem Hauptschulabschluss. Anschließend arbeitet er als Bauhilfsarbeiter. Auch Schulz gehört nach eigenen Angaben den Hammerskins an. Er ist mehrfach strafrechtlich aufgefallen (u. a. Körperverletzungen, Raub, Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, Beleidigung, Freiheitsberaubung).

Jürgen Erdfeld

Erdfeld wird 1976 in Berlin geboren.

„Sein Vater betrieb eine Schankwirtschaft und neigte dem Alkohol zu.“ (Urteil)

Die Mutter ist Beamtin. 1980 wird die Ehe geschieden. Ein Jahr später geht die Mutter eine neue Ehe ein. 1984 zieht die Familie in einen anderen Berliner Bezirk. Ab 1989 wohnt sie zusammen mit den Eltern des Stiefvaters in einem Einfamilienhaus am Stadtrand. Erdfelds Beziehung zur Mutter und zum Stiefvater ist weitgehend problemlos. 1993 erreicht er den Hauptschulabschluss. Anschließend beginnt er eine Tischlerlehre, die er jedoch 1995 abbricht. Danach jobbt er als Hilfsarbeiter.

Bereits während seiner Schulzeit baut sich Erdfeld einen Freundeskreis in der rechtsextremen Szene Ost-Berlins auf. 1997 zieht er nach Berlin-Lichtenberg, wo viele seiner Freunde aus der Skinhead-Szene wohnen. Im selben Jahr wird er Vater eines Sohnes. Zu dem Kind hat er jedoch keinerlei Kontakt.

Auch Jürgen Erdfeld ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten (u. a. räuberische Erpressungen, Körperverletzungen, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Beleidigung).

6.9.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Der Fall ist in neun Bänden gut dokumentiert. Auch wenn die Aussagen nahezu ausschließlich von den Tätern stammen, lässt sich das Tatgeschehen relativ präzise rekonstruieren. Die Akten enthalten umfangreiche Informationen zur Biographie der Täter und zu ihrer Einbindung in die rechtsextreme Szene.

Polizei und Justiz

Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln zügig. Die Täter werden schnell gefunden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Hinweis einer Zeugin auf „Sieg-Heil-Rufe“ in der Tatnacht. Aufgrund dieses Hinweises wird die Wohnung von Schulz ins Blickfeld genommen, die bei der Polizei als Neonazi-Wohnung bekannt ist. Die schnelle Ergreifung ist freilich auch auf das dilettantische Verhalten der Täter zurückzuführen: Anhand von Blutspuren und leeren Bierflaschen kann ihr Weg vom Tatort zur Wohnung Schulz schnell rekonstruiert werden.

Der politische Hintergrund der Täter wird im Rahmen der Ermittlungsarbeit thematisiert. Die Frage, ob die Täter tatsächlich in Hammerskin-Strukturen eingebunden sind, bleibt dabei allerdings offen. Der Hammerskin-Hintergrund wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht systematisch untersucht. Die Beteiligten selbst halten sich bedeckt. Bezeichnend ist, dass Kandels wenig erhellende Formulierung, bei den Hammerskins handele es sich „um eine lockere Verbindung von Skinheads, die sich zusammengefunden haben“ wortwörtlich auch in der Anklageschrift auftaucht.

In allen drei psychiatrischen Gutachten wird ausführlich auf die biographische Entwicklung der Täter eingegangen. Politische Aspekte werden z.T. auch in Details berücksichtigt. So beschreibt der Gutachter z. B. auch die Tätowierungen von Schulz:

„Beide Arme sind von relativ detailreichen Tätowierungen bedeckt, an den Händen sind die typischen tätowierten Runen der Rechtsradikalenszene zu erkennen.“

Die Einbindung der Täter in die rechtsextreme Szene wird ausführlich thematisiert. Insbesondere im Gutachten über Joachim Strande werden die Strukturen innerhalb der Gruppe eingehend analysiert.

Die in den Gutachten enthaltenen Tatversionen weichen – insbesondere bei Schulz und Kandel – in einigen Punkten vom Urteilstext ab. Schulz spielt gegenüber dem Gutachter seinen eigenen Tatbeitrag herunter: Strande habe sich in der Küche ein Messer geholt, die anderen hätten ihn aufhalten wollen. Auch Kandel behauptet gegenüber dem Gutachter, dass die Initiative von Strande ausgegangen sei. Er selbst habe sich gegen die Tötung Taschers ausgesprochen, sei dann aber „deutlich unter Druck geraten“ und habe befürchtet, „das Hammerskin-Ideal zu verraten“. Diese Darstellung und einige weitere Details korrigiert Kandel jedoch in der Hauptverhandlung.

Im Urteil werden die politischen Aspekte des Tötungsdelikts recht detailliert angesprochen. Der rechtsextreme Hintergrund der Täter wird beschrieben. Der Vorlauf des Tötungsdelikts wird im Urteil ausführlicher als in der Anklageschrift beschrieben. In der Anklageschrift heißt es: „Nach eigenen Angaben waren sie am Tattag in aggressiver Stimmung und suchten Streit, um sich abzureagieren.“ Anschließend wird kurz erwähnt, dass die Angeklagten in der Wohnung von Schulz Bier getrunken hätten. Das Gericht ist im Urteil genauer und weist ausdrücklich darauf hin, dass hier auch der weitere Abend geplant wird:

„Gemeinsam setzte man nun den Bierkonsum fort, wobei die Stimmung, aufgestachelt durch laute, harte Musik mit rechtsextremen Texten, zusehends rauher wurde und die Reden in Bezug auf später etwa noch anzutreffende oder aufzusuchende Personen anderer Couleur, wie etwa ‚Punks‘ oder ähnlich ausgerichtete Jugendliche, an Aggressivität zunahmen.“

An anderer Stelle heißt es:

„[...] es herrschte bereits in den Stunden vor der Begehung der in Rede stehenden Tat eine aggressive, aufgeheizte Stimmung [...], die darauf drängte, sich gegen andere Personen zu entladen. [...]“

Im Urteil wird auch auf die beiden anderen Opfer – den Radfahrer und den Hip-Hopper – eingegangen, die in der Anklageschrift nicht genannt werden. Gleichwohl erkennt das Gericht letztlich keine politischen Motive. Im Zusammenhang mit dem der Tötung vorangehenden Raub wird vor allem Bereicherung als Motiv gesehen. Die Tötung wird als eigenständige Tat aufgefasst und wird – in der Perspektive des Gerichts – ausschließlich zur Verdeckung des Raubes begangen. Dabei handelt es sich um einen „niedrigen Beweggrund“, der zur Subsumption des Falls unter den Mordparagrafen (§ 211 StGB) führt. Mithilfe dieser juristischen Konstruktion wird bei der Beurteilung des Tötungsdelikts der Gesamtverlauf des ganzen Abends ausgeblendet. Die Verdeckung der vorangegangenen Straftaten wird damit zum einzigen Motiv des Mords.

Möglicherweise hat diese juristische Sichtweise dazu beigetragen, dass der Fall Heinz Tascher vom LKA nicht als politisch motiviert gewertet wurde. Festzuhalten bleibt allerdings, dass im Urteil sehr wohl ausführlich auf politische Aspekte der Tat eingegangen wird, auch wenn dies bei der juristischen Begründung der Strafe nur begrenzte Relevanz hat.

Medienanalyse

Der Fall hat einen durchschnittlichen Niederschlag in der Presse gefunden. Insgesamt werden mit dem standardisierten Suchverfahren 23 relevante Artikel gefunden. Der Fall wird sowohl in zivilgesellschaftlichen Portalen (CURA-Opferfonds, Netz gegen Nazis) als auch in lokalen (Tagesspiegel, B.Z.), linken (taz, Antifaschistisches Infoblatt) und liberal-konservativen Zeitungen (Die Zeit, Die Welt) thematisiert. Die umfangreichste Berichterstattung liefert Frank Jansen im Tagesspiegel.

Die Berichterstattung enthält keine Informationen, die nicht auch in den Akten enthalten sind. Die Medienpublikationen rücken die – auch in der Urteilsschrift benannten – politischen Aspekte des Falls in den Vordergrund. So wird u. a. die vom Gericht vorgenommene Einordnung

als Verdeckungstat angezweifelt. CURA argumentiert diesbezüglich sowohl gegen die Bewertung des Gerichts, als auch gegen die spätere Einschätzung des damaligen Berliner Innensensors:

„Obwohl der vorsitzende Richter auf die rechte Gesinnung der Täter verweist, sieht er kein rechtsextremes Motiv. Für Berlins Innensensor [...] handelt es sich bei der Tat nicht um ein Tötungsdelikt des Phänomenbereichs PMK-rechts, da es sich lediglich um eine ‚Verdeckungstat‘ handelte, um den zuvor begangenen Raub zu vertuschen. Wenn tödliche Attacken auf Sozialhilfeempfänger als Raubüberfälle getarnt werden, müssen sie als das behandelt werden, was sie sind: Rechtsextrem motivierte Morde.“ (CURA: 08.12.2014)

Ein Teil der Berichterstattung betont die politische Dimension des Falls, indem sie diese als ausschlaggebend für die Motivation der Täter beschreibt. Somit wird implizit gegen die Bewertung des Gerichts argumentiert, dass es sich um „keine rechtsradikale Tat, aber um eine Tat von Rechtsradikalen“ handelte (taz: 22.04.2000). So berichtet die „B.Z.“ von der Zugehörigkeit der Täter zu den sog. „Hammer-Skins“ sowie über die (politischen) Implikationen, die diese Zugehörigkeit für Gruppenhandlungen der Täter hatte:

„Die Angeklagten nennen sich ‚Hammer-Skins‘. Wer zu ihnen gehören will, muss sich mit dem Messer in den Handrücken schneiden und dann schwören: ‚Verrat und Lüge werden mit dem Tod bestraft.‘ So erzählt es der 18-jährige [Joachim Strande] vor Gericht. Er gesteht, er habe [Heinz Tascher] erstochen: ‚Aus Pflichtgefühl und wegen des Schwurs.‘“ (B.Z.: 22.03.2000)

Auch wird kritisch darüber berichtet, dass die Polizei bereits zu Beginn der Ermittlungen eine politische Motivation ausgeschlossen habe und von einem Raubmord ausging. In diesem Kontext habe ein Polizeisprecher darauf hingewiesen, dass das Opfer deutscher Staatsangehöriger gewesen sei und auch sein Name „den Rechtsradikalen kein Motiv für ihre Tat (hätte) bieten können“ (taz: 08.10.1999).

Das Antifaschistische Infoblatt argumentiert insofern deutlich radikaler für eine politische Bewertung der Tat, als es einen Zusammenhang zwischen der pauschal postulierten „strukturellen Diskriminierung Wohnungsloser“ seitens der Mehrheitsgesellschaft einerseits und neonazistischen Übergriffen auf Wohnungslose andererseits annimmt (AIB 2001).⁹

Auch wenn einige Autoren weitgehend der Bewertung des Gerichts folgen, lässt sich abschließend doch festhalten, dass der Großteil der Artikel den Fall – implizit oder explizit – als politisch bewertet.

6.9.3 Kriminologische Analyse

Das Tötungsdelikt ist nur als Gruppentat einer Gruppe zu verstehen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen ist: Am Anfang des Abends bringen sich die Beteiligten durch Alkohol und Rechtsrock in aggressive Stimmung. Man hat „Bock auf Streit“ und will später noch losziehen, um sich mit „Personen anderer Couleur“ (Urteil) anzulegen. Gemeinschaftlich kommt man überein, wie der weitere Abend verlaufen soll. Zunächst wird ein nahegelegenes Lokal

9 Fälschlicherweise wird unterstellt, Tascher sei wohnungslos gewesen.

aufgesucht, das als rechtsextremer Treffpunkt bekannt ist. Der Alkoholkonsum wird fortgesetzt. Erst gegen Mitternacht wird die ursprüngliche Planung in die Tat umgesetzt. Die Gruppe begibt sich nun auf die Suche nach Opfern ihrer Machtausübung. Der weitere Ablauf ist dabei auch von Zufällen und nichtantizipierbaren Gelegenheiten geprägt.

Soweit aus den Akten ersichtlich, geht der Überfall auf den zufällig vorbeikommenden Radfahrer auf nichtpolitische Motive zurück. Das nächste Opfer, der jugendliche Hip-Hopper, der einen Döner isst, wird ebenfalls zufällig angetroffen. In diesem Fall sind politische Gesichtspunkte bei der Opferauswahl plausibel. Auffallend ist aber auch eine Lust an der Gewalt: Kandel schlägt mit einer leeren Bierflasche mehrfach auf den Kopf des Jugendlichen und ärgert sich, dass diese nicht zerbricht. Kurz darauf erreicht die Gruppe ihr eigentliches Ziel. Doch ihre Provokation misslingt und hinterlässt wohl Frustrationsgefühle.

Diesen Ärger bekommt Heinz Tascher zu spüren, der zufällig an der Tankstelle vorbeikommt. Der Anlass ist nichtig. Kurt Taschers Gruß „Prost Kameraden!“ wird von den Tätern als unangemessen empfunden. Aus ihrer Sicht verhält er sich respektlos. Das wird zum Anlass genommen, ihn zu malträtieren. Die Brutalität des Tatgeschehens lässt vermuten, dass hier auch die Lust an der Gewalt eine Rolle spielte. Soweit aus den Akten ersichtlich, werden die Entscheidungen ohne große Diskussionen gemeinsam getroffen. Alle Täter sind an der Gewaltausübung beteiligt. Etwas unklar bleibt, ob das Versöhnungsangebot Taschers tatsächlich ernsthaft angenommen wird oder nur mit dem Ziel, ihn in die Grünanlage zu führen. Obgleich die Täter auch wegen Raubes verurteilt werden, geht die Gewalt gegen Tascher – berücksichtigt man den gesamten Verlauf des Abends – auf die Suche nach einem geeigneten Objekt der Machtdarstellung der Tätergruppe zurück.

Nachdem die Täter Tascher brutal zusammengetreten haben, kehren sie in die Wohnung von Schulz zurück.

„Dort angekommen, berauschten sich die Angeklagten zunächst an dem zuvor von ihnen ausgeübten Gewaltakt.“ (Urteil)

Anschließend wird auf Vorschlag von Schulz beschlossen, dass Tascher getötet werden müsse, um die Aufdeckung der vorangegangenen Taten zu verdecken. Auch diese Entscheidung wird gemeinsam unter Abwägung der Vor- und Nachteile getroffen. Nachdem Erdfeld und Schulz sich aufgrund der zu erwartenden Strafe für einen jüngeren Täter ausgesprochen haben, übergibt Schulz Joachim Strande ein Messer und äußert, er müsse es nun tun. Auch wenn Strande dem Opfer die tödlichen Messerstiche beibringt, sind auch die anderen drei Täter in dieser letzten Phase aktiv beteiligt.

Die Gruppe agiert in allen Phasen des Tatgeschehens „gleichgerichtet“. Alle vier Täter sind an den Entscheidungen und Aktionen beteiligt. Gleichwohl spielen Andreas Schulz und Joachim Strande in der Tatnacht besondere Rollen: Schulz, der unumstrittene Anführer der Gruppe, hat wesentlichen Einfluss auf das Geschehen. Er ist Mieter der Lichtenberger Wohnung, in der sich die Gruppe regelmäßig trifft. Schulz besorgt Geld, führt in der Diskussion um den Umgang mit dem verletzten Tascher das Wort und schlägt als erster vor, man müsse ihn töten. Er

äußert, Strande müsse das übernehmen und gibt ihm das Messer. Auch die Idee, sich dem Opfer in zwei Gruppen aus unterschiedlichen Richtungen zu nähern, stammt von ihm.

Strande, der dem Opfer die tödlichen Messerstiche beibringt, erscheint in der Gruppe eher als schwache Person. Seine persönliche Entwicklung wird im Bericht der Jugendgerichtshilfe behandelt:

„[Joachim] wurde von seinen Mitschülern als Mongole bezeichnet, offensichtlich aufgrund seiner äußeren Merkmale wie seine dunklen Haare und die braunen Augen. Er berichtet uns, dass seine schriftlichen Arbeiten beziehungsweise deren Ergebnisse regelmäßig zum Gespött der Mitschüler wurden. Als Folge gelang es [Joachim] nicht Freundschaften mit seinen Mitschülern zu schließen.“

Auch die Beziehung zu seinem Bruder, der das Abitur mit einem Notenschnitt von 1,1 bestanden hatte, war schwierig. In seinen letzten Schuljahren bekommt er Kontakt zur Skinhead-Szene. Im Bericht der Jugendgerichtshilfe heißt es dazu:

„Die daraus folgende lockere Zugehörigkeit zu der Gruppe gab ihm einen gewissen Rückhalt. Er fühlte sich zugehörig, die Gruppe vermittelte gewissen Schutz und war als solche äußerlich erkennbar. Auf Mitschülerkontakte war er nun nicht mehr unbedingt angewiesen.“

Strandes Beziehung zu Andreas Schulz ist durch Bewunderung, aber auch Angst geprägt. Gegenüber dem psychologischen Gutachter äußert sich Strande wie folgt:

„Er habe [Schulz] im März 1999 kennengelernt auf der Geburtstagsfeier von einem Potsdamer Kumpel. [Schulz] sei damals gerade frisch aus dem Knast gekommen. (Das gebe ein höheres Ansehen?) Ja, jetzt denke er anders darüber, aber damals habe er schon ein bestimmtes Ansehen gehabt, das habe Respekt verschafft. Der sei auch stark tätowiert gewesen, er habe immer ein bisschen Angst vor ihm gehabt. Das habe sich dann ja auch bestätigt.“

Weiter heißt es im psychiatrischen Gutachten:

„Vor dem vier Jahre älteren, tätowierten, hafterfahrenen, in [Strandes] Schilderungen recht zielstrebig und entschieden wirkenden [Schulz] hat Herr [Strande] offenbar durchgängig einen gewissen Respekt empfunden, also eine Bereitschaft, sich an diesem zu orientieren und sich dessen Vorgaben zu unterwerfen. Anzunehmen ist, daß auch [Schulz] seinerseits spürte, daß er sich gegen [Strande] gut durchsetzen konnte und ihn kommandieren konnte. [...] Während Herr [Schulz] bei Herrn [Strande] wohnte, soll er sich insbesondere in dessen Abwesenheit recht rücksichtslos als Hausherr aufgespielt haben und unter anderem eine zugelaufene Katze und einen Hasen von Herrn [Strande] getötet haben, was im Verhältnis beider natürlich auch eine Demonstration von Macht und Überlegenheit war. Es ist anzunehmen, daß [Joachim Strande] aber eben von dieser Durchsetzungsfähigkeit und Roheit auch fasziniert war und insofern in einem ambivalenten Verhältnis zu [Schulz] lebte, den er andererseits durchgängig etwas fürchtete.“

In der Gruppe um Schulz entwickelt sich Joachim Strande zunehmend zum Außenseiter:

„Nach dem Bericht von Herrn [Strande] hatte die Ambivalenz gegenüber [Schulz] und den Aktivitäten mit den Hammer-Skins in der letzten Zeit vor dem 05. Oktober 1999 zugenommen. Auf der einen Seite standen seine Wünsche, seinen Ausbildungsplatz nicht zu verlieren, zu einem ruhigeren und geordneteren Leben zu kommen, insbesondere auch endlich ungestört die Partnerschaft zu einem Mädchen entwickeln zu können. Andererseits bestand die Treueforderung gegenüber [Schulz] und den Hammer-Skins (,einmal Hammer-Skin, immer Hammer-Skin‘, ,Verräter werden bestraft‘) [...] sowie die davon ausgehende Unterstellung, solche Ver-

haltensweisen seien weichlich und unmännlich. Denkbar ist, dass hier, im Hinblick auf den Bruder, der Wunsch vorhanden war, kompensatorisch möglichst ‚männlich‘ zu erscheinen.“ (psychiatrisches Gutachten)

Strande berichtet dem Jugendgerichtshelfer von einem zunehmenden Misstrauen der Gruppe. Seine „Kameradschaftlichkeit“ sei angezweifelt worden.

„[Joachim] muss zu dieser Zeit unter einem doch großen Druck gestanden haben, dieser muss so weit gegangen sein, dass er sich mit seiner Freundin [...] nur heimlich traf. Dies deshalb, weil Herr [Schulz] und die anderen Gruppenmitglieder dies nicht mochten. Es wurde ihm vorgehalten, dass Kameradschaft das Wichtigste sei und er ihn, Herrn [Schulz], und die Gruppe im Stich lassen würde. [...] Im Ergebnis fügte er sich immer den Gruppenzwängen, weil er die Gruppe auch nicht verlieren wollte. [...] Er habe mit dieser auch gute Erlebnisse gehabt. [...] In der Gruppe war er ein Mitläufer. [...] Er galt bei der Gruppe als ‚Wackelkandidat‘ und um nicht ganz rauszufallen musste er bei den gemeinsamen Aktionen richtig mitmischen, was er auch tat.“

Kandel sieht Strandes Rolle in der Gruppe ähnlich:

„Herr [Strande] sei von Herrn [Schulz] quasi ‚zur Kontrolle‘ mindestens einmal pro Woche eingeladen worden. Um ihn hätten sie sich häufig Sorgen gemacht, der sei das ‚Problemkind‘ der Gruppe. Möglicherweise habe Herr [Schulz] dafür sorgen wollen, dass Herr [Strande] nicht in die Situation gerät, sie alle ‚verraten‘ zu müssen.“ (psychiatrisches Gutachten Kandel)

In einer Vernehmung schildert Joachim Strande, wie Schulz ihm diesbezüglich Vorwürfe macht:

„[Andreas] und ich hatten die ganze Zeit vorher an dem Abend diskutiert, weil er mir vorwarf, dass ich so selten kommen würde. Ich hatte vorher weniger Zeit für die Truppe, da ich eine Freundin habe, die dagegen war, dass ich mich mit [Andreas] treffe. Wir haben darüber diskutiert, [Andreas] und ich. Ich hatte ihn auch mal bezüglich einer Verabredung angelogen, was er mir vorwarf. Dass er mir dann das Messer gab, führe ich auf die vorangegangene Diskussion zwischen uns beiden zurück. Ich persönlich habe das so verstanden, dass ich meine Kameradschaft durch die Tat beweisen sollte und deswegen den Mann zu töten hatte.“

Strande spielt bei der Tat also gewissermaßen die Rolle eines „ausführenden Organs“. Eine derartige Rollenverteilung ist nach Angaben des psychiatrischen Gutachters keineswegs ungewöhnlich:

„Betrachtet man den Tatabend, so gewinnt man beim bisherigen Kenntnisstand den Eindruck, dass es zwei Protagonisten gegeben hat: Herrn [Schulz], der, falls weniger seine eigenen Angaben als die der Mitangeklagten zutreffen, wesentlich zuständig war für die Vorgaben dessen, was zu geschehen hat, der aber als in diesem Sinne Kommandeur selbst wenig aktiv einzugreifen hatte, und auf der anderen Seite [Joachim Strande], der an entscheidenden Stellen der Protagonist in der Ausführung der vorab überlegten Aktionen gewesen zu sein scheint. Es ist ein bei Gruppendelikten immer wieder anzutreffendes Muster, dass der in der Gruppe Stärkste und Durchsetzungsfähigste auf einen vergleichsweise geringen direkten Tatanteil kommt, während der Schwächste und Ambivalenteste schließlich, um seine Entschiedenheit zu beweisen, den größten Tatanteil bei der Ausführung übernimmt.“

6.9.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Sämtliche Täter gehören der rechtsextremen Szene an. Im Urteil heißt es:

„Die Angeklagten [...] lernten einander im Sommer 1999 kennen. Schon bald entwickelte sich der für Jugendgruppierungen rechtsradikaler Art typische, eher lockere ‚kameradschaftliche‘ Zusammenhalt, der sich vornehmlich aus der gemeinsamen Teilnahme an Veranstaltungen, einschlägigen Konzerten, Schlägereien mit anders gesinnten Jugendlichen [...], und vor allem auch dem geselligen Trinken erheblicher Alkoholmengen ergibt, zu einer engeren, freundschaftlichen Verbindung. [...] Nach einer von dem Angeklagten [Schulz] aufgegriffenen Idee nannten sich die um ihn sich sammelnden Gleichgesinnten [...] ‚Hammer-Skins‘, was auf ihre besondere Standhaftigkeit, Härte und Durchschlagskraft verweisen sollte. Zum Aufnahme ritual gehörte es, sich oberhalb des Handgelenks einen Schnitt mit einem Messer zu setzen und einen formelhaften Schwur abzuleisten, in dem es heißt: ‚Einmal Hammer-Skin, immer Hammer-Skin – Lüge und Verrat wird mit dem Tod bestraft!‘“

Wohl etwas später lernt Schulz den in seiner Nachbarschaft wohnenden Jürgen Erdfeld kennen.

„Schnell entwickelte sich zwischen den beiden jungen Männern über die gleichgerichtete politische Haltung und über gemeinsame Interessen – beide sind Halter eines sogenannten Kampfhundes – eine freundschaftliche Beziehung.“ (Urteil)

Dass auch an Erdfelds politischer Selbstzuordnung keine Zweifel möglich sind, zeigt der Bericht, den die Polizei nach der Durchsuchung seiner Wohnung fertigt:

„In dem als Wohn- und Schlafzimmer genutzten Zimmer befanden sich an der Wand hängend mehrere Flaggen (eine Hakenkreuzfahne, eine Reichkriegsflagge, mehrere Flaggen mit Ruensymbolen).“

Bemerkenswert ist, dass die Gruppe noch nicht sehr lange bestand. Dies spricht jedoch nicht gegen den politischen Charakter der Gruppe, denn die in den Akten dokumentierten Belege für die politische Gesinnung der Beteiligten sind umfassend. Die Beteiligten waren auch vorher schon Neonazis und lernten sich teilweise in der rechtsextremen Szene kennen.

Ob die Gruppe tatsächlich in Hammerskin-Strukturen (vgl. Abschnitt 7.2.3) eingebunden war, bleibt – wie bereits ausgeführt – offen: Der Hammerskin-Hintergrund wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht systematisch untersucht. Die Polizei beschlagnahmt ein „Hammer-skin Nation“-T-Shirt. Diese wird ausgerechnet Jürgen Erdfeld zugeordnet, der laut Urteil den Hammerskins nicht angehören soll. Joachim Strande äußert gegenüber dem Gutachter: „Es habe mal geheißen, der sei früher einer gewesen.“

Einige Hinweise deuten darauf hin, dass die rechtsextremen Einstellungen und Kontakte der Täter auch nach der Inhaftierung fortbestehen: Kandel schreibt einem anderen Inhaftierten einen Brief, in dem es um Rechtsrock-CDs geht.¹⁰ Strande äußert sich in mehreren beschlagnahmten Briefen ausländerfeindlich. Schulz schreibt an die Wand eines Warteraums: „Schulz war hier. Grüße an alle Kameraden.“ Dabei verwendet er im Wort „Grüße“ SS-Runen. Der Gutachter berichtet, Schulz habe beim Gespräch eine „Lederkette mit metallendem Anhänger (zwei gekreuzte Äxte)“ getragen. Gemeint ist hier offenkundig das Symbol der Hammerskins.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Wie oben ausgeführt, wurde die Tätergruppe von Tascher mit „Prost Kameraden“ angesprochen. Offenbar fühlen sich die Täter in ihrer Ehre als „Hammerskins“ beleidigt. Die Ansprache mag noch beleidigender gewirkt haben, da sie von einem Angehörigen einer von ihnen verachteten gesellschaftlichen Gruppe kam. Das relativ unspezifische Feindbild und die Zufälligkeit des Zusammentreffens sprechen nicht gegen den politischen Charakter der Tat. Dieser fällt noch deutlicher ins Auge, wenn man sich die Aktivitäten der Täter in den Stunden vor der Tat vergegenwärtigt: Am Beginn des Abends werden die Aktivitäten“ geplant. Es wird Bier getrunken,

„wobei die Stimmung, aufgestachelt durch laute, harte Musik mit rechtsextremen Texten, zunehmend rauher wurde und die Reden in Bezug auf später etwa noch anzutreffende oder aufzsuchende Personen anderer Couleur, wie etwa ‚Punks‘ oder ähnlich ausgerichtete Jugendliche, an Aggressivität zunahmen“ (Urteil).

Die Gruppe versetzt sich in eine Kampf Stimmung. Diese „Selbstaufheizung“ ist wesentlich durch den politischen Kontext geprägt. Wie dargestellt, gehen alle Taten dieses Abends und der folgenden Nacht – einschließlich des Angriffs auf den Radfahrer – auf die Gruppe und ihr Vorhaben zurück, als machtvoller Akteur im öffentlichen Raum aufzutreten. Die Einzelhandlungen sind Teil eines Handlungszusammenhangs und resultieren wesentlich aus der aggressiven Stimmung der Gruppe, die auf tätliche Konfrontation und Machtausübung aus ist. Die konkreten Taten entstehen dann im Kontext zufälliger Begegnungen. Weitere Motive, etwa Bereicherungsabsichten oder Lust an der Demütigung kommen hinzu.

Politisierte Gewalthabitualisierung

Die Tat ist ohne den rechtsextremen Gruppenkontext nicht denkbar. Rechtsextreme Gruppenrituale, Musik und ideologische Versatzstücke werden genutzt, um sich in aggressive Stimmung zu versetzen und die ausgeübte Gewalt zu legitimieren. Das Verständnis, einer „Elitegruppe“ anzugehören, hat die Bindung innerhalb der Gruppe wohl ebenso befördert wie ihr Überlegenheitsgefühl. Alle Täter gehören bereits seit längerer Zeit der rechtsextremen Szene an. Nach der Festnahme der Täter stellt die Polizei eine erste Übersicht zu den teilweise noch andauernden Ermittlungsverfahren gegen die vier Täter zusammen. Erläuternd heißt es dazu:

„Es handelt sich hauptsächlich um Rohheits- und Destruktionsdelikte, an denen die hier Beschuldigten teils zusammen oder auch mit anderen Verdächtigten beteiligt waren. Auffällig ist,

¹⁰ Beim Empfänger handelt es sich um Peter Tschump, einer der vier Täter im Fall 10.

dass die nach hier mitgeteilten Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Straftaten immer in Gruppenbildung mit unterschiedlicher Tatbeteiligung begangen wurden.“

Der Gruppenkontext spielt bei den Aktivitäten der Täter offenkundig eine große Rolle. Bei einer Durchsicht der o.g. Zusammenstellung fällt auf, dass immer mindestens zwei Personen aus der Gruppe Schulz, Strande, Kandel bei den Taten beteiligt sind. Bei fast allen aufgeführten Delikten liegen politische Kontexte vor. Man kann davon ausgehen, dass durch die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene und der damit verbundenen Sozialisation bei den einzelnen Tätern Hemmschwellen abgebaut wurden, und physische Gewaltausübung zu einem festen Element ihrer Handlungspraxis wurde.

Die Machtverhältnisse in der Gruppe sind klar geordnet: Schulz steht unumstritten an der Spitze und entscheidet bzw. kommandiert. Seine Mittäter begründen dies gegenüber ihren Gutachtern auch mit seinem Alter: „Ja, bei den Hammer-Skins habe immer der Älteste das Sagen“, behauptet Strande. „In rechten Gruppen gebe es eine strenge Hierarchie, die Jüngeren haben auf die Älteren zu hören“, äußert Kandel gegenüber seinem Gutachter. Die Tatsache, dass nicht Schulz der Älteste ist, sondern Erdfeld, widerspricht dem nicht: Erdfeld gehört weder zu der Kerngruppe (Schulz, Kandel und Strande) noch ist er aktuell ein Hammerskin.

Sonstige politische Aspekte

Den Akten ist zu entnehmen, dass sich Jürgen Erdfeld an die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (vgl. Abschnitt 7.2.3) wenden wollte. Dies kann als Versuch einer politisch rechten Beeinflussung des Strafverfahrens gesehen werden. Dieser ist allerdings so schwach, dass der Fall dadurch keine eigenständige politische Dimension erhält.

Fazit

Der Fall ist vergleichsweise einfach gelagert: Eine Gruppe rechtsextremer junger Männer zieht mit dem Vorsatz los, Streit zu suchen und ihre Macht in der Öffentlichkeit zu demonstrieren. Die Opfer ihrer Aggression werden willkürlich bestimmt. Heinz Tascher begeht in ihren Augen eine Respektlosigkeit und stellt sich mit ihnen auf eine Stufe. Sein Gruß „Prost Kameraden!“ nehmen sie zum Anlass, ihm eine „Lektion zu erteilen“. Möglicherweise gefiel ihnen sein Erscheinungsbild nicht; auch können Versatzstücke eines sozialdarwinistischen Denkens eine Rolle gespielt haben. Tascher wird zum Opfer, weil die Täter ein Opfer gesucht hatten. Die Tatnacht ist in erheblichem Maße durch Zufälle und Gelegenheiten geprägt. Die relativ unspezifischen Feindbildvorstellungen der Täter gehen über das übliche Verständnis von Hasskriminalität hinaus: nicht nur solche Personen, die den im KPMD-PMK genannten Kriterien entsprechen, können von rechter Gewalt betroffen sein, sondern letztlich jeder. Ausschlaggebend sind hier Gewalthabitualisierung in rechtsextremen Gewaltmilieus und ein territoriales Dominanzverhalten. Die Gruppe versucht, ihr Wohnumfeld zu kontrollieren, andere Menschen einzuschüchtern und neonazistische Werte als „normal“ zu etablieren. Ähnlich wie Fall 1 stützt Fall 9 die These, dass in Berlin-Lichtenberg einige Sozialräume zu Beginn der

1990er Jahre phasenweise rechtsextrem dominiert wurden. Der Fall sollte als PMK-rechts klassifiziert werden.

6.10 Fall 10: Werner Birk

6.10.1 Falldarstellung

Tat

Die vier Täter, Markus Prawnik (21 Jahre), André Glanz (20 Jahre), Michael Antsch (21 Jahre) und Peter Tschump (17 Jahre), wohnen in Berlin-Buch und kennen sich von wöchentlichen „Kameradschaftstreffen“. André Glanz und Peter Tschump sind enger miteinander befreundet, ebenso Michael Antsch und Markus Prawnik. Prawnik tritt bei den Treffen als „Kameradschaftsführer“ von Buch auf. Daran beteiligt sind teilweise stadtbekannte Neonazis, u. a. Diethart Kreib (vgl. Abschnitt 7.2.1). Bei den Treffen wird das Lesen deutscher Sütterlinschrift geübt, über das Asylbewerberheim in Buch oder die Gestaltung eines „Rudolf-Heß-Abends“ gesprochen.

Im Februar 2000 beteiligt sich Tschump an einem Überfall auf das Asylbewerberheim in Buch, bei dem Ausländer zusammengeschlagen werden sollen. Der Angriff scheitert, weil Tschump und andere Angreifer festgehalten bzw. in die Flucht geschlagen werden.

Im Mai 2000 wird der Einzug von Glanz in seine neue Wohnung in einem 9-stöckigen Hochhaus in Buch gefeiert. Unter den Gästen befindet sich auch Tschump. Nachbarn beschwerten sich, weil die Teilnehmer der Feier rechtsradikale Parolen rufen und laute rechte Musik spielen. Es kommt zu einem Polizeieinsatz.

Am 23.05.2000 (Dienstag) treffen sich die vier gegen 21.00 auf der sogenannten „Hundewiese“. Markus Prawnik ist bereits angetrunken. Nachmittags hatte er am Imbiss „Karower Eck“, der von einer Bekannten des Diethart Kreib betrieben wird, Kümmerling, Apfeln und Bier getrunken. Während man beisammen steht und sich unterhält, kommt ein Schwarzer vorbei, dem Prawnik und Glanz die Worte „Du Arschland“ und „Flächenbrand“ hinterherrufen. Der Betroffene ignoriert sie und geht weiter. Die Gruppe verabredet sich für den Abend zu einem Treffen in der Wohnung von Glanz.

Gegen 21.30 treffen alle dort ein. Es wird gefeiert und dabei reichlich Alkohol konsumiert. Die Gruppe hört rechte Musik; man rangelt sich freundschaftlich, aber heftig, sodass Gläser zu Bruch gehen. Die Stimmung lädt sich aggressiv auf. Prawnik meint schließlich, die Gruppe solle „jemanden aufklatschen“, und schlägt den „dreckigen Asozialen“ aus dem 9. Stock als Opfer vor. Man „täte etwas für das Volk“.

Markus Prawnik kennt Birk von zufälligen Treffen an einem nahe gelegenen Kiosk, wo er mit ihm trinkt. Zwei Tage vor der Tat besucht er ihn zusammen mit zwei Bekannten in der Wohnung im 9. Stock. Gemeinsam stehlen sie Birks TV-Gerät. Seitdem weiß Prawnik, dass Birks Wohnung nicht verschlossen werden kann.

Als Prawnik an diesem Abend der Gruppe davon berichtet, sind die anderen schnell für die Idee gewonnen, Birk zu überfallen. Gegen 23.00 machen sie sich auf den Weg. Glanz hat ein Bowiemesser mit einer 15 cm langen Klinge eingesteckt. Sie benutzen die Treppe, um keinen

Lärm mit dem Fahrstuhl zu machen. Die Tür zu Birks Wohnung ist lediglich durch einen angelehnten Stuhl gesichert, den Prawnik leicht wegdrücken kann. Im Schlafzimmer springt Prawnik auf den schlafenden Birk und tritt auf ihn ein. Der leicht alkoholisierte Birk wacht auf, kann sich aber nicht wehren. Als Glanz dazukommt, meint Prawnik zu ihm: „Ruff“. Glanz springt auf das Bett und tritt mit den Füßen, an denen er Stiefel trägt, auf Kopf und Körper ein. Birk werden heftige Platzwunden beigebracht, die Rippen gebrochen und weitere Verletzungen zugefügt. Er wird allerdings nicht lebensgefährlich verletzt. Prawnik und Glanz verlassen das Schlafzimmer und treffen auf die an der Wohnungstür wartenden Antsch und Tschump. Gemeinsam gehen sie zurück in die Wohnung von Glanz.

Dort wird die Tat zunächst gefeiert. Im Gespräch kommt dann aber der Gedanke auf, Birk könne jemanden erkannt haben. Markus Prawnik meint schließlich, der „Asoziale da oben muss weg“. Man müsse ihn „killen“, ihn „kaltstellen“. Michael Antsch und Peter Tschump, die zunächst Bedenken äußern, lassen sich überzeugen. Alle gehen erneut in die Wohnung von Birk. Auch dieses Mal hat Glanz sein Bowiemesser dabei. Glanz geht in das Schlafzimmer, wo Birk reglos und stumm zur Seite gedreht liegt. Glanz tritt mit dem Fuß auf ihn ein und stößt ihm dann das Messer in die Brust. Birk stirbt wenige Minuten später. Prawnik, der an der Schlafzimmertür zusieht, meint „Es ist gut“. Tschump und Antsch warten wieder an der Eingangstür.

Zurück in seiner Wohnung, brüstet sich Glanz, er hätte Birk in den „Solar Plexus“ gestochen. Prawnik lobt ihn. Als sie bemerken, dass die Kleidung von Glanz voller Blutspuren ist, packen sie diese in Plastiktüten und entsorgen sie über den Müllschlucker in einem Nachbarhaus. Auf dem Nachhauseweg wirft Glanz sein Messer in ein Gebüsch. Erst jetzt fällt ihm auf, dass er die Scheide dazu nicht mehr hat. Sie gehen zurück zur Wohnung von Glanz, wo sie die Messerscheide vergeblich suchen. Prawnik schlägt schließlich vor, bei Birk zu suchen. Sie nehmen zwei Socken mit, mit denen sie in der Wohnung und im Treppenhaus Spuren verwischen. Die Messerscheide finden sie nicht.

Auf dem Nachhauseweg meint Prawnik zu Tschump, er hätte Glanz diese Tat nicht zugetraut. Worauf Prawnik erwidert: „Jetzt wissen wir aber, was wir ihm zutrauen können“.

Am nächsten Tag treffen sich die vier und stimmen ihr weiteres Verhalten ab. Glanz prahlt, dass er seinen ersten Mord vollbracht habe. Die anderen drei reagieren eher bedrückt und besorgt. Auf dem Weg zu Kreib, den sie in ihre Absprachen einbeziehen, meint Prawnik zu Glanz „Der musste weg, der war asozialer Dreck“. Er amüsiert sich über den unwillkürlich gesprochenen Reim. Unter Beteiligung weiterer Personen aus der rechtsextremen Szene wird verabredet, Glanz solle die Tat alleine auf sich nehmen. Prawnik und Antsch würden in der Szene gebraucht. Die Absprache funktioniert nicht. Wenige Tage nach der Tat werden alle beteiligten Täter verhaftet.

Verurteilungen

Glanz erhält als Heranwachsender eine Jugendstrafe von acht Jahren. Tschump war zur Tat noch Jugendlicher und erhält eine Jugendstrafe von fünf Jahren. Michael Antsch wird als Her-

anwachsender ebenfalls nach dem Jugendgerichtsgesetz zu sechs Jahren verurteilt. Markus Prawnik, der zum Zeitpunkt der Tat erst wenige Wochen älter als 21 Jahre war, wird nach dem Erwachsenenstrafrecht zu elf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Opfer

Werner Birk ist zur Tatzeit 60 Jahre alt. Er übernachtet seit Anfang des Jahres regelmäßig in der Wohnung seiner Freundin, die kurze Zeit vor der Tat verstorben ist. Er gehört zu einer Gruppe von Alkoholikern im Haus, die sich regelmäßig treffen. Zu dieser Gruppe zählt auch ein Paar, das einen Stock unter der Wohnung von Birks Freundin lebt. Nachbarn sagen aus, dass es öfter zu „Tumulten“ in der Gruppe gekommen sei. Man hätte sich heftig gestritten, aber auch schnell wieder versöhnt. Am Abend der Tat befindet sich Birk allein in der Wohnung. Die Wohnungstür ist seit längerer Zeit nicht mehr abschließbar. Die beiden hatten häufig ihre Schlüssel verlegt und brachen dann die Tür auf. Seitdem lässt sie sich nicht mehr richtig verschließen und es werden regelmäßig Sachen aus der ohnehin ärmlichen Wohnung entwendet.

Täter

Markus Prawnik

Prawnik wird 1979 in Halle a. d. S. geboren. Sein Vater ist Major bei der Volkspolizei. Die Ehe der Eltern ist wenig harmonisch, ihr Erziehungsstil inkonsistent. Während die Mutter auf das Einhalten von Regeln drängt, wird er von seinem Vater verwöhnt. Als er ein Jahr alt ist, zieht die Familie nach Berlin. Mit sechs Jahren wird er eingeschult. Ab der 8. Klasse beginnt er, den Unterricht zu schwänzen. In der Schule wird er wegen seines geduckten Gangs gehänselt. Seine Mitschüler halten ihn für homosexuell. Die Schule beendet er mit dem Realschulabschluss. Während der anschließenden Ausbildung zum Forstwirt fehlt er ebenfalls oft. Auch hier hält man ihn für homosexuell. Nachdem er zweimal durch die Abschlussprüfung gefallen ist, bricht er die Lehre Anfang 1999 ab. Von Mai 1999 bis Februar 2000 leistet er seinen Wehrdienst. Danach ist er arbeitslos.

Prawnik wird mehrfach verurteilt. Zum Ende seiner Lehrzeit zündet er zusammen mit Bekannten mehrere Müllcontainer an, wobei erheblicher Sachschaden entsteht. Wenige Monate später schießt er mit einer Schreckschusspistole – aus größerer Entfernung – auf Nachbarn und beschimpft sie. Als die Polizei ihn festnimmt, wehrt er sich mit Fußtritten. Zudem wird er verurteilt, weil er „im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit“ ein Auto fährt.

André Glanz

Glanz wird 1982 in Bernau bei Berlin geboren. Er wächst zunächst als Einzelkind bei seinen Eltern auf. Als er drei ist, lassen sich seine Eltern scheiden. Danach lebt er bei seiner Mutter. Der Kontakt zu seinem Vater bricht rasch ab. Er wird regulär eingeschult und besucht eine Gesamtschule, die er 1988 mit dem Hauptschulabschluss beendet. Im Anschluss arbeitet er als Pflegehelfer in einem Altersheim. Die Arbeit macht ihm Spaß. Er verliert aber seine Arbeit,

als im Heim Arbeitsplätze abgebaut werden. Anschließend arbeitet er für kurze Zeit als Dachdeckerhelfer. Nach einer kurzen Phase der Arbeitslosigkeit arbeitet er ab Dezember 1999 als ABM-Kraft in einer Jugendwerkstatt. Im Mai 2000 bezieht er seine erste eigene Wohnung in Berlin-Buch. Er hat keine Vorstrafen.

Peter Tschump

Tschump wird 1983 in Berlin geboren. Er wächst als Einzelkind bei seinen Eltern auf. Mit sechs Jahren wird er regulär eingeschult. Der Versuch, eine Realschule zu besuchen, scheitert. 1999 schließt er die schulische Ausbildung mit dem erweiterten Hauptschulabschluss ab.

Während der gesamten Schulzeit hat er Schwierigkeiten, Kontakte zu seinen Mitschülern aufzubauen. Er wird gehänselt, geschubst und geschlagen und fühlt sich als Außenseiter. Am Ende seiner Schulzeit verbessert sich sein Umgang mit den Mitschülern.

Der Versuch, eine Tischlerlehre zu beginnen, scheitert. Er arbeitet zunächst in einer Wäscherei und dann als Gelegenheitsarbeiter auf Baustellen. Nachdem er zur Jahreswende 2000 kurz auf einer ABM-Stelle arbeitet, fängt er zu Beginn des Jahres 2001 eine Lehre als Maurer an. Die Lehrstelle wird ihm im April gekündigt, weil er häufig unentschuldig fehlt. Danach ist er arbeitslos. Zum Zeitpunkt der Tat wohnt Tschump noch bei seinen Eltern. Er hat seit einem Jahr eine Freundin. Seine Strafregister weist keine Einträge auf.

Michael Antsch

Antsch wird 1982 in Schwerin geboren. Er wächst gemeinsam mit seiner zwei Jahre jüngeren Schwester im elterlichen Haushalt auf. Die Familie zieht nach Berlin, wo er altersgerecht eingeschult wird.

Er leidet unter seinem gewalttätigen Vater. Als dies dem Jugendamt bekannt wird, soll der damals siebenjährige Junge in einem Heim untergebracht werden. Da er sich dagegen wehrt, wird er stattdessen für ein dreiviertel Jahr zu seinen Großeltern nach Schwerin geschickt. Nach seiner Rückkehr in die Familie setzen sich die Gewalttätigkeiten seines Vaters fort. Als er neun ist, zieht seine Mutter aus und lässt sich scheiden. Seine Schwester geht mit der Mutter, er bleibt bei seinem Vater, der ihn weiterhin schlägt. Erst als er zwölf ist, kann auch er zu seiner Mutter wechseln. Die Mutter hat mittlerweile einen neuen Partner. 1993 wird ein Halbbruder geboren. Antsch war

„auf Grund der jahrelangen Gewalterfahrung ein ängstliches und verschlossenes Kind mit erkennbaren Entwicklungsdefiziten“ (Urteil).

Antsch stabilisiert sich in seiner neuen Familie. Er schließt 1998 die Hauptschule ab. Danach beginnt er eine Lehre als Konstruktionsmechaniker. 1999 stirbt sein Stiefvater, was das Familienleben belastet. Zum Zeitpunkt der Tat lebt er mit seinen Geschwistern bei seiner Mutter.

Im Juni 1999 wird er wegen Diebstahls geringwertiger Sachen angeklagt. Das Verfahren wird wegen Geringfügigkeit eingestellt.

6.10.2 **Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien**

Quellenlage

Der Fall ist umfassend dokumentiert. Insgesamt standen 15 Einzelakten zur Auswertung zur Verfügung. Bis auf eine Ausnahme liegen zu allen Tätern psychiatrische bzw. psychologische Gutachten vor. Alles in allem waren die teilweise detailliert aufbereiteten Biographien und der Tathergang gut nachvollziehbar.

Polizei und Justiz

Die polizeilichen Ermittlungen führen rasch zur Wohnung von Glanz, da dort eine Blutspur endet. Durch das Aufdecken von Widersprüchen in der Darstellung der Tat können die beschuldigten Täter sukzessive dazu gebracht werden, ihre anfänglich abgesprochene Tatversion aufzugeben. Schließlich lässt sich eine weitgehend übereinstimmende Version herausarbeiten. Die politische Gesinnung bzw. die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene der einzelnen Täter wird zwar in den Vernehmungen angesprochen, aber nicht eingehender erörtert.

In den psychiatrischen Gutachten wird den politischen Aspekten unterschiedliche Bedeutung zugemessen. So befasst sich Prawniks Gutachter eingehender mit dessen politischer Entwicklung und deren Bedeutung für die Tat. Der Gutachter sieht in Prawniks Ausländerfeindlichkeit eine Projektion psychischer Probleme. Ein wichtiger Zug in Prawniks Entwicklung ist die Verleugnung seiner Unsicherheit durch die demonstrative Zurschaustellung aggressiver Männlichkeit. In Bezug auf die Entwicklung seiner Ausländerfeindlichkeit führt der Gutachter aus:

„Ohne Frage dürfte dabei auch das Konzept von ‚Männlichkeit‘ und ‚Stärke‘ bedeutsam gewesen sein, das in diesen Kreisen gepflegt und hochgehalten wird und die im Hinblick auf Herrn [Prawnik], bei dem über die Jahre hinweg eher eine ausgesprochen gehemmte Aggressivität sichtbar wird, eher wie eine Wunschvorstellung wirkt.“ (Psychiatrisches Gutachten Prawnik)

Für die Entstehung der Tat bzw. für die Auswahl von Birk als Opfer entwickelt der Gutachter die These, dass es sich – zumindest in Bezug auf Prawnik – um eine Abwehr von für ihn unangenehmen Gefühlen handelt. Prawnik kannte als einziger seinen Hausnachbarn Birk: Er hatte ihm wenige Tage zuvor gemeinsam mit Bekannten den Fernseher gestohlen. Der Gutachter konfrontiert ihn mit der Aussage, dabei hätte es sich wohl nicht um eine Heldentat gehandelt. Prawnik verteidigt sich, schämt sich aber offensichtlich auch. Der Gutachter führt dann aus:

„Die Idee, Herrn [Birk] zusammenzuschlagen, wäre dann die sozusagen destruktive Bewältigung des Problems, also der heimlichen Scham darüber, dass diesen alten Mann um seinen Fernseher zu bestehlen feige und würdelos war; indem der alte Mann nun zudem als ‚Asozialer‘ zusammengeschlagen würde, wäre damit unter Beweis gestellt, dass man solche ‚Asozialen‘ eben nach Belieben attackieren darf und dass diesen gegenüber soziale Spielregeln wie Fairness und Gerechtigkeit nicht gelten. [...] In dieser Interpretation hatte Herr [Prawnik] also Herrn [Birk] gegenüber ein Motiv, diesen zusammenzuschlagen: Weil er Herrn [Birk] bereits vorher ein Unrecht zugefügt hatte, wollte er unter Beweis gestellt sehen, dass ein Mensch wie Herr [Birk] rechtlos ist. Dieses Motiv kann allerdings nur auftauchen, wenn man selbst noch

das störende Gespür dafür hat, dass man Unrecht getan hat.“ (Psychiatrisches Gutachten Prawnik)

In anderen Gutachten fehlen weitergehende Deutungen. So wird im Gutachten zu Michael Antsch lediglich Bezug auf sein „jungenhaftes“ Auftreten genommen. Er wird nicht zuletzt aufgrund seiner geringen Tatbeteiligung als Mitläufer eingeschätzt.

„Es entstand aber der Eindruck, dass es sich bei seinen sozialen Beziehungen weniger um echte Freundschaften als vielmehr um Bekanntschaften handelt, in denen der Angeklagte in der letzten Zeit überwiegend die Rolle eines ‚Mitläufers‘ angenommen hatte, ohne eigene Wünsche und Bedürfnisse angemessen zum Ausdruck bringen zu können. Ein eigenes Wertesystem wird, bis auf die mögliche (wahrscheinlich wenig reflektierte Übernahme) rechtsradikalen Gedankenguts, nicht recht deutlich und schon gar nicht handlungsleitend.“ (Psychiatrisches Gutachten Antsch)

Eine ähnliche Einschätzung erfährt auch Tschump. Der Gutachter attestiert ihm „keine anhaltende Aggressivität“.

„Vielmehr scheint gerade die Bestimmung von Feindbildern Resultat einer noch sehr jugendlich-unkritischen Auswertung konkreter Erfahrungen in Verbindung mit den Ideologieangeboten Dritter zu sein.“ (Psychiatrisches Gutachten Tschump)

Eine genauere Bestimmung der Tatmotive wird bei Tschump nicht vorgenommen.

Zu Glanz ist kein Gutachten in der Akte enthalten. Das Gericht folgt dessen eigener Deutung. In einem Brief an eine Freundin beschreibt Glanz seine Beteiligung an der Tat als den Versuch, sich der Gruppe anzupassen:

„Er habe jetzt erkannt, wie manipulierbar er gewesen sei. Er wisse jetzt, dass er sich eigentlich nur vor den anderen Kameraden profilieren wollte, um in die ‚Szene‘ aufgenommen und dort akzeptiert zu werden.“ (Urteil)

Hinsichtlich der Motivation wird im Urteil scharf zwischen dem ersten und dem zweiten Angriff auf Birk unterschieden. Der Körperverletzung wird eine politische Qualität zugeschrieben, die Tötung selbst wird dann aber lediglich als Verhinderung der Aufdeckung der ersten Tat gedeutet. Letztlich wird der politische Charakter im Urteil klar herausgestellt:

„Strafschärfend fiel auch die hinter der Auswahl des Opfers stehende Gesinnung – die von allen vier Angeklagten getragen wurde – ins Gewicht. Die Angeklagten wählten den alkoholkranken [Werner Birk] unter anderem deswegen als Opfer für das Körperverletzungsdelikt aus, weil er in ihren Augen keinen Nutzen für die Gesellschaft erbrachte. Sie maßen sich an, über den gesellschaftlichen Wert des Mannes zu urteilen und, nachdem sie ihn als ‚Asozialen‘ eingestuft hatten, ihrer Geringschätzung dadurch Ausdruck zu verleihen, dass sie ihm das Recht auf körperliche Unversehrtheit absprachen und ihn zur Zielscheibe ihrer Aggressionen degradierten. Diese Gesinnung spielte indes bei dem Tötungsdelikt keine Rolle mehr. Hier galt es nur, den einzigen Zeugen der Vortat zu beseitigen.“ (Urteil)

Medienanalyse

Der Fall hat einen durchschnittlichen Niederschlag in der Presse gefunden. Mit dem standardisierten Suchverfahren werden insgesamt 23 relevante Artikel gefunden, welche zum Großteil aus linksalternativen Zeitungen, Magazinen und zivilgesellschaftlichen Portalen stammen

(Antifaschistisches Infoblatt, Neues Deutschland, taz, CURA, Mut gegen rechte Gewalt, Netz gegen Nazis). Darüber hinaus ist der Fall auch in liberalkonservativen Zeitungen auf Resonanz gestoßen (Tagesspiegel, Berliner Kurier, BZ, Die Welt). Die Berichterstattung enthält keine relevanten Zusatzinformationen, die über die Analyse des Urteils bzw. der Ermittlungsakten hinausgingen.

Da die journalistischen Darstellungen und Bewertungen stark variieren, lässt sich die Frage, inwieweit Diskrepanzen zwischen den journalistischen Bewertungen und der juristischen Bewertung der politischen Aspekte im Urteil bestehen, nicht einheitlich beantworten. Ein Teil der Artikel folgt der sequenzierenden Deutung im Urteil und trennt stark zwischen der vorangegangenen Körperverletzung und der Tötung. Auf diese Weise erscheint die Tötung von Birk tendenziell als nichtpolitisch.

Die konkreten Verbindungen der Täter in die rechtsextreme Szene werden nur gelegentlich thematisiert. Lediglich zwei Artikel (Die Welt: 15.11.2000; taz: 21.05.2010) weisen auf die Verbindungen der Täter zum stadtbekanntem Neonazi Diethart Kreib hin. Die Täter werden aber durchgehend als „Rechtsextremisten“, „Rechtsradikale“ oder „Naziskins“ benannt.

Vereinzelt werden Äußerungen eines der Täter in der Untersuchungshaft als Indiz für eine politische Motivation der Tat gewertet. Die taz schreibt diesbezüglich:

„Eine rechtsextreme Motivation zumindest eines Täters wurde allerdings während der Untersuchungshaft deutlich: So schrieb er seiner Freundin: ‚Ich wollte mich vor den Kameraden profilieren, um in der rechten Szene aufgenommen zu werden.‘“ (taz: 21.05.2010)

In vier Artikeln wird dem Fall darüber hinaus eine politische Relevanz beigemessen, die aus dem Vorwurf erwächst, die zuständige Staatsanwaltschaft habe versucht, die politischen Aspekte der Tat zu verschleiern (vgl. taz, 20.08.2000, 29.08.2000, 18.09.2000; CURA, 08.12.2014). In der „taz“ wirft man der Staatsanwaltschaft in diesem Kontext vor, „ihre Erkenntnisse über den rechten Hintergrund für sich behalten“ zu haben (taz: 20.08.2000). Die Angaben, es handele sich bei der Tätergruppe um Jugendliche, die sich dem rechtsextremen Spektrum zugehörig fühlen, machte die Staatsanwaltschaft demnach

„erst nachdem (...) die BZ darüber berichtete“ – also ca. drei Monate nach der Tat – und das, obwohl die Jugendlichen bereits zwei Tage nach der Tat festgenommen wurden und „aus ihrer Gesinnung keinen Hehl machten“ (ebd.)

In einem Artikel des „Opferfonds CURA“, der den gleichen Vorwurf enthält, wird darüber hinaus explizit für eine politische Motivation sowie gegen die Auffassung des damaligen Innensensors argumentiert, der Fall sei nicht als PMK-rechts einzustufen, da „Täter und Opfer miteinander bekannt“ waren (CURA: 08.12.2014). Werner Birk sei Opfer der Tat geworden, „weil er als Sozialhilfeempfänger in den Augen der Neonazis als ‚asozial‘ galt.“ Er wurde „eindeutig aus einer sozialdarwinistischen Motivation heraus getötet und müsste deshalb auch offiziell als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt (sic!) werden“ (ebd.) Das „Antifaschistische Infoblatt“ konstruiert die politische Bedeutung des Falls in ähnlicher Weise, wobei hier vor allem die Kritik am Leistungsprinzip im Vordergrund steht: Bürgerliche Normen wie Leistung und Karriere hätten die „strikte Ablehnung von vermeintlich Leistungsunwilligen und -unfähi-

gen“ zur Folge, weshalb die „Übergriffe der Neonazis“ letztlich als „eine extreme Überprojektion solcher Wertvorstellungen“ zu beschreiben seien (AIB 2001: 19).

6.10.3 Kriminologische Analyse

Die Tat entsteht wesentlich aus der Gruppe heraus. Es lassen sich in dieser Hinsicht spezifische Phasen bestimmen. Vorbereitet wird die Tat durch vorangegangene Treffen und die Einbindung der einzelnen Tatbeteiligten in die rechtsextreme Szene. Offensichtlich sind alle späteren Täter in diesem Milieu sozialisiert. Dies bildet die Grundlage für das Aufheizen einer aggressiven Stimmung am Tattag. Aus der bereits vorhandenen Feindseligkeit und Gewaltbereitschaft heraus, die sich im Anpöbeln eines Schwarzen am Nachmittag des Tattags niederschlug, entwickelt sich bei Alkohol und rechtsextremer Stimmungsmusik die Idee, „jemanden aufzumischen“. In diesem Zusammenhang wird wohl auch thematisiert, dass man dabei gleichzeitig Alkohol besorgen könne. Die Kenntnis der unverschießbaren Wohnungstür macht den Plan noch attraktiver. Alle Täter sind sich in ihren Vernehmungen aber einig, dass sich die Tat aus der im Verlauf des Abends entstandenen aggressiven Stimmung heraus entwickelte.

Dabei ist es zum einen unerheblich, wer die Idee zuerst hatte. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Fall 6 dargestellt, entsteht und konkretisiert sich die Idee aus der Gruppendynamik heraus. Zum anderen braucht es keinen konkreten Anlass, z. B. eine „Provokation“ oder dergleichen. Das Opfer und die passende Legitimation für die Gewalt werden vielmehr durch die Interaktion in der Gruppe konstruiert.

In der Vernehmung stellt dies Tschump folgendermaßen dar:

„Irgendwie seien sie auf das Thema Gewalttaten gekommen. Irgendwie habe [Prawnik] den Vorschlag gemacht, lasst uns hoch laufen und dem oben was vor die Fresse hauen. Er wisse überhaupt nicht, wie sie auf das Thema gekommen sind. [Prawnik] und [André Glanz] seien von Anfang an gleich begeistert gewesen, [André] sei gleich in der Wohnung rumgerannt und habe sich voll gefreut. [Tschump] habe gesagt, er kenne da oben einen, dem könne man was vor die Fresse hauen, das sei ein Asozialer, bei dem stehe die Tür auf.“ (Vernehmung Tschump)

Tschump meint in einer seiner Vernehmungen, er hätte die Idee „schwachsinnig gefunden“:

„Wenn er sich mit jemandem schlagen wolle, dann brauche er nicht zu einer Party zu gehen.“ Er stellt dieser Spaßgewalt den quasi ehrlichen Straßenkampf gegen den politischen Feind gegenüber. Wenn er sich schlägt, hätte das immer „sehr, sehr gute Gründe“. Unabhängig davon mussten aber weder er noch irgendein anderer der Täter überzeugt werden. Entscheidend für die Beteiligung an der Tat ist der Gruppenzusammenhalt. Tschump meint auf die Frage eines Polizeibeamten, warum er denn in die Wohnung von Birk gegangen sei, obwohl er es für einen „Schwachsinn“ gehalten habe: „weil [Prawnik und Glanz], die hätten die Meinung gehabt: „Wir sind hier eine Clique, wir halten zusammen, wir sind die dicksten Freunde.“ (Vernehmung Tschump)

Entscheidend dürfte aber letztlich nicht die „Freundschaft“ gewesen sein, sondern der Umstand, dass sich die Gruppe als Teil einer politischen Bewegung verstand. Es gab keinen An-

lass, freundschaftliche Loyalität einzufordern. Da es sich zunächst nur um einen Spaß handelte, gab es aus diesem Grund auch keine Verpflichtung, sich zu beteiligen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass von jedem der Beweis zu erbringen war, ein richtiger Mann und Soldat zu sein. Es handelte sich zunächst also um eine Art Mutprobe und die Möglichkeit, sich zu profilieren.

Die Gruppe bleibt auch für die weitere Entwicklung das bestimmende Moment: In der Gruppe entsteht die Idee, Birk zu töten, um der Strafverfolgung zu entgehen und hier wird auch der Entschluss zur Realisierung dieser Idee gefasst. Wie unwahrscheinlich es ist, dabei als Bewohner des gleichen Hauses unentdeckt zu bleiben, entgeht ihnen. Es ist offensichtlich niemand in der Lage, von den einmal in den Raum gestellten Ideen abzurücken. Keiner will als Feigling dastehen, sodass sich die aggressivste Position durchsetzt.

Das Motiv, sich als harter Mann und Kämpfer zu bewähren, wird schließlich im Verhalten von Glanz nach der Tat sehr deutlich. Er brüstet sich damit, endlich jemanden „gekillt“ zu haben. Prawnik schildert Glanz in einer Vernehmung nach der Tat folgendermaßen:

„Er merkte ständig an, ‚ja, mein erster Mord, ist ja geil!‘. In diesem Zusammenhang sprach er dann auch an, zur Bundeswehr zu wollen, um bei eventuell späteren Einsätzen ‚Leute wegzuknipsen‘ oder ‚voll Blei pumpen zu können‘. Mir erschien es so, als ob ihm das alles gar nichts ausgemacht hätte und ihn völlig kalt gelassen hat. Er hat nur darüber gelacht und Sprüche geklopft.“ (Vernehmung Prawnik)

Glanz selbst meint, dass er sich nach der Tat tatsächlich nicht als Held gefühlt habe. In der Vernehmung fragt ihn der Polizeibeamte:

„Wie fühlten Sie sich denn bei diesem Treffen im Park in dieser Situation, dass Sie einen umgebracht haben?“

Antwort: Innerlich Scheiße, nach außen wollte ich den Anderen gegenüber Stärke beweisen. [...]

Vorhalt: So betroffen können Sie eigentlich über die Tat gar nicht gewesen sein, wenn man hier den Aussagen der Anderen folgt. Die geben nämlich teilweise an, dass Sie sich damit brüsteten, dass Sie die ‚Becker-Faust‘ machten und sich damit rühmten, dass es ihr erster Mord im Hinblick auf Ihren Wunsch, Angehöriger der Bundeswehr zu werden, war.

Antwort: So etwas habe ich gesagt und gemacht, das stimmt, aber damit wollte ich nur cool tun, innen drin sah es anders aus. [...]

Frage: Wem gegenüber haben Sie das denn nötig so cool zu sein?

Antwort: Eigentlich gar keinem von denen, entweder nehmen die mich so wie ich bin oder sie sind mir sowieso egal. [Markus Prawnik] hat bei dem Gespräch in der S-Bahn auf dem Weg zu [Diethart Kreib] noch wörtlich erwähnt ‚mach Dir keine Vorwürfe, den mussten wir platt machen, der musste weg, der war eh‘ bloß asozialer Dreck!‘. Er machte sich noch lustig darüber, dass sich ‚weg‘ und ‚Dreck‘ reimten.“ (Vernehmung Glanz)

Die Tat lässt sich aufgrund der verschiedenen Aussagen motivisch gut einschätzen. Sie geht weniger auf persönliche Motive als vielmehr auf die Gruppendynamik zurück. Selbstverständlich trägt jeder der Täter zur Tat bei, nicht zuletzt dadurch, dass er sich der Gruppe anschließt und sich der Tatgenese nicht entgegenstellt. Tatsächlich kann man aber – ähnlich wie im Fall

6 – von einer Tat sprechen, die letztlich nicht allein auf individuelle Motive zurückzuführen ist. Es handelt sich um eine Art Mutprobe, um die demonstrative Zurschaustellung aggressiver Männlichkeit im Kontext des rechtsextremen gewalttätigen Milieus.

6.10.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Die rechtsextreme Gesinnung der Täter wird in den Akten deutlich – auch wenn sie bei den einzelnen Tätern unterschiedlich ausgeprägt ist und die Täter selbst diese weitgehend verneinen bzw. leugnen. So meint Antsch in einer Vernehmung:

„Warum er als Rechtsradikaler eingeschätzt wird, wisse er nicht genau. Er habe keine rechten Ansichten. Schon gar nicht sei er Mitglied einer rechten Gruppierung oder gar Stellvertreter von [Markus Prawnik] [als Kameradschaftsführer, dV] gewesen. Wer so etwas behauptete, der spinne. Sicherlich richtig ist, dass er zeitweilig die Haare kurz getragen habe. Möglicherweise sei er deswegen in die rechte Ecke gestellt worden. Seines Erachtens habe aber auch das vorgeworfene Delikt keinen rechtsradikalen Hintergrund.“

Obwohl bei Antsch neben Glanz die rechtsextreme Gesinnung am wenigstens ausgebildet ist, unterschreibt er einen (beschlagnahmten) Brief an Glanz mit „Heil Hitler“.

Glanz, von dessen Wohnung die Tat ihren Ausgang nahm, brüstet sich – wie oben dargestellt – mit der Tötung. Für ihn scheint die Tat aber später Anlass zu sein, sich tatsächlich von der Szene zu distanzieren. Er schreibt an eine Freundin, dass es sich bei seiner Zugehörigkeit um eine „Modeerscheinung“ gehandelt habe, „der ich verfallen war“. „Jetzt weiß ich das ich mich eigentlich nur vor den anderen (Kameraden) provilieren wollte, um in die ‚Szene‘ aufgenommen zu werden und, ja, akzeptiert zu werden.“ (Brief von Glanz, Rechtschreibung im Original)

Tschump meint von sich, er sei „rechtsgerichtet, nicht organisiert und sicher kein Nazi“ (Vernehmung). Bereits in seiner frühen Jugend entwickelt er aber eine ausgeprägte Abneigung gegen Ausländer. Der Gutachter fragt ihn nach seinen politischen Überzeugungen.

„Das lasse sich immer so schlecht beschreiben. Mehrere Sachen. Man sieht doch selbst hier das System. Die Ausländer alle hier in Deutschland. Die Kriminalität allein schon unter den Ausländern. Unter den Deutschen sei es auch nicht besser, aber bei den Ausländern sei es doch noch mehr. Hier seien auch mehr Ausländer als Deutsche im Knast. Auch machen die Ausländer viel mehr Stress als Deutsche. Da gibt es viele Gründe. (Gutachter: Buch sei ja nun kein Stadtteil mit extrem viel Ausländern?) Aber trotzdem Ausländer, die haben alle eine große Klappe, aber tun dann doch den Schwanz einziehen. Vor drei Jahren noch konnten sich die äl-

teren Leute auf die Straße trauen, da haben die älteren Leute auf die Glatzen und die Glatzen auf die älteren Leute aufgepasst. Aber seit da das Asylantenheim ist, ist das nicht mehr. Er stehe z. B. an der Ampel und auf der anderen Straßenseite steht ein Ausländer, spielt mit seinem Messer rum und grinst einen dämlich an. Oder wenn du abends mit deiner Freundin auf der Straße bist, wirst du angemacht. Oder schon wenn man da nur langlaufen tut, wird man als Deutscher da beleidigt als Nazischwein und Hurensohn und Deutscher. Das geht doch nicht.“ (Psychiatrisches Gutachten Tschump)

Im weiteren Verlauf der Exploration durch den Gutachter breitet Tschump eine Reihe stereotyper rechter Klischees aus: von Kinderschändern über arbeitsfaule Rumänen bis hin zu „Zigeunern“. Die Lösung für die damit verbundenen Probleme sieht er in einer „kompletten Veränderung des Rechtssystems“. Gegen „Asoziale“ habe er im Grunde nichts.

„Die machen keinen Stress. Die sind ruhig. Die meisten sitzen ja bloß rum und trinken ihr Bierchen. Mit denen habe er eigentlich nie Probleme gehabt“. (Psychiatrisches Gutachten Tschump)

Tschump besuchte regelmäßig die Kameradschaftstreffen von Prawnik und Diethart Kreib.

Prawnik wird sehr früh von der rechtsextremen Szene angezogen. Dort trifft er bald auf Kreib, mit dem er sich anfreundet.

„Zu Beginn der 7. Klasse liebäugelte ich mit den Skinheads, diese waren auch an dieser Schule stark vertreten. Mich faszinierte, dass man diese Leute relativ in Ruhe ließ aufgrund von Stahlkappen an den Schuhen, Schlagringen in der Tasche. Nicht unerheblich war eben auch das Gruppengefühl. Auch nach der Schule bewegte ich mich in diesen Kreisen und wurde dort wohlwollend aufgenommen. Durch meine Ex-Freundin [...] lernte ich [Diethart Kreib] näher kennen, vorher war er mir aus dem Kulturhaus Ottomar Geschke [in Berlin-Karow, dV] bekannt.“ (Psychiatrisches Gutachten Prawnik)

Seine Ausführungen zu seinen politischen Aktivitäten im Rahmen der gutachterlichen Exploration zeigen, dass er gut in die rechtsextreme Szene eingebunden und dort hoch aktiv ist.

„(Wie es mit politischen Aktivitäten ausgesehen habe?) Was sollte er dazu groß sagen. Es sei schon teilweise politisch gewesen. Es gebe viele Leute aus dem rechtsextremen Bereich, die er kenne. Aber die Tat selber sei nicht politisch motiviert gewesen. (Wie er sich einordnen würde?) Er sei keiner Gruppierung angehörig, sei nirgendwo angemeldet oder sonst was. (Er habe keine Glatze und habe keinen Scheitel?) Genau. Er halte nichts von der NPD, ebensowenig von der DVU oder den Reps. Die NPD habe Quantität statt Qualität, die DVU sei eine Privatveranstaltung von Dr. Frey, die Reps seien der ehemalige rechte Flügel der CDU. Er sei ab und zu bei NPD-Veranstaltungen gewesen, habe da auch den [Berliner NPD-Funktionär] kennengelernt. Der sei der einzige, der da in seinen Augen einen Kopf habe. (Kontakte zu Kameradschaften?) Ja, da kenne er auch welche. Hauptsächlich aus dem Bereich Spandau, das sei Zufall. (Kameradschaften gebe es ja auch hier in der Nähe, z. B. den Beussel-Kietz) Der Beussel-Kietz, da sei doch nichts mehr los. Die in Spandau haben schon mal was in die Gegend gestellt. Daher kenne er die auch ein bisschen. (Was denn seine politischen Überzeugungen seien?) Diesen übertriebenen Zustrom von Scheinasylanten einzudämmen. Oder dass dieses Denkmal für die Juden gebaut wird, das finde er falsch, das sei ein Teil der Geschichte, okay, aber wenn gleichzeitig Schulen verfallen. Er würde nie brüllen ‚Ausländer raus‘, natürlich sei das jetzt auch eine komische Situation, das zu sagen, aber wenn 80 % der Haftinsassen Ausländer sind, gebe es ihm doch zu denken. Aber es bedeute natürlich nicht, dass er jemals mit Molotowcocktails gegen Asylantenwohnheime losziehen würde.“ (Psychiatrisches Gutachten Prawnik)

Aus den Vernehmungen aller Täter und teilweise auch von Zeugen, z. B. Hausbewohner, geht hervor, dass die rechtsextreme Szene zur Zeit der Tat in Berlin-Buch stark verankert ist. So hielten sich die Täter bspw. regelmäßig an einem Kiosk auf, der von Kreibs Freundin betrieben wurde und der wohl als Szenetreffpunkt genutzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich alle vier Täter praktisch ausschließlich in dieser Szene bewegten.

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

In Bezug auf die Frage, ob es sich bei diesem Fall um eine politische motivierte Tat im Sinne vorurteilsbasierter Gewalt handelt, gibt es sowohl Hinweise, die dafür, als auch solche, die dagegen sprechen.

Wie oben dargestellt, entwickelt sich das Tatmotiv nicht in erster Linie aus einer gruppenbezogenen Feindschaft heraus. Bei keinem der Täter und auch nicht bei der Gruppe als Ganzes ist der Auslöser für die Tat Hass gegen „Assis“. Anlass ist vielmehr, Spaß haben zu wollen. Birk ist hierfür lediglich ein geeignetes Objekt. Die Gruppenzugehörigkeit ist weitgehend austauschbar, solange das Opfer nur einer der zahlreichen gesellschaftlichen Gruppen angehört, die von ihnen verachtet werden. Die Gruppenzugehörigkeit des Opfers dient im Rahmen des rechtsextremen Weltbildes der Legitimation des eigenen Handelns und der Neutralisierung von Schuldgefühlen. Mit dem Urteil, bei Birk handele es sich lediglich um „Dreck“, wird die emotionale Distanz geschaffen, die für die Begehung eines derart brutalen Verbrechens notwendig ist.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das zweite entscheidende Merkmal von Hasskriminalität: Mit der Tat verknüpfen die Täter keine ausdrückliche Botschaft an die Öffentlichkeit oder die „Feindgruppe“. Die Tat ist unabhängig davon aber objektiv geeignet, Angst und Schrecken im sozialen Nahbereich zu verbreiten. Insofern kann von einer impliziten und potentiellen Botschaft gesprochen werden.

Prawnik kannte Birk bereits vor der Tat von einem Besuch, bei dem gemeinsam Alkohol getrunken wurde. Persönliche Bekanntschaften sprechen tendenziell gegen eine Einordnung als Hasskriminalität, da man annehmen kann, dass daraus auch persönliche Motive für die Tat entstehen. Tatsächlich spielt die persönliche Beziehung in diesem Fall aber keine Rolle. Für Prawnik ergab sich daraus lediglich, dass es sich bei Birk um ein geeignetes und im Zusammenhang mit der offenen Tür um ein leichtes Opfer handelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das vorrangige Motiv nicht der Angriff auf eine Feindgruppe war. An erster Stelle standen wohl tatsächlich gruppenspezifische Aspekte: Die Täter wollten Spaß haben und sich voreinander als Männer und Soldaten beweisen. Unabhängig davon kann kein Zweifel darüber bestehen, dass Birk deshalb Opfer wurde, weil er in den Augen der Täter einer minderwertigen gesellschaftlichen Gruppe angehörte.

Dies wird auch im Urteil so gesehen.

„Die Angeklagten wählten den alkoholkranken [Werner Birk] unter anderem deswegen als Opfer für das Körperverletzungsdelikt aus, weil er in ihren Augen keinen Nutzen für die Gesellschaft erbrachte. Sie maßten sich an, über den gesellschaftlichen Wert des Mannes zu urteilen

und, nachdem sie ihn als ‚Asozialen‘ eingestuft hatten, ihrer Geringschätzung dadurch Ausdruck zu verleihen, dass sie ihm das Recht auf körperliche Unversehrtheit absprachen und ihn zur Zielscheibe ihrer Aggressionen degradierten.“ (Urteil)

In der juristischen Logik stellt das Urteil die Tötung selbst in einen neuen Handlungszusammenhang:

„Diese Gesinnung spielte indes bei dem Tötungsdelikt keine Rolle mehr. Hier galt es nur, den einzigen Zeugen der Vortat zu beseitigen.“ (Urteil)

Inwieweit diese Unterscheidung juristisch angemessen ist, kann hier offenbleiben. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist das gesamte Tatgeschehen – von der Entstehung der Idee bis zu den Absprachen nach der Tat – von einer identischen Dynamik geprägt. Sie entwickelt sich Schritt für Schritt innerhalb eines von allen Tätern geteilten Sinnzusammenhangs. Bereits bei der zunächst begangenen Körperverletzung nahm man den Tod von Birk in Kauf. Das gemeinsame Rasonieren in der Gruppe bestimmt über den gesamten Verlauf hinweg das gemeinschaftliche Handeln. Die Überlegungen der Gruppe vor der Tötung stellen lediglich eine weitere Eskalationsstufe derselben Tat dar.

Politisierte Gewalthabitualisierung

Weiter oben wurde bereits dargestellt, dass explizit politische Motive im Sinn eines rationalen, geplanten Vorgehens keine Rolle spielen. Im Vordergrund steht der „Spaß“, den man haben will. Die Täter suchen ein Ventil für die aus unterschiedlichen Gründen angestauten Aggressionen bzw. schließen sich der Gruppe an, weil sie nicht als „Verräter“ oder „Spielverderber“ dastehen wollen. Birk wird in erster Linie nicht als Vertreter einer „Feindgruppe“ angegriffen. Er wird von den Tätern vielmehr als geeignetes Opfer wahrgenommen und zusammen mit der unverschlossenen Wohnung ergibt sich daraus eine gute Tatgelegenheit. Dass es sich bei Birk um einen „Assi“ handelt, bildet lediglich die Legitimationsgrundlage und damit einen Vorwand.

Tatsächlich ist die Tat aber ohne den rechtsextremen Hintergrund der Täter nicht plausibel vorstellbar. Erst die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die eine menschenverachtende Haltung teilt, ermöglicht die gewalttätige Stimmung und den daraus resultierenden Handlungsablauf. In der Gruppe verstecken die einzelnen Täter ihre persönliche Unsicherheit hinter der Zurschaustellung aggressiver Männlichkeit, ebenso wie sie „Ausländer“ als gemeinsamen Feind ausmachen, um sich nicht weiter mit sich selbst und den jeweiligen persönlichen Problemen auseinandersetzen zu müssen. Dabei kann es durchaus sein, dass – analog zu den Einschätzungen der psychiatrischen Gutachter – der Habitus nicht bei jedem der Täter mit der Person verschmolzen ist, sondern eher als eine Rolle im Rahmen jugendlicher Identitätssuche zu sehen ist, die die Funktion hat, die eigene Unsicherheit in Aggression umzuwandeln. In der konkreten Situation entwickelt sich auf dieser Basis eine Gruppendynamik, der sich die einzelnen Gruppenmitglieder nur noch schlecht entziehen können. Auch in dieser Hinsicht ist die Aufrechterhaltung des rechtsextrem-gewalttätigen Habitus ein wichtiger Grund für die Tatentstehung. Die Loyalität zur Gruppe und gegenüber dem Anführer verpflichten zur Beteiligung.

Auch wenn der Szenezugehörigkeit der Täter im Ermittlungsverfahren relativ geringe Bedeutung zugemessen wird, wird doch deutlich sichtbar, dass die Tätergruppe fest in rechtsextreme Strukturen einbettet ist. Es ist nicht auszuschließen, dass es auch deshalb zu der Tat kam, weil sich die Täter durch das Ausmaß und die Bedeutung ihrer Szene in ihrem Stadtteil sicher und getragen fühlten. Die Täter hatten ja auch kurz vor der Tat keine Scheu, Menschen anzupöbeln und mit „Heil Hitler“-Rufen durch die Gegend zu ziehen.

In diesem Sinn hat die Tat selbst dann politische Relevanz, wenn man den Tätern keine explizit politischen Motive zuschreibt. Die Dominanz einer rechtsextremen Szene, die Menschen einschüchtert und die Angehörigen der Szene motiviert, ihre Werte als normal aufzufassen und öffentlich darzustellen, bedroht die Zivilität der Gesellschaft und hat insofern eine eminente politische Bedeutung.

Sonstige politische Aspekte

Ein weiterer politischer Aspekt des Falls ist die versuchte Einflussnahme der Täter auf das Strafverfahren. Die Zugehörigkeit der Täter zur rechtsextremen Szene macht sich im Verlauf der Ermittlungen und des Strafverfahrens an mehreren Stellen bemerkbar.

Im Verlauf der Ermittlungen wird erkennbar, dass die Skinheadgruppe im Haus gut bekannt ist. Nicht alle Nachbarn sagen bereitwillig aus. Insbesondere bei einem Zeugen, einem unmittelbaren Nachbarn von Birk, entsteht der Eindruck, dass er zunächst nicht aussagen will, weil er sich vor der Tätergruppe fürchtet.

Unmittelbar nach der Tat sprechen sich die Täter untereinander und gemeinsam mit weiteren Angehörigen der rechtsextremen Szene ab. Es findet ein Gespräch mit Diethart Kreib statt, der ja bereits im Vorfeld der Tat eng mit der Gruppe, vor allem mit Prawnik, verbunden war. Offenbar wird dabei festgelegt, dass Glanz die Tat „auf sich nehmen“ soll. Als Glanz zu Beginn der Ermittlungen nach einer Zeugenvernehmung nach Haus kommt, warten bereits „zwei Männer“ (Urteil) auf ihn, die dies erneut von ihm fordern. Prawnik und Antsch sollten nicht ins Gefängnis kommen, „weil sie wichtige Positionen in der Organisationsstruktur der Rechtsradikalen für den Bereich Buch inne hätten“ (Urteil). Glanz erhält auch – als bereits alle Täter in der JVA untergebracht sind – Briefe, die ihn auffordern, seine Mittäter zu schützen. In verschiedenen beschlagnahmten Briefen zwischen den Gefangenen, werden zudem Zeugen damit bedroht, Angehörige der rechtsextremen Szene würden sie aufsuchen und sie würden dann „ihr Fett wegkriegen“ (Zeugenvernehmung).

Die Täter lassen sich teilweise von „Szeneanwälten“ vertreten. Die Kontakte werden von Kreib hergestellt. Vor allem der Anwalt von Prawnik gilt als Szeneanwalt (vgl. Abschnitt 7.2). Der Einfluss auf das Strafverfahren dürfte sich dadurch allerdings nicht wesentlich vergrößert haben. Die Anwälte agieren nicht besonders geschickt. So wird versucht, den Prozess durch Anträge, z. B. über die Reihenfolge der Zeugen in der Hauptverhandlung, zu verlängern. Das Ergebnis der Hauptverhandlung können sie damit nicht beeinflussen. Allerdings raten sie möglichen Zeugen, sich nicht bei der Polizei zu melden, und geladenen Zeugen, die Aussage zu verweigern.

Alles in allem wird die versuchte Einflussnahme der Täter und weiterer Angehöriger der rechtsextremen Szene auf die Ermittlungen und den Strafprozess deutlich, auch wenn diese letztlich erfolglos bleiben.

Fazit

Die Tötung von Birk mag zwar nicht primär politisch motiviert im Sinn von Hasskriminalität gewesen sein, tatsächlich erweist sich der Fall aber aus sozialwissenschaftlicher Perspektive in mehrfacher Hinsicht als politisch rechter Fall. Die Tat ist nur schwer ohne den rechtsextremen Kontext vorstellbar. Dies wird durchaus auch im Urteil so gesehen. Durch die juristische Aufteilung des Geschehens in zwei unterschiedliche Taten mit entsprechend unterschiedlichen Motivlagen wird die Tötung selbst aber im Strafverfahren letztlich als eine nichtpolitische Verdeckungstat bewertet.

Das Zustandekommen der Tat, die Auswahl des Opfers, die Ausbildung der spezifischen Gruppendynamik sind eng verwoben mit rechtsextremen Weltanschauungen und Lebenswelten. Die Tat ist Ausdruck einer durch die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene habitualisierten Gewaltbereitschaft und Feindseligkeit. Das rechtsextreme Dominanzverhalten in Berlin-Buch Ende der 1990er Jahre bedroht ein friedliches Zusammenleben.

Der Versuch, mit Unterstützung von Szeneangehörigen die Ermittlungen und den Strafprozess zu beeinflussen, ist ein zusätzliches Indiz für die politische Qualität des Falls.

6.11 Fall 11: Harald Densch

6.11.1 Falldarstellung

Tat

Am Nachmittag des 05.11.2001 (Montag) treffen sich die Halbbrüder Daniel Leß (24) und Jacob Leichsner (22) sowie Carsten Gürtler (22) in der Wohnung von Daniel Leß in Berlin-Hellersdorf. Es wird Bier und Weinbrand getrunken. Man spricht über Belanglosigkeiten. Bald kommt das Gespräch jedoch auf den nicht lange zurückliegenden Suizid des Stiefvaters von Leß und Leichsner. Auch über den neuen Lebensgefährten ihrer Mutter, Harald Densch, wird gesprochen. Leß und Leichsner berichten u. a., dass Densch Alkoholiker sei und Gisela Leß geschlagen habe.

Gemeinsam gehen alle in eine in der Nähe gelegene Kneipe und trinken dort weiter Bier. Dort erzählt Leichsner, dass Densch ihm 40 DM schulde. Auf Vorschlag von Daniel Leß wird beschlossen, die Wohnung der Mutter aufzusuchen, um das Geld einzutreiben und Densch wegen seines Verhaltens gegenüber der Mutter zur Rede zu stellen.

Gegen 21.30 treffen Leß, Leichsner und Gürtler am nahegelegenen Wohnhaus von Gisela Leß ein. An der Haustür fordert Daniel Leß, vor dem Klingeln Leichsner und Gürtler auf, leise zu sein, weil er befürchtet, dass seine Mutter sonst die Haustür nicht öffnen würde. Die Täter fahren mit dem Aufzug in das 8. Obergeschoss und unterhalten sich dabei nochmals über Leichsners Geldforderung.

Vor der Wohnung fordert Leß Leichsner und Gürtler auf, sich so hinzustellen, dass sie beim Öffnen der Tür nicht gesehen werden. Als Gisela Leß und Tochter Eva Leß die Tür öffnen, geht Daniel Leß grußlos an ihnen vorbei ins Wohnzimmer. Leichsner und Gürtler folgen ihm unmittelbar. Leß setzt sich neben Harald Densch und macht ihm lautstark Vorwürfe, auf die dieser nicht reagiert. Daraufhin schlägt Leß ihm viermal kräftig mit der Hand ins Gesicht. Leichsner verlangt die Rückzahlung der 40 DM. Als Densch nicht reagiert, schlägt auch er ihm mehrfach mit der flachen Hand kräftig ins Gesicht. Außerdem schlägt er mit der Faust gegen den Oberkörper, während Gürtler Densch am Arm festhält. Leß versetzt Densch vier kräftige Fausthiebe in die Nierengegend. Es kommt zu einem heftigen Kampf, bei dem Densch keine Chance hat.

Als Gisela Leß ankündigt, sie werde die Polizei rufen, verlassen die Täter gegen 21.45 fluchtartig die Wohnung. Sie benutzen dabei die Treppe, weil sie damit rechnen, von der Polizei im Fahrstuhl festgenommen zu werden. Anschließend gehen sie in eine nahe gelegene Kneipe und trinken dort Bier.

Nachdem die Täter die Wohnung verlassen haben, klagt Harald Densch über Schmerzen und Übelkeit. Gegen 22.30 ruft Gisela Leß die Feuerwehr. Der Notarzt trifft kurz darauf ein und stellt einen Herz-Kreislauf-Stillstand fest. Nachdem Wiederbelebungsmaßnahmen erfolglos bleiben, wird um 23.30 der Tod festgestellt. „Infolge des tödlichen Stresses, den die Ange-

klagten mit ihrem Angriff auf Harald Densch auslösten, erlitt das Opfer einen tödlichen Herzinfarkt“ (Urteil).

Verurteilungen

Das Landgericht Berlin verurteilt Daniel Leß am 16.05.2002 wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten. Jacob Leichsner wird wegen derselben Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Gegen Carsten Gürtler verhängt das Gericht wegen vorsätzlichen Vollrausches eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten.

Opfer

Harald Densch wird 1965 in Altlandsberg geboren und ist zum Zeitpunkt der Tat dort auch noch polizeilich gemeldet. Detaillierte Angaben zu seiner Biographie sind in der Akte nicht enthalten.

Täter

Daniel Leß

Leß wird 1977 in Berlin geboren. Er wächst in Kinderheimen auf. Seinen leiblichen Vater hat er nach eigenen Angaben nur einmal gesehen. Der psychiatrische Gutachter fasst seinen Lebenslauf wie folgt zusammen:

„Herr [Leß] ist lebensgeschichtlich betrachtet viele Jahre unter wenig liebevollen sozialisatorischen Heimbedingungen aufgewachsen, die eine gewaltförmige Auseinandersetzung mit Konflikten förderte. Zur Mutter hat er keine tragfähige emotionale Beziehung entwickeln können und den Vater gänzlich vermissen müssen. Nur in dem einen Partner der Mutter, dem [Bodo], fand er offenbar einen ihm zugewandten Menschen, von dem sich die Mutter allerdings wieder trennte und der später durch einen Suizid aus dem Leben schied. Die Beziehung zu einer mütterlichen, älteren Freundin scheiterte auch wieder. Es ist ihm nach Abschluss der Schule nicht gelungen, beruflich Fuß zu fassen. Statt sich nach Abbruch der Qualifizierung zum Maler und Lackierer um eine andere Ausbildung zu bemühen, hat er sich dann gehen lassen und in den Freunden aus der rechten Szene dann seine Bezugspersonen gefunden, mit denen er vor allem Dingen dem Alkohol zusprach.“

Leß gehört der rechtsextremen Szene an. Er ist Initiator der Tat und wohl am stärksten in das Tatgeschehen involviert.

Jacob Leichsner

Leichsner, Halbbruder von Daniel Leß, wird 1979 in Berlin geboren. Seinen leiblichen Vater lernt er nicht kennen. Bis zum dritten Lebensjahr lebt er bei seiner Mutter. Anschließend kommt er in ein Kinderheim. 1986 wird er von der Familie Leichsner adoptiert und nimmt den Namen Jacob Leichsner an. 1989 zieht die Familie in die Schweiz. Die Verhältnisse in der Adoptivfamilie entwickeln sich negativ. Jacob Leichsner wird geschlagen, fühlt sich nach eigenen Angaben „teilweise gehasst“. Gut sei es ihm nur in der Waldorfschule gegangen, die weit entfernt vom Wohnort der Adoptiveltern lag. Aus finanziellen Gründen wird er dort abge-

meldet. Er kommt in ein Heim in St. Gallen. Der dortige Heimleiter erfährt von den problematischen Familienverhältnissen und stellt den Kontakt zur leiblichen Mutter wieder her. 1994 kehrt Leichsner auf eigenen Wunsch zu seiner Mutter zurück. In Berlin bricht er die Realschule ab, ebenso eine Gärtnerlehre. Er lebt von Sozialhilfe, teilweise ist er im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt. Nach dem Verlust der Wohnung lebt er zeitweise bei Daniel Leß. 1999 verlobt er sich. Aus der Beziehung geht ein Sohn hervor. Doch schon bald trennt er sich nach mehrfachen Streitigkeiten von seiner Verlobten. Ursächlich ist vermutlich auch der starke Alkoholkonsum Leichsners.

Leichsners strafrechtliche Vorgeschichte wird in einer Stellungnahme Justizvollzugsanstalt Tegel aus dem Jahre 2006 folgendermaßen zusammengefasst:

„Hr. [Leichsner] trat erstmalig 1997 im Alter von 17 Jahren strafrechtlich in Erscheinung. [...] Er trat wiederholt und mit sich steigender Rückfallgeschwindigkeit überwiegend mit Gewalt- und Aggressionsdelikten in Erscheinung. Die Straftaten wurden unter teilweise sehr erheblichem Alkoholeinfluss und gemeinschaftlich aus gruppenspezifischen Prozessen heraus begangen.“

Leichsner gehört ab etwa 1997 der rechtsradikalen Szene an und wird mehrfach in diesem Kontext auffällig, u. a. wegen Volksverhetzung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Carsten Gürtler

Gürtler wird 1979 in Berlin geboren. Nach dem Hauptschulabschluss beginnt er eine Kochlehre, die er jedoch abbricht. 1997 zieht er nach Auseinandersetzungen mit seinen Eltern in eine Wohnung des betreuten Einzelwohnens. Er bricht eine Malerlehre ab. Ab dem Jahre 2000 arbeitet er als Bauhelfer. Strafrechtlich vorbelastet ist Carsten Gürtler u. a. durch Diebstähle, wegen Erschleichens von Leistungen, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung. Auch Carsten Gürtler gehört der rechtsextremen Szene an. u. a. wird er wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt.

6.11.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Der Fall ist in acht Bänden (sowie weiteren Materialien, u. a. drei Bildermappen) umfassend dokumentiert. Auch die Vollstreckungshefte liegen vollständig vor. Psychologische Gutachten sind nur aus der Haftzeit vorhanden. Der Fall kann anhand der vorliegenden Unterlagen gut rekonstruiert werden.

Polizei und Justiz

Die Polizei ermittelt zügig. Der politische Hintergrund der Täter wird in allen Phasen der Ermittlungen im Blick behalten. Allerdings sieht die Polizei keinen Bezug zur Tat und klassifiziert den Fall damit letztlich als nichtpolitisch. In der Anklageschrift wird auf die Zugehörigkeit der Täter zur rechtsextremen Szene nicht eingegangen. Lediglich die Verurteilungen von Leichsner und Gürtler wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bzw. Volksverhetzung werden erwähnt.

Das Gericht spricht bereits im ersten Absatz der Urteilsgründe die Zugehörigkeit von Leß, Leichsner und Gürtler zur rechtsextremen Szene an. Der politische Hintergrund der Täter wird zudem aus den detaillierten Ausführungen zu den strafrechtlichen Vorbelastungen deutlich. Ein Bezug zur Tat wird im Urteil nicht hergestellt.

Die in den Akten vorhandenen psychiatrischen Gutachten und Stellungnahmen wurden nicht anlässlich der Gerichtsverhandlung verfasst, sondern erst in der Haftzeit:

In einem kriminalprognostischen Gutachten über Leß aus dem Jahre 2005 wird dessen Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene relativ knapp thematisiert. Hauptsächlich werden dabei Aussagen von Leß wiedergegeben, in denen er seine frühere Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene zugesteht, aber die Beteiligung an politischen Aktionen abstreitet und die Bedeutung des gemeinsamen Alkoholkonsums hervorhebt.

In einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Tegel aus dem Jahre 2006 zu Leichsner heißt es:

„Die Taten sind allesamt Gruppentaten unter Alkoholeinfluss. Die rechtsradikale Identifizierung ist nicht ausschlaggebend. Das Gewaltpotential ist erheblich: Die Opfer sind beliebig, aber es trifft vornehmlich ‚Schwache‘.“

In einem kriminalprognostischen Gutachten wird diese Aussage zwei Jahre später wörtlich zitiert. Leichsners Selbstdarstellung („ich war ja nicht so ein richtig Radikaler“) wird in Frage gestellt:

„Auch wenn Herr [Leichsner] sich als Mitläufer darstellte [...] und deswegen keine Aufnäher getragen haben will, ist dies angesichts des regelmäßigen Tragens von Springerstiefeln nur bedingt nachvollziehbar. In jedem Fall hätte er sich auch gegen die Gruppe entscheiden können [...]“

Bei der Durchsicht des Vollstreckungsbands von Leichsner fällt auf, dass im Strafvollzug hauptsächlich Leichsners Alkoholprobleme thematisiert werden, nicht jedoch die politischen Aspekte in seiner Biographie.

Medienanalyse

Der Fall hat ein vergleichsweise geringes Medienecho gefunden. Lediglich sechs Artikel wurden mit dem standardisierten Suchverfahren gefunden. Diese stammen zum Großteil aus Berliner Lokalzeitungen (Berliner Kurier, BZ, Tagesspiegel). Relevante Zusatzinformationen sind

in den sechs Artikeln nicht enthalten. Der Fall Densch wird im Hinblick auf mögliche politische Aspekte unterschiedlich bewertet:

Die Hälfte der analysierten Artikel beschreibt den Fall als gänzlich unpolitisch. Der Fall wird hier als „Familien-Keile“ (BZ: 24.04.2002) dargestellt. Es wird zudem ein kausaler Zusammenhang zwischen Schulden und Tat konstruiert. So heißt es in der „BZ“: „Wegen 50 Mark erschlugen sie den Lebensgefährten ihrer eigenen Mutter“ (BZ: 07.11.2001). Das Motiv der Schuldeneintreibung bleibt unhinterfragt. Auf die politische Gesinnung bzw. Zugehörigkeit der Täter zur rechtsextremen Szene wird nicht eingegangen. Die Brutalität des Tatgeschehens wird drastisch dargestellt und damit implizit Verwunderung über die Unverhältnismäßigkeit der Tat zum Ausdruck gebracht.

In der anderen Hälfte der Artikel (Die Zeit, CURA, Tagesspiegel) wird der Fall ausdrücklich als politisch bewertet. Dies zeigt sich unter anderem in der Klassifizierung der Täter als „drei Rechtsextremisten“ (CURA: o.J.). Die juristische Perspektive wird direkt kritisiert: Es sei bedauerlich, dass der „Gewaltexzess“ vor Gericht lediglich als „Körperverletzung mit Todesfolge gewertet“ wurde und „die rechte Gesinnung der Täter [...] keine Berücksichtigung“ gefunden habe. Die Argumentation des Tagesspiegels verläuft analog, wird jedoch zusätzlich durch einen Verweis auf einschlägige Vorstrafen eines Täters gestützt:

„Die rechte Gesinnung bleibt nebensächlich – obwohl einer der Angreifer auch wegen einer weiteren, einschlägigen Tat verurteilt wird. Der Neonazi hatte Anfang 2001 einen Jugendlichen gefragt, ob er Ausländer sei und zugetreten.“ (Tagesspiegel: 06.03.2003)

Der Opferfonds CURA zählt den Fall zu „all jene[n] Tötungsdelikte[n]“, die „aus der offiziellen Statistik PMK-rechts rausfallen“, da sie „als Raubüberfälle getarnt werden“. Weiter heißt es bei CURA: „Der ideologische Kontext der Täter muss eine stärkere Berücksichtigung erfahren, sinkt doch dadurch die Hemmschwelle zur exzessiven Gewalt an einem Menschen.“

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Fall von Journalisten im Hinblick auf mögliche politische Aspekte uneinheitlich bewertet wird: Die eine Hälfte der analysierten Artikel beschreibt den Fall als eine gänzlich nichtpolitische „Familien-Keile“, die andere Hälfte stellt den Fall als politisch rechts dar. Keine der beiden gegensätzlichen Positionen wird eingehend begründet.

6.11.3 Kriminologische Analyse

Die Tat kann in erheblichem Maße durch die familiäre Situation erklärt werden: Der Stiefvater von Leß und Leichsner hatte kurz zuvor Suizid begangen. Die Mutter hat bereits einen neuen Lebensgefährten gefunden. Schon zu Beginn des Abends empören sich die Halbbrüder über den erheblichen Alkoholkonsum von Densch und dessen gewalttätiges Verhalten gegenüber der Mutter. Insbesondere den psychologischen Gutachten ist zu entnehmen, dass die persönliche Entwicklung von Leß und Leichsner durch eine extrem schwere Kindheit (problematische Herkunftsfamilie, Kinderheime, problematische Adoptivfamilie, Gewalterfahrungen, Alkohol) geprägt wurde.

„Als er in seiner Kindheit und Jugend im Heim war, kann er sich an keinen Tag erinnern, an dem es keine Gewalt gab. Das war da an der Tagesordnung. Er konnte sich da behaupten, indem er auch mal zugeschlagen hat. Mit den Erziehern ist er so halb und halb zurecht gekommen, teils teils. Wenn man grundlos geschlagen wird, ist das nicht schön.“ (Kriminalprognostisches Gutachten zu Daniel Leß)

Der Gewaltausbruch gegenüber Densch erscheint vor diesem Hintergrund als biografisch angelegt. Es handelt sich zumindest partiell um eine Art Reinszenierung früherer gewaltförmiger Familienkonflikte. Es ist weiter davon auszugehen, dass sich im Verlauf der sehr problematischen biographischen Entwicklungen der Täter die Anwendung physischer Gewalt als Bewältigungsmodell für schwierige kommunikative Situationen herausbildete.

Zudem dürfte auch die Gruppendynamik und – insbesondere bei Gürtler – der Alkoholkonsum zur Gewalteskalation beigetragen haben. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Täter nicht die Absicht hatten, Densch zu töten. Die Gewalt ist eher als Drohung gemeint. Densch stirbt etwa zwei Stunden nach der Tat an einem Herzinfarkt, der durch die Aufregung verursacht wurde.

Bei der Klärung der Motivlage sind darüber hinaus in Betracht zu ziehen: Die Geldschulden gegenüber Leichsner sowie eine angebliche Körperverletzung, die Densch an Leß (Verstauung oder Biss in den Finger) begangen haben soll. Es ist aber fraglich, ob diese eher geringfügigen Vorwürfe geeignet sind, die Gewalttat zu erklären; überdies kann nicht geklärt werden, ob und inwieweit die Beschuldigungen überhaupt zutreffen. Gürtler sagt in einer Vernehmung allerdings:

„Es kam das Gespräch auf, dass vor wenigen Tage eine Geburtstagsfeier war und sich die Mutter von [Daniel und Jacob] einen Dreck darum schert, dass sich der Vater von [Daniel und Jacob] vor kurzem erhangen hat und die Mutter schon wieder einen neuen Freund hat, der wie [Daniel und Jacob] sagten, Alkoholiker ist und schon früh mit Schnaps anfängt. Frau [Leß] macht jedoch nichts dagegen. Das war meiner Meinung nach nur Nebensache. Eigentlich ging es, wie bereits gesagt, um Geld.“

Insoweit scheint die Tat vielschichtige Ursachen zu haben: Zu berücksichtigen sind biographische Faktoren (Familiengeschichte, schwierige Persönlichkeitsentwicklungen), finanzielle Interessen (bzw. die Befriedigung des dahinter stehenden Gerechtigkeitsempfindens), gruppendynamische Aspekte sowie eine in der rechtsextremen Szene verfestigte Gewalthabitualisierung.

6.11.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	ja
Amadeu Antonio-Stiftung	ja
Radio Berlin-Brandenburg	ja
Landeskriminalamt Berlin	nein

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Im Urteil wird die Szenezugehörigkeit der Täter, die allesamt in Berlin-Hellerdorf wohnen, klar benannt: „Alle drei gehörten zumindest in der Vergangenheit der dortigen rechtsextremen Jugendszene an.“

Daniel Leß

Bei Daniel Leß werden nach der Tat eine Bomberjacke und ein Lonsdale-Sweatshirt, also typische Utensilien der damaligen rechtsextremen Subkultur beschlagnahmt. Gegenüber dem psychiatrischen Gutachter räumt Leß im Jahre 2005 seine frühere Szenezugehörigkeit ein:

„Übers Arbeitsamt bekam er dann eine Ausbildung zum Gas-Wasser-Installateur zugewiesen, womit er zunächst auch keine Probleme hatte. Er hatte dann aber mit dem Trinken angefangen und war in die rechte Szene abgerutscht. Er wollte dann lieber Freunde treffen und hat die Ausbildung dann deswegen nicht mehr ernst genommen, so dass er diese nach zwei Jahren abbrach. [...]

In die rechte Szene war er durch Freunde gekommen. Er fand nicht alles richtig, was die sagten und machten, aber den größten Teil schon. Das ist jetzt aber nicht mehr so. An politischen Aktionen hat er nie teilgenommen. Es war nur ein Freundeskreis, in dem man sich untereinander unterhielt. [...]

Er ließ sich dann hängen, ging nur Gelegenheitsjobs nach und rutschte dann in die rechte Szene ab. Hier traf er sich dann mit Gleichgesinnten, mit denen er jedoch weniger politische Aktionen unternahm als sich vielmehr dem Alkoholkonsum hinzugeben.“

Strafrechtliche Vorbelastungen wegen politischer Delikte liegen nicht vor. Den Akten ist zu entnehmen, dass gegen Leß zwei Verfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung geführt wurden. Das erste Verfahren wurde 1998 vom Amtsgericht Tiergarten gegen eine Geldauflage eingestellt. Weitere Details sind nicht bekannt. Im zweiten Verfahren finden sich Anhaltspunkte für eine habitualisierte Gewaltausübung. Darauf wird später eingegangen.

Jacob Leichsner

Im Durchsuchungsprotokoll sind u. a. Schuhe der Marke „New-Balance“ und eine Bomberjacke verzeichnet, Objekte, die als Indizien für die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Jugendkultur gelten können. Nach seiner Rückkehr aus der Schweiz kommt Leichsner Mitte der 1990er Jahre in Kontakt mit der rechtsextremen Szene. Er schließt sich einer Gruppe an, der auch sein Halbbruder angehört. Auch Leichsner bagatellisiert gegenüber dem Gutachter im Jahre 2008 seine rechtsextreme Szenezugehörigkeit:

„[...] ich hatte keine Aufnäher, fand ich bescheuert, ich war ja nicht so ein richtig Radikaler. Ich war ja eher einer der ruhigen Leute, auch wenn ich die ganzen Straftaten begangen habe.“

Die in der Akte dokumentierten Delikte zeigen sowohl die Zugehörigkeit Leichsners zur rechtsextremen Szene als auch seine Gewalttätigkeit.

Carsten Gürtler

Carsten Gürtler wird 1998 vom Amtsgericht Tiergarten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einem Freizeitjugendarrest verurteilt. Weitere Vorfälle, auf die später eingegangen wird, deuten auf eine Gewalthabitualisierung hin. Gürtler unterhält offenbar auch nach seiner Inhaftierung noch Kontakte zu rechtsextremen Gesinnungsgenossen. Im Juni 2002 wird ein an ihn gerichteter Brief „aufgehalten und von der Beförderung ausgeschlossen“. Im Beschluss des Landgerichts Berlin heißt es: „Die Weitergabe des Schreibens wäre geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden, da er nationalsozialistisches Gedankengut enthält [...].“

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Hasskriminalität

Hinweise auf eine politische Motivation existieren nicht. Abwertungen im Sinne von Hasskriminalität sind in der Akte nicht zu finden. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Täter Densch eindimensional als Angehörigen einer bestimmten Opfergruppe wahrnehmen. Zwar kritisieren Leß und Leichsner den Alkoholkonsum von Densch. Auffallend ist aber, dass Densch nicht durchgehend negativ bewertet wird. Leß sagt, es habe sich noch gar kein richtiges Verhältnis zu ihm entwickeln können. Leichsner äußert, er habe ein gutes Verhältnis zu Densch gehabt und sei erst seit einer Woche wegen der Geldangelegenheit „sauer“ auf ihn.

Selbstjustiz

Der Fall könnte auch als Selbstjustiz (Eintreibung der Geldschulden, Bestrafung wegen Alkoholkonsum und Gewalttätigkeit gegenüber der Mutter) gedeutet werden. Allerdings führt diese Deutung nicht weiter, da es sich um eine familiäre Auseinandersetzung handelt.

Politisierte Gewalthabitualisierung

Bei allen drei Tatbeteiligten gibt es Hinweise auf eine ausgeprägte Gewalthabitualisierung. Die Gewaltausübung gehört für Leß, Leichsner und Gürtler offenkundig zur Normalität ihres Alltags. Der Anlass ist sekundär, ebenso die Wahl der Opfer. Der Ablauf der Taten ist meist sehr ähnlich. Gewalt wird in der Regel in Gruppen ausgeübt, wobei die Gruppenzusammensetzung wechselt. Es handelt sich um rechtsextreme Gruppen. Einige Beispiele:

Daniel Leß

1999 verurteilt das Jugendschöffengericht Tiergarten Leß, seinen Halbbruder Leichsner sowie einen dritten Tatbeteiligten u. a. wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Bewährungsstrafe von zwölf Monaten. Im Urteil wird das Tatgeschehen folgendermaßen dargestellt:

„Am 15. November 1997 gegen 01.00 Uhr befanden sich die drei Angeklagten nach einer Feier auf dem Heimweg. Sie waren leicht alkoholisiert und trafen zufällig auf die 35-jährige Geschädigte [Kausen], die mit einer frischen Knöchelverletzung in der Nähe der Strassenbahnhaltestelle Nossner Strasse/Risaer Strasse auf dem Fußweg saß und auf ihren Freund, den Geschädigten [Stillental], wartete. Aufgrund eines spontanen Entschlusses umringten sie die Geschädigte, belegten sie mit dummen Sprüchen, gossen ihr Bier über den Kopf und griffen sie durch Schläge sowie Tritte an. In diesem Moment kam der Geschädigte [Stillental] dazu und wollte seiner Freundin helfen. Er wurde von den Angeklagten sofort angegriffen und flüchtete. Im Einvernehmen mit den übrigen verfolgte ein Teil der Gruppe den Geschädigten und holten ihn nach wenigen Metern ein. Dort wurde er, vermutlich durch [Daniel Leß und Jacob Leichsner,] am Boden liegend geschlagen und getreten. Als die Geschädigte [Kausen] ihrem Freund zu Hilfe kommen wollte, wurde sie durch ein Gruppenmitglied, vermutlich [Norbert Zühlke], am Bein ergriffen und zu Boden gedrückt. Hierbei verspürte sie einen starken Schmerz und es knackte in ihrem bereits verletzten Fußgelenk. Schließlich gelang dem Geschädigten [Stillental] die Flucht und er alarmierte die Polizei, die die drei Angeklagten in Tatortnähe festnahm. Hierdurch erlitt der Geschädigte [Stillental] eine Nierenprellung, eine Wirbelsäulenstauchung und Hautabschürfungen. Er war drei Monate krankgeschrieben und erlitt hierdurch einen Verdienstaufschlag von mindestens DM 6.000,00. Die Geschädigte [Kausen] kam mit einem zweifach gebrochenen Sprunggelenk und verschiedenen Prellungen am Körper zur stationären Behandlung für drei Wochen in ein Krankenhaus und war ein Jahr lang krankgeschrieben.“

Es handelt es sich um eine spontane Tat, bei der die Opfer zufällig und „grundlos“ ausgewählt und brutal angegriffen wurden. Im Urteil ist von einer „rohen, verabscheuungswürdigen Körperverletzung“ die Rede. Es handelt sich um eine Gruppentat („gemeinschaftliche schwere Körperverletzung“). So wie Leß und Leichsner gehört vermutlich auch der dritte Tatbeteiligte der rechtsextremen Szene an: Der zur Tatzeit 19-jährige wurde 1998 wegen Verwendung von verfassungswidrigen Kennzeichen einer Betreuungsweisung unterstellt. Es zeigen sich gewisse Ähnlichkeiten zum Fall Harald Densch: Auffällig ist vor allem das koordinierte gemeinsame Vorgehen. Drohen und Gewalt gehören zum Verhaltensrepertoire.

Jacob Leichsner

An der dargestellten Gewalttat im November 1997 ist auch Leichsner beteiligt; es wird daher auf die vorhergehende Darstellung verwiesen.

Das Jugendschöffengericht Tiergarten verurteilt Leichsner und zwei weitere Angeklagte im Juni 2000 wegen gemeinschaftlicher Volksverhetzung in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Einheitsjugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten; einbezogen wird die Entscheidung desselben Gerichts aus dem Jahre 1999; siehe die Darstellung bei Leß. Der Tathergang wird im Urteil wie folgt dargestellt:

„Am 20. August 1999 gegen 0.30 Uhr befanden sich die Angeklagten [Leichsner] und [Banger] sowie der gesondert verfolgte [Hirschel] nach dem Genuß von einigem Alkohol, der ihre Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit erheblich beeinträchtigt haben dürfte, zu Fuß in der Bärensteinstraße und gingen in Richtung Allee der Kosmonauten. An der dortigen Einmündung begegneten ihnen die Zeugen [Kracher, Linz, Sommeraler und Senft] sämtlich Aussiedler aus Kasachstan, die ebenfalls alkoholisiert waren. Als die vorgenannten Angeklagten und ihr Begleiter die Zeugen bemerkten, riefen sie aufgrund eines spontan gefassten gemeinschaftlichen Tatentschlusses weithin vernehmbar: ‚Sieg Heil und Juden raus!‘ Hierbei entboten sie den sogenannten ‚Hitlergruß‘. Im Verlaufe einer sich hieran anschließenden verbalen Auseinander-

setzung wiederholten die Angeklagten die Parole ‚Sieg Heil und Juden raus!‘. Die vorgenannten Zeugen entfernten sich dann in Richtung Allee der Kosmonauten 198. Nachdem die Angeklagten eine Weile abgewartet hatten, folgten sie den Zeugen und holten diese schließlich auf Höhe der Nr. 198 ein. Sie entboten erneut den ‚Hitlergruß‘ und riefen: ‚Raus aus Deutschland ihr Judenschweine, ihr Ausländerpack, Sieg Heil!‘“

Wiederum werden zufällig vorbeikommende Menschen spontan angegriffen – in diesem Fall lediglich verbal. Die Begriffe „Juden(schweine)“ und „Ausländer(pack)“ werden in Verbindung mit der Naziparole „Sieg Heil“ als Schimpfworte verwendet. Zumindest einer der beiden Mittäter gehört offenkundig ebenfalls der rechtsextremen Szene an und war mehrfach an ähnlichen Vorfällen beteiligt (Verwendung des „Hitlergrußes“, „Sieg-Heil-Rufe“, rassistische und antisemitische Beleidigungen).

Im Januar 2001 ist Leichsner zusammen mit drei weiteren Tätern an einer gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung beteiligt. Dieses Verfahren wird in das Hauptverfahren übernommen. Im Urteil wird das Tatgeschehen wie folgt dargestellt:

„Gegen 20.00 Uhr begegneten die [vier Täter] in der Klausdorfer Straße, in 12629 Berlin, einer Gruppe von Jugendlichen und Kindern, darunter auch der damals erst dreizehn Jahre alte Zeuge [Ernst Komanski]. Ohne ersichtlichen Grund wurde die Gruppe der Jugendlichen und Kinder aus der Gruppe des Angeklagten heraus unter lautem Grölen angepöbelt. Als kurz darauf einer der Bekannten des Zeugen [Komanski] getreten und eine Bierflasche in Richtung des Zeugen geworfen wurde, kam der Zeuge zu Fall, eventuell weil ihn einer seiner Bekannten aus der Flugbahn der Bierflasche, die ihn dann auch verfehlte, ziehen wollte. Während die Zeugin [Marie Reiner] als Unbeteiligte aus wenigen Metern Abstand das Geschehen beobachtete und ein weiterer, unbekannt gebliebener Täter Aufpasserdienste leistete, fragten der Angeklagte [Leichsner] und der gesondert verfolgte [Zeige], den am Boden liegenden Zeugen [Komanski], ob er Geld habe und ob er Ausländer sei. Als der Zeuge nicht antwortete, versetzten der Angeklagte [Leichsner] und der gesondert Verfolgte in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken und in stillschweigendem Einvernehmen dem Zeugen mit ihren Füßen, an denen sie Springerstiefel trugen, von vorne und von hinten mehrere Tritte gegen den Kopf, um ihn zu verletzen.“

Die Tat ähnelt den vorstehend dargestellten Vorfällen. Soweit aus den uns vorliegenden Akten ersichtlich, handelt es sich auch hier um eine rechtsextreme Gruppe. Der Fall ist für die Polizei schwer zu ermitteln, weil eine Zeugin zunächst aus Angst vor Repressalien die Aussage verweigert.

In einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Tegel aus dem Jahre 2006 zur Frage der Reststrafaussetzung wird Leichsners Strafregister folgendermaßen zusammengefasst:

„Hr. [Leichsner] trat erstmalig 1997 im Alter von 17 Jahren strafrechtlich in Erscheinung. Der BZR [Bundeszentralregister, dV]-Auszug weist insgesamt 9 Eintragungen auf. Er trat wiederholt und mit sich steigender Rückfallgeschwindigkeit überwiegend mit Gewalt- und Aggressionsdelikten in Erscheinung. Die Straftaten wurden unter teilweise sehr erheblichem Alkoholeinfluss und gemeinschaftlich aus gruppenspezifischen Prozessen heraus begangen.“

In der Stellungnahme wird aus einem Gutachten des psychiatrischen Dienstes zitiert, in dem es u. a. heißt:

„Die Taten sind allesamt Gruppentaten unter Alkoholeinfluss. Die rechtsradikale Identifizierung ist nicht ausschlaggebend. Das Gewaltpotential ist erheblich: Die Opfer sind beliebig, aber es trifft vornehmlich ‚Schwache‘.“

Carsten Gürtler

Bei Gürtler deuten gleich mehrere Vorfälle auf eine Gewalthabitualisierung in rechtsextremen Szenen. Einige Beispiele:

Im Dezember 1997 wird in Gürtlers Wohnung der Geburtstag seines Bruders gefeiert. Nachbarn rufen die Polizei, weil die etwa zehn anwesenden Personen Naziparolen grölen und „Musik rechten Inhalts“ zu hören ist. Ähnliche Vorfälle gab es in der Wohnung Gürtlers schon mehrfach. Bei der Personalienfeststellung schlägt der stark alkoholisierte Gürtler einen Polizeibeamten mit der Faust auf das Auge und versucht, seine Festnahme zu verhindern.

Bei einem sehr ähnlichen Vorfall im Mai 2001 wird die Polizei nachts zu einem Hochhaus in Berlin-Marzahn gerufen, weil nach Angaben eines Anwohners aus einem geöffneten Fenster „Sieg Heil“ gerufen wurde. Beim Eintreffen der Polizei ist von der Straße aus rechte Musik zu hören. In der Wohnung, die in der 9. Etage liegt, beschlagnahmt die Polizei den Tonträger. In der Wohnung hält sich u. a. Carsten Gürtler auf, dessen Verhalten von einem Polizeibeamten in einer zeugenschaftlichen Äußerung beschrieben wird:

„Während eines Polizeieinsatzes [...] versuchte ich ich den Besch.[uldigten] [Gürtler] zu beruhigen, da er eine aggressive Haltung (lautes Grölen) gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten einnahm. Der Besch.[uldigte] wurde durch mich aufgefordert, sich auf die Couch zu setzen. Dieser Aufforderung kam er zuerst nach. Als er auf der Couch saß, forderte er mich mehrmals zu einem Zweikampf auf. Als ich der Aufforderung nicht nachkam, stand der Besch.[uldigten] auf und schlug mit der rechten Faust in meine Richtung. Durch eine Seitwärtsbewegung konnte ich dem Schlag ausweichen und den Besch.[uldigten] mit dem ausgestrecktem Arm auf Distanz halten. Der Besch.[uldigte] setzte sich daraufhin wieder auf die Couch, auf der eine gläserne Tischplatte lag, die daraufhin zerbrach. Anschließend wurde ich durch den Besch.[uldigten] mit den Worten: ‚Du Penner, Wichser, Du Bullenschwein‘ beleidigt. Bei den Handgreiflichkeiten wurde ich nicht verletzt. Der Besch.[uldigte] stand unter leichtem Einfluss alkoholischer Getränke.“

Carsten Gürtler agiert in beiden Fällen aus einem rechtsextremen Gruppenkontext heraus. Auffallend ist sein hochgradig unvorsichtiges Verhalten: Die Handgreiflichkeiten bzw. Beleidigungen erscheinen geradezu reflexhaft und unüberlegt. Dass Gewalt gegenüber Polizeibeamten nicht ohne Konsequenzen bleiben wird, müsste auch Gürtler klar sein. Die Gewalthabitualisierung scheint hier schon so weit fortgeschritten, dass eigene Interessen gar nicht mehr wahrgenommen werden.

Bei einem weiteren Vorfall im Dezember 1997 stößt Gürtler, der zusammen mit zwei Bekannten aus der rechtsextremen Szene unterwegs ist, in Hellersdorf zufällig auf zwei vierzehnjährige Jungen, die offenbar in sein Feindbildraaster passen: Einer von beiden hat lange Haare.

„Der Angeklagte fühlte sich durch die beiden Jungen provoziert und trat auf sie zu, indem er sie fragte, ob sie ihn und seine Freunde als Nazis bezeichnet hätten. Ohne eine Antwort abzuwarten, schlug er dann auf [Baumann] ein, indem er ihm zunächst mehrfach Faustschläge ins Gesicht versetzte, sodann seinen Kopf an den Haaren packte und nach unten zog und ihm von

unten her mit dem Knie in das an den Haaren arretrierte Gesicht stieß. Erst als [Baumann] blutete, ließ er von ihm ab.“

Fazit

Der Angriff auf Harald Densch erfolgt im Rahmen eines privaten Konflikts. Es gibt keine Hinweise auf ein politisches Handlungsmotiv.

Bei allen Tätern ist eine Gewalthabitualisierung aber unverkennbar. Zwei Ursachenkomplexe können vermutet werden: (1) Es kann sich um eine politisierte Gewalthabitualisierung innerhalb der rechtsextremen Szene handeln (vgl. Abschnitt 4.3). Dann läge es nahe, den Fall gemäß des Erweiterungsvorschlags der Forschungsgruppe als politisch rechts zu klassifizieren. (2) Die Gewalthabitualisierung kann jedoch auch auf die massiven Gewalterfahrungen in Familie und Heimen zurückgehen. Zwei der Täter sind Familienmitglieder. Angesichts der extrem problematischen biographischen Erfahrungen von Leß und Leichsner drängt sich der Eindruck auf, dass allein dies schon ausreichen könnte, um ihre Gewaltneigung zu erklären. Insofern hätte man den Fall als nichtpolitisch zu klassifizieren.

Die Abgrenzung und Gewichtung der Ursachenkomplexe sind jedoch schwierig. Der Fall ist ein Beispiel für das Entscheidungselement in Klassifizierungsprozessen: In manchen Fällen kann mit guten sachlichen Gründen für eine politisch-rechte wie für eine nichtpolitische Zuordnung optiert werden.

Die Entscheidung der Forschungsgruppe fällt zugunsten einer Klassifikation als politisch rechtes Tötungsdelikt aus. Begründet wird dies mit der Monitoring-Aufgabe, die die polizeiliche Klassifikation mit zu erfüllen hat. Demgemäß sollte es darum gehen, aktuelle Gefahrenkomplexe realistisch einzuschätzen. Auch wenn die Gewalthabitualisierung innerhalb des biographischen Prozesses möglicherweise letztursächlich auf die familiäre Situation zurückgeführt werden kann, sind die aktuellen Entstehungszusammenhänge der kollektiven Gewalttätigkeiten in den rechtsextremen Gewaltmilieus zu sehen.

Der Fall sollte deshalb als ein politisch rechtes Tötungsdelikt klassifiziert werden.

6.12 Fall 12: Tien Dat Ngo

6.12.1 Falldarstellung

Tat

Am Mittwoch, den 06.08.2008 um 10.00 meldet sich der 35-jährige Toni Lehmann über den 110-Notruf bei der Polizei und teilt mit, dass ein Vietnameser vor einem Supermarkt in der Märkischen Allee in Berlin-Marzahn Zigaretten verkaufe. Er würde das nicht unterstützen und verlangte, dass die Polizei einschreite. In Absprache mit dem Polizeibeamten am Notruftelefon kündigt er an, er werde den Zigarettenhändler festhalten. Bereits am Tag zuvor hatte Lehmann mit dem Händler gesprochen und ihn aufgefordert, den Handel zu unterlassen. Er machte ihn und die anderen vietnamesischen Zigarettenhändler für das Asthma einer Freundin verantwortlich. Lehmann ärgert sich – nach eigenen Angaben – darüber, dass der Händler bereits am nächsten Tag wieder an seinem Platz steht.

Als Lehmann auf den Händler Tien Dat Ngo zugeht, flüchtet dieser. Lehmann lässt seinen Hund, eine englische Bulldogge, von der Leine und stellt sich dem Händler in den Weg. In der Darstellung von Lehmann zieht der Händler ein 30 cm langes Messer und ruft: „Ich steche dich gleich ab.“ Zudem zieht der Vietnameser ein Küchenbeil aus einem Rucksack. Zeugen sagen später aus, dass es weder das Messer, das Beil noch den Rucksack gab. Als plausible Tatversion ergibt sich vielmehr, dass Lehmann selbst ein Messer mit einer ca. 8 cm langen Klinge zieht und damit auf Tien Dat Ngo einsticht, den er zuvor zu Boden geworfen hat.

Lehmann ruft – über dem Opfer kniend – zunächst um Hilfe, flüchtet dann aber mit seinem Hund. Er wird von zwei vietnamesischen Zigarettenhändlern verfolgt. Als sich einer seiner Verfolger die Hundeleine greift, flüchtet Lehmann ohne seinen Hund weiter. Die beiden Händler stellen die Verfolgung ein. Kurze Zeit später ruft Lehmann erneut über den Notruf bei der Polizei an. Er berichtet, er hätte sich gegen den Vietnamesen verteidigen müssen, und er möchte seinen Hund wieder zurückhaben. In seiner Wohnung angekommen, ruft Lehmann einen Freund an und meint, er hätte einen „Vietnamesen abgestochen“. In der Zwischenzeit versucht der Notarzt am Tatort den stark blutenden Tien Dat Ngo zu reanimieren. Er stirbt aber kurze Zeit später im Krankenhaus nach einer Notoperation.

Gegen 11.00 meldet sich Lehmann erneut bei der Polizei. Auch jetzt spricht er davon, dass er einen Vietnamesen „abgestochen“ habe und er seinen Hund zurück haben möchte. Kurze Zeit später wird er von der Polizei verhaftet.

Verurteilung

Toni Lehmann wird vom Landgericht Berlin am 26.06.2009 aufgrund einer nicht auszuschließenden Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) vom Vorwurf des Totschlags frei gesprochen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet (§ 63 StGB).

Opfer

Tien Dat Ngo ist 1988 in Vietnam geboren. Er reist 2007 über Russland und weitere Drittländer mit Hilfe von Schleusern illegal nach Deutschland ein. Als Einreisegrund gibt er an, er habe gehört, dass es in Deutschland Freiheit gebe und die Menschenrechte geachtet würden. Sein Antrag auf Asyl, den er ziemlich genau ein Jahr vor der Tat stellt, wird kurze Zeit später abgelehnt. Er erhält eine Ausreiseaufforderung, die Abschiebung selbst jedoch wird wegen fehlender Passersatzdokumente bis Ende 2008 ausgesetzt. Zur Zeit der Tat wohnt er in einer Asylunterkunft in Spandau, hält sich aber überwiegend im Vietnam-Center in Berlin-Lichtenberg auf.

Im Laufe der Ermittlungen stellt sich heraus, dass über Tien Dat Ngo, der über keine amtlichen Dokumente verfügt, unterschiedliche Angaben kursieren. So könnte es u. a. sein, dass er nicht 1988, sondern 1990 geboren ist. Die Ermittlungen zu Tien Dat Ngo gestalten sich schwierig, weil Personen aus dem vietnamesischen Umfeld teilweise Aussagen machen, dann aber wieder „untertauchen“. So wird eine Vietnamesin vernommen, von der es heißt, sie sei die Schwester des Opfers, die dies selbst aber nicht bestätigt. Es wird bekannt, dass ihr Asylantrag abgelehnt wurde und sie im Zusammenhang mit illegalem Zigarettenhandel bereits mehrfach erkennungsdienstlich behandelt wurde.

Täter

Der 1973 geborene Lehmann ist zur Zeit der Tat 35 Jahre alt. Er wächst bei seiner Mutter auf. Sein Vater stirbt, als er ein Jahr alt ist. Die zwei Jahre ältere Schwester wächst bei einer Adoptivfamilie auf. Aufgrund einer Schwerhörigkeit besucht er zunächst eine Sprachbehindertenschule. Nach einer Operation kann er aber eine Hauptschule besuchen, die er nach der 10. Klasse mit dem erweiterten Hauptschulabschluss beendet. Mit 13 Jahren beginnt er, Cannabis zu rauchen. In der Schule fällt er wegen seines „unangepassten“ Verhaltens auf.

Eine Ausbildung zum Maler und Lackierer bricht er nach zweieinhalb Jahren ab. Nach seinem Wehrdienst zieht er wieder zu seiner Mutter. Eine Maßnahme des Arbeitsamtes bricht er nach einigen Monaten ab, weil bei ihm im Rahmen eines Kokaintzugs eine Schizophrenie diagnostiziert wird. In der Folge wird er zunächst stationär behandelt und lebt dann in einer betreuten Wohngemeinschaft, die er aber schließlich wegen seines Cannabiskonsums verlassen muss. Danach lebt er mehrere Jahre in einem Obdachlosenwohnheim. Als er 1998 wieder eine eigene Wohnung bezieht, verliert er diese bald wieder, weil er dort Cannabis anbaut. Mit Hilfe seiner mittlerweile bestellten Betreuerin bezieht er schließlich die Wohnung in Berlin-Marzahn, in der er zur Zeit der Tat lebt.

Lehmann wird zwischen 1995 und 2005 insgesamt sieben Mal stationär in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt. Die Einweisungen erfolgten teilweise mit, teilweise gegen seinen Willen. Anlass für die Einweisungen sind überwiegend Gewaltvorfälle. So hatte er 2000 seine Mutter angegriffen, ohne sie allerdings ernsthaft zu verletzen. Er wurde zudem u. a. wegen Sachbeschädigung, Beleidigung, Diebstahl, falscher uneidlicher Aussage und weiterer Delikte angeklagt. Die Verfahren wurden alle wegen Schuldunfähigkeit eingestellt.

In den Monaten vor der Tat hat Lehmann eine Beziehung mit einer schwangeren Äthiopierin. Er nimmt zunächst an, dass das Kind von ihm ist. Er geht zudem davon aus, dass er seine Freundin heiraten wird. Tatsächlich plant diese, die sich ebenfalls in psychiatrischer Behandlung befindet, nach Äthiopien zurückzukehren. In den Tagen vor der Tat teilt ihm seine Freundin mit, dass er wahrscheinlich nicht der Vater ihres Kindes sei. Er bedroht daraufhin seine Freundin, die sich zu diesem Zeitpunkt in einer Klinik befindet, sowie das Klinikpersonal. In der Zeit danach nimmt er seine verordneten Psychopharmaka nicht mehr ein und beginnt wieder verstärkt, Cannabis zu rauchen. Seiner Mutter erscheint er in dieser Zeit als „durcheinander“.

6.12.2 Konstruktion der Tat durch die Ermittlung, im Strafprozess und in den Medien

Quellenlage

Für die Auswertung standen vier Bände der Akten zur Verfügung, in denen die polizeilichen Ermittlungen sowie das strafrechtliche Verfahren einschließlich der Revisionsanträge dokumentiert sind. Die üblicherweise enthaltenen psychiatrischen Gutachten fehlen; sie wären hinsichtlich der psychischen Erkrankung des Täters wohl aufschlussreich gewesen. Es haben keine polizeilichen Vernehmungen des Täters stattgefunden. Dieser äußert sich nur schriftlich über seine Anwälte zur Tat.

Es werden zahlreiche Zeugen vernommen, von denen allerdings nur ein sechsjähriges Kind die Tat tatsächlich beobachtet hat. Gleichwohl lässt sich der Tatablauf gut rekonstruieren. Die Aussage Lehmanns, er wäre vom Zigarettenhändler mit einem Messer bzw. mit einem Beil angegriffen worden, erweist sich als nicht haltbar. Diese Tatversion wird schließlich als Ausdruck der psychischen Erkrankung Lehmanns bewertet.

Polizei und Justiz

Im Strafverfahren stehen die psychische Erkrankung des Angeklagten im Zentrum und die damit verbundene Einschränkung bzw. Aufhebung der Schuldfähigkeit. Die verschiedenen Verhaltensweisen Lehmanns werden daraufhin untersucht, inwieweit sie angemessen waren. So heißt es im Urteil:

„Die Sachverständige hat für die Kammer nachvollziehbar ausgeführt, dass insbesondere dem Gespräch unmittelbar nach der Tat eine emotionale Verflachung und eine fehlende eigene Wertung der Ereignisse zu entnehmen sei. Schließlich belege auch die primäre Sorge um den Hund einen der Situation völlig unangemessenen Affekt.“ (Urteil)

Schließlich wird die Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) festgestellt und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet:

„Der Angeklagte befand sich bei der Begehung der Tat aufgrund einer paranoiden Schizophrenie, die eine krankhafte seelische Störung im Sinne des § 20 StGB darstellt, zweifelsfrei in einem Zustand verminderter, wenn nicht gar aufgehobener Schuldfähigkeit. Von ihm geht auf-

grund seines Zustandes – der unbehandelt fortbestehenden Erkrankung – für die Allgemeinheit die Gefahr weiterer vergleichbar erheblicher Straftaten aus. Im Hinblick auf hiesiges Tatbild, aber auch auf die Gründe, die in der Vergangenheit zu Krankenhausaufenthalten des Angeklagten geführt haben, sind insbesondere die engsten Bezugspersonen des Angeklagten im Fall wiederholten Verfolgungserlebens der Gefahr ausgesetzt, in erheblichem Maß geschädigt zu werden.“ (Urteil)

Möglichen politischen Aspekten des Falls wurde im Rahmen der Ermittlungen Rechnung getragen. So heißt es nach einer Wohnungsdurchsuchung, dass es keine „Hinweise auf eine rassistisch/rechtsextremistische Einstellung von Herrn [Lehmann]“ gegeben hätte. In der Anklageschrift, den psychiatrischen Gutachten und schließlich im Urteil wird auf politische Aspekte des Falls nicht mehr eingegangen.

Medienanalyse

Die Darstellung in den Medien weicht teilweise von der Aktenlage ab bzw. enthält Hinweise, die im Rahmen der Aktenanalyse nicht verifiziert werden konnten. So heißt es, dass der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung äußerte, Lehmann sei davon ausgegangen, dass die Zigaretten der vietnamesischen Händler besonders gesundheitsschädlich seien (Bild: 26.09.2009). Das Aktenstudium legt diese Auffassung zwar nahe, sie wird aber an keiner Stelle bestätigt. Es wird zudem behauptet, dass die Ermittler zu Beginn von „Selbstjustiz eines psychisch labilen Mannes“ ausgingen. Auch diese Aussage findet sich nicht in den Akten.

Kurz nach der Tat fand eine Mahnwache am Helene-Weigel-Platz mit rund hundert Menschen statt, die die Tat als einen „rassistischen Mord“ anprangerten. Die Organisatoren machten die „gesellschaftlichen Zustände [...]“, die diesem Mord zu Grunde liegen“ für die Tat verantwortlich. Der damalige Bezirksvorsitzende der Partei „Die Linke“ äußerte sich gegenüber der „Jungle World“ zu dem Fall. Nach seiner Ansicht habe sich Toni Lehmann eine „spezielle Opfergruppe“ ausgesucht. Dieser Wahl liege ein „rassistisches Weltbild“ zugrunde. Dies soll vor allem an der weit verbreiteten Auffassung von Vietnamesen als „Bürger zweiter Klasse“; manche hielten es infolgedessen für legitim, gegen Migranten – in diesem Fall in der Annahme, es handele sich um Kriminelle – vorzugehen (Jungle World: 14.08.2008).

In einem Interview von „Mut gegen rechte Gewalt“, einem Projekt der Amadeu Antonio Stiftung, mit einer Vertreterin des Berliner Vereins „Reistrommel e.V.“ wird die Tat als rassistisch motiviert bewertet, ohne dies näher zu begründen. Die Initiative äußert sich kritisch zu Bezirkspolitikern in Marzahn und zur Antifa, die eine Gedenkdemo für Tien Dat Ngo organisiert haben. Beide hätten keine Verbindung zum „Reistrommel e.V.“ aufgenommen, der die vietnamesische Community unterstützt (Mut gegen rechte Gewalt: 30.07.2010).

Am 18.11.2015 veranstalteten antifaschistische Gruppen eine Gedenkveranstaltung u. a. für den getöteten Vietnamesen. Für diese Gruppen steht Rassismus als leitendes Motiv der Tat fest. In einem Flugblatt argumentieren sie, dass sich der Täter als Mitglied der deutschen Gemeinschaft selbst ermächtigt habe, als Ordnungsmacht gegenüber einem Nicht-Mitglied dieser Gemeinschaft aufzutreten und diesen für sein nicht-konformes Handeln, den illegalen Zigarettenhandel, zu bestrafen:

„Wenn dieser sich nicht des Deutschen Weltsicht fügt, sieht Letzterer sich im Recht, zustechen zu können. Nicht allein [Toni Lehmanns] psychischer Zustand und Sozialneid waren die Triebfedern für den Mord, sondern auch dessen Rassismus“. (Linksunten Indymedia: 20.11.2015)

Auch der Polizei geben die Gruppen Mitschuld an dem Verbrechen, denn mit der Aussage „Na, dann tun sie es doch“, sollen diese den Täter auch noch ermächtigt haben, Selbstjustiz zu verüben (Linksunten Indymedia: 20.11.2015).

Nach Einschätzungen der „Projektwerkstatt WuT“ handelt es sich bei Toni Lehmann nicht um einen rassistischen Täter. Die Aussagen Lehmanns zu Ausländern sieht die Projektwerkstatt eher als Ausdruck seiner psychischen Krankheit. Da der Fall jedoch im Kontext mit anderen fremdenfeindlichen Angriffen auf Vietnamesen im Bezirk steht wurde der Fall von der Projektwerkstatt dennoch in deren Chronik aufgenommen: Die Tat „reht sich in eine Reihe von Angriffen auf Menschen mit (vermeintlicher) vietnamesischer Herkunft im Jahr 2008“ (Weblog der Projektwerkstatt WuT o.D.).

6.12.3 Kriminologische Analyse

Die Schizophrenie des Täters und damit seine Schuldunfähigkeit werden im Urteil festgestellt. Insofern sind die Möglichkeiten zum verstehenden Nachvollzug der Tat stark eingeschränkt. Ein Wesensmerkmal einer Psychose ist, dass sich der Erkrankte in seinen Handlungen auf Dinge bezieht, die intersubjektiv irrational erscheinen. Der Gerichtspsychiater Rasch sieht deshalb auch die Gefahr, dass die Diagnose Schizophrenie u. a. dann vergeben wird, wenn die Motive der Tat unklar bleiben. Tatsächlich könne man aber die Diagnose nicht aus einer einzelnen Tat ableiten (Rasch 1986: 243 f.). Im vorliegenden Fall wird die Diagnose tatsächlich weniger aus dem Delikt, sondern vielmehr im Zusammenhang mit der schon seit vielen Jahren dokumentierten Krankengeschichte des Täters hergeleitet. Das Handeln Lehmanns erscheint im ersten Zugriff durchaus nachvollziehbar: Nach eigenen Angaben ärgert sich der Täter über die vietnamesischen Zigarettenhändler, weil eine Freundin von ihm an Asthma erkrankt ist und er dafür die Händler dafür verantwortlich macht. Es bleibt unklar, ob er vermutet, dass die illegal verkauften Zigaretten besonders gesundheitsschädlich sind. Seine Aussage im Zusammenhang mit seiner Festnahme, er würde der UNO-Friedenstruppe angehören, kann als einziger Hinweis darauf gesehen werden, dass er sich von einer höheren Macht geleitet sieht und insofern sein Handeln nicht rational begründet ist.

Am Tag vor der Tat verwarnt er das spätere Opfer, der Händler solle den Handel unterlassen. Zwar erscheint Lehmanns Annahme, der Händler würde daraufhin tatsächlich sein Geschäft aufgeben als unrealistisch – zumal dieser Lehmann möglicherweise nicht einmal verstanden hatte. Gleichwohl ist Lehmanns Ärger über den fortgesetzten Handel zunächst nachvollziehbar. Auch der gesamte Ablauf der Tat erscheint als durchaus kohärent: Der Anruf bei der Polizei, der mit der Weisung endet, er möge den Händler festhalten; der Versuch, den Händler festzuhalten als dieser den Platz verlassen will und schließlich der Einsatz des Messers, als sich der Händler gegen das Festhalten wehrt. Der von Lehmann vorgebrachte Angriff des Zi-

garettenhändlers erscheint in diesem Kontext lediglich als eine Schutzbehauptung. Irrational wirkt die Tat vor allem in Bezug auf bestimmte Details, z. B. seine in diesem Zusammenhang übertriebene Sorge um den Hund oder die Formulierungen, die er bei seinen Anrufen bei der Polizei benutzt.

Im Urteil wird die Tat letztlich nicht dem Willen des Täters, sondern seiner Krankheit zugeschrieben. Dies ergibt sich aus der lebensgeschichtlichen Zuspitzung im Zusammenhang mit seiner Freundin und seiner wenige Tage vor der Tat angezweifelten Vaterschaft, woraufhin Lehmann seine Medikation absetzt. Insofern wird vermutet – bzw. zumindest nicht ausgeschlossen – dass Lehmann während der Tat einen psychotischen Schub hatte und den Händler in Verkennung der Realität getötet hat. Diese Verkennung bezieht sich aber tatsächlich nur auf den Umstand, dass der Händler ihn mit einem Messer bzw. Beil angegriffen hat. Der Sinn des gesamten Handlungsablaufs, d.h. die Verwarnung und versuchte Vertreibung des Händlers, werden weder vom Täter noch von den Gutachtern bzw. den Richtern als Ausdruck der Psychose gesehen.

6.12.4 Politische Aspekte

Klassifikationen als politisch-rechts

Jansen-Kleffner-Liste	nein
Amadeu Antonio-Stiftung	nein
Radio Berlin-Brandenburg	nein
Landeskriminalamt Berlin	nein

Der Fall wurde aufgrund eigener Recherchen in die Untersuchung aufgenommen.

Politische Einstellungen und Szenezugehörigkeit

Den Akten können keine Hinweise auf die politischen Einstellungen Toni Lehmanns entnommen werden. Seine Biographie legt nahe, dass es sich bei ihm eher um eine unpolitische Person handelt. Er ist stark von seinen persönlichen Problemen absorbiert. Die Konflikte, die er austrägt und die dann partiell auch zu Straftaten führen, sind überwiegend in seinem sozialen Nahbereich angesiedelt. Im Hinblick auf die ihm teilweise unterstellten rassistischen Motive ist anzuführen, dass er mit einer Äthiopierin verlobt ist. Ihre Herkunft oder Hautfarbe scheinen nicht Gegenstand der durchaus bestehenden Konflikte zwischen den beiden gewesen zu sein.

Der Psychiater Leygraf beschreibt in einem Interview zum Fall Breivik¹¹ den Unterschied zwischen einer politisch motivierten Tat und einer durch Schizophrenie induzierten. Von einer „schizophrenen Tat“ wäre nach Ansicht Leygrafs dann zu sprechen, wenn die Motive hierfür in einem Wahn liegen würden, von dem sich der Täter nicht distanzieren kann. Diese Bestimmung dürfte im Einzelfall schwierig sein, da die Zugehörigkeit zu extremen politischen Gruppierungen sicher häufiger zu Radikalisierungen führt, die nur noch schwer von einem Wahn

11 www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-11/breivik-prozess-leygraf (13.09.2016)

zu unterscheiden sind. Dies ist bei Lehmann eher nicht der Fall. Es gibt lediglich einen Hinweis darauf, dass er politische Ansichten entwickelt hat, die seiner Krankheit zuzuschreiben sind. Bei seiner Festnahme meinte er gegenüber Polizeibeamten, wenn die Polizei „gegen diese Fidschis vorgehen [wollten] und Hilfe [bräuchten], sollten sie ihn [Lehmann] rufen, ihn von der UNO Friedenstruppe“ (Polizeibericht).

Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Hasskriminalität

Der Gebrauch der Bezeichnung „Fidschi“ könnte als Hinweis auf ein politisches Motiv im Sinn der PMK-Kriterien verstanden werden (vgl. Abschnitt 3.2). Das Wort war und ist weit verbreitet (vgl. Abschnitt 7.3.2), sodass man nicht grundsätzlich vom Sprachgebrauch auf eine feindselige Haltung schließen kann. So spricht die sechsjährige Tatzeugin in einer Vernehmung durchgehend von „Fidschis“. Beim Täter selbst finden sich keine weiteren Hinweise auf eine generalisierte Abneigung gegenüber Vietnamesen.

Der Umstand, dass der Konflikt von Lehmann begonnen wurde, weil er annahm, Zigarettenhändler hätten das Asthma seiner Freundin verursacht, enthält in Bezug auf die Bestimmung eines politischen Motivs keine Information. Mit dieser Begründung könnte er einerseits versuchen, eine – ggf. unerkant gebliebene – feindselige Haltung gegenüber Vietnamesen zu legitimieren. Andererseits könnte sie tatsächlich dem Ansinnen Lehmanns entsprechen; in diesem Fall richtete sich die Tat nicht gegen Vietnamesen, sondern gegen die illegalen Zigarettenhändler.

Selbstjustiz (Vigilantismus)

Als politischer Aspekt der Tat könnte Selbstjustiz in Frage kommen. Von Teilen der Medien wird bereits der Versuch Lehmanns, den Händler festzuhalten, als illegaler Akt von Selbstjustiz betrachtet und der Polizei eine Mitschuld gegeben, da Lehmann signalisiert wurde, er solle dies tun. Allerdings ist die Festnahme des Zigarettenhändlers nicht illegal (vgl. § 34 StGB) und der Hinweis des Polizeibeamten am Notruf, Lehmann könne den Händler festhalten, sachgemäß. In diesem Sinn handelte es sich also um die Eskalation einer legal begonnenen Handlung.

Es gibt darüber hinaus keine weiteren Hinweise, dass sich Lehmann zum Ziel gesetzt hätte, „Recht und Ordnung“ durchzusetzen. Allein seine Aussage, dass er der UNO-Friedenstruppe angehöre, ließe sich in diesem Sinn deuten. Diese Aussage verweist aber letztlich wohl eher auf Lehmanns Psychose.

Politisierte Gewalthabitualisierung

Es liegen keine Hinweise auf eine Gewalthabitualisierung in rechtsextremen Gewaltszenen vor.

Sonstige politische Aspekte

Der Angriff auf einen vietnamesischen Zigarettenhändler verweist zwar auf ein damals aktuelles politisches Problem, die nicht vorhandene Zugehörigkeit des Täters zu rechtsextremen Gewaltszenen, das Fehlen von Nachweisen für eine generalisierte Fremdenfeindschaft, v. a. aber die psychische Krankheit des Täters sprechen gegen eine besondere Relevanz von politischen Aspekten. Allerdings wird dies, wie die Medienanalyse zeigt, von einigen zivilgesellschaftlichen Akteuren anders gesehen.

Eine gewisse Politisierung erhält der Fall durch das Interesse der vietnamesischen Regierung an ihm. Wenige Wochen nach der Tat wendet sich die vietnamesische Botschaft an die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Bitte, den Fall „gehörig“ zu untersuchen, damit der Täter das „richtige Strafmaß“ erhält und eine „Entschädigung für die Familie des Opfers“ gewährt werden kann. „Diese Mordtat erregt bedauerlicherweise Aufsehen, Besorgnis und auch Empörung unter der Familie des Opfers sowie in Deutschland lebenden Vietnamesen.“ (Schreiben der vietnamesischen Botschaft)

Fazit

Der Fall wird nicht in der Jansen-Kleffner-Liste aufgeführt. Zeitweise stand der Fall auf der Liste der Amadeu Antonio Stiftung. Heute findet sich der Fall nicht mehr in dieser Liste.

Hinsichtlich der politischen Qualitäten des Falls ist zunächst festzuhalten, dass der Täter mit seiner Tat zwar an seinerzeit aktuelle gesellschaftliche Problemlagen und die feindseligen Einstellungen gegenüber vietnamesischen Zigarettenhändlern anknüpft, diese Bezüge aber letztlich nur sehr schwach ausgeprägt sind. Bringt man zudem die psychotische Erkrankung des Täters in Anschlag, gibt es keine Begründung für eine Klassifizierung des Falls als politisch rechtes Tötungsdelikt.

7 Fallübergreifende Ergebnisse

Im Folgenden werden fallübergreifende Ergebnisse zu den untersuchten Fällen zusammengestellt. Das Sample (Abschnitt 5.1) ist klein, so dass die deskriptiven Ergebnisse für sich genommen keine weitergehenden Schlüsse auf die Gesamtheit von politisch rechten Tötungsdelikten zulassen. Allerdings lassen sich auch anhand weniger Fälle – wie in Forschungen der Qualitativen Sozialforschung generell – Muster der Tatbegehung und die Probleme der Klassifizierungen identifizieren. Neben der Information über die untersuchten Fälle als solche enthalten die folgenden Darstellungen insofern Ergebnisse, die explorativ genutzt werden können.

7.1 Fazit Presseanalysen

Die zu den Fällen angefertigten Presseanalysen ergeben ein sehr heterogenes Bild. Dies zeigt, dass die Berichterstattung mit der Ausrichtung der Zeitung, dem journalistischen Rechercheaufwand und dem Zeitpunkt der Berichterstattung variiert. Die Fälle haben unterschiedlich starken Niederschlag in der Presse gefunden. Bei den Fällen 1 und 11 wurden lediglich sieben relevante Artikel gefunden; der Fall 5 hat mit 123 relevanten Artikeln mit Abstand den stärksten Niederschlag in der Presse gefunden. Ein Großteil der Berichterstattung entfällt auf lokale und linksliberale überregionale Presseerzeugnisse. Die Presseanalysen dienten unter anderem dazu, Deutungsansätze in Bezug auf die politische Qualität der Fälle ausfindig zu machen, die über die Darstellung in den Akten hinausgehen bzw. den betreffenden Fall anders deuten. Lediglich in zwei der zwölf Fälle konnten über die Presseanalyse relevante Zusatzinformationen gewonnen werden, die nicht über die Analyse der Urteile bzw. der Ermittlungsakten zugänglich waren. Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass von journalistischer Seite oftmals keine eigenständigen, über die von Polizei und Staatsanwaltschaft präsentierten Informationen hinausgehenden Recherchen angestellt wurden, bzw. dass sich aus ihren eigenen Recherchen schlicht keine neuen Erkenntnisse ergaben. In den Fällen 4 und 5, bei denen die Presseanalysen relevante Zusatzinformationen ans Licht brachten, sind die gewonnenen Zusatzinformationen jedoch von einiger Brisanz.¹² Dies gilt vor allem für den Fall 5: Folgt man der journalistischen Darstellung, erhält der im Urteil als nichtpolitisch dargestellte Fall in mehrerer Hinsicht eine politische Dimension. Einerseits wird in der journalistischen Perspektive das Tötungsdelikt ganz überwiegend als politisch motiviert bewertet. Andererseits enthält die journalistische und zivilgesellschaftliche Berichterstattung Hinweise auf Versuche, politische Aspekte des Falls im Zuge der Ermittlungen außer Acht zu lassen.

Im Fall 4 beziehen sich die Zusatzinformationen vornehmlich auf die politische Biographie des Täters. Die journalistischen Recherchen enthalten Hinweise, dass der Täter innerhalb des politischen Rechtsextremismus gut vernetzt war und enge Kontakte zu dem späteren V-Mann des brandenburgischen Verfassungsschutzes „Piatto“ sowie zu Dennis Mahon, einem US-amerikanischen Vertreter des Ku-Klux-Klans gepflegt hat.

12 Als Quelle für den Fall 5 stand der Forschungsgruppe nur das Urteil zur Verfügung (vgl. Abschnitt 6.5).

Bei der Hälfte der Fälle gehen die journalistischen und die juristischen Bewertungen hinsichtlich des politischen Charakters der Fälle auseinander. Tendenziell werden politische Aspekte der Fälle von journalistischer Seite stärker hervorgehoben. Die journalistische Bewertung als politisch rechts scheint teilweise lediglich auf der Zugehörigkeit der Täter zur rechten Szene zu beruhen, ohne dass die Frage nach einer politischen Motivation gestellt wird. Dies ist insofern nachvollziehbar, als Journalisten in ihrer Bewertung nicht an die polizeiliche Definition der politischen Kriminalität gebunden sind. Es finden sich jedoch auch vereinzelt sehr differenzierte Artikel, die – beispielsweise im Rahmen der Prozessberichterstattung – ausführlich auf die Frage nach der politischen Motivation der Täter eingehen. Dies lässt sich an der Berichterstattung zum Fall 6 veranschaulichen: In einem Artikel der Berliner Zeitung wird zwischen den Konzepten der Zugehörigkeit zu politischen Szenen und der politischen Motivation bzw. Gesinnung differenziert. So heißt es dort, im Gerichtsprozess könne möglicherweise geklärt werden, „wie es zu einer derartigen Gewaltspirale kam und ob diese mit der politischen Gesinnung der Täter in Verbindung steht“ (Berliner Zeitung: 12.04.1995).

Des Weiteren lässt sich konstatieren, dass rassistische Taten sowie Angriffe auf Mitglieder der linken Szene tendenziell größere Aufmerksamkeit in der Presse fanden, wohingegen Attacken auf sozial randständige Personen weniger beachtet wurden. Prototypisch ist hier der Fall 5 zu nennen, an den von verschiedenen Akteuren mit Gedenkveranstaltungen angeknüpft wird, die wiederum jeweils für aktuelle politische Zielsetzungen genutzt werden.

7.2 Bezüge zum politischen Rechtsextremismus

Der folgende Abschnitt geht der Frage nach, welche Verbindungen zwischen den untersuchten Fällen und dem politischen Rechtsextremismus bestehen. Mit „politischem Rechtsextremismus“ sind hier Personen, Organisationen (einschl. Parteien) und feste Gruppierungen gemeint, die aktiv in der Öffentlichkeit völkisch-nationalistische Positionen vertreten. Mit dieser Frageperspektive soll überprüft werden, ob und auf welche Art von Gruppierungen, Milieus oder Netzwerke die Tötungsdelikte möglicherweise zurückgehen.

Dabei können die ausgewerteten Akten nur ansatzweise helfen: In den staatsanwaltschaftlichen Akten bilden sich im Wesentlichen die akteursspezifischen Konstruktionen und behördliche Logiken der Ermittlungsbehörden und der Justiz ab (vgl. Abschnitt 7.4). Im Zentrum steht die Überführung der Täter, nicht die Rekonstruktion von Netzwerken und ähnlichem. Aus den Akten lassen sich daher nur vereinzelt Aufschlüsse zur organisierten rechtsextremen Szene gewinnen. Für die zusätzlichen Recherchen werden journalistische Publikationen und Beiträge von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Zeitschriften und Onlinepublikationen hinzugezogen; diese Quellen werden ergänzt durch wissenschaftliche Beiträge und Darstellungen des Verfassungsschutzes Berlin.

In einem ersten Schritt werden die Namen von involvierten Personen, erwähnten Orten, Organisationen und Personengruppierungen aus dem Aktenmaterial systematisch erfasst und auf mögliche Verbindungen zur rechtsextremen Szene hin überprüft. Zudem bietet die Wahl der

Anwälte in einigen Fällen Anhaltspunkte für eine Szene-Zugehörigkeit der Angeklagten. Als sog. „Szeneanwälte“ gelten Verteidiger, die selbst in der rechtsextremen Szene verankert sind. In der Regel pflegen sie rege Kontakte zu rechtsextremen Organisationen oder engagieren sich dort unmittelbar, etwa im „Deutschen Rechtsbüro“ (DRB).

Mit den dargestellten Verbindungen zwischen einzelnen Fällen und dem politischen Rechtsextremismus wird eine Re-Kontextualisierung der Fälle und eine zeithistorische Einordnung im Themenfeld rechtsextremer und fremdenfeindlich-rassistischer Gewaltkriminalität in Berlin vorgenommen. Darüber hinaus werden fallübergreifende Verbindungen aufgezeigt, die die Dimension rechtsextremer Netzwerke in Berlin verdeutlichen.

7.2.1 Personen

In Fall 8 wird der Angeklagte Hans Naujok von Wieland Hanoth und Herbert Beumel, zwei Anwälten des DRB vertreten. Beumel vertritt zudem im Fall 10 den Hauptangeklagten und im Fall 1 einen Zeugen. Den zweiten Angeklagten im Fall 8 vertritt der NPD-Anwalt Horst Gerhard Blechschmidt.

Die Durchsicht der Akten ergab, dass der 1948 geborene Diethart Kreib in einigen Fällen die zentrale Verbindungsfigur zur rechtsextremen Szene ist. Anfang der 1990er Jahre gehört Kreib zu den regelmäßigen Besuchern des Judith-Auer-Clubs in Berlin-Lichtenberg, den auch die Täter im Fall 5 frequentieren. Eine weitere Verbindung existiert zwischen Kreib und einem Angeklagten im Fall 8. 1994, knapp drei Jahre vor der Tat, hatte Kreib eine Gruppe von 26 Neonazis in seiner Wohnung versammelt, um eine zu seinem Wohnhaus führende Antifa-Demonstration gewaltsam anzugreifen. Dabei schritt die Polizei ein und verhaftete die Gruppe. Unter den Verhafteten war auch ein Täter aus dem Fall 8 und der rechtsextreme Amokläufer Roy Moser (AIB 1997b, Benedict 1998: 104 f.) Nachdem Moser einen linken Buchhändler in Berlin-Marzahn im Februar 1996 mit einer Waffe schwer verletzt hatte, erschoss er auf der Flucht einen Polizisten (Benedict 1998: 221 f.). 2001 wird Diethart Kreib im Fall 10 relevant. Aus den Aktenmaterial geht hervor, dass Kreib sehr engen Kontakt zu den Tätern hat, insbesondere zu Markus Prawnik. Bei den wöchentlichen Kameradschaftsabenden in Berlin-Buch spielt Kreib eine führende Rolle und schult andere Neonazis. Einer Studie von Bernd Holthusen und Michael Jänecke (1994) zu rechtsextremen Phänomenen in Berlin zwischen 1990 und 1992 zufolge bemüht sich Kreib „um Vermittlung seiner Anschauung“ und sucht „zu diesem Zweck offenkundig auch Jugendeinrichtungen auf“ (Holthusen/ Jänecke 1994: 144; vgl. Hasselbach/ Bonengel 2009: 110).

Außer Kreib sind in den Akten weitere Verbindungen zu relevanten Personen der rechtsextremen Szene Berlins dokumentiert. Einen intensiven Kontakt zum späteren V-Mann „Piatto“ hat der im Fall 4 verurteilte Täter Stephen Ahlke. Im Fall 10 steht der Täter Markus Prawnik nach eigenen Angaben in Verbindung mit einem NPD-Funktionär. Der Fall mit den meisten Querverbindungen in die Berliner Neonazi-Szene ist Fall 8. Die beiden Opfer selbst gehören zum Netzwerk der „Die Nationalen e.V.“ und sind Gäste eines Polterabends in Berlin-Trep-

tow, bei dem sich das „Who-is-Who“ der rechtsextremen Szene trifft. Geladen sind hochrangige rechtsextreme Funktionäre, darunter ein späterer Bundesvorsitzender der NPD und ein prominenter rechtsextremer Liedermacher. Es handelt sich um einen Polterabend von zwei Aktivisten der „Kameradschaft Beusselkiez“. Auch ein ehemaliger REP-Aktivist und eine Reihe von Mitgliedern der „Kameradschaft Beusselkiez“ sind mit von der Partie (Fight Back 2003). Ebenfalls unter den Gästen ist einer der oben erwähnten Rechtsanwälte, der Leiter des „Deutschen Rechtsbüro“ war und der Kassenwart der Berliner Sektion der NSDAP/AO. Beide gelten als völkische Fundamentalisten (vgl. Autorenkollektiv 1996: 228).

Zu den prominentesten Gästen des Abends zählen zwei aktive rechtsextreme Politiker: Der im Oktober 2016 verstorbene Ingo Lanzedt begann seine politische Laufbahn 1965 in der NPD, war zeitweise Pressesprecher des CDU-Ortsverbands in Berlin-Reinickendorf und trat Ende der 1980er Jahre den „Republikanern“ bei. Am 15.02.1992 übernahm er den Vorsitz der „Nationalen e.V.“ (ebd.: 197). Er versammelt eine Reihe von Neonazi-Aktivisten in seinem Umfeld und gilt als Bindeglied zwischen der NPD und den Freien Kameradschaften (Grumke/Wagner 2002: 329 f.). Ebenfalls ein fester Bestandteil der Szene in Berlin-Brandenburg ist der 1968 geborene Ernst Kainarth. Als Anhänger des Kühnen-Flügels wurde er 1990 zum „Bereichsleiter Ost“ der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) ernannt. Zeitweise war er Mitglied der „Deutschen Alternativen“ (DA), der FAP und der „Nationalen Alternativen“, deren Vorsitz er 1991 inne hatte. Er war Aktivist der Weitlingstraße (Luzar u. a., 2006: 15 f.), trat 1992 für die „Nationalen“ an und gehört zu dem Kameradschafts- und Anti-Antifa-Spektrum der Neonazis-Szene von Berlin und Brandenburg. 1999 finden die Ermittler bei ihm eine umfangreiche Anti-Antifa-Kartei mit Namen und Adressen von politischen Gegnern. Auch er gehört zum Umfeld von Diethart Kreib und wird bei der erwähnten Aktion verhaftet (Grumke/Wagner 2002.: 326 f.).

Gäste des Polterabends sind auch ein führendes Mitglied der Kameradschaft Treptow (Fight Back 2003) und ein Vorstandsmitglied der militant ausgerichteten „Nationalistische Front“ (NF). Letzterer fungiert außerdem als Kontaktperson für die NF-Gruppen in Berlin-Brandenburg und ist in der „Berliner Kulturgemeinschaft Preußen“ (BKP) organisiert (Antifaschistisches Autorenkollektiv 1996: 43).

7.2.2 Orte

Hinweise auf eine mögliche Zugehörigkeit von Tatbeteiligten zu rechtsextremen Szenen bieten in einigen Fällen auch die erwähnten Orte. Dabei handelt es sich um Tatschauplätze und Objekte, die mittelbar mit der Tat zusammenhängen. Dazu gehören u. a. auch Treffpunkte der rechtsextremen Szene.

Dreh- und Angelpunkt der rechtsextremen Szene in Berlin sind Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre die von Rechtsextremen besetzten Häuser in und um die Weitlingstraße in Berlin-Lichtenberg. Im Fall 6 hatte der Täter Mario Trainer zeitweise dort gewohnt; ebenso ein Zeuge im Fall 8 und ein Zeuge des Falls 1. „Die Weitlingstraße“ war die Zentrale der rechts-

extremen Splitterpartei „Nationale Alternative“ (NA) und wurde von zahlreichen prominenten Neonazis, darunter Diethart Kreib als Schulungsort genutzt (Engelstädter 1991: 98; Mecklenburg 1996: 286 f.). Die Weitlingstraße hat für die rechtsextreme Szene eine hohe symbolische Bedeutung, da hier mit Wohnungs- und Hausbesetzungen erstmals Strategien angewandt wurden, die zuvor allein der linksradikalen Szene zugerechnet worden waren (Grumke/ Wagner 2002: 416). Die Weitlingstraße bietet nicht nur einen Raum für die politische Agitation, sondern ist auch ein Erlebnisort für rechtsextrem orientierte Jugendliche, Vernetzungspunkt für verschiedene Kameradschaften und Rückzugsraum für politische Aktivisten. Von hier aus erfolgen Angriffe in Berlin-Lichtenberg, NA-Funktionäre liefern sich Straßenschlachten mit linksradikalen Hausbesetzern und sind verantwortlich für etliche Übergriffe gegen Sinti und Roma am Bahnhof Lichtenberg (ebd.: 415; Hasselbach/ Bonengel 2009: 57 f.). 1992 verzeichnet der Bezirk Lichtenberg die meisten rechtsextremen Gewaltübergriffe. Sie konzentrieren sich auf die Weitlingstraße und den nahe gelegenen Bahnhof Lichtenberg, der als „zentraler Treffpunkt der Ost-Berliner Skinhead-Szene“ gilt (Holthusen/ Jänecke 1994: 55). Bis in die 2000er Jahre bleibt der Weitlingkiez ein attraktiver Wohn- und Erlebnisort für Neonazis und Schwerpunkt rechtsextremer Gewalt in Berlin (Luzar et al. 2006: 24 f.).

Die Weitlingstraße steht in den 1990er Jahren prototypisch für den rechtsextremen Versuch, einen politisch-kulturellen Kontrollanspruch über einen Sozialraum öffentlich zu inszenieren. Neben den Schulen sind es vor allem die Jugendclubs und andere kulturelle Einrichtungen, die als dauerhafte Szenetreffpunkte etabliert werden sollen. Wilhelm Heitmeyer spricht in diesem Zusammenhang auch von „sozialräumlichen Machtversuchen des ostdeutschen Rechtsextremismus“, mit dem primären Ziel eines Normalitätszuwachses innerhalb der Jugendkultur (Heitmeyer 1999: 68). Zwei Umstände leisten dieser Entwicklung Vorschub: Zum einen entstand mit dem Ende der DDR und der damit verbundenen Schließung etablierter Freizeiteinrichtungen ein Vakuum der Freizeitgestaltung für Jugendliche, das rechtsextreme Skinhead-Gruppen zu füllen versuchten. Aufgrund von politischen Fehleinschätzungen und Überforderung des pädagogischen Personals entwickelten sich zweitens einige Freizeiteinrichtungen zu regelrechten Stützpunkten für rechtsextreme Jugendszenen (Bugiel 2002: 173 f.).

Ein Beispiel dafür ist der Jugendclub in der Judith-Auer-Straße in Lichtenberg, in dem sich die Täter im Fall 5 regelmäßig treffen. Er wird als Proberaum für diverse Rechts-Rock-Bands genutzt und bietet seine Räumlichkeiten der rechtsextremen Szene an u. a. für Schulungen mit prominenten Neonazi-Größen. Auch vom Judith-Auer-Club geht ein wesentliches Gewaltpotential aus, immer wieder kommt es zu Konflikten mit Hausbesetzern in Berlin-Friedrichshain (AIB 1993).

Einzelne gastronomische Einrichtungen sind neben ihrer Funktion als Anlaufstelle im Wohngebiet seinerzeit auch ein bekannter Treffpunkt von Rechtsextremen. Im Fall 10 wird der Imbiss „Karower Eck“ in Berlin-Buch als Ort genannt, an dem sich Anfang der 2000er Jahre die lokale rechtsextremen Szene trifft. Laut den Akten gehört das „Karower Eck“ einer Bekannten des Rechtsextremen Diethart Kreib, der dort regelmäßig verkehrt.

7.2.3 Organisationen und feste Gruppen

In mehreren Fällen sind den Akten Hinweise auf die Mitgliedschaft der Täter zu den rechtsextremen Parteien NPD und „Freiheitlich Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) zu entnehmen.

Im Fall 9 gibt der Täter Erik Kandel an, bei der NPD organisiert zu sein. Auch ein Täter im Fall 8 war zwischen 1990 und 1991 Mitglied der NPD und ihrer Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN). Im Fall 10 gibt der Täter Markus Prawnik an, oft NPD-Veranstaltungen besucht zu haben. Nach eigenen Angaben ist einer der verurteilten Täter im Fall 8 zwischen 1992 und 1995 in der FAP organisiert, hat den Vorsitz des Kreisverbandes Trep-tow-Köpenick inne und ist Schulungsverantwortlicher der Partei. Auch sein Mittäter war in der FAP organisiert (Arbeitskreis Neofaschismus 1991: 15). Im Fall 5 gibt es Hinweise, dass Tino Feilhaus in Verbindung mit der FAP steht (AIB 1993).

Ein Teil des politischen Rechtsextremismus organisiert sich etwa ab Mitte der 1990er Jahre, insbesondere aufgrund des FAP-Verbots 1995 in verschiedenen Kameradschaften. Im Zentrum stehen die Wählerversammlung „Wir für Berlin – die Nationalen“ und der daraus hervorgegangene Verein „Die Nationalen e.V.“, aus dem heraus verschiedene Kameradschaften in Berlin, in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt aufgebaut werden. 1996 verzeichnet das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin etwa zehn Kameradschaften, in denen sich ehemalige FAP-Mitglieder zusammenfinden, beispielsweise die „Kameradschaft Treptow“, „Kameradschaft Marzahn“, „Kameradschaft Beusselkiez“ und „Kameradschaft Wittenberg“ (Sachsen-Anhalt) (Landesamt für Verfassungsschutz 1996: 81). Nach dem Tod der beiden Rechtsextremen (Fall 8) veröffentlichen „Die Nationalen e.V.“ einen Nachruf auf die beiden getöteten Wittenberger. Daraus geht hervor, dass die Getöteten wie die Täter Mitglieder der „Nationalen“ waren. Einer der Täter hatte den Verein 1991 mitbegründet (Antifa Recherche Berlin Südost 2011, Benedict 1998: 140).

In wenigen Fällen erhalten die Inhaftierten eine Unterstützung aus der Szene oder werden von einschlägigen Gefangenen-Organisationen betreut. In den Akten finden sich Bezüge zur „Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG), u. a. anderem hat einer der im Fall 8 Verurteilten während seiner Haft Kontakt zur HNG. Dies geht aus einem kriminalprognostischen psychiatrischen Gutachten zum Ende seiner Haftzeit hervor. In einer anderen Vernehmung weist ein Zeuge darauf hin, dass der zweite Täter im Fall 8 mutmaßlich in der HNG aktiv gewesen ist. Im Fall 9 bittet der Mittäter Jürgen Erdfeld seine Mutter, ihm die Adresse der HNG zu besorgen. In der Ausgabe 7 des rechtsextremen „Freundeskreis Brandenburg. Rundbrief für Inhaftierte, Freunde und Kameraden“ findet sich ein „Haftgespräch“ mit Erdfeld (Freundeskreis 2006: 10–13). Einem Vermerk zufolge steht ein Mittäter in Fall 9, Erik Kandel, in Briefkontakt mit dem in Untersuchungshaft einsitzenden Peter Tschump, einem Mittäter des Falls 10. Die beiden in der Jugendstrafanstalt Berlin Inhaftierten tauschen sich über rechtsextreme Lieder aus.

In zwei Fällen bestehen Verbindungen zu internationalen Netzwerken. Der Fall 4 weist eine Verbindung zum Ku-Klux-Klan (KKK) auf. So findet sich in den Akten der Vermerk, dass der Täter Stephen Ahlke zusammen mit dem späteren V-Mann Piatto einen deutschen Ableger des

KKK gründen will. Beide wirkten an der vom Berliner Ableger „White Storm Berlin“ veröffentlichte Fanzine „Feuerkreuz“ mit (Rozenbaum, 2014). Im Fall 9 erklären die Täter selbst, dem Rocker-ähnlichen Netzwerk der „Hammerskins“ anzugehören.

7.2.4 Verbindungen zu offenen Szenen

In mehreren Fällen werden Bezüge sichtbar zu Fußball-Szenen. Zwischen Fußball-Hooligans und Rechtsextremen bestehen teilweise starke ideologische Überschneidungen. Die Verbindung liegt „im nationalistischen, oftmals chauvinistischen Weltbild, im aggressiven Härteideal und in der Männerbündelei“ (Dembowski/ Scheidle 2002: 17), sowie der Gewaltaffinität. Im Fall 5 sind die Täter Besucher des FC Berlin, der als BFC-Dynamo bekannt ist; der Täter Mario Trainer im Fall 6 war Mitglied einer Hooligan-Gruppierung des BFC. Im Fall 9 und Fall 6 treffen sich die Täter bei Hertha BSC. Der Täter Andreas Frei (Fall 6) kam hier mit der rechtsextremen Skinhead-Szene in Berührung. Im Fall 9 berichtet der Täter Erik Kandel, bei einem Spiel von Hertha BSC von der NPD mit Flugblättern angeworben worden zu sein. Schon in den 1980er Jahren erkannten Neonazi-Führer wie Michael Kühnen das Rekrutierungspotential von gewaltbereiten Fußballfans in den Stadien. In dem Rundbrief „Die Innere Front“ ruft Kühnen seine Anhänger auf, „den Einfluss unserer Bewegung auf Skinheads, Fußballfans usw. auszudehnen“ (Dembowski/ Scheidle, 2002: 14 f.). In Berlin (West) rekrutieren rechtsextreme Gruppierungen Fußballfans aus dem Umfeld von Hertha BSC und infiltrieren Fan-Gruppen der Skinheads und Hooligans der „Hertha Frösche“, „Endsieg“, „Zyklon B“ und „Wannseefront“ (Waibel, o. J.). Auch in der DDR bietet Fußball bereits Anfang der 1980er Jahre eine Nische für Skinheads und andere Rechtsextremisten. Einer Untersuchung zum Berliner Rechtsextremismus der frühen 1990er Jahre zufolge hat der sogenannte „negative Fußballanhang“ des BFC-Dynamo innerhalb der rechtsextremen Szene von Berlin (Ost) eine größere Bedeutung. In einem Experteninterview schildert ein Vertreter des Polizeilichen Staatsschutzes, dass aus dem „Berliner Fußballanhang“ alle „Führungspersönlichkeiten des Ost-Berliner Rechtsextremismus empor gegangen“ sind (Holthusen/ Jänecke 1994: 35). Die Studie konstatiert, dass sich eher wenige Gruppen innerhalb des Fußball-/Hooligan-Milieus in Ost-Berlin verfestigen oder ideologisieren. Eine Ausnahme bilden die im Januar 1990 gegründete „Berliner Anonyme Einheitsfront“ (BAE), die den REPs und der rechtsextremen Splittervereinigung „Nationale Alternative“ (NA) nahe stehen (ebd.: 157). Die Hooligan-Gruppierungen erfüllen für den Osten Berlins nach Einschätzungen der Studie die Funktion eines „Durchlauferhitzers“ (Ebd.: 35f).

7.2.5 Zusammenfassung

In acht der zwölf Fälle lassen sich unterschiedlich starke Verbindungen zum politischen Rechtsextremismus identifizieren. Dies sind die Fälle 1 (Szeneanwalt, ein Zeuge wohnhaft in der Weitlingstraße); 4 (Täter steht in Verbindung mit späterem V-Mann, Ku Klux Klan); 5 (Täter verkehren in einem einschlägigen Jugendclub, ein Täter wohnhaft in der Weitlingstraße).

Be, ein Täter mit FAP-Verbindungen); 6 (einer der vier Täter Fußballhooligan); 8 (beide Opfer und beide Täter aktive politische Rechtsextreme, Gäste des Abends aus rechtsextremen Parteien und Kameradschaften, ein Szeneanwalt als Gast usw.); 9 (ein Täter in der NPD organisiert, ein Täter sucht Kontakt zur HNG, selbst behauptete Zugehörigkeit der Täter zu den Hammerskins); 10 (Verteidigung eines Täters durch Szeneanwalt, Täter-Kontakte zu einer zentralen rechtsextremen Mittler-Figur in Berlin, Besuch von rechtsextremen Treffpunkt, Täterkontakt zur NPD); 11 (Täter gehören rechtsextremen Gewaltszenen an). Die schwächste Verbindung in dieser Hinsicht besteht sicherlich bei Fall 6 (Fußball-Hooligan), die stärkste im Fall 8, bei dem zwei Tötungsdelikte nach einer Feier unter rechtsextremen Aktivisten begangen werden.

Eine Schnittstelle in mehreren Fällen stellen subkulturelle Erlebnisräume dar wie beispielsweise Szenetreffpunkte, Kneipen und Jugendclubs, aber auch bestimmte Fußballmilieus. Diese subkulturellen Erlebnisräume tragen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Gewalthabitualisierung der Täter bei. Zum anderen bilden die NPD und die FAP einen Bezugspunkt für Aktivisten, während Kameradschaften erst nach den Verboten rechtsextremer Organisationen Mitte der 1990er Jahre an Attraktivität gewinnen. Im Zentrum der Kameradschaftsszene stand der Verein „Die Nationalen e.V.“, die von dem 2016 verstorbenen rechtsextremen Multifunktionär Ingo Lanzedt geführt wird. Eine weitere zentrale Figur der rechtsextremen Szene von Berlin im Untersuchungszeitraum ist Diethart Kreib, der Kontakt zu mehreren Tätern unterhält.

In den Bezügen zu rechtsextremen Szenen manifestiert sich über den jeweiligen Fall und seine spezifischen Konstellationen und Motive hinaus eine weitere politische Dimension. Die Fälle sind nicht nur Ausdruck individueller Absichten und Handlungen, sondern auch Folge der Existenz einer vernetzten rechtsextremen Szene und damit einer eigenständigen und spezifischen gesellschaftlichen Gefahr.

In vier Fällen lassen sich weder aus den Akten noch den journalistischen Berichten über die Fälle noch den eigenen Recherchen der Forschungsgruppe Hinweise auf Verbindungen zum politischen Rechtsextremismus entnehmen (Fälle 2, 3, 7, 12). Von diesen vier Fällen ist der Fall 3 vom LKA Berlin als politisch klassifiziert worden; die Jansen-Kleffner-Liste führt die Fälle 3 und 7 als politische rechte Tötungsdelikte auf.

7.3 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Die Fallanalysen zeigen, inwieweit das individuelle Fallgeschehen von Vorurteilen, Ressentiments und gruppenbezogenen Stereotypisierungen, kulturellen Deutungsmustern also, mitbestimmt wird (exemplarisch: Fälle 3, 7). Es zeigt sich auch, dass die Klassifikation als politischer Fall durch zeitgenössische Beobachter nicht auf das individuelle Tatereignis allein zurückgehen muss; sie kann auch darin begründet sein, dass ein individueller Fall als typisch für ein bereits länger beobachtetes Phänomenfeld bewertet wird, dem insgesamt eine politische Qualität zugesprochen wird (Fall 2). Drei dieser allgemeinen, gesellschaftlichen Aspekte werden im Folgenden kurz dargestellt.

7.3.1 Polenfeindlichkeit

Ressentiments und Vorurteile gegenüber Polen sind in den 1990er Jahren in Teilen der Bevölkerung weit verbreitet. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die unmittelbaren Kontaktmöglichkeiten durch die Einschränkung des individuellen Reiseverkehrs zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen bis 1970 erschwert waren. Antipolnische Vorbehalte wurden von der politischen Führung der DDR teilweise auch politisch instrumentalisiert, nachdem in Polen 1980 der Ausnahmezustand verhängt worden war (Wagner 2014: 159–162). Vorausgegangen war die Gründung der Gewerkschaft Solidarność, die sich zu einer systemoppositionellen Kraft entwickelte; ein Überspringen des rebellischen Funkens auf die DDR sollte verhindert werden. Für die 1980er Jahre wird berichtet, dass die am 30.10.1980 verhängte Visumpflicht für Polen in Teilen der Bevölkerung auf positive Resonanz stößt (vgl. Siegler 1991: 30, 146; Waibel 2012: 19). Für die 1980er Jahre sind militante Attacken auf polnische Bürger vielfach belegt. Die geäußerten Aversionen beziehen sich häufig auf die Tatsache, dass polnische Bürger in der DDR Waren einkaufen, die in Polen in unzureichenden Mengen angeboten werden und auch in der DDR nicht immer in gewünschtem Umfang zur Verfügung stehen (vgl. Waibel 2012: 179). Andere Vorurteile speisen sich aus der Unterstellung, dass Polen weniger arbeits- und pflichtbewusst seien als Deutsche. Verstärkt werden antipolnische Ressentiments, v.a. aber körperliche Attacken nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik: Am 08.04.1991 wird die Visafreiheit für polnische Bürger eingeführt. In den Wochen zuvor hatten rechtsextreme Organisationen und Gruppierungen für diesen Termin militante Aktionen gegen polnische Touristen angekündigt (vgl. Siegler 1991: 28–32). Trotz dieser Ankündigungen und der damit für die Polizei eröffneten Möglichkeit, sich entsprechend vorzubereiten, kommt es an mehreren Grenzübergängen zu gewalttätigen Übergriffen auf Polen (etwa: Frankfurt (Oder), Guben, Görlitz). Im Zuge dieser Aktionen, aber auch in der Folge von unangemessenen Beschwichtigungen seitens von Kommunal- und Landespolitikern, verstärkt sich in Teilen der Bevölkerung die Ablehnung polnischer Bürger. Für das Jahr 1991 werden mindestens 15 teilweise schwere Gewalttätigkeiten in den neuen Bundesländern und Berlin gegen Polen in der Presse gemeldet (Archiv für Sozialpolitik/ Redaktion Konkret 1993).

7.3.2 Vietnamesenfeindlichkeit

Vietnamesen sind die zahlenmäßigste stärkste Gruppe der ausländischen Arbeitskräfte in der DDR (vgl. Siegler 1991: 138–150). Wie andere Vertragsarbeiter leben sie in Wohnheimen. Der Kontakt zur ansässigen Bevölkerung ist streng reglementiert. Vietnamesen werden aufs Ganze gesehen eher in solchen Arbeitsbereichen eingesetzt, in denen anstrengende und schmutzige Arbeit zu verrichten und die Normen schwer zu erfüllen sind. Vertragsarbeitern ist es erlaubt, während ihres Aufenthaltes in der DDR fünf Fahrräder, zwei Nähmaschinen und zwei Mopeds nach Hause zu schicken. Diese Güter sind stets knapp. „Anstatt das DDR-Versorgungssystem in Frage zu stellen, beklagten die DDR-Bürger sich, daß die Ausländer ihnen die Waren wegkaufen würden.“ (Siegler 1991: 143) Spätestens nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik werden die Vertragsarbeiter gekündigt, die Mieten für ihre Wohnheimzimmer steigen erheblich und man legt ihnen die Rückreise nahe. Die ablehnende Stimmung wird

stärker: Ein Teil der Bevölkerung wertet die Gruppe der Vietnamesen aufgrund rassistischer Zuschreibungen generell ab, andere sind der Auffassung, mit dem Ende des staatssozialistischen Systems der DDR hätten auch die früheren Vertragsarbeiter moralisch kein weiteres Bleiberecht im vereinten Deutschland. Wieder andere hegen allgemeine fremdenfeindliche Vorurteile. Manche fühlen sich durch den in den neuen Bundesländern weit verbreiteten öffentlichen Schwarzhandel mit Zigaretten in ihrem Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden gestört. Ihre negative Haltung gegenüber dem Schwarzhandel-Phänomen fokussieren sie häufig allein auf die im öffentlichen Raum wahrnehmbare Gruppe der Händler. Mit dieser exklusiven Fokussierung blenden sie zwei weitere Akteursgruppen aus, die neben den Händlern selbst für den öffentlichen Schwarzhandel verantwortlich sind: Den deutschen Zollbehörden bzw. der Polizei ist die Schwarzmarkt-Szene natürlich ebenfalls bekannt. Vermutlich wird der Schwarzhandel nicht unterbunden, da Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit, übergeordnete Fahndungsüberlegungen (Hintermänner, Organisierte Kriminalität etc.) und jeweils verfügbare personelle Ressourcen dem entgegenstehen. Die dritte Gruppe, die die Existenz des Schwarzhandels mitkonstituieren, sind die Konsumenten, zum weit überwiegenden Teil Deutsche.

Die Bezeichnung „Fidschi“ für Vietnamesen war in der DDR und den neuen Bundesländern weit verbreitet und ist es – mit Einschränkungen – auch heute noch. Es handelt sich insofern um keine Schutzbehauptung, wenn Täter während des Strafprozesses aussagen, „Fidschi“ sei eine sowohl in ihren Cliquen wie in der Bevölkerung übliche Bezeichnung für Vietnamesen.¹³ Im Sprachgebrauch der 1980er und 1990er Jahre hat „Fidschi“ ein weites Bedeutungsspektrum: Es reicht von einer umgangssprachlich-saloppen Bezeichnung über eine paternalistisch herablassende bis hin zu einer despektierlich-abwertenden Bedeutung. In Texten von rechtsextremen Musikbands wird „Fidschi“ als ausgesprochener Feindbegriff verwendet (vgl. z. B. den Refrain eines rassistischen Liedes der rechtsextremen Band „Landser“ mit der Zeile „Fidschi, Fidschi, gute Reise ...“; vgl. Ritter 2008). Welche Bedeutung jeweils vorliegt, lässt sich nicht kontextunabhängig feststellen (vgl. Kopke/ Schultz 2015: 18).

Zu den aus verschiedenen Ursachen resultierenden negativen Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber Vietnamesen im Allgemeinen oder Schwarzhändlern im Besonderen, kommt deren schwache Rechtsposition nach dem 3.10.1990 hinzu. Die angeführten Ursachen tragen in der Summe dazu bei, dass die Vietnamesen generell, besonders aber vietnamesische Schwarzhändler, einen schwachen gesellschaftlichen Status haben. Für das Jahr 1991 werden in der Presse mindestens 16 teilweise schwere Gewalttätigkeiten in den neuen Bundesländern und Berlin gegen Vietnamesen gemeldet (Archiv für Sozialpolitik/ Redaktion Konkret 1993).

13 Naheliegender wäre die Schreibweise „Vietschi“; es hat sich jedoch eingebürgert, „Fidschi“ zu verwenden. Diese Schreibweise scheint in keinem Zusammenhang zu dem Inselstaat Fidschi und seinen Bewohnern im Südwestpazifik zu stehen.

7.3.3 Jugendgruppengewalt als Symptom gesellschaftlicher Probleme

Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund der Fälle gehört eine seit Mitte der 1980er Jahre zunächst im Westen Deutschlands entstandene, dann auch auf den Osten bezogene besondere öffentliche Aufmerksamkeit für Phänomene von jugendlicher Gruppengewalt. Es kann an dieser Stelle offen bleiben, inwieweit die Intensivierung des Diskurses auf die Zunahme neuer Phänomene zurückgeht und inwieweit sie sich Eigendynamiken und -gesetzmäßigkeiten von Diskurszyklen verdankt (vgl. Schubarth 1998; Liell 1999; Schetsche 2014).

Feststellen lässt sich, dass speziell in Berlin (West) gewalttätige Konflikte zwischen jugendlichen Gruppen polizeilich etwa seit 1987 stärker als zuvor wahrgenommen und thematisiert werden (vgl. Ohder 1992). Seit Mitte 1989 werden mehrere relativ stabile Gruppierungen beobachtet, die in den Medien häufig als „Banden“ titulierte werden. Als neues Merkmal wird die Tatsache festgehalten, dass sich die Gruppen anhand ethnischer Unterscheidungen bilden bzw. dass sich die Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Gruppen thematisch auch um Migrations-, Integrations- und Identitätsthemen kristallisieren.

In Berlin wird das Thema von der Landespolitik in der Weise ernst genommen, dass dem Abgeordnetenhaus im Mai 1992 ein Bericht über „Gruppengewalt von Jugendlichen in Berlin“ vorgelegt wird (vgl. AGH-Drs. 12/1554, 25.05.1992). Vermerkt wird ausdrücklich das im Vergleich zu früheren Generationen junge Alter, die hohe Aggressivität und der überdurchschnittliche Anteil von ausländischen Jugendlichen an den gewalttätigen Gruppierungen. Bereits 1989 war eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema „Gruppengewalt“ eingerichtet worden. 1991 wird die Einrichtung einer „Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin (Anti-Gewaltkommission)“ vom Senat beschlossen. Im Mai 1992 wird dann gegenüber dem Abgeordnetenhaus über ein breites Spektrum von präventiven und repressiven Maßnahmen berichtet, die von den verschiedenen Senatsverwaltungen bereits durchgeführt, über freie Träger gefördert oder geplant werden. Die Senatsvorlage versteht die manifesten Gewaltphänomene als „Gewaltproblematik mit sozialem Hintergrund“ (ebd. 19) und markiert damit eine Perspektive, die – ungeachtet der moralischen und strafrechtlichen Bewertungen – die Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Lebens als eine zentrale Voraussetzungen dieser Gewaltphänomene unter Jugendlichen einbezieht.

Die öffentliche Wahrnehmung und Bewertung der Jugendgruppengewalt wird stark von journalistische Reportagen beeinflusst. Ein wichtiges zeitgenössisches Dokument ist das im April 1991 erschienene Buch „Krieg in den Städten. Jugendgangs in Deutschland“ (Farin/ Seidel 1991/2012). Das Buch basiert auf Recherchen in deutschen Großstädten, ist flott geschrieben und legt seine Diagnose in der Sache ähnlich an wie die Berliner Landespolitik oder die Wissenschaft: Was in den jugendlichen Gewalttätigkeiten von Gruppen der unterschiedlichsten Couleur zutage tritt, sind die von der Politik bis dato ungenügend bearbeiteten Probleme einer heterogener werdenden, auch migrantisch geprägten Gesellschaft.

Anschaulich beschreiben die beiden Autoren die hohe Bedeutung von Feindbildern für die Eskalation von Konflikten. Sie haben – wie dies Ohder für das Ende der 1980er und die frühen 1990er Jahre in West- und Ostberlin gezeigt hat (1992) – einerseits mit einer Zunahme von

Erkenntnissen zu Jugendgruppengewalt im polizeilichen Hellfeld zu tun, andererseits auch mit der medialen Darstellung; dramatisierende Zuspitzungen und Zuschreibungen tragen zur Verfestigung einer Gewaltidentität bei den medial prominent gemachten Gewaltgruppen bei; Cliques und Gruppen, die ohnehin Gewaltbereitschaft und Gewaltpraxis aufweisen, kommen aufgrund der Medienberichterstattung zu der Auffassung, gewalttätige Gruppierungen seien eine alltägliche Erscheinung, auf die man sich durch eigene Bewaffnungen präventiv vorzubereiten haben. Dadurch aber tragen die Cliques gerade zur Entstehung und Verbreitung der Gruppenfeindschaften bei, vor denen sie sich mit der Bewaffnung zu schützen meinen (Ohder 1992: 131 f.).

Die journalistische, politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf Phänomene jugendlicher Gruppengewalt, die jedenfalls auf der Berliner Landesebene auch als Symptome sozialer Probleme und als Indikatoren für die Veränderung von Rahmenbedingungen verstanden werden, bildet den Hintergrund für die politische Bewertung einiger Fälle in den Medien. Dabei lässt sich eine Tendenz feststellen, sehr rasch nach Bekanntwerden eines Falles und im Hinblick auf eine nur kleine Auswahl von Parametern (jugendliche Gruppe, migrantisches Opfer, Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu gewalttätigen Subkulturen) von einer politischen Tat zu sprechen. Diese Art der Bewertung bezieht sich nicht auf die polizeilichen Kriterien, die in den 1990er für die Erfassung politischer Kriminalität bzw. fremdenfeindlicher Kriminalität verwendet wurden, sondern operiert mit einem diffusen, weitgefassten Konzept politischer Delikte.

7.4 Konstruktionen im Strafverfahren

Die Fälle werden im Verlaufe des Strafverfahrens durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gemäß deren jeweiliger Aufgabe unter bestimmten Aspekten wahrgenommen, analysiert und dargestellt (vgl. Peucker/ Gaßebner/ Wahl 2001: 14–16; Gaßebner et al. 2001: 97–99). Im Zentrum steht dabei für die Polizei die Ermittlung der Täter, für die Staatsanwaltschaft eine tragfähige Anklage und für die Gerichte ein bestandskräftiges Urteil. Die Bearbeitung der Fälle unter der Perspektive, aufgabenspezifisch eine jeweils optimale Lösung zu produzieren, führt notwendigerweise zur Verstärkung bestimmter Aufmerksamkeiten und zur Abschwächung anderer denkbarer Fokussierungen. In diesem Sinne einer notwendig-unvermeidbaren Modellierung des jeweiligen Falles im Koordinatensystem der eigenen Aufgaben kann auch von einer „Konstruktion“ der Fälle gesprochen werden.

In der kriminologischen Fachliteratur hat u. a. der Rechtswissenschaftler und Kriminologe Arthur Kreuzer die Transformation der „Realität des Lebensereignisses“ in einen „Aktenfall“ als „Konstruktions- und Verfremdungsprozess“ analysiert (Kreuzer 2001: 1549). Kreuzer zeigt, inwiefern der

„(Akten-)Fall [...] keineswegs das tatsächliche Vorkommnis [ist], welches es rechtlich zu würdigen gilt. Es ist bestenfalls schriftliche Fixierung der (Re-)Konstruktion eines tatsächlichen Vorkommnisses. Das Konstrukt beruht auf selektiv – unter der Arbeitshypothese möglicher Strafbarkeit – wahrgenommener, bewerteter und sprachlich geformter Wirklichkeit. Wahrneh-

mung, Bewertung und sprachliche Formung beruhten auf einer Interaktion zwischen unterschiedlichen Personen und Institutionen“ (Kreuzer 2001: 1543).

Welche Grundannahmen und Konstruktionsmechanismen lassen sich in den untersuchten Strafverfahren identifizieren? Ohne den Anspruch einer umfassenden Analyse zu erheben, lassen sich drei Konstruktionsprinzipien benennen: Das ist einmal die Konzentration der polizeilichen Ermittlungsarbeit auf die Person (und nicht die Motive) der Tatverdächtigen, zweitens die juristische Zergliederung von Tatkomplexen und drittens die Orientierung an Tatbestandsmerkmalen des Strafgesetzbuchs bei der Anklageerhebung, in der Hauptverhandlung und im Urteil. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht stellen sich diese Modellierungen als Entkontextualisierungen dar.

Erstens: Im Vordergrund der polizeilichen Ermittlungspraxis steht die Aufklärung des Tathergangs und die Feststellung von Tatverdächtigen. Als „aufgeklärter Fall“ gilt polizeilich die Straftat, „die nach dem polizeilichen Untersuchungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien [...] bekannt sind.“ (BKA PKS 2015: 5). Soweit diese Hauptaufgabe erfüllt ist, stellen etwaige politische Motive der Tatverdächtigen eine nachgeordnete Frage dar.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlung scheinen politische Aspekte der Tat nachrangig berücksichtigt zu werden. Wenn sich bei den Beschuldigten Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Szene zeigen, wird dies in den Vernehmungen auch angesprochen. Letztlich bleibt es aber meist bei Fragen in der Art „gehören Sie einer politischen Szene an?“. Wird dies von der vernommenen Person verneint, wird meist auch nicht insistiert. Weitergehende Ermittlungen zu möglicherweise relevanten Organisations- und Netzwerkstrukturen werden – soweit man dies den Ermittlungsakten entnehmen kann – nicht angestellt. Unter diesen Bedingungen erweisen sich die Beschuldigten selbst als wichtige Konstrukteure der politischen Aspekte ihrer Tat (vgl. Falk 2001: 10).

Die Perspektive der polizeilichen Ermittlungsarbeit zur Tataufklärung scheint mit der Logik des KPMD-PMK nicht unmittelbar kongruent zu sein: Die Ermittlungen sind auf die Überführung von Tatverdächtigen ausgerichtet, der KPMD-PMK ist auf das Zentralkriterium des politischen Tatmotivs Gruppenfeindschaft orientiert.

Zweitens: Zu nichtpolitischen Fallbilanzierungen vor Gericht tragen zudem juristische Modellierungen der Fälle bei. So werden bspw. politische Aspekte der Tötung im Fall 10 dadurch neutralisiert, dass der Tatkomplex juristisch in zwei eigenständige Taten zergliedert wird. Während die ursprüngliche Körperverletzung vom Gericht durchaus als politisch motiviert bewertet wird, dient nach Auffassung des Gerichts die Tötung selbst lediglich der Verdeckung der ersten Tat und sei deshalb nicht politisch motiviert.

Drittens zeigt sich, dass die juristische Motivanalyse auf konkrete Straftatbestände fokussiert. Im Fall 9 hält man die Bereicherungsabsicht für hinreichend plausibel und verzichtet darauf, die am gleichen Abend vorausgegangenen Gewalttätigkeiten in die Motivkonstruktion mit einzubeziehen. Es entsteht der Eindruck, dass die Gerichte auf Revisionssicherheit zielen und deshalb auf die Einbeziehung von politischen Aspekten bei der rechtlichen Begründung der

Strafe verzichten – auch dann, wenn – wie in den Fällen 9 und 11 – politische Aspekte im Urteil ausdrücklich erwähnt werden. Politische Motive sind schwerer nachweisbar als die Tatbegehung selbst, wenn sich die Täter nicht als politisch handelnde Subjekte darstellen und gegenüber Polizei bzw. Gericht ihre Tat nicht mit politischen Motive oder Zielen verbinden (Abschnitt 3.3).

Die hier skizzierten Konstruktionen der Fälle im Strafverfahren verdeutlichen, inwiefern die Ermittlungsarbeit der Polizei, die Anklageerhebung und die Hauptverhandlung bestimmten Eigenlogiken folgen. Diese Eigenlogiken sind mit dem KPMD-PMK in dem Sinne inkongruent, dass ihre Hauptperspektive nicht darauf ausgerichtet ist, politische Motive zu identifizieren. Strafverfahren sind strukturell darauf ausgerichtet, die Schuld individueller Täter festzustellen; sie sind an die Tatbestände des Strafgesetzbuchs und das Strafverfahrensrecht mit seinen klassischen Prozessmaximen gebunden (etwa den Grundsatz „in dubio pro reo“); die Erhellung politischer oder sozialer Zusammenhänge kann vor diesem Hintergrund lediglich ein Nebeneffekt sein.

Die hier zusammengefassten Beobachtungen stimmen in der Tendenz mit Befunden der einschlägigen Literatur überein (vgl. Kubink 1997: 183, Glet 2011: 223–244).

7.5 Polizeiliche Klassifikationspraxis

Nach Auskunft der Polizei Berlin liegen keine Unterlagen vor, die die Klassifikationsentscheidungen zu den untersuchten Tötungsdelikten dokumentieren. Es lässt sich deshalb nicht quellengestützt nachvollziehen, wie die Entscheidungen für die Tötungsdelikte zwischen 1990 und 2008 jeweils begründet wurden und wer daran innerhalb der Polizei Berlin konkret beteiligt gewesen war.

Aus der retrospektiven und fallvergleichenden Außenperspektive lässt sich festhalten, dass die Klassifikationsentscheidungen in ihren Begründungen uneinheitlich ausfallen.

Das betrifft v.a. die Frage, inwieweit sich die polizeiliche Klassifikation eines Falls auf das Urteil stützt. In den Erläuterungen seitens der Innenpolitiker wird der Heranziehung von Gerichtsurteilen für eine ggf. auch nachträgliche Klassifikation im Rahmen des KPMD-PMK eine wichtige Rolle beigemessen (BT-Drs. 16/14122, 07.10.2009: 4).

Das Urteil im Fall 3 bewertet die Tat in einem allgemeinen Sinne als politisch. Möglicherweise hat sich die damalige Klassifikation auf das Urteil gestützt. Anders verhält es sich im Fall 5: Das Gerichtsurteil zu diesem Fall bewertet die Tat als eine nichtpolitische Tat; gleichwohl wurde sie von der Polizei als politisch klassifiziert.

Im Urteil zu Fall 9 wird ausführlich auf politische Aspekte der Tat eingegangen. Für die juristische Argumentation werden diese Überlegungen jedoch nicht verwendet. Die polizeiliche Klassifikation greift die Urteilsdarstellung nicht auf und bewertet den Fall als nichtpolitisch.

7.6 Täter, Opfer, Tatgeschehen

Zu den 12 Fällen werden in den Akten 33 Täter und 2 Täterinnen aufgeführt, d.h. diese Personen werden in einem juristischen Sinn für die jeweilige Tat verantwortlich gemacht. In zwei Fällen führt dies nicht zu einer Strafe; in einem Fall handelt es sich beim Täter um ein strafunmündiges Kind und im zweiten Fall um eine psychisch erkrankte und deshalb schuldunfähige Person. Im überwiegenden Teil ergehen Schuldsprüche wegen Körperverletzung mit Todesfolge (KVT). Wegen Mordes wird in zwei Fällen verhandelt. Die ausgesprochenen Strafen variieren zwischen sechs Monaten und lebenslanger Haft.

Das durchschnittliche Alter der Täter liegt bei ca. 21 Jahren. Bei 23 Tätern finden sich manifeste Hinweise auf schwierige familiäre Verhältnisse in der Kindheit (Misshandlungen, Heimaufenthalte etc.). In drei der zwölf Fälle (Fälle 1, 10 und 11) kannten einzelne (oder alle) Täter das spätere Opfer bereits vor der Tat. Von diesen drei Fällen werden die Fälle 10 und 11 von der Forschungsgruppe als politisch rechts bewertet.

Bis auf eine Ausnahme wurden in allen Fällen von den Tätern Alkohol konsumiert.

Den 12 Fällen werden 13 Todesopfer (2 Opfer im Fall 8) zugeordnet. Tatsächlich sind aber mehr Personen von den Taten betroffen. In vier Fällen werden neben den getöteten Opfern weitere Personen angegriffen oder verletzt (Fälle 2, 4, 5, 7). Unter den getöteten Opfern ist eine Frau. Das jüngste Opfer ist 19, das älteste 60 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter liegt bei etwas über 30 Jahren.

In 11 der 12 Fälle gehen die Taten aus Gruppensituationen hervor. Lediglich Fall 12 bildet hier eine Ausnahme.

In vier Fällen besteht keine Verbindung zum Rechtsextremismus (Fälle 2, 3, 7, 12): die Täter haben keine organisatorischen oder persönlichen Verbindungen zu Organisationen oder einzelnen Aktivisten und sie gehören auch nicht zu rechtsextremen Subkulturen.

In acht Fällen bestehen Verbindungen zu rechtsextremen Szenen in einem weiten Sinn. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen sich Einzelne oder die Tätergruppe im Ganzen rechtsextremen oder rechtsextrem orientierten Subkulturen (Skinheads) zurechnen (Fälle 1, 5, 9, 11) und denjenigen, die überdies oder unabhängig von subkulturellen Zugehörigkeiten in einem direkten Kontakt zu rechtsextremen Aktivisten stehen (Fälle 4, 6, 10) bzw. selbst als solche agieren (Fall 8).

Typologisch unterscheiden lassen sich vier Fälle (2, 5, 7, 8), bei denen die Tötungen aus Situationen heraus erfolgten, die von den Tätern nicht gesucht oder geschaffen wurden, von den Fällen (1, 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12), bei denen die Tatsituation das Resultat absichtsvoller Handlungen der Tätergruppe war. Dazu gehören v.a. die Fälle 1 und 11, bei denen das Eintreiben von Schulden ein zentraler Beweggrund der Täter war. Auch Fall 12 mit einem Vorlauf am Vortag gehört hierher. In zwei Fällen (9, 10) hat sich die Tätergruppe regelrecht auf die Suche nach Opfern ihrer Machtausübung und Gewaltaktivitäten gemacht; die individuellen Opfer werden hinsichtlich ihrer Person zufällig, aber nicht zufällig bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu statusschwachen gesellschaftlichen Gruppen ausgewählt.

In den Fällen, in denen in nicht voraussehbaren oder nicht täterseitig geschaffenen Situationen agiert wurde (2, 5, 7, 8) eskalieren die Gewalttätigkeiten sehr rasch. Die Fälle 6 und 7 sind vom Tatablauf insofern ähnlich als sich hier aus nicht antizipierbaren Akteurskonstellationen heraus weitere Möglichkeiten zur Macht- und Kontrollverhalten ergeben, die von den Tätern genutzt werden.

Tabelle 7 Übersicht über ausgewählte Opfer- und Tätermerkmale

Fall	Opfername (Falldatum)	Täter/Mittäter (Lfd. Nummer)	Urteile	Schwierige Kindheit (Heimaufenthalte, Miss-handlungen etc.)	Alter zur Tatzeit	Täter-Opfer-Beziehung (bekannt vs. unbekannt)	Alkohol in der Tatsituation
1	Hans-Jürgen Meinert (11.12.1990)	3 Täter			24		ja
		(1) Helmut Kornmann	4 Jahre, KVT	k.A.	27	bekannt	
		(2) Jochen Riether	4 Jahre, KVT	ja	22	bekannt	
		(3) Carl Knopper	3 Jahre, KVT	ja	19	bekannt	
2	Kaan Temiz (27.11.1991)	1 Täter			19		vermutlich
		(4) Heinz Polmanski	3 Jahre 9 Monate, KVT	keine Hinweise	23	unbekannt	
3	Tuan Vu Ngo (24.04.1992)	1 Täter			29		ja
		(5) Sven Mallke	4 Jahre 6 Monate, KVT	keine Hinweise	21	unbekannt	
4	Dieter Menegge (29.08.1992)	1 Täter			58		ja
		(6) Stephen Ahlke	6 Jahre, KVT	ja	22	unbekannt	
5	Mario Steiner (21.11.1992)	3 Täter			27		ja
		(7) Tino Feilhaus	4 Jahre 6 Monate, Totschlag	ja	16	unbekannt	
		(8) Mike Jäger	3 Jahre 6 Monate, Totschlag (Versuch)	ja	17	unbekannt	
		(9) Klaus Taler	8 Monate (Bewährung), KV	ja	16	unbekannt	
6	Erika Meister (23.07.1994)	4 Täter			Mitte 20		wenig
		(10) Mario Trainer	10 Jahre, Mord	ja	19	unbekannt	
		(11) Knuth Silbrann	10 Jahre, Mord	ja	18	unbekannt	
		(12) Jochen Leter	9 Jahre, Mord	ja	19	unbekannt	
		(13) Andreas Frei	lebenslang, Mord	ja	21	unbekannt	
7	Szymon Wiczorek (26.07.1994)	8 Täter			45		ja
		(14) Jean Alvens	1 Jahr, gefKV	ja	21	unbekannt	
		(15) Jochen Hula	2 Jahre 6 Monate KVT	ja	18	unbekannt	
		(16) Mirko Laufmann	4 Jahre, KVT	ja	21	unbekannt	

Fall	Opfername (Falldatum)	Täter/Mittäter (Lfd. Nummer)	Urteile	Schwierige Kindheit (Heimaufer- halte, Miss- handlungen etc.)	Alter zur Tatzeit	Täter-Opfer- Beziehung (bekannt vs. un- bekannt)	Alkohol in der Tatsituation
		(17) Robert Dubois	2 Jahre 9 Monate, KVT	keine Hinweise	19	unbekannt	
		(18) Bodo Dunkler	2 Jahre, KVT	ja	24	unbekannt	
		(19) Kristina Förster	6 Monate, KVT (Bei- hilfe)	keine Hinweise	16	unbekannt	
		(20) Dorett Tulp	9 Monate, KVT (Bei- hilfe)	keine Hinweise	17	unbekannt	
		(21) Jürgen Master	strafunmündig	keine Hinweise	13	unbekannt	
8	Tim Denaux Detlef Langke (17.04.1997)	2 Täter			27 Anfang 20		ja
		(22) Hans Naujok	14 Jahre, Totschlag	keine Hinweise	34	unbekannt	
		(23) Olaf Konter	2 Jahre 6 Monate, KVT	keine Hinweise	27	unbekannt	
9	Heinz Tascher (06.10.1999)	4 Täter			38		ja
		(24) Erik Kandel	8 Jahre, Mord	ja	17	unbekannt	
		(25) Joachim Strande	8 Jahre 6 Monate, Mord	keine Hinweise	18	unbekannt	
		(26) Andreas Schulz	lebenslang, Mord	ja	22	unbekannt	
		(27) Jürgen Erdfeld	lebenslang, Mord	keine Hinweise	23	unbekannt	
10	Werner Birk (25.05.2000)	4 Täter			60		ja
		(28) Markus Prawnik	11 Jahre 6 Monate, Mord	ja	21	bekannt	
		(29) André Glanz	8 Jahre, Mord	keine Hinweise	20	unbekannt	
		(30) Michael Antsch	6 Jahre, Mord	ja	21	unbekannt	
		(31) Peter Tschump	5 Jahre, Mord	ja	17	unbekannt	
11	Harald Densch (05.11.2001)	3 Täter			24		ja
		(32) Daniel Leß	5 Jahre 6 Monate, KVT	ja	24	bekannt	
		(33) Jacob Leichsner	6 Jahre und 6 Monate, KVT	ja	22	bekannt	
		(34) Carsten Gürtler	3 Jahre und 6 Monate, Vorsätzlicher Voll- rausch	ja	22	bekannt	
12	Tien Dat Ngo (06.08.2008)	1 Täter			20		nein
		(35) Toni Lehmann	schuldunfähig, Un- terbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	ja	35	unbekannt	

KV Körperverletzung
KVT Körperverletzung mit Todesfolge
gefKV gefährliche Körperverletzung

8 Die öffentliche Debatte um die Bewertung von Tötungsdelikten

Die beiden folgenden Kapitel 8 und 9 behandeln Aspekte der öffentlichen Diskussionen um die Angemessenheit der polizeilichen Zahlen zu rechten Tötungsdelikten. Der Fokus von Kapitel 8 und 9 liegt nicht mehr allein auf den Berliner Fällen, sondern auf dem bundesweit geltenden Definitionssystem KPMD-PMK und den darauf bezogenen Debatten. Kapitel 8 analysiert den öffentlichen Konflikt um die Statistik der rechten Tötungsdelikte auf Bundesebene im Rahmen einer Diskursanalyse. Kapitel 9 geht auf die Differenz zwischen den Fallzahlen der Jansen-Kleffner-Liste und der Polizei ein.

Die bundesweite öffentliche Debatte um die Bewertung von Tötungsdelikten wird im Folgenden als ein Konflikt um Deutungsmacht betrachtet: Verschiedene Akteure vertreten im Rahmen dieses Konflikts unterschiedliche Positionen und ringen dabei um Legitimität, Macht und Anerkennung (vgl. Schwab-Trapp 2002: 41). Dabei sind verschiedene Auffassungen im Spiel, in welcher Weise und nach welchen Kriterien Tötungsdelikte als politisch rechts klassifiziert werden sollen. Da Macht auch diskursiv, also „über symbolische Praktiken und Kommunikation“ vermittelt wird, ist „der Kampf um politische Macht und staatliches Handeln [...] auch ein Kampf um Deutungsmacht und um die politische, institutionelle und handlungspraktische Durchsetzung dieser Deutungsmacht“ (Keller et al. 2001: 8). Die Untersuchung dieses Kampfes um Deutungsmacht erfolgt hier im Rahmen einer Diskursanalyse. Diskurse werden dabei verstanden als öffentliche Deutungen von sozialen Realitäten. Dieses sozialwissenschaftliche Verständnis von Diskursen nimmt die konkreten Äußerungen und Handlungen verschiedener Akteure, also deren diskursive Praxis in den Blick. Diese vollzieht sich in Konflikten, „in denen die Diskursteilnehmer um die kollektive Geltung ihrer Deutungsangebote ringen“ (Schwab-Trapp 2002: 43). Im Rahmen dieser öffentlichen Konflikte gewinnen bestimmte Akteure mit ihren Deutungen Legitimität, Macht und Anerkennung hinzu, während andere Akteure an Zustimmung verlieren.

Es soll ausdrücklich betont werden, dass die sozialwissenschaftliche Analyse die öffentliche Debatte unter einer extern gewählten Perspektive, eben als Kampf um Deutungsmacht untersucht. Mit der Wahl dieser Perspektive ist nicht die Behauptung verbunden, die erwähnten Personen oder Institutionen hätten sich an dieser Debatte mit dem primären Ziel beteiligt, ihre eigene Deutungsmacht zu vergrößern. Die gewählte Analyseperspektive fokussiert vielmehr auf Effekte des Handelns, nicht die Motive der Handelnden.

Zur Analyse dieses Konfliktes wurde ein Korpus aus 133 Dokumenten zusammengestellt und ausgewertet, der Publikationen aus dem Zeitraum zwischen dem 01.09.2000 und dem 01.09.2016 umfasst.¹⁴ Für die qualitative Datenauswertung wurden die Dokumente mit der Software „Atlas.ti“ erfasst.¹⁵ Alle Dokumente wurden im Zuge der Datenauswertung kodiert. Dabei wurde zunächst das an der Grounded Theory orientierte Verfahren des „offenen Kodierens“ angewendet, bei dem in einem induktiven Verfahren Textpassagen kodiert werden (vgl.

14 Der Textkorpus besteht aus (1) Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums, (2) Bundestagsdrucksachen, (3) der „Jansen-Kleffner-Liste“ in allen Aktualisierungen, (4) weiteren Publikationen der Journalisten Frank Jansen und Heike Kleffner sowie (5) Presseartikeln der Zeitungen „taz“, „Die Zeit“ und „Die Welt“.

15 Vgl. zur Verwendung von „Atlas.ti“ im Rahmen diskursanalytischer Forschung Diaz-Bone/ Schneider 2003.

Schwab-Trapp 2003: 172). Die zentralen Analysekategorien wurden anschließend in einem Wechselspiel aus induktiver Kategorienbildung, theoretischen Überlegungen und deduktiver Zuordnung entwickelt. Mit diesem Verfahren ließen sich die im Folgenden dargestellten Veränderungen des untersuchten Diskurses bestimmen. Das hier verwendete Analysemodell operiert mit der Gegenüberstellung von „herkömmlicher“ und „alternativer Deutung“ – ein Gegensatz, der vier markante Ereignissen in ihrem Zusammenhang zu analysieren erlaubt: Die Veröffentlichung der „Jansen-Kleffner-Liste“ (2000), die Einführung des „KPM-D-PMK“ (2001), die Enttarnung des „NSU“ (2011) sowie die Veröffentlichung der „Brandenburg-Studie“ (2015). Diese „diskursiven Ereignisse“ lassen sich als Kristallisationspunkte in der öffentlichen Debatte verstehen, die sich durch eine erhöhte Konflikthaftigkeit auszeichnen.¹⁶ Oftmals stehen „abweichende Interpretationsangebote [...] im Zentrum diskursiver Ereignisse“ und bilden den Bezugspunkt für eine Vielzahl heterogener Äußerungen (ebd.). Dies trifft – wie sich zeigen wird – auf die vier folgenden diskursiven Ereignisse zu.

8.1 Die Veröffentlichung der „Jansen-Kleffner-Liste“ im September 2000

Unter der Federführung der Journalisten Frank Jansen und Heike Kleffner veröffentlichen am 14.09.2000 die Zeitungen „Der Tagesspiegel“ und „Frankfurter Rundschau“ eine 93 Namen umfassende Liste von Opfern rechter Tötungsdelikte in Deutschland seit der Wiedervereinigung. Die Bundesregierung identifiziert zu diesem Zeitpunkt lediglich 26 Opfer. Die im folgenden dargestellten Reaktionen auf diese Veröffentlichung rechtfertigen es, hier im Sinne des oben genannten Konzepts von einem diskursiven Ereignis zu sprechen. Reale Ereignisse werden demnach zu diskursiven Ereignissen, „wo Ereignis- und Handlungszusammenhänge medial in Ereignisse transformiert und als ‚außergewöhnlich‘ markiert werden.“ (ebd.).

Die „Jansen-Kleffner-Liste“ lässt sich als ein „abweichendes Interpretationsangebot“ beschreiben: Sie deutet das Phänomen der rechten Gewalt in Deutschland anders als die damals aktuelle Staatsschutz-Statistik und beansprucht, das Ausmaß rechter Gewalt in Deutschland realitätsnäher abzubilden. Dieser Anspruch manifestiert sich in der Formulierung, die Liste habe zum Ziel, „die allzu lang verdrängte Dimension“ rechter Gewalt in Deutschland sichtbar zu machen (vgl. Tagesspiegel: 14.09.2000).

In diesem Zusammenhang sind zwei Aspekte von zentraler Bedeutung. Erstens stellt sich die Frage, worin die „Abweichung“ der Jansen-Kleffner-Deutung besteht. Zweitens setzt der Anspruch einer „realitätskonformen“ Abbildung rechter Tötungsdelikte und der daraus erwachsende Konflikt um divergierende Fallzahlen von Journalisten und Polizei die Annahme voraus, dass prinzipiell eine einheitliche Bewertung der bekannten Tötungsdelikte möglich und wünschenswert sei.

In der Entgegensetzung von alternativen und normaler oder herkömmlicher Deutung gilt der KPM-D-S als die herkömmliche Deutung politischer Gewaltkriminalität (vgl. Abschnitt 3.1).

¹⁶ Für die Darstellung wurde von Schwab-Trapp u. a. die Kategorie der „diskursiven Ereignisse“ übernommen (vgl. Schwab–Trapp 2002: 62 f.).

Mittels des KPMD-S werden vor allem solche Delikte als politisch klassifiziert, die fundamental gegen das politische System gerichtet sind. Historisch orientiert sich diese Extremismuslogik an den Taten der Roten-Armee-Fraktion, die prototypisch für das Bild des politischen (Atten-)Täters sind. Die veränderte Realität der 1990er Jahre mit ihren rassistischen und xenophoben Ausschreitungen – von Hoyerswerda über Rostock-Lichtenhagen bis Solingen und Mölln – und den unzähligen alltäglichen Übergriffen auf als fremd oder minderwertig markierte Personen stellt ein solches Erfassungssystem vor neue Aufgaben, da „bloß‘ fremdenfeindliche Straftaten, aber auch Angriffe z. B. auf Obdachlose und Homosexuelle [...] häufig nicht als Staatsschutzdelikte registriert“ werden (Kleffner/ Holzberger 2004: 1).

Gegen diese herkömmliche Klassifizierung politischer Gewaltkriminalität wendete sich nun die alternative Deutung der Opferlisten-Autoren. In der Annahme, die Staatsschutz-Statistik bilde die veränderte Realität rechter Gewalt nicht angemessen ab, führt die Opferliste die politische Motivation Gruppenfeindschaft als zentrales Kriterium für die eigene Bewertungs- und Klassifikationspraxis ein. Diesbezüglich heißt es in der ersten Veröffentlichung der Opferliste:

„Tagesspiegel und Frankfurter Rundschau haben [...] für die Liste folgende Kriterien zugrunde gelegt: Aufgenommen wurden Fälle, bei denen die Tat nachgewiesenermaßen aus rechten Motiven (dazu zählt auch der Hass auf ‚Andersartige‘, ‚Fremde‘ oder ‚Minderwertige‘) begangen wurde oder dafür plausible Anhaltspunkte bestehen.“ (Tagesspiegel: 14.09.2000)

Diese alternative Deutung wurde zum zentralen Bezugspunkt in der Debatte um die Klassifikation politischer Kriminalität. Die Antwort des damaligen Bundesinnenministers Otto Schily folgte umgehend. Seine Aussage, die Staatsschutz-Statistik habe „Erfassungsdefizite“ sowie die von ihm noch am Tag der Listenpublikation in Auftrag gegebene Altfallprüfung zeugen von dem beträchtlichen politischen Druck der Listenveröffentlichung (vgl. BT-Drs. 14/5032, 27.12.2000: 1). Mit dieser schnellen Reaktion signalisiert Schily einerseits politische Handlungsfähigkeit, andererseits scheint er der aufflammenden Kritik an der Bundesregierung bzw. den Innenbehörden den Wind aus den Segeln nehmen zu wollen. Die Nachmeldung von zehn Fällen im November 2000, durch die sich die offiziellen Opferzahlen von 26 auf 36 erhöhten, ist auch als Teil dieser Strategie des Entgegenkommens zu lesen. An diesem Punkt zeigt sich bereits die einsetzende Verschiebung der Machtverhältnisse im diskursiven Feld: Der Innenminister steht unter Zugzwang, während Jansen und Kleffner mit der von ihnen ins Spiel gebrachten alternativen Deutung Aufwind haben.

In der durch die Veröffentlichung der Opferliste angestoßenen Debatte lässt sich ein erheblicher Verlust an Zustimmung für die herkömmliche Klassifikationspraxis im Rahmen des KPMD-S konstatieren, die u. a. als „unzeitgemäß“ und „veraltet“ dargestellt wird (vgl. Zeit: 15.01.2001). Die Forderungen nach einer Neukonzeption werden bald erfüllt. Der Verschiebung des diskursiven Feldes folgt mit der Einführung des KPMD-PMK ein manifestes politisches Handeln.

8.2 Die Einführung des KPMD-PMK im Mai 2001

Am 10.05.2001 wird bei der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) das neue Definitions- und Erfassungssystem KPMD-PMK befürwortet und von den Ländern rückwirkend zum 01.01.2001 eingeführt. Im Anschluss an das Konzept der Vorurteils kriminalität wird die täterseitige politische Motivation Gruppenfeindschaft in Verbindung mit bestimmten Opfermerkmalen zum zentralen Klassifikationskriterium. Die Einführung des KPMD-PMK steht mit der vorangegangenen, durch die Veröffentlichung der Opferliste angestoßenen Debatte in Zusammenhang. Die von Jansen und Kleffner eingebrachte alternative Deutung wird nun von staatlicher Seite aufgegriffen und institutionalisiert. Dies zeigt sich unter anderem in einer kurzzeitigen Nähe der verschiedenen Diskurspositionen: Die Einführung der PMK wird akteursübergreifend mit großen Hoffnungen verbunden. Diese Koalition ist jedoch – wie sich zeigen wird – fragil und nur von kurzer Dauer.

In einer Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums werden die Ziele, die Funktion sowie die Gründe für die Einführung des neuen Erfassungssystems beschrieben:

„Zentrales Erfassungsmerkmal des neuen Meldedienstes ist nicht mehr die extremistische, d.h. auf die Überwindung des geltenden, freiheitlich-demokratischen Systems gerichtete Tat, sondern die politisch motivierte Tat. Dadurch sollen Erfassungslücken geschlossen und Bewertungsunterschiede ausgeglichen werden. Ziel ist es, zu einem realitätskonformen Abbild politisch motivierter Kriminalität in Deutschland zu gelangen. Auf der Grundlage solcher differenzierteren Erkenntnisse kann dem Extremismus durch geeignete präventive und repressive Maßnahmen noch zielgerichteter begegnet werden.“ (BMI: 16.08.2001)

Die hier angesprochene Zielsetzung des Ausgleichs von „Bewertungsunterschieden“ kann als normative Setzung interpretiert werden, die im Rahmen des Diskurses um die Klassifikation politischer Gewaltkriminalität geradezu paradigmatische Züge trägt. Die normative und stets implizit bleibende Prämisse der Einheitlichkeit der Bewertungen zieht sich durch sämtliche Diskurspositionen. Sie besagt, dass eine akteurs- und positionsübergreifende einheitliche Bewertung bzw. Klassifizierung von politischer Gewaltkriminalität möglich und erstrebenswert ist. Dies findet auch in der Formulierung Ausdruck, Ziel der Statistik sei es, ein „realitätskonformes Abbild“ politisch motivierter Kriminalität zu erlangen. Dem liegt ein bestimmtes Vorverständnis von politischer Kriminalität zugrunde, das diese als objektiv vorhandene Realität versteht, die es dann lediglich korrekt abzubilden gelte. Tatsächlich aber haben die verschiedenen Diskursbeteiligten unterschiedliche Auffassungen, was als politische Kriminalität zu gelten hat. Die Behördenperspektive auf politische Tötungsdelikte unterscheidet sich von der journalistischen Perspektive, ohne dass man die jeweilige Perspektive als spezifische Konstruktion von politischer Kriminalität und ihre Tragweite innerhalb des Diskurses wirklich ernst nimmt. Aus der sozialwissenschaftlichen Außensicht kann man konstatieren, dass von allen Diskursbeteiligten ein objektivistisches Realitätsverständnis politischer Kriminalität unterstellt wird. Auf Basis der Prämisse der Einheitlichkeit wird das Bestehen einer Diskrepanz zwischen journalistischen und behördlichen Zahlen zu einem Problem. Erst dadurch wird die Diskrepanz erklärungsbedürftig.

Interessanterweise wird neben der Prämisse der Einheitlichkeit ein weiteres zentrales Argument akteursübergreifend geteilt. Dies offenbart sich im zeitlichen Fortgang des Diskurses

und hat bereits das – von bestimmten journalistischen und oppositionellen Akteuren behauptete – defizitäre Funktionieren des neuen Klassifikationssystems zum Thema. Das Argument der fehlerhaften Anwendung des KPMD-PMK soll im Folgenden schlaglichtartig anhand des diskursiven Umgangs der Opferlisten-Autoren mit der PMK-Einführung vorgestellt werden.

Die beiden Journalisten scheinen sich trotz des Einflusses ihrer Opferlistenpublikation auf die Reform des Definitionssystems nicht zeitlich unmittelbar zur PMK-Einführung zu Wort gemeldet zu haben. Erst Jahre später findet sich eine Kommentierung:

„Im Bundesinnenministerium heißt es im Herbst 2000 hinter vorgehaltener Hand, die beiden Zeitungen hätten dankenswerter Weise die schwierige Diskussion mit den Länderbehörden um eine Reform der Erfassungskriterien befördert. Im Jahr 2001 wird dann das neue Definitionssystem ‚Politisch motivierte Kriminalität‘ (PMK) eingeführt.“ (Jansen 2012: 267)

Konstatiert werden jedoch Mängel bei der Erfassung:

„Das ist, wie die gesamte PMK-Definition, ein umfassender und differenzierter Ansatz. Bei der Erfassung von Todesopfern rechter Gewalt hat sie jedoch wenig genutzt, weil sie von den Polizeien der Länder nur partiell wahrgenommen und angewandt wird. Oder sie wird schlicht ignoriert, nicht nur von Polizeibeamten, sondern auch von Staatsanwälten und Richtern.“ (ebd.: 268)

Die angeführten Gründe sind Teil eines zentralen Arguments, einer diskursiven Position, die von verschiedenen Akteuren als Erklärung für Erfassungsdefizite des KPMD-PMK herangezogen wird. Das Argument der unvollständigen bzw. fehlerhaften Anwendung besagt, der KPMD-PMK sei „an sich“ – also hinsichtlich der abstrakten Definitionen und Kriterien – ein effizientes und angemessenes Werkzeug, nur werde dieses – aus verschiedenen Gründen – fehlerhaft oder gar nicht angewendet. Diese Deutung ist durchaus nicht selbstverständlich. Im Falle des defizitären Funktionierens eines Erfassungssystems wäre die Vermutung einer fehlerhaften Konzeption eine ebenso plausible Vermutung. Im Gegensatz zu der Debatte um den KPMD-S wird eine solche Vermutung jedoch nur sehr vereinzelt geäußert. Dies kann einen Grund darin haben, dass sich die Autoren der Jansen-Kleffner-Liste als Wegbereiter des PMK-Systems sehen. Damit wäre dann eine gewisse Loyalitätsverpflichtung zum KPMD-PMK verbunden. In dieser Sicht kann ein „an sich“ für gut befundenes Erfassungssystem negative Ergebnisse nur aufgrund fehlerhafter Anwendungen produzieren.

Die dieser Logik immanente Unterscheidung zwischen einer Konzeptions- und einer Anwendungsebene wird auch sichtbar in der Formulierung, die Einbeziehung des Vorurteilskriminalitäts-Konzepts in die PMK sei „theoretisch ein enormer Fortschritt“ gewesen (Tagesspiegel: 05.12.2013). Das Argument der fehlerhaften Anwendung wird darüber hinaus sowohl von Regierungs- als auch von oppositioneller Seite als Erklärung für mögliche Defizite der Erfassung herangezogen. Die Bundesregierung verweist in diesem Kontext darauf, dass „festgestellte Probleme (...) weniger auf strukturelle Mängel als auf Fehler in der Umsetzung und Anwendung des neuen Definitionssystems zurückzuführen“ seien. (Vgl. BT-Drs. 17/7161, 27.09.2011: 46) Die Oppositionspolitikerin und Sprecherin für Strategien gegen Rechtsextremismus, Monika Lazar (Bündnis 90/Die Grünen), erklärt das „skandalöse Auseinanderklaffen“ von offiziellen und journalistischen Opferzahlen damit, „dass „in Teilen von Polizei und

Justiz [...] das ausführliche Erfassungssystem zur politisch motivierten Kriminalität ‚kaum wahrgenommen‘“ werde (Tagesspiegel: 17.09.2010).

Die oben angedeutete Enttäuschung der Opferlisten-Autoren über das „Versagen“ des PMK-Systems manifestiert sich in einer pessimistischen Sicht. So schreibt Jansen Jahre nach der PMK-Einführung:

„Eine Plage allerdings lastet, fast wie ein Fluch, auf den zwei Dekaden deutscher Einheit. Und es ist nicht zu erwarten, dass sie verschwindet oder wenigstens deutlich schwächer wird. Der Rechtsextremismus mit seinem Hass, seiner Hetze, seiner Gewalt, trifft Deutschland seit der Wiedervereinigung in einem Maße, das sich niemand vor dem 03. Oktober 1990 hätte vorstellen können.“ (Zeit: 16.09.2010)

Diese Konzeption stellt rechte Gewalt metaphorisch als eine Art Schicksalsschlag dar. Das verwundert insofern, als dass – trotz der an anderer Stelle von Jansen vorgebrachten Analyse, rechtsextreme Normen seien bis zu einem gewissen Grad in der deutschen Mehrheitsgesellschaft verankert – Rechtsextremismus hier als eine äußere Bedrohung dargestellt wird, die auf Deutschland „trifft“. Weniger überraschend ist der Bezugspunkt „deutsche Einheit“, sprich der legitimitätsstiftende Rückgriff auf die deutsche Basiserzählung, mit der die hohe Bedeutung einer realitätskonformen Erfassung politisch rechter Gewaltkriminalität unterstrichen wird. Um so schwerer wiegt der Vorwurf der behördlichen Verharmlosung:

„Wie aber soll eine Bevölkerung die Notwendigkeit für permanentes Engagement gegen Rechtsextremismus erkennen, wenn Polizei und Justiz die tödliche Dimension brauner Gewalt in Teilen ausblenden oder gar nicht erst wahrnehmen? Man könnte die Frage auch ins Grundsätzliche wenden: Wie kann sich eine Demokratie angemessen gegen einen ihrer härtesten Feinde wehren, wenn sie sein verbrecherisches Potential nur ungenügend erfasst? Und warum muss eine solche Frage ausgerechnet in Deutschland gestellt werden, dem Land, dessen Geschichte in einem auch heute noch kaum fassbaren Ausmaß von rechtsextremem Mordwahn belastet ist?“ (ebd.: 263)

Als „Basiserzählung“ ist mit Schwab-Trapp ein kulturspezifisches Erzählmuster zu verstehen, welches „die beherrschende legitimatorische Konstruktion der Vergangenheit“ enthält. Im Zentrum der deutschen Basiserzählung steht „die nationalsozialistische Vergangenheit und ihre Aufarbeitung“. Sie fungiert in einem generellen Sinn als „Erklärung und Rechtfertigung der sozialen, politischen und kulturellen Ordnung dieser Gesellschaft“ (Schwab-Trapp 2002: 49).

Am Streit um die richtige Zahl der rechten Tötungsdelikte lässt sich ablesen, dass die deutsche Basiserzählung der nationalsozialistischen Vergangenheit mittlerweile durch die Einbeziehung des Narrativs der Wiedervereinigung erweitert wurde. Dies manifestiert sich zum Beispiel in der von Wolfgang Thierse vorgebrachten These einer besonderen Verpflichtung zum Kampf gegen den Rechtsextremismus durch das „Glück der Einheit“:

„Nach 20 Jahren deutscher Einheit verzeichnen wir 137 Tote – das darf nicht der Preis der Wiedervereinigung sein“, sagte Wolfgang Thierse (SPD), Vizepräsident des Bundestages [...]. Das Glück der Deutschen, seit 1990 in einem gemeinsamen Staat zu leben, verpflichte ‚zum bedingungslosen Eintreten gegen rechtsextreme Gewalt‘.“ (Tagesspiegel: 17.09.2010)

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die diskursive Grundierung durch die Prämisse der Einheitlichkeit und die damit verbundene Problematisierung unterschiedlicher Zahlenwerte, das akteursübergreifend geteilte Argument der fehlerhaften Anwendung der PMK, sowie der legitimatorische Rückgriff auf die Wiedervereinigung als drei zentrale Argumentationslinien des Diskurses um die Klassifikation politisch rechter Gewaltkriminalität identifiziert werden können. Ein Wandel des zum Zeitpunkt der PMK-Einführung vergleichsweise homogenen Diskursfeldes deutet sich bereits in dem Unmut journalistischer und oppositioneller Akteure über die Tatsache an, dass die Diskrepanz der Opferzahlen in den Jahren nach der PMK-Einführung weiter anwächst. Die massive Verschiebung des diskursiven Feldes erfolgt jedoch erst im Zuge eines weiteren außergewöhnlichen Ereignisses.

8.3 Das Bekanntwerden des „NSU“ im November 2011

Am 04.11.2011 begehen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt Suizid, vier Tage später stellt sich Beate Zschäpe, das dritte Mitglied der Jenaer Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), der Polizei. Die in den darauffolgenden Wochen, Monaten und Jahren gewonnenen Erkenntnisse geben den Blick auf eine beispiellose Überfall-, Anschlag- und Mordserie frei, die von 1998 bis 2011 andauerte und mindestens zehn Menschen das Leben kostete.

Im Hinblick auf die breite öffentliche Debatte, die die Enttarnung des NSU nach sich zieht, lässt sich hier von einem „diskursiven Ereignis“ sprechen. Für den Diskurs um die Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte stellt dieses einen Kristallisationspunkt dar, der einen Wandel in der Diskurslandschaft einleitet. Bestimmte Argumentationslinien – wie der Vorwurf der staatlichen bzw. behördlichen Verharmlosung rechter Gewalt – die zuvor eher „Gegen-Narrative“ waren und mit verhältnismäßig wenig politischem und symbolischem Kapital ausgestattet sind, wurden im Zuge des NSU-Diskurses zu hegemonialen Narrativen transformiert; sie gewinnen damit politisch eine orientierungs- und legitimitätsstiftende Funktion. Demgegenüber büßt der herkömmliche, vormals hegemoniale staatliche Blick auf rechte Gewalt massiv an Legitimität ein.

Die Opposition, speziell die Partei „Die Linke“, reagiert kurz nach Bekanntwerden des „NSU“ im Rahmen einer Kleinen Anfrage, in der sie schwere Vorwürfe gegen die Sicherheitsbehörden erhebt:

„Die terroristische Nazi-Organisation ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) konnte jahrelang Morde und Banküberfälle begehen und dabei völlig unentdeckt bleiben. Die deutschen Sicherheitsbehörden hatten nach eigener Darstellung weder Erkenntnisse, die auf einen neofaschistischen Hintergrund der Mordserie hindeuteten, noch auf die Aufenthaltsorte der NSU-Mitglieder. [...] Sicher und wenigstens auch teilweise von Behördenvertretern eingestanden ist, dass ihr Fokus unangemessen stark auf der Beobachtung der politischen linken Szene lag und die Gefahren von rechts sträflich gering eingeschätzt wurden. [...] Die bisherigen Erfahrungen verdeutlichen aus Sicht der Fragesteller [...], dass das Problem weniger in zu schwachen Sicherheitsbehörden liegt, sondern mehr darin, dass diese politisch nicht fähig oder willens waren, die Bedrohung durch Nazis angemessen wahrzunehmen und entsprechende Erkenntnisse anzunehmen und wo nötig zu teilen.“ (BT-Drs. 17/8535, 02.02.2012: 1)

Von der Linken wird hier der Vorwurf artikuliert, die Sicherheitsbehörden hätten den NSU nicht erkennen können oder wollen, weil sie den Fokus „unangemessen stark“ auf die Beobachtung linksextremer Gewalt gelegt haben. Dies lässt sich als eine erste Variante des alten, nun wieder häufig verwendeten Vorwurfs verstehen, der deutsche Staat bzw. seine Sicherheitsbehörden seien „auf dem rechten Auge blind“. Der Hinweis, sie seien „nicht fähig oder willens“ gewesen, die neonazistische Bedrohung angemessen wahrzunehmen, schließt zudem den Vorwurf des bewussten Verharmlosens und Vertuschens aus politischen Gründen ein. In einer weiteren Anfrage kurze Zeit später wird das den Sicherheitsbehörden attestierte Versagen bezüglich des NSU mit der – aus Sicht der Linken – defizitären Klassifikation rechter Straftaten verbunden. Es bestünden

„erhebliche Zweifel [...], dass die Kategorisierung einer Straftat als politisch rechts motiviert oder unpolitisch (,sonstige Kriminalität‘) mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. Vielmehr drängt sich den Fragestellern der Eindruck auf, dass die Sicherheitsbehörden selbst bei Straftaten von polizeibekanntem Nazis dazu tendieren, den neofaschistischen Charakter der Taten zu ignorieren und das Problem des Neofaschismus weiter zu verharmlosen. Gerade nach der Aufdeckung der Mordserie durch die ‚NSU-Bande‘ ist ein solches Verhalten skandalös.“ (BT-Drs. 17/9379, 24.04.2012: 1)

Die Partei „Die Linke“ verfügt aufgrund ihrer langjährigen Kritik und ihrer monatlichen Parlamentsanfragen zu rechter Gewalt über ein erhebliches symbolisches Kapital, das sie nutzt, um den Umgang der Bundesregierung mit dem NSU zu skandalisieren. Im Rahmen des Diskurses stellt sie sich als eine Autorität auf dem Gebiet des Erkennens und Bekämpfens rechter Gewalt dar. Im Zuge der NSU-Debatte wird dieses Renommee im Kampf um Legitimität, Anerkennung und Macht genutzt.

Die Tatsache, dass oppositionelle und journalistische Akteure im Zuge der diskursiven Verarbeitung des NSU an Zustimmung und Macht gewinnen, während die Bundesregierung und ihre Sicherheitsbehörden massiv an Legitimität einbüßen, hängt auch mit der verzögerten staatlichen Reaktion auf das Bekanntwerden des NSU zusammen.

Das BMI reagiert auf das Bekanntwerden des NSU mit einem Vergleich. So heißt es in einer Pressemitteilung im Rückblick auf das Jahr 2011:

„Die politisch motivierte Kriminalität in 2011 war von zwei Ereignissen geprägt, die uns noch lange in trauriger Erinnerung bleiben werden: Erstmals ist in Deutschland ein islamistisch motivierter Terroranschlag vollendet worden. Zudem wurde die rechtsterroristische Gruppierung ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ aufgedeckt, die über 13 Jahre im Untergrund gelebt und in dieser Zeit mindestens zehn Menschen getötet hat.“ (BMI: 11.05.2012)

Durch die gleichrangige Darstellung von zwei Ereignissen und durch die nachgeordnete Nennung des NSU werden zum Einen die Proportionen verzerrt: Beide Phänomene wirken so in gleicher Weise besorgniserregend – ungeachtet der langen Zeitspanne, in der der NSU im Untergrund agierte sowie der deutlich höheren Opferzahl. Zum Anderen wird die Enttarnung des NSU zu diesem Zeitpunkt vom BMI keineswegs zum Anlass genommen, eigene Versäumnisse anzuerkennen oder Restrukturierungsbedarf zu diskutieren. Vielmehr wird bezüglich der PMK-Statistik betont, „die Erfahrungen mit der rechtsterroristischen Gruppierung NSU“ hät-

ten dem Innenministerium die „Grenzen der Statistik vor Augen geführt“, ohne dass diese Behauptung konkretisiert wird (ebd.).

Die zweieinhalb Jahre später gehaltene Rede des Bundesinnenministers zum dritten Jahrestag der NSU-Enttarnung, die auch als Pressemitteilung herausgegeben wurde, veranschaulicht eindrücklich den in der Verschiebung des diskursiven Machtgefüges begründet liegenden Wandel der Position des BMI. Vergleicht man diese mit den oben zitierten Reaktionen des BMI des Jahres 2012, wird der politische und gesellschaftliche Druck deutlich, der nun die Maiziere selbstkritische Töne anschlagen lässt:

„Es waren aber nicht lediglich einzelne Fehler, Ermittlungsspannen, die dafür gesorgt haben, dass der NSU so lange unentdeckt bleiben konnte. Nein, es waren auch die Strukturen und die Haltungen von Sicherheitsbehörden, von Verantwortlichen, die dazu führten, dass die Ermittlungen so lange auf das Umfeld der Opfer begrenzt blieben. [...] Unser Staat [...] hat mit diesem Versagen Schuld auf sich geladen.“ (BMI: 05.11.2014)

Dieser rhetorische und inhaltliche Wandel in der Position des BMI geht auf die durch den NSU-Diskurs ausgelöste Legitimitätskrise der Sicherheitsbehörden zurück. Das Ringen um die Zurückgewinnung von Vertrauen und Legitimität sorgt für einen Bruch in der Selbstdarstellung des BMI. Mit seiner Selbstkritik reagiert der Minister auf die massiven Veränderungen im diskursiven Feld. Der von Opposition und Journalisten unmittelbar nach Bekanntwerden des NSU erhobene Vorwurf des „Staatsversagens“ ist drei Jahre später – nun als Selbstvorwurf artikuliert – im Zentrum der Macht angekommen.

Auch die vom Bund angestoßene Überprüfung sämtlicher ungeklärter Tötungsdelikt-Altfälle weist auf die Verschiebung des Diskursfeldes hin. Die u. a. von der Linken vertretene Kritik an der behördlichen Beobachtung und Erfassung rechter Gewalt im Sinne des Vorwurfs der Verharmlosung rechter Gewalt hat im Zuge des NSU-Diskurses derart an Legitimität, Anerkennung und Macht gewonnen, dass sich diese Position in politisches Handeln umsetzt: Weitreichende Maßnahmen – wie die Überprüfung sämtlicher ungeklärter Altfälle – werden vom Bundesinnenminister angeregt und von der IMK gebilligt (vgl. BT-Drs. 18/1786, 19.06.2014: 1). Die Bundesregierung muss damit einen Bruch mit ihrer bisherigen Politik vollziehen – auch auf die Gefahr hin, dass sie als widersprüchlich oder wankelmütig wahrgenommen wird. Demgegenüber bleibt „Die Linke“ bei ihrer angestammten Linie und gewinnt sogar an Wirkungsmacht, da sich ihre früheren Forderungen nun als angemessen erweisen und realisiert werden.

Auch die Autoren der Opferliste erheben im Zuge des diskursiven NSU-Nachbebens den Vorwurf der Verharmlosung rechter Gewalt. So schreibt Jansen wenige Tage nach dem Bekanntwerden des NSU:

„Die wahre Dimension tödlicher Gewalt von Neonazis und anderen Rechtsextremen bleibt der Öffentlichkeit verborgen. Da ist ein gravierender Beleg für die jetzt republikweit geäußerte Vermutung zu erkennen, in Deutschland werde das Ausmaß rechter Kriminalität unterschätzt. Wird sich das nun ändern, angesichts des Entsetzens über die Gewalttaten der Jenaer Neonazis?“ (Tagesspiegel: 19.11.2011)

Jansen/ Kleffner und „Die Linke“ agieren nun als diskursive Gemeinschaft, d.h. sie teilen bestimmte Deutungsmuster. Dies mag auch mit institutionellen Verbindungen zusammenhängen, ist aber in erster Linie den Gemeinsamkeiten beider Akteure geschuldet: Beide werden seit Jahrzehnten als Beobachter und Mahner gegen rechte Gewalt wahrgenommen und genießen daher ein besonderes Vertrauen und eine hohe Legitimität in diesem Bereich.

Auch nehmen die beiden Akteure eine ähnliche Entwicklung: Von der anfänglichen Hoffnung, die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden könnten den NSU zum Anlass für ein grundsätzliches Umdenken nehmen, bleibt – spätestens nachdem die Überprüfung von 745 Altfällen keine Nachmeldungen produziert (vgl. BT-Drs. 18/5639, 24.07.2015: 5) – nur Enttäuschung übrig. Der Vorwurf der Verharmlosung rechter Gewalt – zuvor als Bedingung der Möglichkeit des NSU dargestellt – wird nun auf die als defizitär empfundene Be- und Verarbeitung des NSU-Komplexes bezogen und bleibt insofern konstant.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die NSU-Debatte tiefgreifende Veränderungen der Macht- und Legitimitätsverteilung im diskursiven Feld ausgelöst hat, die sich schließlich in politischem Handeln manifestiert haben. Staatliche Akteure wie die Bundesregierung und das BMI haben erheblich an Legitimität, Anerkennung und Macht verloren, während die diskursive Gemeinschaft von Opposition und Journalisten in dieser Hinsicht deutliche Zugewinne verbuchen kann. Ihr ehemals alternatives Deutungsangebot der staatlichen Verharmlosung rechter Gewalt ist inzwischen zu einem hegemonialen Narrativ geworden, dem sich – mit einiger Verzögerung – auch BMI und Bundesregierung anschließen mussten. Obwohl dies nur im offensichtlichen Bruch mit bisherigen Positionen möglich war, setzten sie oppositionelle Forderungen in politische Entscheidungen um. Dies ist als die politische Manifestation der NSU-bedingten Veränderungen im Diskurs um die Klassifikation von Tötungsdelikten und den damit verbundenen Legitimitäts- und Machtpotentialen anzusehen. Letztendlich hat sich auch die Erfassungspraxis selbst geändert, da oppositionelle Forderungen z. B. in die Modifikationen der PMK-Indikatorenkataloge eingeflossen sind.

8.4 Die Veröffentlichung der „Brandenburg-Studie“ im Juni 2015

Der Abschlussbericht des am „Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch jüdische Studien“ (MMZ) durchgeführten Forschungsprojektes „Überprüfung umstrittener Altfälle von Todesopfern rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990“ wird am 29.06.2015 öffentlich vorgestellt. In der Studie werden neun von den Behörden bis dato als nicht als politisch klassifizierte Fälle als politisch rechts motiviert bewertet (vgl. Abschnitt 2.3). Die Zahl der Opfer rechter Gewalt in Brandenburg erhöht sich damit von neun auf 18. Die Veröffentlichung der „Brandenburg-Studie“ ist unter anderem deshalb als ein zentrales Ereignis im Diskurs zu qualifizieren, weil sie bestimmten Akteursgemeinschaften, die sich bis dato lediglich kritisch auf die offizielle Klassifikationspraxis bezogen hatten, einen positiven, als vorbildlich dargestellten Bezugspunkt liefert. Diese Bewertung dient für „Die Linke“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ sowie für bestimmte kritische Journalisten auch dazu, sie gegen die als defizitär bewertete Prüfungspraxis der Innenbehörden in Stellung zu bringen.

So heißt es beispielsweise in einer Kleinen Anfrage der Grünen an die Bundesregierung nach ausführlichem Lob der Brandenburg-Studie, „dem vorbildlichen Handeln in Brandenburg“ stehe „das Agieren des Bundes gegenüber“ (BT-Drs. 18/5639, 24.07.2015: 2). Im Rahmen dieser Anfrage werden auch konzeptionelle Aspekte der Studie, wie die Einberufung eines Expertenarbeitskreises aus behördlichen und zivilgesellschaftlichen Vertretern positiv hervorgehoben: So sei es dadurch gelungen,

„zwischen den Beteiligten aus Staat und Zivilgesellschaft nicht nur ein gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Ansätze des jeweils anderen zu erzeugen, sondern vor allem zu einer gemeinsamen inhaltlichen Bewertung fast aller untersuchten Todesfälle zu kommen“, was angesichts „jahrzehntelanger Sprachlosigkeit zwischen den einschlägigen Akteuren [...] ein eminent wichtiger Fortschritt“ sei (ebd.).

Die Formulierung, es komme „vor allem“ darauf an, zu einer „gemeinsamen inhaltlichen Bewertung“ zu gelangen, weist abermals auf die normative Grundierung des Diskurses durch die Prämisse der Einheitlichkeit hin.

Auch von „Die Linke“ wird die Brandenburg-Studie als vorbildlich dargestellt und dem Vorgehen der Bundesregierung gegenübergestellt. In einer Kleinen Anfrage aus dem Sommer 2016 wird lobend darauf hingewiesen, dass Brandenburg

„das erste Bundesland“ sei, „das die so genannten Altfälle durch eine unabhängige Institution überprüfen ließ, während Sachsen und Sachsen-Anhalt in den vergangenen Jahren retroaktive Anerkennungen durch Überprüfungen von Innen- und Justizministerien vornahmen.“ (BT-Drs. 18/8674, 18.06.2016: 2)

Weiter wird die Bundesregierung gefragt, weshalb sie bzw. die Innenbehörden

„bislang keine Überprüfung aller [...] dokumentierten umstrittenen Altfälle von Tötungsdelikten [...] mit mutmaßlichem rechtsextremem bzw. rassistischem Hintergrund nach dem Vorbild des Forschungsprojekts [...] des Moses Mendelssohn Zentrums [...] angeregt und beschlossen“ hätten (ebd. S. 3).

Die Überprüfungspraxis der Bundesregierung soll damit problematisiert und delegitimiert werden. Wie schon das Bekanntwerden des NSU wird auch die Brandenburg-Studie politisch dafür genutzt, der Bundesregierung die Legitimität als zuverlässige Instanz bei der Erfassung rechter Gewalt abzusprechen.

An dieser Stelle zeigt sich der Doppelstatus, den die Brandenburg-Studie im Rahmen des Konflikts hat. In ihr manifestiert sich einerseits die mittlerweile erfolgte Verschiebung der Macht- und Kräfteverhältnisse im diskursiven Feld; andererseits wird sie als alternative Deutung im Sinne des Überprüfungsauftrages verstanden, den der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages formuliert hatte. Anders als bei den Altfallprüfungen in anderen Bundesländern (vgl. Abschnitt 2.3) erhält nun mit dem MMZ ein externer Akteur den Überprüfungsauftrag. Darin zeigt sich eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse: Im Zuge der Debatte um den NSU hat die behördliche Klassifikations- und Überprüfungspraxis derart an Legitimität eingebüßt, dass die öffentliche Akzeptanz der Ergebnisse einer behördeninternen Überprüfung nicht gewährleistet wäre. Dieser Aspekt wird im Rahmen einer Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen implizit behandelt:

„Der dritte hervorstechende Aspekt dieser Studie war, dass das Innenministerium Brandenburg mit dessen Durchführung nicht die Polizei, sondern einen zivilgesellschaftlichen Akteur, nämlich das Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e. V. (MMZ) an der Universität Potsdam, beauftragt hatte. Dies hatte seine Ursache darin, dass das Land Brandenburg – so Karl-Heinz Schröter – ‚der Überzeugung war und ist, dass eine Überprüfung der Hintergründe dieser Todesfälle ausschließlich durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden die Akzeptanz der Ergebnisse in der Öffentlichkeit nicht ausreichend gewährleisten kann‘.“ (BT-Drs. 18/5639, 24.07.2015: 2)

Der Verweis auf die Aussage des brandenburgischen Innenministers wird dazu genutzt, implizit den Ergebnissen der auf Bundesebene erfolgten Altfallprüfungen die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und damit die Legitimität abzuspüren.

Zum anderen lässt sich die Studie auch in inhaltlicher Hinsicht als alternative Bearbeitung des vom NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages vorgegebenen Überprüfungsauftrages verstehen. So wird im Rahmen der Studie auf mögliche Defizite des PMK-Erfassungssystems hingewiesen, die zuvor wenig thematisiert wurden. Der KPMD-PMK sei zwar deutlich leistungsfähiger als die frühere Staatsschutz-Statistik, habe aber dort Schwächen, wo zwar „klare Anzeichen einer rechtsextremen bzw. rassistischen Gesinnung“ seitens des Täters vorliegen, diese jedoch für das Tatgeschehen nicht als „handlungsleitende rechte Tatmotivation [...] nachweisbar“ sind. An dieser Stelle erweise sich – so die Argumentation der Studie – „der Begriff der ‚Politischen Motivation‘ als ‚zu eng‘“ (vgl. BT-Drs. 18/5639, 24.07.2015: 2). Dieser inhaltliche Punkt stellt im Rahmen einer Überprüfung rechter Tötungsdelikte ebenfalls ein Novum dar. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Konzeption bzw. den Kriterien des KPMD-PMK scheint im Rahmen der behördeninternen Altfallprüfungen nicht vorgenommen worden zu sein; die veröffentlichte Studie zu Sachsen-Anhalt ist jedenfalls explizit auf Basis der PMK-Kriterien durchgeführt worden (vgl. Ministerium für Inneres und Sport/ Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt 2013: 43).

Die Oppositionsparteien „Die Linke“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ beziehen sich positiv auf das alternative Interpretations- und Handlungsangebot der Brandenburg-Studie: Erstens wird die politische Entscheidung gelobt, ein wissenschaftliches Institut mit der Altfallprüfung zu betrauen und als wegweisend für das Vorgehen auf Bundesebene dargestellt. Zweitens werden sowohl konzeptionelle Aspekte, wie die Einrichtung eines Expertenarbeitskreises unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure als auch die Ergebnisse der Studie als vorbildlich dargestellt.

Die Betonung der Vorbildlichkeit des brandenburgischen Vorgehens im Unterschied zum Verfahren auf Bundesebene birgt auch deshalb politische Sprengkraft, weil „Die Linke“ in Brandenburg seit sieben Jahren in Regierungsverantwortung ist. Sie versucht mit ihrer Darstellung der Brandenburg-Studie ihr Image als Dauerkritiker in das Image des konstruktiven Gestalters zu überführen. Im Subtext der oben zitierten Passagen schwingt die Botschaft der politischen Überlegenheit mit, der zufolge „Die Linke“ in ihrer begrenzten Zeit in Regierungsverantwortung politisch richtungsweisende Schritte bei der Identifikation politischer Kriminalität auf den Weg gebracht habe, zu denen andere Parteien über Jahrzehnte hinweg nicht fähig oder willens waren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Veröffentlichung der „Brandenburg-Studie“ im Rahmen des Konfliktdiskurses ein außergewöhnliches Ereignis darstellt. Zum einen manifestieren sich in der politischen Entscheidung, ein wissenschaftliches Institut mit der Durchführung der Altfallprüfung zu betrauen, die im Zuge der NSU-Debatte veränderten Macht- und Legitimationspotentiale der Akteure im diskursiven Feld. Zweitens werden der Brandenburg-Studie auch auf der Verfahrensebene alternative Ansätze zugeschrieben: Durch die Einrichtung eines Expertenarbeitskreises aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sei die Bewertung der Fälle in einem Aushandlungsprozess erfolgt. Damit sei das bis dahin übliche unvermittelte Aufeinanderprallen divergenter Bewertungsperspektiven überwunden worden. Mit dieser dialogischen, prozesshaften Konzeption des Bewertungsvorgangs sei die Möglichkeit verbunden, dass die verschiedenen Bewertungslogiken transparent gemacht und somit reflektiert werden könnten. Dies könnte sogar dazu führen, dass die Prämisse der Einheitlichkeit, sprich die normative Setzung, einheitliche Klassifikationen seien grundsätzlich erstrebenswert, expliziert und womöglich gar relativiert wird.¹⁷

8.5 Zusammenfassung

Die Analyse des öffentlichen Konflikts um die Klassifikation von Tötungsdelikten kann zeigen, wie die im Rahmen eines diskursiven Ereignisses vorgebrachten „abweichenden Interpretationsangebote“ das Diskursfeld verändern. Diese Veränderungen manifestieren sich in dem Zugewinn bzw. Verlust an Legitimität bestimmter Positionen und Argumente und somit auch der Träger dieser Positionen. Diese Transformationen im Machtgefüge des diskursiven Feldes werden teilweise in politische Entscheidungen umgesetzt. Konkret lässt sich ein massiver Legitimitätsverlust des Staates und seiner Sicherheitsbehörden im Kontext der Erfassung rechter Gewalt konstatieren. Oppositionelle und journalistische Akteure hingegen haben an Legitimität und Anerkennung zugewinnen können. Dass der untersuchte „Kampf um Deutungsmacht“ (Keller et al. 2001: 8) zugleich als Kampf um die politische Durchsetzung dieser Deutungsmacht zu verstehen ist, zeigt sich in den politischen Manifestationen des Konfliktes: Die Publikation der Jansen-Kleffner-Liste und die anschließende öffentliche Debatte haben politischen Druck auf die Verantwortlichen der Sicherheitsbehörden ausgeübt, wodurch die Reform des polizeilichen Erfassungssystems mindestens beschleunigt wurde. Darüber hinaus hat sich die journalistische Opferliste als zentraler Bezugspunkt der Debatte um die Klassifikation von Tötungsdelikten als politisch rechts etabliert und zu der Polarisierung des Diskurses und der Diskursgemeinschaften beigetragen.

¹⁷ Es ist bemerkenswert, dass die öffentliche Bewertung des Expertenkreises mit dessen tatsächlichen Tätigkeiten nicht in allen Hinsichten übereinstimmt. „Der Expertenarbeitskreis hatte eine beratende Funktion. Seine Aufgabe war es nicht, eine Empfehlung zur Einstufung von Delikten in dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität abzugeben.“ In einigen der untersuchten Fälle „sind objektiv verschiedene Ergebnisse möglich; und es blieben teilweise unterschiedliche Auffassungen bestehen. Durch die Diskussionen ist bei allen Beteiligten das Verständnis für die unterschiedlichen Ansätze und Bewertungen von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen gewachsen.“ („Erklärung der Mitglieder des Expertenarbeitskreises“, 17.06.2015, in: Kopke/ Schultz 2015: 183 f.)

In diesem Zusammenhang lässt sich in dem öffentlichen Konflikt eine Generalisierungstendenz feststellen, welche die konkreten Fälle in den Hintergrund rückt und sich auf die Divergenz der Zahlen fokussiert. Bezüglich der NSU-Debatte ist festzustellen, dass das vormalige alternative Deutungsangebot des Vorwurfes einer staatlichen Verharmlosung rechter Gewalt mittlerweile zu einem neuen hegemonialen Narrativ geworden ist. Die Bundesregierung und das BMI setzen – im Widerspruch zu früheren Positionen – einzelne oppositionelle Forderungen in politische Entscheidungen um. Dies ist als die politische Manifestation der NSU-bedingten Veränderungen im Diskurs um die Klassifikation von Tötungsdelikten und den damit verbundenen Legitimitäts- und Machtpotentialen anzusehen. Im Rahmen der Debatte um die Taten des NSU bleibt die Jansen-Kleffner-Liste kontinuierlich ein wichtiger Referenzpunkt, der von oppositionellen und journalistischen Akteuren auch dazu genutzt wird, der Bundesregierung und den Sicherheitsbehörden die Legitimität als exklusive Instanz der Erfassung rechter Gewalt abzuspochen. Bei den entsprechenden Akteuren dominiert die Vorstellung, die Opferliste bilde das „wahre Ausmaß rechter Gewalt“ realitätsnäher ab als die offizielle Statistik dies vermag. Dieser Vorstellung liegt die normative Annahme zugrunde, eine akteurs- und positionsübergreifende einheitliche Klassifizierung von politischer Gewaltkriminalität sei möglich und erstrebenswert. Auch der staatliche Blick auf rechte Gewalt folgt dieser Prämisse der Einheitlichkeit, beispielsweise wenn das BMI als Ziel der PMK-Statistik ein „realitätskonformes Abbild“ politischer Kriminalität benennt. Dadurch gerät auf allen Seiten die Tatsache aus dem Blick, dass sich die Behördenperspektive auf politische Tötungsdelikte notwendigerweise von der journalistischen Perspektive unterscheidet. Die Existenz der jeweiligen Eigenperspektiven und ihrer spezifischen Konstruktionen von politischer Kriminalität geraten damit aus dem Blick.

Die Veröffentlichung der „Brandenburg-Studie“ stellt ein wichtiges Diskursereignis dar, da sie mit ihrer dialogischen und prozesshaften Konzeption die Möglichkeit schafft, die verschiedenen Bewertungslogiken transparent zu machen. Die disparaten Klassifikationen können somit in ihrer Bedingtheit durch die verschiedenen Handlungslogiken der verschiedenen Akteure erkannt werden, wodurch möglicherweise der dargestellten Polarisierung entgegen gewirkt werden kann.

9 KPMD-PMK und Jansen-Kleffner-Liste

9.1 Divergenz von KPMD-PMK und Jansen-Kleffner-Liste

In der im September 2000 veröffentlichten Jansen-Kleffner-Liste kulminiert die Kritik an den polizeilichen Zahlen zu rechter Gewalt der 1990er Jahre. Dass zu diesem Zeitpunkt eine erhebliche Differenz zwischen den behördlichen und den journalistischen Zahlen besteht, kann nicht überraschen: Politische Kriminalität gilt auf Seiten der Polizei im Wesentlichen als Staatsschutzkriminalität bzw. extremistische Kriminalität und die beiden Sondermeldedienste zu fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten sind in dieser Perspektive fremde und zusätzliche Einrichtungen (vgl. Abschnitt 3.1). Von daher wundert es nicht, dass von den hier untersuchten zehn Berliner Fällen aus der Zeit vor 2001 neun Fälle (1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10) von den beiden Journalisten als politisch-rechts klassifiziert werden, während die Berliner Polizei lediglich zwei Fälle (3 und 5) als politisch rechts einstuft. Hinsichtlich der beiden Berliner Fälle, die sich nach dem Januar 2001 ereignet haben (Fälle 11 und 12), besteht wiederum keine Differenz zwischen der Jansen-Kleffner-Liste und der polizeilichen Klassifikation: Beide Fälle werden gleichermaßen als nichtpolitische Fälle betrachtet.

Doch auch für die Zeit nach 2001 bestehen Differenzen zwischen der Jansen-Kleffner-Liste und den behördlichen Zahlen zu rechten Tötungsdelikten. Dies bezieht sich nicht auf die Berliner Fälle, sondern auf die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet. Die Jansen-Kleffner-Liste spricht mit Stand vom 01.03.2017 von 156 rechten Tötungsdelikten, das BMI von 75 Fällen. Diese Differenz ist so groß, dass ihr offensichtlich systematische Differenzen zugrunde liegen müssen (vgl. Mohr 2013).

Auf Basis eines Forschungsinterviews mit der Journalistin Kleffner und der Auswertung von einschlägigen Texten der beiden Journalisten lassen sich zunächst Gemeinsamkeiten zwischen Polizei und Journalisten und dann auch Gründe für die abweichenden Fallbewertungen benennen:

Eine strukturelle Gemeinsamkeit zwischen Polizei und Journalisten besteht in der Auffassung, bei den Fällen der als politisch geltenden Tötungsdelikte handele es sich um eine an sich objektiv bestehende Tatsache. Ähnlich wie dies von der BKA-Führungsebene für die Polizei formuliert worden war, wird in der Folge dieser Annahme die eigene Aufgabe darin gesehen, das „wahre Ausmaß“ oder die „wahre Dimension“ rechter Gewalt möglichst exakt zu ermitteln (vgl. Jansen 2011). Mit dieser letztlich begriffsrealistischen Auffassung von politischer Gewaltkriminalität geht die Einsicht verloren, dass es sich bei politischen Delikten nicht um ein physikalisches Objekt handelt, das schlichtweg vermessen werden kann, sondern um eine konzeptdefinierte oder konzeptbedingte Größe. Es „gibt“ politische Kriminalität nach Art und Umfang nur unter der Voraussetzung, dass sie zuvor definiert wurde (vgl. Schetsche 2014: 9). Welche Fälle konkret als politisch gelten und in einem zweiten Schritt entsprechend erfasst werden können, hängt unmittelbar von den Definitionen und Kriterien sowie deren Praxisanwendung ab. Nur wenn diese tatsächlich präzise gefasst sind, in detaillierte Operationalisierungen überführt werden sowie konsequent und einheitlich in der Praxis angewendet werden,

ist die Erwartung gerechtfertigt, dass Polizei und Journalisten als zwei Beobachtergruppen mit unterschiedlichen Aufgaben zu annähernd gleichen Fallzahlen kommen.

Diese dargestellte strukturelle Gemeinsamkeit wird von den Journalisten explizit bestätigt, indem sie sich zustimmend auf die mit der Einführung des KPMD-PMK erfolgte erweiterte Konzeption von politischer Kriminalität beziehen (vgl. Interview Kleffner). Die systematische Einbeziehung von vorurteilsbezogener Kriminalität in den KPMD-PMK entspricht in ihrer Sicht dem Anliegen, das sie mit der Veröffentlichung der Opferliste im September 2000 verfolgt hatten: Die Kategorie der politischen Kriminalität soll so definiert werden, dass sie auch gruppenfeindliche Gewaltdelikte umfasst. Die Journalisten übernehmen auch ausdrücklich die Terminologie der Polizei, indem sie die politische Kriminalität als „politisch motivierte Kriminalität“ bezeichnen. Die Referenz auf das gleiche Erfassungssystem vermittelt den Eindruck einer Übereinstimmung im Prinzipiellen, so dass sich die Frage nach den Ursachen der divergenten Zahlen noch eindringlicher stellt. Wie können Journalisten zu höheren Fallzahlen kommen, wenn sie sich in ihrem Selbstverständnis auf das gleiche Definitionssystem beziehen wie die Polizei? Dass es sich bei den strittigen Berliner Fällen um Fälle aus der Zeit vor der Einführung des KPMD-PMK handelt, spielt dabei keine Rolle: Die Gültigkeit der früheren polizeilichen Klassifikation wurde im Abgeordnetenhaus bei der Beantwortung einer Kleinen Anfrage aus der Fraktion der Grünen bestätigt (AGH-Drs. 17/10024, 15.12.2011), und seitens der Journalisten verwendet man gleichfalls die heutige Systematik des KPMD-PMK als Maßstab.

Auf Basis der oben (Abschnitt 3.3) dargestellten systematischen Unschärfen der Definition politischer Kriminalität des KPMD-PMK lassen sich zur Erklärung der Differenz zwischen den Zahlen der Jansen-Kleffner-Liste und des BKA bzw. des LKA Berlin die folgenden Faktoren anführen:

(1) Das Motivations-/Motivkonzept wird in der Praxis der Fallerfassung unterschiedlich weit gefasst. Die vom Definitionssystem nicht ausgeschlossenen Interpretationsmöglichkeiten werden in der Praxis der Fallerfassung von den beiden Journalisten eher weit und von der Polizei eher eng interpretiert.

Die Journalisten verstehen „politische Motivation“ in einem weiten Sinn. Sie berücksichtigen neben der unmittelbar tatbezogenen Handlungsmotivation auch die manifesten Selbstzuordnung der Täter zu rechtsextremen Subkulturen (etwa: einschlägige Gestaltung ihres äußeren Erscheinungsbildes) und die Zugehörigkeit der Täter zum politischen Rechtsextremismus (etwa: Mitgliedschaft, Aktivitäten). Damit rekurren sie auf objektiv beobachtbare Sachverhalte, die über die unmittelbare Motivation einer konkreten Tat hinausgehen und die Person der Täter sowie deren Umfeld einbeziehen. Die Berücksichtigung von Selbstzuordnungen zu rechtsextrem orientierten Subkulturen oder politisch rechtsextremen Szenen bei der Klassifikation von Gewaltdelikten, die von Kleffner und Jansen praktiziert und gefordert wird, entspricht der Sache nach der oben (Kapitel 4) vorgeschlagenen Erweiterung der Definition von rechten Tötungsdelikten um das Merkmal einer Gruppentat von gewalthabitualisierten Tätern aus rechtsextremen Gewaltmilieus.

Den Stellungnahmen des BMI im Deutschen Bundestag lassen sich Anhaltspunkte entnehmen, in welcher Weise bei der Polizei das Zentralkriterium der gruppenfeindlichen Motivation interpretiert werden soll: Den Erläuterungen des BMI, von Vertretern des BKA und der LKÄ zufolge soll ein Konzept von „Motivation“ maßgeblich sein, das strafverfahrensrechtlichen Ansprüchen genügt: Das vielfach hervorgehobene zentrale Erfassungskriterium ist die „tatauslösende politische Motivation“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von „Die Linke“, BT-Drs. 16/14122, 07.10.2009: 3). Motivation ist in diesem Zusammenhang im juristischen Sinne zu verstehen, wonach es sich um die einem Tatverdächtigen bewussten und ihn letztlich zu einer bestimmten Straftat veranlassenden subjektiven Beweggründe handelt, also „tatbeherrschend“ und „bewusstseinsdominant“ im juristischen Sinne (vgl. Küper 2002: 199; Maurach/ Schroeder/ Maiwald 2009: 52 f.).

Die Fokussierung auf Tatmotive besagt, dass im Zentrum der Erfassung durch den KPMD-PMK jeweils konkrete Taten und die Verantwortlichkeit individueller Täter stehen sollen; zur Verdeutlichung: dies besagt, dass nicht die Person des Tatverdächtigen als solche den primären Anknüpfungspunkt darstellt.¹⁸ Die Ausrichtung auf die jeweilige Tat entspricht dem dominanten Prinzip des Tatstrafrechts; das Konzept Tatmotiv besagt in diesem Zusammenhang, dass nicht die Orientierungen und Einstellungen der Tatverdächtigen im Allgemeinen in Betracht gezogen werden, sondern nur die für eine konkrete Tat unmittelbar maßgeblichen Motive i. S. der bewusst verfolgten Absicht der Täter. In einer Großen Anfrage von „Die Linke“ wird diese Interpretationsentscheidung des BMI expliziert:

„Das Problem bei der Argumentation der Bundesregierung ist, dass sie die vom Gericht nachzuweisende Tatmotivation des Täters zum entscheidenden Maßstab für die Klassifizierung des Täters macht, die nachgewiesene Tatmotivation also darüber entscheidet, ob die Tat der PMK-rechts zuzuordnen ist. Nun ist bekannt, dass Täter vor Gericht ihr Tatmotiv verschleiern können. Sie müssen nicht darlegen, wenn es so war, dass sie einen Migranten aus rassistischen Motiven totgeschlagen haben oder einen Obdachlosen zu Tode gequält haben, weil der für sie ‚unwertes Leben‘ dargestellt hatte. Die Täter können beispielsweise, um das Strafmaß für sich beträchtlich zu mindern, sagen, dass sie den Migranten oder den Obdachlosen unter erheblichen Alkoholeinfluss getötet hatten und während der Tat nicht zurechnungsfähig waren. Und die Angeklagten rechter Tötungsdelikte müssen vor Gericht nicht darlegen, dass sie in einem rechtsextrem eingestellten Milieu tief verstrickt sind und dass menschenverachtende Gewalt Teil ihrer Lebenseinstellung oder Programmatik ist. Gerichte müssen natürlich alle Umstände der Tat und die Einstellung des Täters würdigen. Juristisch ist dies nicht immer einfach und allen Tätern kann auch nicht einwandfrei die spezifische Motivation zur jeweils vorgeworfenen Tat nachgewiesen werden.“ (zitiert nach der Antwort, BT-Drs. 17/7161, 27.09.2011: 2 f.)

Bei diesen Erläuterungen handelt es sich um eine mögliche Auslegung des Definitionssystems. Es muss offenbleiben, ob und inwieweit die Praxis der polizeilichen Erfassung sich an diesen Vorgaben orientiert.

(2) Im Definitionssystem PMK fehlen ausdrückliche Vorgaben zu dem Grad von Wahrscheinlichkeit, mit dem einzelne Kriterien erfüllt sein müssen. Das eröffnet ein Spektrum an Bewertungsmöglichkeiten der konkreten Fälle: Das Kriterium der gruppenfeindlichen Motivation

18 Der § 211 StGB (Mordparagraph) stellt hier eine Ausnahme dar, insofern der Tatbestand eine täterbezogene Definition umfasst („Mörder ist, wer ...“). Vgl. zu dem im September 1941 eingeführten § 211 StGB als „nationalsozialistisches Kuckucksei“ Baldus 2002: 52–81.

könnte bei einer strengen Bewertung erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn die „Anhaltspunkte“ den Anforderungen strafprozessualer Überprüfbarkeit standhalten; bei einer weniger strengen Bewertung wäre das Kriterium bereits schon dann erfüllt, wenn einige plausible Hinweise für eine mittlere, aber eben keine gerichtsfeste Wahrscheinlichkeit sprechen.

Mit dieser Leerstelle scheinen die Journalisten und die Polizei in unterschiedlicher Weise umzugehen: Die beiden Journalisten entscheiden sich für ein mittleres Wahrscheinlichkeit-Soll, während bei der Polizei eher in Richtung einer hohen Wahrscheinlichkeit interpretiert wird.

(3) Ein weiterer Faktor ist die jeweilige Informationsbasis, auf die Polizei und Journalisten ihre Klassifikationen stützen. Dieser Faktor ist unabhängig vom Definitionssystem des KPMD-PMK.

Während der Polizei der Möglichkeit nach die gesamten Ermittlungsakten zur Verfügung stehen, sind diese den Journalisten nicht zugänglich. Sie stützen sich auf die Beobachtung der Hauptverhandlungen und die Urteile sowie auf die Auswertung von zivilgesellschaftlichen Quellen. Soweit möglich recherchieren sie zudem vor Ort. Umgekehrt finden sich in den polizeilichen Ermittlungsakten keine Ergebnisse systematischer Recherchen in allgemein zugänglichen Publikationen, mit denen ein mögliches Umfeld der Tatverdächtigen aufgehellert werden könnte.

Hinsichtlich einer retrospektiven Klassifikationsüberprüfungen der Altfälle durch die Polizei hat sich gezeigt, dass man auch bei der Polizei verschiedentlich allein die Urteile als Grundlage der Fallbewertung herangezogen zu haben scheint (Interview LKA). Gerade der Fall 5 zeigt nun aber, dass eine Klassifikation, die sich allein auf das Urteil stützen würde, wichtige politische Dimensionen übersehen lassen würde: Das Urteil stellt das Tötungsdelikt als einen nichtpolitischen Fall dar. In diesem konkreten Fall ist der Tenor des Urteils für die Einordnung der Tat insofern unerheblich, als der Fall 5 bereits 1993, also im Jahr nach der Tat, von der Polizei als politisch-rechts klassifiziert worden war und diese Zuordnung seitdem nicht verändert wurde. Anhand dieses Beispiels wird allerdings deutlich, dass für eine angemessene Neuklassifikation von Altfällen generell die Auswertung der Ermittlungsakten und eine Medienanalyse erforderlich sind.

9.2 Relativierung der Statistiken

In den dargestellten politischen Konflikten (Kapitel 8) und den Erklärungen für Divergenzen (Abschnitt 9.1) zwischen der polizeilichen Statistik und der Jansen-Kleffner-Liste bzw. den Zählweisen von zivilgesellschaftlichen Akteuren dokumentieren sich einmal (1) sachliche Probleme der jetzigen Version des KPMD-PMK sowie ein (2) Missverhältnis zwischen den Erwartungen an die polizeilichen Fallzahlen und der Leistungsfähigkeit eines kriminalpolizeilichen Meldedienstes.

(1) Die Zahlendivergenz der Polizeistatistik und der Jansen-Kleffner-Liste gehen auf unterschiedlich weite Interpretationen von Konzepten des Definitionssystems KPMD-PMK zurück.

Die unterschiedlichen Interpretationen wiederum werden ermöglicht durch relativ unbestimmt gefasste Polizeidefinitionen, die ihre tatsächliche Konkretion erst im Vollzug der Erfassung und Klassifikation von Fällen seitens der Polizei wie der Journalisten erhalten. Dabei scheint bei der polizeilichen Klassifikation eine Orientierung an strafprozessualen Regularien und strafrechtlichen Tatkonstruktionen (etwa der Isolierung von Tatphasen) zu dominieren, während sich bei den Journalisten das Verständnis von rechter Gewalt an einem alltagsweltlich-breiten Verständnis orientiert.

Die divergierenden Fallzahlen sind also eine Folge zweier unterschiedlich weit gefasster Problemdefinitionshorizonte bei Polizei und Journalisten, die sich jedoch nach 2001 nominell beide auf das gleiche Definitionssystem des KPMD-PMK beziehen.

(2) Ungeachtet der Probleme, die auf die in Abschnitt 3.3 beschriebenen interpretationsoffenen Formulierungen des Definitionssystems zurückgehen, lässt sich an dem Konflikt um die polizeilichen Zahlen rechter Tötungsdelikte ein Missverhältnis zwischen den Erwartungen an eine polizeiliche Statistik und deren Leistungsfähigkeit beobachten.

Der mehrfach erwähnte objektivistische Zug im Verständnis von Statistiken zu politischen Delikten findet sich auf verschiedenen Seiten des Konflikts. Sowohl bei der Polizei wie bei ihren Kritikern wird unterstellt, die jeweils eigenen Fallzahlen spiegeln das tatsächliche Ausmaß rechter Tötungsdelikte wider.

Da erst die Definition politischer Kriminalität ein beobachtbares Feld der politischen Kriminalität konstituiert, kann es bei derartigen Statistiken nicht um den Anspruch gehen, eine an sich existierende Realität politischer Kriminalität zu erfassen. Statt dessen können Definitionen weit und eng bzw. unterschiedlich präzise gefasst werden. Gleiches gilt für die darauf basierenden Erfassungsregeln. Es ist eine Frage politischer Entscheidung nach vorangegangenen öffentlichen Diskussionen, über den Inhalt der Definitionen politischer Kriminalität zu befinden. Steht eine Definition politischer Kriminalität fest, ist es hingegen eine praktisch-organisatorische Frage, welche Erfassungsregeln festgelegt und welche technische Vorkehrungen getroffen werden, um Fälle anhand der aus der Definition folgenden Kriterien systematisch und einheitlich zu erfassen.

Auf Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen, die – wie gesagt – ebenso für die polizeiliche wie für journalistische oder zivilgesellschaftliche Statistiken gelten, lässt sich eine weitere Beobachtung anführen. Das statistische Ergebnis, also die Zahl der als politisch rechts klassifizierten Tötungsdelikte ist das Resultat von Klassifikationsentscheidungen der verschiedenen Akteursgruppen (Polizei, Journalisten, Zivilgesellschaft). Selbst wenn die polizeilichen Definitionen und Erfassungsverfahren präziser formuliert wären als dies derzeit der Fall ist, bleibt eine Einsicht der Klassifikationsforschung festzuhalten: Klassifikatorische Zuordnungen werden nicht von den Fällen diktiert, sondern sind immer auch Entscheidungsprozesse. Dies gilt besonders für solche Fälle, bei denen verschiedene Deutungen möglich sind.¹⁹

Diese doppelte Relativität von Fallzahlen der als politisch rechts geltenden Tötungsdelikte stärkt das Argument, dass man es bei den von den verschiedenen Akteursgruppen erarbeiteten

19 Im vorliegenden Sample kann dazu etwa der Fall 11 gezählt werden.

Statistiken bzw. Fallzusammenstellungen nicht mit einem Abbild des objektiven Ausmaßes rechter Tötungsdelikte zu tun hat. Es handelt sich jeweils um die durch den Filter akteurs-spezifischer Aufgaben, Aufmerksamkeiten und Definitionen produzierten Zahlen, also perspektivisch produzierte Daten.

Der Wert der polizeilichen Zahlen kann vor diesem Hintergrund nicht darin bestehen, dass sie als solche bereits „die reale Gefahrenlage (...) und die tatsächliche Bedrohung, die vom Rechtsextremismus ausgeht“, erfassen, wie dies von der Opposition im Deutschen Bundestag erwartet wurde (BT-Drs. 17/7161, 27.09.2011: 2 f.). Diese auch von außerparlamentarischen Akteuren wohl vielfach geteilte Erwartung erklärt auch die Dauer und die Intensität des öffentlichen Konflikts um die polizeilichen Zahlen (vgl. Kapitel 8).

Auch hier sollte eine doppelte Relativierung greifen: Akteurspezifisch erarbeitete Daten geben einmal Auskunft über die – ggf. auch institutionalisierte – Perspektive des jeweiligen Beobachters, die dabei verwendeten Filter und Selektionsprozesse und zum zweiten über den beobachteten Wirklichkeitsausschnitt. Diese Einsicht in das Zustandekommen der Zahlen, eine erste Relativierung also, sollte von einer zweiten ergänzt werden: Der Wert sowohl der polizeilichen Zahlen wie der journalistischen Falllisten liegt nicht in ihnen als isolierten und gewissermaßen freistehenden Informationen, sondern in ihrem partiellen Beitrag zu Einschätzungen, die umfassender angelegt sind oder wenigstens sein sollten. Bei der Polizei bedeutet dies, dass die Zahlen in sog. Lagebilder eingehen, also polizeiliche Einschätzungen von Situationen und Entwicklungen anhand polizeilicher Kriterien. Bei den Kritikern der polizeilichen Zahlen wird das Interesse an einer breit gefassten gesellschaftspolitischen Einschätzung des Rechtsextremismus oder jedenfalls seiner gewalttätigen Fraktionen deutlich. Auch eine solche Einschätzung kann sich aber nicht allein auf die journalistischen Fall- und Opferzusammenstellungen stützen. Gerade die Analyse der Berliner Fälle zeigt, dass ein kleinerer Teil der Fälle, die auf der Jansen-Kleffner-Liste aufgeführt sind, auf Täter zurückgeht, die mit dem politischen Rechtsextremismus im engeren Sinne nicht in Verbindung stehen. Dies zeigt sich allerdings erst bei einer eingehenden Analyse auf Basis der Akten und unter Einbeziehung von Medienanalysen.

Dieser Befund lässt sich verallgemeinern: Gesellschaftspolitische Einschätzungen des Phänomenkomplexes rechter Gewalt, mittels derer die Möglichkeiten von Prävention, Intervention und Repression eruiert werden sollen, können sich mit den knappen Informationen der Opferlisten nicht begnügen und müssen – je nach konkreter Ziel- und Aufgabenstellung – die Tathergänge und die biographischen Entwicklungen der Beteiligten in ihrer Breite und Tiefe zur Kenntnis nehmen. Einschätzungen des Rechtsextremismus und rechter Gewalt bedürfen immer auch qualitativer Daten. Dabei sind journalistische Zusammenstellungen von Tötungsdelikten und polizeiliche Statistiken eine wertvolle Unterstützung – allerdings eben auch nur als einzelne Datenquellen neben anderen.

10 Zusammenfassung

Die Untersuchung befasst sich mit drei Aspekten der statistischen Erfassung von politisch rechten Tötungsdelikten:

- (1) Der polizeiliche KPMD-PMK filtert als sekundär ansetzendes Definitionssystem aus den vorgängig bereits als kriminell definierten Taten diejenigen heraus, die polizeilich als politische Kriminalität gelten. Die entsprechenden Definitionen konstituieren das Erfassungsfeld.
- (2) Gegenstand der Untersuchung sind die politisch rechten Tötungsdelikte, die in Berlin zwischen 1990 und 2008 von der Polizei, der Jansen-Kleffner-Liste oder NGOs erfasst wurden. Auf Basis der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Akten sowie einer Auswertung der Medienberichterstattung werden zwölf Fälle auf ihre politisch-rechten Aspekte hin analysiert. Sie werden in separaten Falldarstellungen und unter fallübergreifenden Gesichtspunkten ausgewertet.
- (3) Anlass und Hintergrund der Untersuchung ist der öffentliche Konflikt um die polizeilichen Zahlen. Der Verlauf des Konflikts zwischen 2000 und 2015 wird in einer Diskursanalyse untersucht.

10.1 Überlegungen zum KPMD-PMK-Definitionssystem

2001 wird die polizeiliche Definition politischer Kriminalität erweitert. Im Hinblick auf Tötungsdelikte bedeutet diese Erweiterung, dass nun auch solche Fälle systematisch erfasst werden, die – zusammenfassend formuliert – das Zentralkriterium der politischen Motivation Gruppenfeindschaft erfüllen. Die Überprüfung dieses Kriteriums erfolgt zu Beginn der Ermittlungen.

Das Definitionssystem weist Unschärfen auf:

Das Zentralkriterium der politischen Motivation Gruppenfeindschaft im Definitionssystem KPMD-PMK ist unscharf formuliert: Es bleibt letztlich offen, ob mit „Motivation“ ausschließlich die tatuslösende und bewussteinstante unmittelbare Motivation gemeint ist oder ob mit „Motivation“ überdies objektiv beobachtbare Tätermerkmale mit eingeschlossen sein sollen. Dazu können die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenen und eine damit zusammenhängende Gewaltsozialisation gehören.

Eine zweite Unschärfe bezieht sich auf den Grad von Wahrscheinlichkeit in den polizeilichen Einschätzungen, der für die klassifikatorische Berücksichtigung als erforderlich definiert wird. Der KPMD-PMK macht hierzu keine expliziten Angaben, so dass Interpretationsräume eröffnet werden.

Hinsichtlich der Erfassung von Motiven sieht der KPMD-PMK vor, dass die Polizei bereits zu Beginn ihrer Ermittlungen einschätzen muss, inwieweit politische Motive bei den Tatverdächtigen vorliegen. Generell stellt sich hier das Problem einer Erkennbarkeit von politischen Mo-

tiven, wenn die Tatverdächtigen nicht als politische Bekenntnistäter auftreten. Dies war in den 1990er Jahren sehr häufig der Fall.

Die Kategorie der „politischen Motivation Gruppenfeindschaft“ ist damit interpretationsbedürftig und interpretationsoffen. Es scheinen keine verbindlichen Vorschriften zu existieren, die in einem strikten Sinne als Operationalisierung dieses Konstrukts gelten können. Die sachlich und thematisch ausdifferenzierte Darstellung der Fälle anhand der Zuordnung zu Deliktfelder u. a. können nicht als eine solche Operationalisierung verstanden werden, sondern stellen Feindifferenzierungen auf Basis der zuvor erfolgten Klassifikation einer Tat als „politisch motiviert“ dar.

Von der Forschungsgruppe wird eine kleine Ergänzung des KPMD-PMK um das Deliktfeld „Selbstjustiz“ vorgeschlagen. Eine zweite vorgeschlagene größere Erweiterung betrifft die Einbeziehung objektiv beobachtbarer bzw. erhebbarer Sachverhalte auf der Täterseite in das Definitionssystem des KPMD-PMK. Einbezogen werden damit in die Definition von politisch rechten Tötungsdelikten das Merkmal Gruppentat aus rechtsextremen Gewaltmilieus. Ob man diese Erweiterung als eine Präzisierung des polizeilichen Motivkonzepts oder sie als ein eigenständiges zusätzliches Kriterium versteht, hängt vom zugrunde gelegten Motivbegriff ab. Soweit mit „Motiv“ im KPMD-PMK lediglich die für eine individuelle Tat maßgeblichen bewussten Absichten eines Tatverdächtigen gemeint sind, handelt es sich um eine Erweiterung; soweit man in das Motivkonzept auch Beweggründe einbezieht, die die Tat mittelbar ermöglichen, handelt es sich um eine Präzisierung.

10.2 Klassifikationsempfehlungen zu den Berliner Fällen

Die sozialwissenschaftliche Analyse der zwölf Berliner Fälle gilt der Identifikation von politisch rechten Aspekten. Damit wird für jeden Fall ein Spektrum von Deutungsmöglichkeiten dargestellt. Mit der Darstellung von Deutungsmöglichkeiten wird man allerdings den Erwartungen der polizeilichen Praxis nicht gerecht, die die Tötungsdelikte zu klassifizieren hat. Mit dieser Klassifikation wird die allgemeine Kriminalität von der politischen geschieden. Das bis Ende 2016 geltende Definitionssystem sieht eine Grobklassifikation anhand der vier Phänomenbereiche „Politisch motivierte Kriminalität -links-“, „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“, „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ und „Sonstige bzw. nicht zuzuordnen“ vor (BKA 2015); mit Wirkung zum 01.01.2017 werden die folgenden Phänomenbereiche unterschieden: „Politisch motivierte Kriminalität -links-“, „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“, „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“, „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-“ (BKA 2016).

Disjunkte Klassifizierungen sind intellektuelle Operationen, die Fälle anhand vorab definierter Merkmale zwingend einer von mehreren Klassen zuordnen. Auch mehrdeutige und uneindeutige Fälle werden auf diese Weise „vereindeutigt“. Eine solche Vereindeutigung fällt umso stärker aus, je weniger Klassen ein Klassifikationsschema umfasst: Die Unterscheidung zwi-

schen nichtpolitischen und politischen Delikten sowie die nachgeordnete Unterteilung der politischen Delikte in vier bzw. fünf Phänomenbereiche nehmen derartige Vereindeutigungen vor. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Ergebnisse der Klassifizierung im Verhältnis zu den differenzierten Falldarstellungen betrachtet.

Im Folgenden werden die Klassifikationsvorschläge zusammengestellt, die in den Falldarstellungen entwickelt und diskutiert wurden. Damit kommt die Forschungsgruppe der Aufgabe nach, begründete Vorschläge für die Behandlung der Berliner Altfälle zu unterbreiten, d.h. der zehn Fälle, die in die Zeit vor 2001 und damit vor die Einführung des KPMD-PMK fallen. Die Klassifikationsvorschläge der Forschungsgruppe beruhen zu einem Teil auf der Anwendung der seit 2001 geltenden Bewertungsmaßstäbe auf die Fälle aus der Zeit vor 2001. Die Polizei Berlin selbst hat bislang keine entscheidungswirksame Neuklassifikation der Altfälle (vor 2001) anhand des KPMD-PMK (seit 2001) vorgenommen.

Fall 1: Hans-Jürgen Meinert

Der Fall kann nur unter Vorbehalt beurteilt werden, da die bei der Staatsanwaltschaft archivierten Akten nicht vollständig vorlagen. Die genutzten Unterlagen des Morddezernats repräsentieren naturgemäß nur die Perspektive der polizeilichen Ermittlung.

Aus Sicht der Forschungsgruppe sollte dieser Fall nicht als PMK-Fall klassifiziert werden. Zieht man die Definitionselemente des geltenden KPMD-PMK heran, so lässt sich als Tatmotiv keine gruppenbezogene Feindschaft identifizieren. Handlungsmotiv ist vielmehr das Eintreiben von unterschlagenem Geld innerhalb einer kriminellen Szene. Das Doppelkriterium des Erweiterungsvorschlags (Gruppentat und Sozialisation in rechtsextremen Gewaltmilieus) scheint nur mit starken Einschränkungen zu greifen: Es handelt sich bei den Tätern nicht um eine stabile Gruppe, deren Profil sich aus der Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenen ergibt, sondern eher um ein loses Konglomerat von Kriminellen, von denen einige auch in rechtsextremen Kreisen anzutreffen sind. Überdies bleibt zu vieles an diesem Fall aufgrund der schlechten Quellenlage unbekannt.

Fall 2: Kaan Temiz

Der Fall sollte aus Sicht der Forschungsgruppe nicht als PMK-Fall klassifiziert werden. Die Definitionselemente des geltenden KPMD-PMK greifen hier nicht, da die Tat allenfalls oberflächlich durch wechselseitige Wahrnehmung der Konfliktparteien als ethnisch Fremde begünstigt worden ist. Die zentrale Erklärung für die Tötung sind die rasche symmetrische Eskalationsdynamik zwischen gleichaltrigen jungen Männern und der Umstand, dass von der Opferseite die spätere Tatwaffe in das Geschehen eingebracht wurde.

Für eine Zugehörigkeit der Täter zu rechtsextremen Gewaltmilieus gibt es keine Belege; damit scheidet die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erweiterungen aus.

Fall 3: Tuan Vu Ngo

Der Fall ist bereits als PMK-Fall rechts klassifiziert. Die Klassifikation sollte beibehalten werden: Der Täter wählt das Opfer als Mitglied einer statusschwachen Bevölkerungsgruppe aus, um seine Aggressionen auszuagieren. Damit ist ein Kriterium des geltenden KPMD-PMK erfüllt („Gesellschaftlicher Status“). Zieht man die vorgeschlagene Erweiterung I heran, so handelt es sich überdies um einen Fall von Selbstjustiz.

Fall 4: Dieter Menegge

Der Fall sollte aus Sicht der Forschungsgruppe retrospektiv als PMK-Fall klassifiziert werden. Das aggressive Gebaren des Täters und seines Begleiters gilt zunächst Migranten und dann zwei Obdachlosen, die ihrem Kontrollanspruch im öffentlichen Raum widersprechen. In beiden Fällen greifen Kriterien des geltenden KPMD-PMK (2015) (Herkunft, Status). Die Berücksichtigung des Erweiterungsvorschlags verstärkt dieses Argument: Der Täter gehört zu einer Gruppe rechtsextremer Skinheads und steht überdies in Verbindung mit dem politischen Rechtsextremismus. Die Beschaffung eines Baseballschlägers, der Tatwaffe, ist Ausdruck der Gewaltbereitschaft dieser Szenen.

Fall 5: Mario Steiner

Die Fallbeurteilung steht unter dem Vorbehalt der unvollständigen Aktenlage. Der Fall ist bereits als PMK-rechts klassifiziert. Die Klassifikation sollte beibehalten werden: Die Angriffe gegen die Gruppe des Opfers erfolgten aufgrund deren „politischer Einstellung“, also einem Element der PMK-Definition.

Fall 6: Erika Meister

Der Fall kann anhand der Definition des KPMD-PMK (2015) nicht als politisch-rechts klassifiziert werden. Das Kriterium einer gruppenbezogenen Feindschaft gegenüber dem weiblichen Opfer ist nicht erfüllt.

Die Kriterien des zentralen Erweiterungsvorschlags, Gruppentat aus gewalthabitualisierten rechtsextremen Milieus, sind dagegen erfüllt. Dieser Fall wäre nach einer entsprechenden Veränderung des KPMD-PMK als politisch rechts zu klassifizieren.

Fall 7: Szymon Wiczorek

Der Fall sollte aus Sicht der Forschungsgruppe nicht als PMK-Fall rechts klassifiziert werden. Die polenfeindlichen Äußerungen könnten das Kriterium der Gruppenfeindschaft als erfüllt erscheinen lassen, doch spielen diese gegenüber der originären Konfliktdynamik eine nur sekundäre Rolle.

Die Kriterien des Erweiterungsvorschlags greifen nicht: Die Mitglieder der Tätergruppe haben keine Verbindungen zu rechtsextremen Szenen und sind überdies nicht durch eine frühere Gewaltpraxis aufgefallen.

Fall 8: Tim Denaux und Detlef Langke

Weder die Kriterien des KPMD-PMK (2015) noch die von der Forschungsgruppe vorgeschlagene Erweiterung greifen bei diesem Fall: Gruppenfeindliche Komponenten liegen nicht vor, auch kann im Hinblick auf die Täter nicht von gewalthabitualisierten Personen gesprochen werden, die sich willkürlich ein beliebiges Opfer suchen. Gleichwohl weist der Fall markante Aspekte politischer Relevanz auf: Zwei Rechtsextreme werden im Zuge eines szeneninternen Meinungskonflikts getötet. Ein Landesamt für Verfassungsschutz schaltet sich aktiv in die polizeilichen Vernehmungen ein. Der Fall sollte aus Sicht der Forschungsgruppe aufgrund der politischen Hintergründe und der nachrichtendienstlichen Intervention als PMK-Fall klassifiziert werden.

Fall 9: Heinz Tascher

Der Fall lässt sich anhand des KPMD-PMK Definitionssystems (2015) nur schwer als PMK-rechts klassifizieren. Vergewenwärtigt man sich aber den Gesamtverlauf des Abends und der Nacht, so liegt eine Einordnung als rechte Gewalttat sehr nahe: Hier war eine aggressiv aufgeheizte rechtsextreme Gruppe auf der Suche nach Objekten ihrer Machtausübung und Konfrontation.

Auf Basis der vorgeschlagenen Erweiterung (Gruppentat, Gewaltsozialisation in rechtsextremen Milieus) sollte der Fall retrospektiv als ein PMK-Fall rechts klassifiziert werden.

Fall 10: Werner Birk

Der Fall ist hinsichtlich der gruppeninternen aggressiven Selbststimulation ähnlich gelagert wie der Fall 9. Da das Opfer für die Täter erkennbar einem Gruppenkriterium des KPMD-PMK (2015) entspricht („gesellschaftlicher Status“), sollte der Fall aus Sicht der Forschungsgruppe als PMK-Fall klassifiziert werden.

Fall 11: Harald Densch

Dieser Fall sollte aus Sicht der Forschungsgruppe als PMK-Fall klassifiziert werden. In diesem Fall liegen allerdings auch gute Gründe für die Klassifikation als nichtpolitischer Fall vor. Dazu zählt etwa die Tatsache, dass die unmittelbaren Handlungsmotive nichts mit Feindgruppen zu tun haben und auf einen mehrdimensionalen Familienkonflikt zurückgehen, in den der derzeitige Partner der Mutter als Aggressionsobjekt und Opfer des Tötungsdelikts von den Söhnen eingebunden wird. Die Entscheidung, den Fall als politisch rechts zu klassifizieren, beruht auf der Tatsache, dass die gewalttätige Gruppentat von Personen begangen wird, die aktuell in rechtsextremen Gewaltmilieus verkehren.

Fall 12: Tien Dat Ngo

Der Fall wird von der Forschungsgruppe nicht als rechter PMK-Fall klassifiziert. Es sind keine Anhaltspunkte für eine generalisierte Aversion gegen Nichtdeutsche zu erkennen, es existieren keine Verbindungen zu rechtsextremen Organisationen und auch das neu vorge-

schlagene Kriterium der Gewalthabitualisierung in rechtsextremen Gewaltmilieus wird nicht erfüllt.

Die Tatsache der gerichtlich festgestellten Schuldunfähigkeit des Täters wäre allerdings kein Ausschlussgrund. Dies stünde in Widerspruch zu den Grundsätzen des KPMD-PMK, für den gilt:

„Um ein möglichst vollständiges Bild der Sicherheitslage zu erhalten, werden in polizeilichen Statistiken auch von strafunmündigen Kindern und von schuldunfähigen psychisch Kranken begangene Taten einbezogen.“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage aus der Fraktion Die Linke vom 07.10.2009, BT-Drs. 16/14122: 3, 6)

10.3 Rechte Tötungsdelikte und politischer Rechtsextremismus

Zu der Frage, inwieweit die Täter in rechtsextremen Szenen verankert sind, wurden Forschungsergebnisse und Recherchen von zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie journalistische Arbeiten einbezogen (Abschnitt 7.2). Beim größten Teil der Fälle, die aus Sicht der Forschungsgruppe als politisch rechte Tötungsdelikte klassifiziert werden sollten, stehen die Täter und ihr Umfeld mit dem politischen Extremismus in einer mehr oder weniger engen Verbindung. Dies betrifft die Fälle 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11. Lediglich im Fall 3 bestehen keine Verbindungen zu rechtsextremen Netzwerken. Die Fälle 1, 2, 7 und 12 bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt, da sie aus Sicht der Forschungsgruppe nicht als politisch rechts zu klassifizieren sind.

Auf Grundlage dieser Bewertung der Tötungsdelikte kann ein Hinweis für den praktischen Umgang mit rechter Gewalt im Allgemeinen gegeben werden. Statistische Quantifizierungen lassen Rückschlüsse auf das Niveau und die Entwicklung des Gesamtkomplexes von rechter Gewalt zu und sind insofern für ein Monitoring unverzichtbar. Für die Frage nach einem angemessenen präventiven und repressiven Handeln, das unmittelbar auf rechte Gewalt bezogen ist oder für die Frage nach möglichen Veränderungen von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, können allerdings erst aus der Betrachtung der konkreten Fallgeschichten Schlüsse gezogen werden (vgl. Kohlstruck/ Krüger/ Krüger 2009: 108). Aus Tötungsdelikten, die das Resultat situativ-zufälliger Konstellationen sind, hat man andere Handlungskonsequenzen zu ziehen als aus den Taten von solchen Leuten, die lange und intensiv in rechtsextremen Szenen politisch sozialisiert worden sind. Mit Vorurteilen von jungen Männern in delinquenten Jugendcliquen ist anders umzugehen als mit rechtsextremen politischen Aktivisten, die auf eine Organisationskarriere zurückblicken.

10.4 Polizeiliche Erfassungs-/Klassifikationspraxis in Berlin

Nach Auskunft der Polizei Berlin liegen keine Unterlagen vor, die die Klassifikationsentscheidungen zu den untersuchten Tötungsdelikten dokumentieren. Es lässt sich deshalb nicht quellengestützt nachvollziehen, wie die Entscheidungen bezüglich der Tötungsdelikte zwischen

1990 und 2008 jeweils begründet wurden und wer daran innerhalb der Polizei Berlin konkret beteiligt gewesen war.

Aus der retrospektiven und fallvergleichenden Außenperspektive lässt sich festhalten, dass die Klassifikationsentscheidungen in ihren Begründungen uneinheitlich ausfallen. Das betrifft etwa das Urteil als maßgebliche Orientierung für eine (ggf. auch nachträgliche) Klassifikation, wie sie in den Erläuterungen zum KPMD-PMK gerade für Tötungsdelikte vorgestellt wurde (BT-Drs. 16/14122, 07.10.2009).

Das Urteil im Fall 3 bewertet die Tat in einem allgemeinen Sinne als politisch. Möglicherweise hat sich die damalige Klassifikation auf das Urteil gestützt. Dem steht das Verhältnis von Urteil und Klassifikationsentscheidung im Fall 5 entgegen: Das Urteil zu diesem Fall bewertet die Tat als eine nichtpolitische Tat; gleichwohl wurde sie von der Polizei als politisch klassifiziert.

10.5 Öffentlicher Konflikt um Zahlen und Zählweise

Der öffentliche Konflikt um die richtigen Zahlen und die angemessene Zählweise politisch rechter Tötungsdelikte auf Bundesebene wird unter dem Aspekt einer Machtverschiebung für die Zeit zwischen 2000 und 2016 analysiert. Vier wichtige Stationen stehen im Zentrum: Die Veröffentlichung der Jansen-Kleffner-Liste im September 2000, die Einführung des KPMD-PMK im Mai 2001 (mit Wirkung zum 01.01.2001), das Bekanntwerden des „NSU“ im November 2011 und die Veröffentlichung der Studie des Moses Mendelsohn Zentrums an der Universität Potsdam zu den bewertungsstrittigen Fällen in Brandenburg (Juni 2015). Die These der Diskursanalyse besagt, dass während des Untersuchungszeitraums die Deutungsautorität der Innenbehörden und der Bundesregierung bezüglich politisch rechter Tötungsdelikte abgenommen und die von kritischen Journalisten, der parlamentarischen Opposition sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen zugenommen hat. Ablesbar ist diese Entwicklung nicht zuletzt daran, dass Positionen, die zu Beginn des untersuchten Prozesses als „alternative Deutungen“ galten, im Verlauf der Debatten zu „herkömmlichen Positionen“ wurden und teilweise auch den Inhalt politischer Entscheidungen bestimmten.

11 Mögliche Folgerungen

11.1 Polizeiliche Erfassung politischer Kriminalität

Aus der vorliegenden Studie können auf verschiedenen Ebenen und von verschiedenen Akteuren Folgerungen gezogen werden:

Folgerungen können sich beziehen auf die hier vorgeschlagene retrospektive Neuklassifikation der Berliner Altfälle aus der Zeit bis 31.12.2000 anhand des KPMD-PMK (vgl. Kapitel 6 und 10). Dafür wäre zunächst das LKA Berlin, dann das BKA zuständig.

Folgerungen können gezogen werden hinsichtlich des Vorschlags, den KPMD-PMK um ein Deliktfeld zu erweitern (vgl. Abschnitt 4.2). Dafür wäre die Innenministerkonferenz (IMK) bzw. deren vorbereitende Gremien zuständig. Eine Überarbeitung des Themenfeldkataloges des KPMD-PMK wurde als Empfehlung Nr. 4 (von insgesamt 21) für den Polizeibereich vom ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages formuliert:

„Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des ‚Themenfeldkatalogs PMK‘ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine ‚Verlaufsstatistik PMK‘) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.“ (BT-Drs. 17/14600, 22.08.2013: 861; vgl. Möllers/ van Ooyen 2015: 62–65, 220).

Begründet wurde dies folgendermaßen:

„Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des gewaltbereiten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild unzutreffend. Die Erfassung rechtsmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.“ (BT-Drs. 17/14600, 22.08.2013: 861)

Folgerungen können gezogen werden hinsichtlich der Regeln, nach denen die polizeilichen Klassifikationsentscheidungen getroffen werden: Auf die Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Berücksichtigung von Urteilen wurde verwiesen (vgl. Abschnitt 7.5). Dafür sind das LKA Berlin zuständig und das BKA.

Folgerungen könnten hinsichtlich der Dokumentation der Klassifikationsentscheidungen gezogen werden. Derartige Dokumentationen standen für die Untersuchung der Berliner Fälle nicht zur Verfügung und existieren laut Auskunft der Polizei Berlin nicht. Wie nicht zuletzt die Vorschläge der retrospektiven Neuklassifikationen (Abschnitt 10.2) zeigen, ist das Moment der Entscheidung bei Klassifizierungsprozessen unumgänglich. Sie sollten deshalb in ihren einzelnen Phasen möglichst umfassend dokumentiert werden. Das bedeutet, dass (1) die Art und Umfang der Informationen angegeben wird, auf deren Grundlage Klassifikationsentscheidungen zu einzelnen Fällen getroffen werden. (2) Es sollte überdies dokumentiert werden, welche Dienststellen und welche Personen an Beratungsprozessen beteiligt waren und

wer letztlich Entscheidungen getroffen hat. (3) Ebenso sind die Entscheidungsgründe und (4) die Ergebnisse festzuhalten.

Konsequenzen können gezogen werden, in welcher Weise die retrospektive Durchsicht von klassifikationsstrittigen Altfällen in den Bundesländern erfolgen kann, in denen dies bislang noch nicht erfolgt ist. Die Analyse der Berliner Tötungsdelikte hat u. a. gezeigt, dass für die Identifikation von politischen Bezügen eines Falls die Auswertung der Ermittlungsakten eine notwendige Voraussetzung ist. Zusätzlich wurde für die vorliegende Untersuchung auch die Berichterstattung in den Medien einbezogen. Die divergierenden Logiken der strafrechtlichen Bewertung einerseits und der gesellschaftlichen Aufklärung andererseits führen dazu, dass eine angemessene Klassifikation von Altfällen nicht allein durch eine Auswertung des jeweiligen Urteils erfolgen kann. Dafür steht exemplarisch der Fall 5. Das Urteil verneint ausdrücklich jede politische Dimension, während die sozialwissenschaftliche Analyse zu dem gegenteiligen Ergebnis kommt. Die Polizei hatte diesen Fall sehr bald nach der Tat ebenfalls als politisch rechts klassifiziert. Wäre die polizeiliche Klassifikation in den 1990er Jahren anders ausgefallen und würde man heute eine retrospektive Durchsicht allein auf das damalige Urteil stützen, käme man höchstwahrscheinlich zu einer anderen Einordnung.

11.2 Gesellschaftspolitische Einschätzung rechter Gewalt auf Grundlage verschiedener Datenquellen

In der öffentlichen Diskussion um die Definition und Erfassung rechter Tötungsdelikte ist verschiedentlich auf einen wichtigen Sachverhalt aufmerksam gemacht worden: Wenn die polizeiliche Statistik zu politischen Tötungsdelikten auf einer Erfassung beruht, die strafverfahrensrechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten folgt, sind damit engere Kriterien verbunden als wenn politische Tötungsdelikte in einem sozialwissenschaftlichen Sinn erfasst werden. Diese lange schon kommunizierte Einsicht hat verschiedentlich zu der Forderung geführt, eine unabhängige Beobachtungsstelle für politische Gewaltkriminalität einzurichten;

„Die größte Chance und gleichsam auch die größte Herausforderung einer nicht-staatlichen Erfassung entsprechender Delikte liegt darin, dass sie – im Unterschied zu einem gerichtlichen Verfahren – keine strafrechtliche Vollprüfung des Sachverhaltes durchführen, sondern im Wesentlichen nur Aspekte des objektiven und subjektiven Tatbestandes klären muss. Insofern wird eine nicht-staatliche Erfassung einzelner Sachverhaltsmomente rechtsextremistischer Straftaten u.U. anders gewichtet [...] als die zuständigen Gerichte.“ (Holzberger 2001)

Genau besehen besteht diese Forderung darin, bei der Erfassung der politischen Gewaltkriminalität nicht die engen Kriterien anzuwenden, die für die Polizei als Ermittlungsbehörde rechtlich gelten. Es wäre demnach auch nicht erforderlich, eine „nichtstaatliche“ Beobachtungsstelle einzurichten; es würde ausreichen, dass eine „außer-polizeiliche Beobachtungsstelle“ (ebd.) nach sozialwissenschaftlichen Maßstäben arbeitet.

Entsprechende Vorschläge zur Einrichtung einer unabhängigen Beobachtungsstelle wurden von SPD, Bündnisgrünen, FDP und PDS in einem gemeinsamen Antrag im Deutschen Bun-

destag eingebracht (BT-Drs. 14/5456, 06.03.2001: 7).²⁰ Am 11.12.2000 hatte auch der Beirat des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz“ die Forderung verabschiedet, eine „zivilgesellschaftliche Einrichtung (unabhängige Dokumentationsstelle)“ zu schaffen, „welche die Beobachtung, Sammlung und Dokumentation im Bereich der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus aktiv betreibt“ (vgl. Falk 2001: 12; Holzberger 2001).

In derartige umfassende Bewertungen sollten neben polizeilichen Daten die Ergebnisse journalistischer Recherchen und die Beobachtungen zivilgesellschaftlicher Akteure sowie sozialwissenschaftliche Erkenntnisse eingehen. Das kann keine polizeiliche Aufgabe sein und es sollte der Eindruck vermieden werden, dass es eine polizeiliche Aufgabe sein könnte.

Von den Aufgaben einer unabhängigen Dokumentationsstelle, also einer sozialwissenschaftlichen Analyse, einer gesellschaftspolitischen Bewertung und der Entwicklung von Handlungsstrategien zur Reduzierung politisch rechter Gewalt, kann das in dieser Studie im Zentrum stehende Thema abgegrenzt werden: Die polizeiliche Definition politisch rechter Tötungs- bzw. Gewaltdelikte und die Schaffung eines Regelwerks zur Erfassung derjenigen Delikte, die den Kriterien der Definition entsprechen. Je präziser die Definition ausfällt und je genauer die Definition im Hinblick auf die Erfassung operationalisiert wird, um so eher wird seitens der Polizei ein Beitrag zum Monitoring rechter Tötungsdelikte geleistet.

Möglicherweise sind, wie schon bald nach Einführung des KPMD-PMK vermutet wurde, Zahlendivergenzen zwischen einer zeitnahen polizeilichen Erfassung und späteren journalistischen Recherchen prinzipiell unvermeidlich (vgl. Ziercke 2002). Derzeit aber – das zeigt die vorliegende Untersuchung – lassen sich die Divergenzen zwischen Polizei und Jansen-Kleffner-Liste auf unterschiedliche Interpretationen der PMK-Definitionen zurückführen. Diese Interpretationen sind möglich, da das Definitionssystem Unschärfen aufweist (vgl. Abschnitt 3.3). Generell lassen sich im Umgang mit diesen Problem drei Szenarien skizzieren:

Szenario eins: Der KPMD-PMK wird in seinem Definitionsansatz in dem Sinne präzisiert, dass die eher restriktive Erfassungspraxis der Polizei explizit auf der Ebene der Definitionen berücksichtigt wird. Die bisherige Erfassungspraxis wird damit als Richtschnur bei der Neuformulierung der Definitionen genutzt. Damit werden Präzision und Transparenz erhöht. Die Fallzahlen der Polizei werden in Zukunft nicht prinzipiell ansteigen, da das Definitions- und Erfassungssystem der bisherigen Praxis angeglichen wird. Das bedeutet auch, dass die Zeitreihen des KPMD-PMK ihre immanente Aussagekraft behalten, da die zugrundeliegenden Konzepte der Sache nach beibehalten werden und lediglich expliziert würden. Eine Folge dürfte sein, dass die journalistischen und die polizeilichen Fallzahlen weiterhin systematisch stark voneinander abweichen – vorausgesetzt natürlich, dass die journalistische Erfassungspraxis wie bisher fortgesetzt wird. Sachlich manifestiert sich in einer fortwährenden Divergenz zwischen journalistischen und polizeilichen Zahlen die Divergenz zwischen einer tendenziell juristischen und einer tendenziell sozialwissenschaftlichen Perspektive auf das Phänomenfeld rechter Tötungsdelikte.

20 Die Fraktion „Die Linke“ hat diese Forderung später wiederholt aufgegriffen (vgl. u. a. BT-Drs. 17/1090, 15.03.2010; BT-Drs. 17/7981, 30.11.2011).

Szenario zwei: Der KPMD-PMK wird in seinem Definitionsansatz in dem Sinne präzisiert, dass Elemente einer weitgefassten Problemsicht berücksichtigt werden. Dazu hat die Studie Erweiterungen entwickelt (Abschnitte 4.2. und 4.3), mit denen – nota bene: allein für die Fallklassifikation von Tötungsdelikten – über die Berücksichtigung von unmittelbar tatbezogenen subjektiven Tätermotiven hinaus auch täterseitige personenbezogene objektive Sachverhalte (Gruppentaten von gewalthabitualisierten Tätern aus rechtsextremen Gewaltmilieus) einbezogen werden können. Werden einer statistischen Erfassung sachlich erweiterte Definitionen zugrunde gelegt, erhöhen sich – unter der Voraussetzung, dass die erweiterte Definition auch die tatsächliche Praxis der Fallfassung bestimmt – zwingend die erfassten Fallzahlen. Die Divergenz zwischen den journalistischen und den polizeilichen Fallzahlen würde hingegen systematisch kleiner werden. Eine dritte Folge von erweiterten Definitionsmerkmalen des KPMD-PMK wäre die Diskontinuität in der Aussagekraft der polizeilichen Statistik: Mit jeder substantiellen Veränderung von Definitionen und Erfassungskriterien wird die Aussagefähigkeit von Zeitreihen eingeschränkt.

Szenario drei: Das Definitionssystem des KPMD-PMK wird nicht substantiell verändert, d. h. weder werden die explizierten Definitionen mit der faktischen Praxis zur Deckung gebracht noch wird eine sachliche Erweiterung der Definitionen vorgenommen und damit die Voraussetzung für eine breitere Erfassung gelegt. Damit würde der derzeitige Ist-Stand und mit ihm ein vermeidbarer Mangel an Präzision und Transparenz fortgeführt; die Divergenz zwischen den journalistischen und den polizeilichen Zahlen würde fortbestehen.

12 Quellen und Literatur

12.1 Gedruckte Quellen

- AGH-Drs. 12/1554 (25.02.1992)
AGH-Drs. 17/2422 (28.08.2015)
AGH-Drs. 17/10024 (15.12.2011)
AGH-Drs. 17/13592 (23.04.2014)
AGH-Drs. 17/13744 (22.05.2014)
Antifa Recherche Berlin Südost: Die braune Straße von Berlin. Über die Strukturen von Nazis und Rockern in Schöneweide (Berlin-Treptow) (2011), www.antifa-berlin.info/sites/default/files/dateien/artikel/Schoeneweide.pdf (16.02.2017)
Antifaschistisches Autorenkollektiv: Drahtzieher im braunen Netz. Ein aktueller Überblick über den Neonazi-Untergrund in Deutschland und Österreich. Ein Handbuch des antifaschistischen Autorenkollektivs. Hamburg 1996
Antifaschistisches Infoblatt (1993): "Als man meinen Freund ermordete, bin ich auch gestorben. Weil ich noch lebe, lebt Silvio weiter." in: Antifaschistisches Infoblatt 1993, Nr. 21, S. 44–47
Antifaschistisches Infoblatt (1997a): „Von Sticheleien zu Stechereien – Nazis ermorden Nazis“ in: Antifaschistisches Infoblatt 1997, Nr. 39, S. 27–29
Antifaschistisches Infoblatt (1997b): „Der Werwolf und sein Stichwortgeber“ in: Antifaschistisches Infoblatt 1997, Nr. 40, S. 17–19
Antifaschistisches Infoblatt (2001): „Gewalt gegen Obdachlose“ in: Antifaschistisches Infoblatt 2001, Nr. 52, S. 18–19
Antifaschistisches Infoblatt (2013): „Das war ein politischer Mord“ in: Antifaschistisches Infoblatt 2013, Nr. 101, S. 30–31
Arbeitskreis Neofaschismus: „Männer für’s Grobe – der schlagende Arm der rechten Bewegung“ - FAP, NF, WJ, Hooligans – Versuch einer aktuellen Darstellung, München 1991
Archiv für Sozialpolitik/ Konkret (Hg.): „Jeder ist uns der Nächste“. Dokumentation von Übergriffen gegen Ausländer in der BRD in den Jahren 1991 und 1992, Frankfurt a.M., Hamburg 1993
BT-Drs. 14/5032 (27.12.2000)
BT-Drs. 14/5456 (06.03.2001)
BT-Drs. 16/14122 (07.10.2009)
BT-Drs. 17/1090 (15.03.2010)
BT-Drs. 17/3045 (28.09.2010)
BT-Drs. 17/7161 (27.09.2011)
BT-Drs. 17/8535 (02.02.2012)
BT-Drs. 17/9379 (24.04.2012)
BT-Drs. 17/14600 (22.08.2013)
BT-Drs. 18/1786 (19.06.2014)
BT-Drs. 18/5639 (24.07.2015)
BT-Drs. 18/8674 (18.06.2016)
BT-Drs. 18/12681 (07.06.2017)
Bundeskriminalamt, Kommission Staatsschutz (Hg.): Informationen zum polizeilichen Definitionssystem ‚Politisch motivierte Kriminalität‘ (PMK) (Stand: 12.11.15), Meckenheim 2015
Bundeskriminalamt, Kommission Staatsschutz (Hg.) (2015b): Themenfeldkatalog zur KTA-PMK [„Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“] (Stand: 12.11.15), Meckenheim 2015
Bundeskriminalamt, Kommission Staatsschutz (Hg.): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (Stand: 08.12.16), Meckenheim 2016
Bundeskriminalamt, Kommission PKS (Hg.): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i. d. F. vom 01.01.2015
Bundesministerium des Innern, Pressemitteilungen 16.08.2001, 11.05.2012, 05.11.2014
Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz (Hg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht (1. PSB), Berlin 2001
Bundesminister des Innern/ Bundesminister der Justiz (Hg.): Zweiter periodischer Sicherheitsbericht (2. PSB), Berlin 2006
CURA, Opferfonds Rechte Gewalt, Einträge auf: <http://www.opferfonds-cura.de/> (16.01.2017)
Fight Back. Antifa Recherche Berlin (2003), www.apap.blogspot.eu/files/2013/02/fight_back_02.pdf (27.02.2017)

- Freundeskreis Brandenburg. Rundbrief für Inhaftierte, Freunde und Kameraden, Ausgabe 7 (2006) (vermutlich Oktober 2006)
- Geschäftsführung Kommission ‚Staatschutz‘ (2001): Bericht der Kommission ‚Staatschutz‘ zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (14.03.2001), Meckenheim
- Hasselbach, Ingo/ Bonengel, Winfried: Die Abrechnung. Ein Neonazi steigt aus (2001), (5. Auflage). Berlin 2009
- Jansen, Frank: Das wahre Ausmaß rechter Gewalt, in: Zeit-Online, 19.11.2011, www.zeit.de/politik/2011-11/morde-neonazis (22.03.2017)
- Jansen, Frank: Opfer rechtsextremistischer Gewalt. Eine Bilanz zur Schicksalsvergessenheit seit der Wiedervereinigung, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 10, Berlin 2012, S. 261–274
- Landesamt für Verfassungsschutz Berlin (Hg.): Rechtsextremistische Bestrebungen in Berlin, Berlin 1996.
- Ministerium für Inneres und Sport/ Ministerium für Justiz und Gleichstellung (Sachsen Anhalt) (Hg.): Rechts motiviert? Bericht zur Untersuchung ausgewählter Tötungsdelikte der Jahre 1993 bis 2008 in Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2013
- Opferliste der Amadeu Antonio-Stiftung Liste: www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990 (30.07.2015)
- Opferliste Jansen/Kleffner: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/komplettansicht (16.09.2010, aktualisiert am 30.06.2015) (30.07.2015)
- Opferliste Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB): www.rbb-online.de/politik/hintergrund/berliner-liste-der-todesopfer-rechtsextremer-gewalt.html (17.12.2013)
- OSZE/ BDIMR (Hg.): Gesetz gegen „Hate Crime“. Ein praktischer Leitfaden, Warschau 2011
- Polizeipräsident in Berlin, LKA, Abt. 5 - Polizeilicher Staatsschutz (Hg.): Zwischenbericht zur Umsetzung der parlamentarischen Empfehlungen zum „NSU-Komplex“ in der Polizei Berlin (Stand: 12.09.2014).
- Rozenbaum, Luca: Das war ein politischer Mord (19.03.2014), www.antifainfoblatt.de/artikel/das-war-ein-politischer-mord (14.02.2016)
- Seidel, Eberhard/ Farin, Klaus (1991/2012): Krieg in den Städten. Jugendgangs in Deutschland, Berlin 2012
- Tagesspiegel, 14.09.2001, 17.09.2010, 19.11.2011, 05.12.2013, 27.07.2015
- Waibel, Harry (o. J.). Hooligans und Neo-Nazis seit den 1980er Jahren, www.harrywaibel.de/anlagen_archiv/Hooligans%20und%20Neo-Nazis%20seit%20den%201980er%20Jahren.pdf (08.02.2017)
- Waibel, Harry: Neo-faschistische, anti-semitische und rassistische Ereignisse in Ost-Deutschland von 1946 bis 1991. Chronologisch und nach Bezirken geordnet. Eine Dokumentation, Berlin 2012; www.harrywaibel.de/anlagen_archiv/Neo-Faschistische,%20anti-semitische%20und%20rassistische%20Ereignisse%20in%20Ost-Deutschland.pdf (27.03.2017)
- Die Zeit, 15.01.2001, 16.09.2010

12.2 Ungedruckte Quellen: Gerichtsakten

- Akten Fall 1, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1792/90 Kl (40/91)
- Akten Fall 2, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1994/91
- Akten Fall 3, Aktenzeichen: 1 Kap Js 829/92 Ks (17/92)
- Akten Fall 4, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1707/92 Ks (26/92)
- Akten Fall 5, Aktenzeichen: 1 Kap Js 2284/92 Kl (22/93)
- Akten Fall 6, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1461/94 Kl (71/94)
- Akten Fall 7, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1491/94 Kl (81/94)
- Akten Fall 8, Aktenzeichen: 1 Kap Js 785/97 Ks (14/97)
- Akten Fall 9, Aktenzeichen: 1 Kap Js 2185/99 Kl (1/00)
- Akten Fall 10, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1109/00 Kl (50/00)
- Akten Fall 11, Aktenzeichen: 1 Kap Js 2423/01 Ks (1/02)
- Akten Fall 12, Aktenzeichen: 1 Kap Js 1578/08

12.3 Literatur

- Baldus, Volker: Hate Crime. Gesetze zur effektiven Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland? (Diss. jur. Universität Frankfurt a.M.), Frankfurt a.M. 2003
- Benedict, Laura: Sehnsucht nach Unfreiheit. Der Fall Kay Diesner und die rechte Szene. Ermittlungen am Ort des Geschehens. Berlin 1998

- Berthel, Ralph: Wie aussagekräftig ist das Zahlenwerk? Eine Replik auf den Beitrag „Möglichkeiten und Grenzen des Aussagewerts Polizeilicher Kriminalstatistiken“ von Dr. Reinhard Scholzen, in: Die Polizei 2003, H. 10, S. 283–289
- Birkel, Christoph: Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen. Datenquellen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. (Der Hallesche Graureiher 2003-1), Halle 2003
- Blum, Alan F./ McHugh, Peter: Die gesellschaftliche Zuschreibung von Motiven (1971), in: Lüderssen, Klaus/ Sack, Fritz (Hg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1, Frankfurt a.M. 1975, S. 171–196
- Bugiel, B.: Rechtsextremismus Jugendlicher in der DDR und in den neuen Bundesländern von 1982–1998. Münster 2002
- Coester, Marc: Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 2008
- Craig, Kellina M.: Examining hate-motivated aggression: a review of the social psychological literature on hate crimes as a distinct form of aggression, in: Aggression and Violent Behavior 7 (2002), H. 1, S. 85–101
- Dahlem, Stefan: Politische Gewalt in den Massenmedien, in: Heitmeyer, Wilhelm/ Möller, Kurt/ Sünker, Heinz (Hg.): Jugend – Staat – Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politischer Bildung (2. Aufl.), Weinheim 1992, S. 245–261
- Dembowski, Gerd/ Scheidle, Jürgen.: Einleitung, in: Diess. (Hg.): Tatort Stadion. Rassismus, Antisemitismus und Sexismus im Fußball, Köln 2002, S. 14–21
- Depping, Peter/ Kaiser, Horst: Lagebild Politisch motivierte Kriminalität - rechts - unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2002, in: Bundesministerium der Justiz (BMJ); Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) (Hg.): Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen. Bd. 1: Endbericht der Arbeitsgruppe, Berlin 2006, S. 155–173
- Diaz-Bone, Rainer und Werner Schneider: „Qualitative Datenanalyse-Software in der sozialwissenschaftlichen Diskursanalyse – Zwei Praxisbeispiele.“, Bd. 2, in: Keller, Reiner et al. (Hg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Opladen 2003, S. 457–494.
- Dierbach, Stefan: Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts, in: Virchow, Fabian/ Langebach, Martin/ Häusler, Alexander (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden 2016, S. 471–510
- Dörrmann, Uwe/ Beck, Hans-Werner: Kriminalitätsanalyse und -prognose. Möglichkeiten und Grenzen, in: Kube, Edwin/ Störzer, Hans Udo/ Brugger, Siegfried (Hg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 2: Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 37–76
- Eckert, Roland (2012): Die Dynamik der Radikalisierung. Über Konfliktregulierung, Demokratie und die Logik der Gewalt, Weinheim, Basel 2012
- Engelstädter, Heinz: Der Aufbruch neofaschistischer Gruppen in der früheren DDR, in: 1999 6 (1991), H. 2, S. 88–103
- Enzmann, Birgit (2013a) (Hg.): Handbuch Politische Gewalt : Formen – Ursachen – Legitimation – Begrenzung, Wiesbaden 2013
- Enzmann, Birgit (2013b): Politische Gewalt. Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit, in: Enzmann, Birgit (Hg.): Handbuch Politische Gewalt. Formen – Ursachen – Legitimation – Begrenzung, Wiesbaden 2013, S. 43–66
- Falk, Bernhard: Der Stand der Dinge. Anmerkungen zum polizeilichen Lagebild Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, in: Kriminalistik 56 (2001), H. 1, S. 9–20
- Feustel, Susanne: Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der „Gefahr von links“, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (FKR) (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Hamburg 2011, S. 143–162
- Fiedler, Harald: Schaulustige/ Bystander, in: Max Hermanutz/ Christiane Ludwig/ Hans Peter Schmalzl (Hg.): Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen (2. Aufl.), Stuttgart usw. 2001, S. 149–153
- Gaßebner, Martina/ Peucker, Christian/ Schmidt, Nikola/ Wahl, Klaus: Analyse von Urteilschriften zu fremdenfeindlichen, antisemitischen und rechtsextremistischen Straftätern, in: Wahl, Klaus (Hg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern, Berlin 2001, S. 89–161
- Gerth, Hans/ Mills, C. Wright: Person und Gesellschaft. Die Psychologie sozialer Institutionen (1953), Frankfurt a.M. 1970
- Glet, Alke: Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten, Berlin 2011

- Gössner, Rolf: Politische Justiz gegen Rechts. Zwischen Verharmlosung und Überreaktion, in: Görlitz, Axel (Hg.): Politische Justiz, Baden-Baden 1996, S. 139–172
- Grumke, Thomas/ Wagner, Bernd: Handbuch Rechtsradikalismus. Personen – Organisationen – Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft. Opladen 2002
- Härter, Karl/ Graaf, Beatrice de: Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert, in: diess. (Hg.): Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012, S. 1–22
- Heinsohn, Gunnar: Rostocks Gewalt und ihre Erhellung durch die Bystander-Forschung, in: Leviathan 21 (1993), H. 1, S. 5–12.
- Heinz, Wolfgang: Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie, in: Volker Dittmann/ Jörg-Martin Jehle (Hg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis, Mönchengladbach 2003, S. 149–185
- Heinz, Wolfgang: Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick, in: Dessecker, Axel/ Egg, Rudolf (Hg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, Wiesbaden 2009, 17–72
- Heinz, Wolfgang: Was sollte der Gesetzgeber wissen wollen? Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aktuelle und verlässliche Informationen zur Verfügung stehen? in: Boers, Klaus et al. (Hg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 345–357
- Heitmeyer, Wilhelm: Sozialräumliche Machtversuche des ostdeutschen Rechtsextremismus. In P. Kalb, C. Petry, & K. Sitte (Hg.): Rechtsextreme Jugendliche – was tun? Basel 1999, S. 47–79
- Holzberger, Mark: Offenbarungseid der Polizeistatistiker. Registrierung rechtsextremistischer Straftaten, in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 2001, H. 1, <https://archiv.cilip.de/alt/ausgabe/68/erfass.htm>
- Holzberger, Mark: Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland, in: Opferperspektive e.V. (Hg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, Münster 2013, 74–83
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Ein Lehrbuch (2. Aufl.), Heidelberg 1988
- Keiser, Claudia: Unerlässliches zur Verteidigung der Rechtsordnung gegen so genannte Hasskriminalität, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2010, S. 46–49
- Keller, Reiner et al. (2001): Zur Aktualität sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse – Eine Einführung, Bd. 1, in: Keller, Reiner et al. (Hg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden., Opladen, S. 7–28.
- Kleffner, Heike (2014): Eine potenziell tödliche Mischung. Extrem rechter Frauenhass und neonazistische Gewalt, in: Debus, Katharina/ Laumann, Vivien (Hg.): Rechtsextremismus, Prävention und Geschlecht (2. Aufl.). Vielfalt, Macht, Pädagogik. (HBS-Arbeitspapier 302), www.boeckler.de/pdf/p_arbp_302.pdf (15.06.2016)
- Kleffner, Heike; Holzberger, Mark: War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 77/2004, S. 56–64 www.opferperspektive.de/aktuelles/reform-der-polizeilichen-erfassung-rechter-straftaten (24.3.2015)
- Klink, Manfred: Fremdenfeindliche Kriminalität – Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Strafverfolgung, in: Murck, Manfred/ Schmalzl, Hans Peter/ Zimmermann, Hans-Martin (Hg.): Immer dazwischen. Fremdenfeindliche Gewalt und die Rolle der Polizei, Hilden 1993, S. 207–241
- Kohlstruck, Michael: „Hate Crimes“ – Anmerkungen zu einer aktuellen Diskussion, in: Berliner Forum Gewaltprävention 5 (2004), Nr. 16, S. 67–73 www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/archiv/2004/ (09.03.2016)
- Kohlstruck, Michael/ Krüger, Daniel/ Krüger, Katharina : Was tun gegen rechte Gewalt? Arbeitsansätze der sekundären und tertiären Prävention in Berlin, in: Berliner Forum Gewaltprävention 11 (2009), Nr. 39, S. 8–142 www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/archiv/2009/ (09.03.2016)
- Kohlstruck, Michael/ Münch, Anna Verena: Hypermaskuline Szenen und fremdenfeindliche Gewalt. Der Fall Schöberl, in: Klärner, Andreas/ Kohlstruck, Michael (Hg.): Moderner Rechtsextremismus in Deutschland, Hamburg 2006, S. 302–336.
- Kopke, Christoph/ Schultz, Gebhard: Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990. Abschlussbericht (Juni 2015). www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.407541.de (23.05.2016)
- Kräupl, Günther/ Lewandowski, Ingolf: Kriminologische und strafrechtliche Einsichten in extremistisch erscheinende Gruppengewalt Jugendlicher, in: Sydow, Hubert/ Schlegel, Uta/ Helmke, Andreas (Hg.): Chancen und Risiken im Lebenslauf. Beiträge zum gesellschaftlichen Wandel in Ostdeutschland, Berlin 1995, S. 89–107

- Kräupl, Günther: Gewalttätige Selbstdarstellung vor extremistischer Kulisse, in: Zwiener, Ulrich/ Kodalle, Klaus-M./ Frindte, Wolfgang (Hg.): Extremismus – Gewalt – Terrorismus. Hintergründe und Handlungskonsequenzen, Jean, Erlangen 2003, S. 57–75
- Kreuzer, Arthur: Der strafrechtliche „Fall“ in kriminologischer Perspektive, in: Schönemann, Bernd/ Bottke, Wilfried/ Achenbach, Hans/ Haffke, Bernhard/ Rudolphi, Hans-Joachim (Hg.): Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin, New York 2001, S. 1541–1552
- Krupna, Karsten: Das Konzept der „Hate Crimes“ in Deutschland. Eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis, Frankfurt a.M. 2010
- Kubink, Michael: Fremdenfeindliche Straftaten. Polizeiliche Registrierung und justizielle Erledigung – am Beispiel Köln und Wuppertal, Berlin 1997
- Kubink, Michael (2002a): Fremdenfeindliche Straftaten – ein neuer Versuch der polizeilichen Registrierung und kriminalpolitischen Bewältigung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Mschr-Krim) 85 (2002), H. 5, S. 325–340
- Kubink, Michael (2002b): Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 35 (2002), H. 7, S. 308–312
- Kühl, Stefan: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust, Berlin 2014
- Küper, Wilfried: Motiv-Intentionalität und Zweck-Mittel-Relation. Zur Analyse der Tötung „aus Habgier“, in: Graul, Eva/ Wolf, Gerhard (Hg.): Gedächtnisschrift für Dieter Meurer Berlin 2002, S. 191–207
- Kugelmann, Dieter: Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgutachten, Berlin 2015; www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20150407_Rechtsgutachten_Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile (04.03.2016)
- Lang, Kati: Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, Baden-Baden 2014
- Lange, Dirk: Die politisch motivierte Tötung, Frankfurt a.M. 2007
- Liell, Christoph: Der Doppelcharakter von Gewalt: Diskursive Konstruktion und soziale Praxis, in: Sighard Neckel/ Michael Schwab-Trapp (Hg.): Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges, Opladen 1999, S. 33–54
- Luzar, Claudia/ Wagner, Bernd/ Borstel, Dierk/ Landgraf, Gabriel: Rechtsextremismus in der Weitlingstraße. Problemaufriss im Berliner Bezirk Lichtenberg. Berlin 2006
- Maurach, Reinhard/ Schroeder, Friedrich-Christian/ Maiwald, Manfred: Strafrecht Besonderer Teil. Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte (10. Aufl.); Heidelberg 2009
- Mecklenburg, Jens: Handbuch Deutscher Rechtsextremismus. Berlin 1996
- Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie (4. Aufl.), München 2010
- Mletzko, Matthias: Gewalthandeln linker und rechter militanter Szenen, in: APuZ 2010, H. 44, S. 9–16
- Mohr, Irina (Hg.): Lagebild mit politischer Brisanz. Zur kriminalstatistischen Erfassung rechtsextremer Straftaten (Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin, Impulse gegen Rechtsextremismus 3/2013), Berlin 2013
- Möllers, Martin H.W./ Ooyen, Robert Chr. van: NSU-Terrorismus: Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Empfehlungen für die Sicherheitsbehörden, Frankfurt a.M. 2015
- Murck, Manfred: Die Haltung der Polizei in den Konflikten mit Rechtsextremen, in: Schacht, Konrad/ Leif, Thomas/ Janssen, Hannelore (Hg.): Hilflös gegen Rechtsextremismus? Ursachen, Handlungsfelder, Projekterfahrungen, Köln 1995, S. 156–175
- Neidhardt, Klaus: Politisch motivierte Straftaten. Polizeiliche Bekämpfungsansätze gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, in: Kriminalistik 56 (2001), H. 2, S. 93–99
- Ohder, Claudius: Gewalt durch Gruppen Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung am Beispiel Berlins, Berlin 1992
- Ohder, Claudius/ Tausendteufel, Helmut: Gewalt gegen Homosexuelle. Eine präventionsorientierte Analyse, Frankfurt a.M. 2017
- Peucker, Christian/ Gaßebner, Martina/ Wahl, Klaus: Analyse polizeilicher Ermittlungsakten zu fremdenfeindlichen, antisemitischen und rechtsextremistischen Tatverdächtigen, in: Wahl, Klaus (Hg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern, Berlin 2001, S. 12–88
- Presse, Sebastian/ Bachmann, Mario: Fremdenfeindliche Straftaten und ihre statistische Erfassung – Eine Zwischenbilanz. in: Neue Kriminalpolitik (NK) 22 (2010), H. 3, S. 98–102
- Quent, Matthias: Selbstjustiz im Namen des Volkes: Vigilantistischer Terrorismus, in: APuZ 66 (2016), H. 24/25, S. 20–26
- Rasch, Wilfried: Forensische Psychiatrie, Stuttgart 1986
- Remschmidt, Helmut: Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen. Ursachen, Begutachtung, Prognose, Berlin 2013

- Ritter, Nadja: Inhalte von rechtsextremistischem Liedgut, in: Schuppener, Georg (Hg.): Sprache des Rechtsextremismus. Spezifika der Sprache rechtsextremistischer Publikationen und rechter Musik, Leipzig 2008, S. 127–133
- Rössner, Dieter/ Bannenber, Britta/ Coester, Marc (Hg.): Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen, Endbericht, Bonn, Berlin 2003
- Schenke, Wolf-Rüdiger/ Graulich, Kurt/ Ruthig, Josef: Sicherheitsrecht des Bundes. Kommentar, München 2014
- Schetsche, Michael: Empirische Analyse sozialer Probleme. Das wissenssoziologische Programm (2. Aufl.), Wiesbaden 2014
- Schneider, Hans Joachim: Hass- und Vorurteilskriminalität, in: Hans Joachim Schneider (Hg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009 S. 297–338
- Schubarth, Wilfried: Jugendprobleme in den Medien. Zur öffentlichen Thematisierung von Jugend am Beispiel des Diskurses zur ‚Jugendgewalt‘, in: APuZ 1998, H. 31, S. 29–36.
- Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse. Die politische Kultur des Krieges im Wandel 1991–1999, Opladen 2002
- Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse. Probleme der Analyse diskursiver Auseinandersetzungen am Beispiel der deutschen Diskussion über den Kosovokrieg, in: Keller, Reiner; Hirseland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy (Hg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd. 2: Forschungspraxis, Opladen 2003, S. 167–195
- Siegler, Bernd: Auferstanden aus Ruinen. Rechtsextremismus in der DDR, Berlin 1991
- Singer, Jens Peter: Erfassung der politisch motivierten Kriminalität. In einem neuen Definitionssystem mit mehrdimensionalen Analysemöglichkeiten, in: Kriminalistik 59 (2004), H. 1, S. 32–37.
- Stöss, Richard: Extremismus von rechts. Einige Anmerkungen aus rechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive, in: Robert Harnischmacher (Hg.): Angriff von rechts. Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen Ostberlins. Beiträge zur Analyse und Vorschläge zu Gegenmaßnahmen. Rostock, Bornheim-Roisdorf 1993, S. 5–29
- Timm, Klaus Jürgen: Polizeiliche Information und Kommunikation, in: Kube, Edwin/ Störzer, Hans Udo/ Timm, Klaus Jürgen (Hg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 1, Stuttgart 1992, S. 311–364
- Wagner, Bernd: Rechtsradikalismus in der Spät-DDR. Zur militant-nazistischen Radikalisierung. Wirkungen und Reaktionen in der DDR-Gesellschaft, Berlin 2014
- Willems, Helmut: Gewaltentwicklung, Gewaltstrukturen, Gewaltursachen. Sozialstrukturelle und biographische Merkmal fremdenfeindlicher Gewalttäter, in: Der Bundesminister des Innern (Hg.): Extremismus und Gewalt, Bd. II. (Texte zur Inneren Sicherheit), Bonn 1993, S. 35–60
- Ziercke, Jörg: Rechtsextremismus. Der Rechtsextremismus in Deutschland aus polizeistrategischer Sicht, in: Kriminalistik 57 (2002), H. 1, S. 17–22
- Zimmermann, Ekkart : Soziologie der politischen Gewalt. Darstellung und Kritik vergleichender Aggregatdatenanalysen aus den USA, Stuttgart 1977
- Zimmermann, Ekkart: Makrogehalt: Rebellion, Revolution, Krieg, Genozid, in: Albrecht, Günter; Groenemeyer, Axel (Hg.): Handbuch soziale Probleme (2. Aufl.) Wiesbaden 2012, S. 861–885
- Zirk, Wolfgang: Jugend und Gewalt. Polizei-, Sozialarbeit und Jugendhilfe, Berlin 1999

Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008

Die Zahl rechter Tötungsdelikte in Deutschland ist seit den 1990er Jahren umstritten. Den Statistiken der Sicherheitsbehörden stehen die systematisch höheren Fallzahlen gegenüber, die von Journalisten und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren recherchiert werden. Der Konflikt um die richtigen Zahlen ist zugleich ein Konflikt um die angemessene Einschätzung der Gefahr des militanten Rechtsradikalismus und ein Konflikt um die Monitoringkompetenz von Behörden und zivilgesellschaftlichen Beobachtern.

Auf Basis der Prozessakten werden die zwölf Berliner Fälle detailliert untersucht, die zwischen 1990 und 2008 von der Polizei oder von zivilgesellschaftlichen Akteuren als politisch rechts klassifiziert wurden: Wie ist das seit 2001 geltende polizeiliche Erfassungssystem für politische Kriminalität, der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) strukturiert? Wo bestehen Probleme dieses Systems bei der Definition rechter Tötungsdelikte? Wie lassen sich diese Probleme beheben? Wie lassen sich die unterschiedlichen Fallzahlen von Polizei und Journalisten erklären? Welche Altfälle sollten aus sozialwissenschaftlicher Sicht heute als politisch rechte Fälle klassifiziert werden?

